



Vereinte Nationen

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats

1. August 2004 – 31. Juli 2005

Sicherheitsrat
Offizielles Protokoll

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats

1. August 2004 – 31. Juli 2005

Sicherheitsrat
Offizielles Protokoll



Vereinte Nationen • New York 2005

HINWEISE FÜR DEN LESER

Der vorliegende Band der *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* enthält die Resolutionen und Beschlüsse des Rates vom 1. August 2004 bis 31. Juli 2005 zu Sachfragen sowie Beschlüsse zu einigen wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind in Teil I und Teil II jeweils unter einem allgemeinen Titel aufgeführt, der auf die behandelten Fragen hinweist. In jedem dieser Teile sind die Fragen nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat im Berichtszeitraum geordnet; die Resolutionen und Beschlüsse zu den einzelnen Fragen sind in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung nummeriert. Jeder Resolution folgt eine Angabe des Abstimmungsergebnisses. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefasst; hat jedoch eine Abstimmung stattgefunden, ist das Ergebnis unmittelbar nach dem Beschluss aufgeführt.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die auf Grund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab dem 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen sein sollte. Das Gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Die Resolutionen des Sicherheitsrats liegen schon ab 1. Januar 1975 in Deutsch vor.) Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

S/INF/60

ISSN 1020-1084

INHALT

	<i>Seite</i>
Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2004 und 2005	vii
Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2004 bis 31. Juli 2005	1
<i>Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat auf Grund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden</i>	
Punkte im Zusammenhang mit der Situation im ehemaligen Jugoslawien:	
A. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999).....	1
B. Die Situation in Bosnien und Herzegowina.....	2
Die Situation in Côte d'Ivoire.....	8
Punkte im Zusammenhang mit der Situation im Nahen Osten:	
A. Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage	31
B. Die Situation im Nahen Osten.....	37
Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen.....	53
Die Situation zwischen Irak und Kuwait	74
Die Situation in Burundi.....	79
Die Situation in Somalia.....	92
Stärkung der Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern:	
A. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B	102
B. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B.....	103
C. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B.....	104
D. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B	104
E. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B	104
F. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B.....	105
G. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Operation der Vereinten Nationen in Osttimor stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B	106
H. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B.....	106
I. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Operation der Vereinten Nationen in Burundi stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B	107
J. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B.....	108
K. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B.....	108

	<i>Seite</i>
L. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B	109
M. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B	110
Die Situation in Timor Leste.....	110
Die Situation in Afghanistan.....	116
Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär und dem Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die Indien-Pakistan-Frage ..	122
Berichte des Generalsekretärs über Sudan.....	123
Die Situation in Guinea-Bissau.....	149
Die Frage betreffend Haiti	155
Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea	167
Die Situation in Liberia	171
Die Situation in Sierra Leone.....	181
Zivile Aspekte der Konfliktbewältigung und der Friedenskonsolidierung.....	185
Die Situation in Afrika.....	187
Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo.....	188
Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit: Die Rolle der Vereinten Nationen.....	209
Die Situation in Zypern	211
Grenzüberschreitende Fragen in Westafrika	214
Sitzungen des Sicherheitsrats in Nairobi (18.-19. November 2004)	218
Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas*	218
Frauen, Frieden und Sicherheit.....	219
Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik.....	222
Die Situation betreffend Westsahara	225
Mission des Sicherheitsrats.....	227
Institutionelle Beziehungen zur Afrikanischen Union	229
Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen.....	230
Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten.....	231
Unterrichtung durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats.....	235
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Papua-Neuguineas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. März 1998.....	240
Die Situation in Georgien	241
Kleinwaffen	250
Kinder und bewaffnete Konflikte	253
Unterrichtung durch den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	260

* So ab Dokument S/INF/59 (Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2003 - 31. Juli 2004). Dieser Tagesordnungspunkt lautete in Deutsch davor "Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet".

	<i>Seite</i>
Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze.....	260
Die Situation betreffend Irak	260
Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit	262
Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen	265
Die Nahrungsmittelkrise Afrikas als Bedrohung des Friedens und der Sicherheit.....	266
Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Die Rolle des Sicherheitsrats bei humanitären Krisen: Herausforderungen, Erfahrungen und Zukunftsperspektiven	266
Die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: HIV/Aids und internationale Friedenssicherungseinsätze	269
Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. Juli 2005	270
 Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen	
Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	
Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	273
Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung.....	277
Arbeitsmethoden und Verfahren des Sicherheitsrats.....	277
Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	281
Internationaler Gerichtshof:	
A. Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines frei gewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof (S/2004/830).....	287
B. Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs (S/2005/50, S/2005/51 und S/2005/52)	288
Fragen betreffend abschließende Erörterungen über die Tätigkeit des Sicherheitsrats	288
Vom 1. August 2004 bis 31. Juli 2005 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte	289
Verzeichnis der vom 1. August 2004 bis 31. Juli 2005 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen	291
Verzeichnis der vom 1. August 2004 bis 31. Juli 2005 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen	293

Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2004 und 2005

In den Jahren 2004 und 2005 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

2004

Algerien
Angola
Benin
Brasilien
Chile
China
Deutschland
Frankreich
Pakistan
Philippinen
Rumänien
Russische Föderation
Spanien
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vereinigte Staaten von Amerika

2005

Algerien
Argentinien
Benin
Brasilien
China
Dänemark
Frankreich
Griechenland
Japan
Philippinen
Rumänien
Russische Föderation
Vereinigte Republik Tansania
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vereinigte Staaten von Amerika

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2004 bis 31. Juli 2005

Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat auf Grund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Si- cherheit behandelt wurden

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

A. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)¹

Beschlüsse

Auf seiner 5017. Sitzung am 5. August 2004 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Albaniens, Japans, der Niederlande und Serbien und Montenegros einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2004/613)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5089. Sitzung am 29. November 2004 beschloss der Rat, die Vertreter Albaniens, Japans, der Niederlande, Norwegens, der Schweiz und Serbien und Montenegros einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2004/907)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Søren Jessen-Petersen, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5130. Sitzung am 24. Februar 2005 beschloss der Rat, die Vertreter Albaniens, Luxemburgs und Serbien und Montenegros einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2005/88)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Søren Jessen-Petersen, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1999 verabschiedet.

Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5188. Sitzung am 27. Mai 2005 beschloss der Rat, die Vertreter Albaniens, Luxemburgs, der Schweiz, Serbien und Montenegros und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2005/335 und Corr.1)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Søren Jessen-Petersen, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 2. Juni 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 27. Mai 2005³, in dem Sie Ihre Absicht bekundeten, Herrn Kai Eide zu Ihrem Sondergesandten zur Durchführung einer umfassenden Prüfung des Kosovo zu ernennen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben davon Kenntnis genommen."

B. Die Situation in Bosnien und Herzegowina⁴

Beschlüsse

Auf seiner 5075. Sitzung am 11. November 2004 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Japans und der Niederlande einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. Oktober 2004 (S/2004/807)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Lord Ashdown, den Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 11. November 2004 beschloss der Rat ferner, Herrn Jaap de Hoop Scheffer, den Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5085. Sitzung am 22. November 2004 beschloss der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

² S/2005/365.

³ S/2005/364.

⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.

**Resolution 1575 (2004)
vom 22. November 2004**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, namentlich die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1423 (2002) vom 12. Juli 2002, 1491 (2003) vom 11. Juli 2003 und 1551 (2004) vom 9. Juli 2004,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur politischen Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

unter Betonung seiner vollen Unterstützung für die fortgesetzte Rolle des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina in dem Land,

unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁵ sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,

unter Hinweis auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und die Parteien daran erinnernd, dass sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolution 1551 (2004), die sich auf die vorläufige Anwendung des Abkommens betreffend die Rechtsstellung der Truppen in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens beziehen,

mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Europäische Union sowie an das Personal der anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,

betonend, dass eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,

unter Hinweis auf die Erklärungen der Ministertagungen des Rates für die Umsetzung des Friedens,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 6. Oktober 2004⁶,

entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und

⁵ S/1995/999, Anlage.

⁶ Siehe S/2004/807.

beigeordnetem Personal⁷ sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000⁸,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

unter Hinweis auf die in Ziffer 8 des Kommuniqués des Gipfels der Nordatlantikvertrags-Organisation in Istanbul (Türkei) vom 28. Juni 2004 aufgeführten Beschlüsse, worin auf die Absicht der Organisation Bezug genommen wird, den Einsatz der Stabilisierungstruppe in Bosnien und Herzegowina bis Ende 2004 zu beenden und in Sarajewo ein Hauptquartier der Organisation einzurichten, das ihre militärische Restpräsenz bilden wird,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Sicherheitsrat in Resolution 1551 (2004) von der Absicht der Europäischen Union Kenntnis nahm, ab Dezember 2004 in Bosnien und Herzegowina eine Mission der Europäischen Union, einschließlich eines militärischen Anteils, einzurichten, entsprechend den in dem vom 29. Juni 2004 datierten Schreiben des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten Irlands und Präsidenten des Rates der Europäischen Union an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁹ dargelegten Bedingungen,

Kenntnis nehmend von dem am 19. November 2004 dem Sicherheitsrat übersandten Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Nordatlantikvertrags-Organisation über die Frage, wie diese Organisationen in Bosnien und Herzegowina zusammenarbeiten werden¹⁰, in dem beide Organisationen anerkennen, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen werden,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Präsidenschaft Bosnien und Herzegowinas im Namen Bosnien und Herzegowinas, einschließlich seiner Gebietseinheiten, die Regelungen für die Einsatzkräfte der Europäischen Union und die Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation bestätigt hat¹¹,

in Anbetracht der bevorstehenden Mission der Europäischen Union das zunehmende Engagement der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina *begrüßend*,

unter Begrüßung dessen, dass greifbare Anzeichen für Fortschritte Bosnien und Herzegowinas in Richtung auf die europäische Integration vorhanden sind,

feststellend, dass die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

I

1. *bekräftigt erneut seine Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁵ sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November

⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 30457.

⁸ S/PRST/2000/4.

⁹ S/2004/522, Anlage.

¹⁰ Siehe S/2004/915 und S/2004/916.

¹¹ Siehe S/2004/917.

1995¹² und fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen;

2. *wiederholt*, dass die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und dass die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaumühnungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere unter voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen, die den Aufbau eines voll funktionsfähigen eigenständigen Staates fördern, der zur Integration in die europäischen Strukturen fähig ist, sowie an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;

3. *erinnert* die Parteien erneut daran, dass sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, namentlich mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, dass die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Gerichtshof unter anderem auch beinhaltet, dass sie alle Personen, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat, dem Gerichtshof überstellen und diesem Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;

4. *unterstreicht seine volle Unterstützung* dafür, dass der Hohe Beauftragte für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Einrichtungen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, dass der Hohe Beauftragte nach Anhang 10 des Friedensübereinkommens die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung der zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist und dass er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn (Deutschland) näher bestimmten Fragen seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet¹³;

5. *bekundet seine Unterstützung* für die Erklärungen der Ministertagungen des Rates für die Umsetzung des Friedens;

6. *erklärt erneut seine Absicht*, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 21 vorgelegten Berichte und aller darin gegebenenfalls enthaltenen Empfehlungen weiter genau zu verfolgen, und seine Bereitschaft, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

II

7. *anerkennt* die Unterstützung der Behörden Bosnien und Herzegowinas für die Einsatzkräfte der Europäischen Union und die fortgesetzte Präsenz der Nordatlantikver-

¹² S/1995/1021, Anlage.

¹³ Siehe S/1997/979, Anlage.

trags-Organisation sowie ihre Bestätigung, dass beide im Hinblick auf die Erfüllung ihres Auftrags im Sinne des Friedensübereinkommens, seiner Anhänge und Anlagen sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats die Rechtsnachfolger der Stabilisierungstruppe sind und die erforderlichen Maßnahmen treffen können, einschließlich der Anwendung von Gewalt, um die Befolgung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens und der einschlägigen Resolutionen des Rates zu gewährleisten;

8. *würdigt* die Mitgliedstaaten, die sich an der multinationalen Stabilisierungstruppe nach Resolution 1088 (1996) beteiligt haben, und dankt ihnen für ihre in Bosnien und Herzegowina unternommenen Anstrengungen und die dabei erzielten Ergebnisse;

9. *begrüßt* die Absicht der Europäischen Union, ab Dezember 2004 eine Militäroperation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina einzurichten;

10. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, für einen auf zwölf Monate geplanten Anfangszeitraum eine multinationale Stabilisierungstruppe, die Einsatzkräfte der Europäischen Union, als Rechtsnachfolgerin der Stabilisierungstruppe unter gemeinsamer Führung einzurichten, die ihren Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit der Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der Organisation und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004¹⁰ mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen werden;

11. *begrüßt* den Beschluss der Nordatlantikvertrags-Organisation, den Einsatz der Stabilisierungstruppe in Bosnien und Herzegowina bis Ende 2004 zu beenden und durch die Einrichtung eines Hauptquartiers der Organisation eine Präsenz in Bosnien und Herzegowina aufrechtzuerhalten, um auch weiterhin zusammen mit den Einsatzkräften der Europäischen Union bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich zu sein, und ermächtigt die Mitgliedstaaten, die durch die Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, ein Hauptquartier der Organisation als Rechtsnachfolger der Stabilisierungstruppe unter gemeinsamer Führung einzurichten, das seinen Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit den Einsatzkräften der Europäischen Union erfüllen wird, im Einklang mit den zwischen der Organisation und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004 mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen werden;

12. *erkennt an*, dass das Friedensübereinkommen und die Bestimmungen seiner früheren einschlägigen Resolutionen für und in Bezug auf die Einsatzkräfte der Europäischen Union wie auch für die Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation gelten, so wie sie für und in Bezug auf die Stabilisierungstruppe gegolten haben, und dass daher die Bezugnahmen in dem Friedensübereinkommen, insbesondere in Anhang 1-A und seinen Anlagen, sowie in den einschlägigen Resolutionen auf die Friedensumsetzungstruppe und/oder die Stabilisierungstruppe, die Nordatlantikvertrags-Organisation und den Nordatlantikkart in Zukunft so auszulegen sind, dass sie jeweils nach Bedarf für die Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, die Einsatzkräfte der Europäischen Union, die Europäische Union, das Politische und Sicherheitspolitische Komitee und den Rat der Europäischen Union gelten;

13. *bekundet seine Absicht*, die Bedingungen für eine weitere Ermächtigung unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Lage in Bosnien und Herzegowina nach Bedarf zu prüfen;

14. *ermächtigt* die nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und ihre Einhaltung sicherzustellen, betont, dass die Parteien für die Einhaltung dieser Anhänge auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und dass sie gleichermaßen den von den Einsatzkräften der Europäischen Union und der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation erforderlichenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Umsetzung dieser Anhänge und zum Schutz der Einsatzkräfte und der Präsenz der Organisation unterliegen;

15. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der Einsatzkräfte der Europäischen Union oder des Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation alle zur Verteidigung der Einsatzkräfte beziehungsweise der Präsenz der Organisation und zur Unterstützung beider Organisationen bei der Durchführung ihres Auftrags erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und anerkennt das Recht sowohl der Einsatzkräfte als auch der Präsenz der Organisation, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

16. *ermächtigt* die nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

17. *verlangt*, dass die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Einsatzkräfte der Europäischen Union, der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation und des sonstigen internationalen Personals achten;

18. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, und die Mitgliedstaaten, die durch die Nordatlantikvertrags-Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Sicherheitsrat auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in dreimonatlichen Abständen über die Tätigkeit der Einsatzkräfte der Europäischen Union beziehungsweise der Hauptquartierspräsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation Bericht zu erstatten;

19. *bittet* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;

20. *dankt* der Europäischen Union *erneut* für den Einsatz ihrer Polizeieinheit in Bosnien und Herzegowina seit dem 1. Januar 2003;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat im Einklang mit Anhang 10 des Friedensübereinkommens und den Schlussfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens¹⁴ und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5085. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5147. Sitzung am 23. März 2005 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas und Luxemburgs einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

¹⁴ Siehe S/1996/1012, Anlage.

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. März 2005 (S/2005/156)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Lord Ashdown, den Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN CÔTE D'IVOIRE¹⁵

Beschlüsse

Auf seiner 5018. Sitzung am 5. August 2004 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Côte d'Ivoire" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁶:

"Der Sicherheitsrat begrüßt es, dass der Präsident der Republik Côte d'Ivoire, Herr Laurent Gbagbo, der Premierminister der Regierung der nationalen Aussöhnung, Herr Seydou Elimane Diarra, und alle politischen Kräfte Côte d'Ivoires am 30. Juli 2004 in Accra ein Abkommen (das 'Accra-III-Abkommen')¹⁷ unterzeichnet haben, mit dem die Durchführung des Linas-Marcoussis-Prozesses konsolidiert wird. Der Rat erinnert daran, dass er sich das Abkommen von Linas-Marcoussis¹⁸ zu eigen gemacht hat. Er begrüßt das entschlossene Engagement der afrikanischen Staats- und Regierungschefs, insbesondere des Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, Herrn John Agyekum Kufuor, Präsident der Republik Ghana, und des Vorsitzenden der Afrikanischen Union, Herrn Olusegun Obasanjo, Präsident der Bundesrepublik Nigeria, sowie des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und der anderen Teilnehmer des Gipfeltreffens von Accra am 29. und 30. Juli 2004, durch das der Abschluss des Accra-III-Abkommens erst möglich wurde.

Der Rat begrüßt den Geist des Dialogs und des Verantwortungsbewusstseins, in dem Präsident Gbagbo und jede der ivoirischen Parteien klar ihre Bereitschaft bewiesen haben, den politischen Prozess in Côte d'Ivoire zum Abschluss zu führen. Er begrüßt die konkreten Maßnahmen, auf die sich die Unterzeichner des Accra-III-Abkommens zur Erleichterung der vollinhaltlichen und umfassenden Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis sowie wegen der von der anhaltenden Krise nach wie vor ausgehenden ernsthaften Bedrohung der territorialen Unversehrtheit Côte d'Ivoires geeinigt haben. Er fordert die Parteien nachdrücklich zur strikten Einhaltung der gesetzten Fristen auf, insbesondere für die Regelung der Frage der Wählbarkeit für das Präsidentenamt der Republik und für den Beginn der Entwaffnung aller paramilitärischen Gruppen und Milizen, im Einklang mit dem Abkommen von Linas-Marcoussis, sowie für die Zerschlagung der Jugendbanden, die die öffentliche Ordnung gefährden.

¹⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2002 und 2003 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2004 verabschiedet.

¹⁶ S/PRST/2004/29.

¹⁷ S/2004/629, Anlage.

¹⁸ S/2003/99, Anlage I.

Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Verpflichtungen, die sie mit der Unterzeichnung des Accra-III-Abkommens eingegangen sind, unverzüglich und ohne Vorbedingungen nach Treu und Glauben zu erfüllen. Er fordert sie insbesondere auf, in ihrem Engagement nicht nachzulassen, damit wie vereinbart vor Ende 2005 offene, freie und transparente Wahlen abgehalten werden können. Er bekräftigt seine volle Bereitschaft, alle geeigneten Maßnahmen gegen Einzelpersonen zu ergreifen, die die vollinhaltliche Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis behindern.

Der Rat nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis von den vorläufigen Ergebnissen der Ermittlungen, die unter der Führung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire betreffend die in Korhogo verübten Massaker durchgeführt wurden. Er erklärt erneut, dass er alle Greueltaten, Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die in Côte d'Ivoire verübt wurden, und insbesondere diejenigen, die am 25. und 26. März 2004 in Abidjan geschahen, streng verurteilt. Er erklärt erneut seine volle Unterstützung für die internationale Untersuchungskommission, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte eingesetzt hat, um den Hergang und die Umstände der Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Côte d'Ivoire seit dem 19. September 2002 aufzuklären und soweit möglich deren Urheber zu ermitteln. Er erinnert daran, dass alle Verantwortlichen für derartige Menschenrechtsverletzungen und Verstöße vor Gericht gestellt werden. Er legt den ivoirischen Parteien nahe, ihrer Selbstverpflichtung nachzukommen und ohne weitere Verzögerung die im Abkommen von Linas-Marcoussis vorgesehene Nationale Menschenrechtskommission einzusetzen.

Der Rat bekundet seine Absicht, die Entwicklung der Situation in Côte d'Ivoire und die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis auch weiterhin genau zu verfolgen. Er betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig der Folgemechanismus ist, und erwartet mit Interesse die im Accra-III-Abkommen vom 30. Juli 2004 vorgesehenen regelmäßigen Berichte. Der Rat ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, ihn über die Erfüllung der mit dem Accra-III-Abkommen eingegangenen Verpflichtungen regelmäßig unterrichtet zu halten."

Auf seiner 5072. Sitzung am 6. November 2004 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Côte d'Ivoire" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁹:

"Der Sicherheitsrat verurteilt den Angriff vom 6. November 2004 auf die französischen Truppen in Bouaké, der Tote wie auch Verletzte gefordert hat, sowie die tödlichen Luftangriffe im Norden des Landes, die von den nationalen Streitkräften Côte d'Ivoires durchgeführt wurden, als Verstöße gegen die Waffenruhevereinbarung vom 3. Mai 2003.

Der Rat verurteilt ferner jeden Versuch irgendeiner Partei, bewaffnete Kräfte durch die Vertrauenszone zu senden.

Der Rat verlangt von allen ivoirischen Parteien, dass sie sämtliche Militäreinsätze sofort einstellen und die Waffenruhevereinbarung vom 3. Mai 2003 vollständig einhalten.

¹⁹ S/PRST/2004/42.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung für die von den französischen Truppen und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire ergriffenen Maßnahmen.

Der Rat bestätigt, dass die französischen Truppen und die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire ermächtigt sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihren Auftrag im Einklang mit seiner Resolution 1528 (2004) vom 27. Februar 2004 voll durchzuführen. Er bestätigt außerdem, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire im Rahmen ihrer Möglichkeiten in ihren Einsatzgebieten ermächtigt ist, alle feindseligen Handlungen zu verhindern, insbesondere in der Vertrauenszone.

Der Rat verweist nachdrücklich auf die Verpflichtung aller ivoirischen Parteien, der Regierung Côte d'Ivoires ebenso wie der Forces Nouvelles, jegliche Gewalt gegenüber Zivilpersonen zu unterlassen und bei der Tätigkeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire voll zu kooperieren. Der Rat erinnert alle Parteien mit Nachdruck an die Notwendigkeit, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen zu garantieren.

Der Rat beabsichtigt, rasch weitere zu treffende Maßnahmen, einschließlich individueller Maßnahmen, zu prüfen."

Auf seiner 5078. Sitzung am 15. November 2004 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Côte d'Ivoire" teilzunehmen.

**Resolution 1572 (2004)
vom 15. November 2004**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1528 (2004) vom 27. Februar 2004 sowie auf die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere vom 5. August¹⁶ und vom 6. November 2004¹⁹,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf seine Unterstützung des am 23. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis unterzeichneten Abkommens ("Abkommen von Linas-Marcoussis")¹⁸, das von der Konferenz der Staatshäupter über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar 2003 in Paris gebilligt wurde, sowie des am 30. Juli 2004 in Accra unterzeichneten Abkommens ("Accra-III-Abkommen")¹⁷,

unter Missbilligung der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten in Côte d'Ivoire und der wiederholten Verstöße gegen die Waffenruhevereinbarung vom 3. Mai 2003,

zutiefst besorgt über die humanitäre Lage in Côte d'Ivoire, insbesondere im nördlichen Landesteil, und über die Nutzung der Medien, insbesondere von Radio- und Fernsehsendungen, zur Aufstachelung zu Hass und Gewalt gegen Ausländer in Côte d'Ivoire,

mit dem nachdrücklichen Hinweis auf die Verpflichtung aller ivoirischen Parteien, der Regierung Côte d'Ivoires ebenso wie der Forces Nouvelles, jede Gewalt gegenüber Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsbürger, zu unterlassen und bei der Tätigkeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire voll zu kooperieren,

unter Begrüßung der Bemühungen, die der Generalsekretär, die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten unternehmen, um den Frieden und die Stabilität in Côte d'Ivoire wiederherzustellen,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt* die von den nationalen Streitkräften Côte d'Ivoires durchgeführten Luftangriffe, die einen flagranten Verstoß gegen die Waffenruhevereinbarung vom 3. Mai 2003 darstellen, und verlangt, dass alle ivoirischen Konfliktparteien, die Regierung Côte d'Ivoires ebenso wie die Forces Nouvelles, die Waffenruhe vollständig einhalten;

2. *bekundet erneut seine volle Unterstützung* für die von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und von den französischen Truppen im Einklang mit ihrem Mandat nach Resolution 1528 (2004) und mit der Erklärung seines Präsidenten vom 6. November 2004¹⁹ ergriffenen Maßnahmen;

3. *betont abermals*, dass es keine militärische Lösung für die Krise geben kann und dass die vollständige Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis¹⁸ und des Accra-III-Abkommens¹⁷ nach wie vor der einzige Weg ist, um die in dem Land fortbestehende Krise beizulegen;

4. *fordert* infolgedessen den Präsidenten der Republik Côte d'Ivoire, die Führer aller ivoirischen politischen Parteien und die Führer der Forces Nouvelles *nachdrücklich auf*, unverzüglich mit der entschlossenen Erfüllung aller Verpflichtungen zu beginnen, die sie in diesen Abkommen eingegangen sind;

5. *bekundet seine volle Unterstützung* für die Bemühungen des Generalsekretärs, der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und legt ihnen nahe, diese Bemühungen fortzusetzen, um den Friedensprozess in Côte d'Ivoire wieder in Gang zu bringen;

6. *verlangt*, dass die ivoirischen Behörden allen Radio- und Fernsehsendungen, die zu Hass, Intoleranz und Gewalt aufstacheln, ein Ende setzen, ersucht die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, ihre diesbezügliche Überwachungsrolle zu verstärken, und fordert die Regierung Côte d'Ivoires und die Forces Nouvelles nachdrücklich auf, alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit von Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger und ihres Eigentums, zu gewährleisten;

7. *beschließt*, dass alle Staaten für einen Zeitraum von dreizehn Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe von Rüstungsgütern oder anderem Wehrmaterial, insbesondere Militärflugzeugen und militärischem Gerät, gleichviel ob diese ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, an Côte d'Ivoire, auf mittelbarem oder unmittelbarem Weg, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, sowie die Gewährung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung in Bezug auf militärische Aktivitäten zu verhindern;

8. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 7 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf

a) Lieferungen und technische Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen und zur Nutzung durch diese bestimmt sind;

b) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe und Ausbildung, soweit diese von dem Ausschuss nach Ziffer 14 im Voraus gebilligt wurden;

c) Lieferungen von Schutzkleidung, einschließlich kugelsicherer Westen und Militärhelmen, die ausschließlich für die persönliche Verwendung durch Personal der Vereinten Nationen, Medienvertreter sowie humanitäre Helfer, Entwicklungshelfer und beigeordnetes Personal vorübergehend nach Côte d'Ivoire ausgeführt werden;

d) Lieferungen, die vorübergehend nach Côte d'Ivoire ausgeführt werden und für die Truppen eines Staates bestimmt sind, der im Einklang mit dem Völkerrecht ausschließlich und unmittelbar zu dem Zweck tätig wird, die Evakuierung seiner Staatsangehörigen sowie von Personen, für die er die konsularische Verantwortung in Côte d'Ivoire hat, zu erleichtern, soweit diese dem Ausschuss nach Ziffer 14 im Voraus mitgeteilt wurden;

e) Lieferungen von Rüstungsgütern und anderem Wehrmaterial sowie technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Neugliederung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte gemäß Ziffer 3 Buchstabe f des Abkommens von Linas-Marcoussis oder zur Nutzung bei diesem Prozess bestimmt sind, soweit diese von dem Ausschuss nach Ziffer 14 im Voraus gebilligt wurden;

9. *beschließt ferner*, dass alle Staaten für einen Zeitraum von zwölf Monaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass die folgenden Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen: alle von dem Ausschuss nach Ziffer 14 benannten Personen, die eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in Côte d'Ivoire darstellen, insbesondere diejenigen, die die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis und des Accra-III-Abkommens blockieren, jede andere Person, von der auf Grund einschlägiger Informationen festgestellt wurde, dass sie für schwere Verletzungen des Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire verantwortlich ist, jede andere Person, die öffentlich zu Hass und Gewalt aufstachelt, und jede andere Person, von der der Ausschuss feststellt, dass sie gegen die mit Ziffer 7 verhängten Maßnahmen verstößt, wobei kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

10. *beschließt*, dass die mit Ziffer 9 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden, wenn der Ausschuss nach Ziffer 14 feststellt, dass die betreffenden Reisen aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt sind, oder wenn er zu dem Schluss kommt, dass eine Ausnahmeregelung die Verwirklichung der Ziele der Ratsresolutionen, nämlich die Herbeiführung von Frieden und nationaler Aussöhnung in Côte d'Ivoire und von Stabilität in der Region, fördern würde;

11. *beschließt außerdem*, dass alle Staaten für denselben Zeitraum von zwölf Monaten sofort die sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution oder zu einem späteren Zeitpunkt in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der gemäß Ziffer 9 von dem Ausschuss nach Ziffer 14 benannten Personen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle von Personen stehen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, soweit von dem Ausschuss benannt, und beschließt ferner, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen;

12. *beschließt ferner*, dass die Bestimmungen von Ziffer 11 auf Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen keine Anwendung finden, die nach Feststellung der betreffenden Staaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften dienen, sofern die betreffenden Staaten dem Ausschuss nach Ziffer 14 ihre Absicht mitgeteilt haben, gegebenenfalls den Zugang

zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von zwei Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von den betreffenden Staaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde; oder

c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine in Ziffer 11 genannte Person oder eine vom Ausschuss benannte Einzelperson oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss durch die betreffenden Staaten mitgeteilt;

13. *beschließt*, dass der Sicherheitsrat nach Ablauf eines Zeitraums von dreizehn Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution die mit den Ziffern 7, 9 und 11 verhängten Maßnahmen im Lichte der Fortschritte bei dem im Abkommen von Linas-Marcoussis und im Accra-III-Abkommen festgelegten Friedens- und nationalen Aussöhnungsprozess in Côte d'Ivoire überprüfen wird, und bekundet seine Bereitschaft, die Änderung oder Beendigung dieser Maßnahmen vor Ablauf des genannten Zeitraums von dreizehn Monaten nur dann zu erwägen, wenn das Abkommen von Linas-Marcoussis und das Accra-III-Abkommen vollständig durchgeführt wurden;

14. *beschließt außerdem*, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats ("der Ausschuss") einzusetzen, mit den folgenden Aufgaben:

a) die Personen und Einrichtungen zu benennen, die den mit den Ziffern 9 und 11 verhängten Maßnahmen unterliegen, und diese Liste regelmäßig zu aktualisieren;

b) von allen beteiligten Staaten, insbesondere den Staaten in der Region, Informationen über die von ihnen ergriffenen Schritte zur Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 verhängten Maßnahmen sowie alle weiteren von ihm als nützlich erachteten Informationen einzuholen, unter anderem auch, indem ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, Vertreter zu Treffen mit dem Ausschuss zu entsenden, um alle einschlägigen Fragen ausführlicher zu erörtern;

c) Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 8, 10 und 12 zu prüfen und darüber zu entscheiden;

d) sachdienliche Informationen, einschließlich der unter Buchstabe a) genannten Liste von Personen, über geeignete Medien der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

e) die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der mit den Ziffern 11 und 12 verhängten Maßnahmen zu erlassen;

f) dem Rat regelmäßige Tätigkeitsberichte samt Anmerkungen und Empfehlungen vorzulegen, insbesondere darüber, wie die Wirksamkeit der mit den Ziffern 7, 9 und 11 verhängten Maßnahmen erhöht werden kann;

15. *ersucht* alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, dem Ausschuss innerhalb von neunzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 verhängten Maßnahmen unternommen haben, und ermächtigt den Ausschuss, alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet;

16. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung

stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 7, 9 und 11 verhängten Maßnahmen übermitteln;

17. *bekundet seine Entschlossenheit*, unverzüglich weitere Schritte zu erwägen, um die wirksame Überwachung und Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 verhängten Maßnahmen zu gewährleisten, insbesondere die Einsetzung einer Sachverständigengruppe;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 15. März 2005 auf der Grundlage von Informationen aus allen einschlägigen Quellen, einschließlich der Regierung der nationalen Aussöhnung in Côte d'Ivoire, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union, einen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der in Ziffer 13 genannten Ziele vorzulegen;

19. *beschließt*, dass die mit den Ziffern 9 und 11 verhängten Maßnahmen am 15. Dezember 2004 in Kraft treten, es sei denn, der Rat stellt vorher fest, dass die Unterzeichner des Abkommens von Linas-Marcoussis und des Accra-III-Abkommens alle ihre Verpflichtungen aus dem Accra-III-Abkommen erfüllt haben und sich auf dem Weg zur vollständigen Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis befinden;

20. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5078. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5103. Sitzung am 16. Dezember 2004 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Côte d'Ivoire" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁰:

"Der Sicherheitsrat würdigt die Anstrengungen der Afrikanischen Union und insbesondere das persönliche Engagement von Herrn Thabo Mbeki, dem Präsidenten der Republik Südafrika, mit dem Ziel, den Dialog zu fördern sowie den Friedens- und nationalen Aussöhnungsprozess in Côte d'Ivoire wieder in Gang zu bringen. Er bekundet seine volle Unterstützung für die von Präsident Mbeki im Namen der Afrikanischen Union unternommene Moderationsmission.

Der Rat begrüßt die ermutigenden Aussichten, die sich auf Grund dieser Anstrengungen eröffnen, und die von allen ivoirischen Parteien eingegangenen Verpflichtungen, verlangt, dass alle ivoirischen Parteien ihre Verpflichtungen vollständig einhalten, und unterstreicht, dass er ihre volle Umsetzung wachsam verfolgen wird.

Der Rat bekräftigt seine Überzeugung, dass die volle Durchführung der Resolution 1572 (2004) ein Schlüsselfaktor für die Gewährleistung dessen ist, dass sich alle ivoirischen Parteien voll auf die Umsetzung des Friedens- und nationalen Aussöhnungsprozesses in Côte d'Ivoire verpflichten, und missbilligt, dass die Unterzeichner des Abkommens von Linas-Marcoussis¹⁸ und des Accra-III-Abkommens¹⁷ zum 15. Dezember 2004 nicht alle ihre Verpflichtungen aus dem Accra-III-Abkommen erfüllt haben.

Der Rat unterstreicht, dass jedes Versäumnis einer der ivoirischen Parteien, ihre gegenüber Präsident Mbeki eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, die Umsetzung des im Abkommen von Linas-Marcoussis und im Accra-III-Abkommen definierten Friedens- und nationalen Aussöhnungsprozesses gefährden würde, und erin-

²⁰ S/PRST/2004/48.

nert in diesem Zusammenhang an die in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) genannten Maßnahmen.

Der Rat ersucht den Ausschuss nach Resolution 1572 (2004), seine Arbeit fortzusetzen und dabei die Entwicklungen im Friedensprozess in Côte d'Ivoire infolge der Moderationsbemühungen der Afrikanischen Union umfassend zu berücksichtigen.

Zusätzlich verlangt der Rat, dass alle ivoirischen Parteien jeder Aufstachelung zu Gewalt und Hass über Radio- und Fernsehsendungen, in der gedruckten Presse und in anderen Medien Einhalt gebieten, und fordert den Ausschuss auf, dies unverzüglich genau zu überwachen.

Der Rat verlangt außerdem, dass alle ivoirischen Parteien die Pressefreiheit sowie den uneingeschränkten Zugang zu Informationen in ganz Côte d'Ivoire gewährleisten.

Der Rat erklärt seine Absicht, unverzüglich weitere Schritte zu prüfen, um die wirksame Überwachung und Durchführung des mit Resolution 1572 (2004) verhängten Waffenembargos sicherzustellen.

Der Rat dankt dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Herrn Albert Tevoedjre, für seine unablässigen Bemühungen, die Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens in Côte d'Ivoire unter schwierigen Umständen zu unterstützen."

Auf seiner 5118. Sitzung am 1. Februar 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Côte d'Ivoire" teilzunehmen.

Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1528 (2004) vom 27. Februar 2004 und 1572 (2004) vom 15. November 2004 sowie auf die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere vom 5. August¹⁶, 6. November¹⁹ und 16. Dezember 2004²⁰,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf seine Unterstützung des am 23. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis (Frankreich) unterzeichneten Abkommens ("Abkommen von Linas-Marcoussis")¹⁸, das von der Konferenz der Staatsschefs über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar 2003 in Paris gebilligt wurde, sowie des am 30. Juli 2004 in Accra unterzeichneten Abkommens ("Accra-III-Abkommen")¹⁷,

die wiederholten Verletzungen der Waffenruhevereinbarung vom 3. Mai 2003 *abermals missbilligend*,

mit dem nachdrücklichen Hinweis auf die Verpflichtung aller ivoirischen Parteien, der Regierung Côte d'Ivoires ebenso wie der Forces Nouvelles, die Waffenruhevereinbarung vom 3. Mai 2003 voll und ganz einzuhalten, jede Gewalt, insbesondere gegenüber Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsbürger, zu unterlassen und bei der Tätigkeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire voll zu kooperieren,

die Anstrengungen *begreifend*, die der Generalsekretär, die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten unternehmen, um den Frieden und die Stabilität in Côte d'Ivoire wiederherzustellen, und diesbezüglich mit dem erneuten Ausdruck seiner uneingeschränkten Unterstützung für die Moderationsmission, die Herr

Thabo Mbeki, der Präsident der Republik Südafrika, derzeit im Namen der Afrikanischen Union durchführt,

sowie unter Begrüßung des Beschlusses, den der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union am 10. Januar 2005 in Libreville zu Côte d'Ivoire getroffen hat, und Kenntnis nehmend von dem aus diesem Anlass herausgegebenen Kommuniqué²¹,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* seinen Beschluss in Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004), wonach alle, insbesondere die an Côte d'Ivoire angrenzenden, Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe von Rüstungsgütern oder anderem Wehrmaterial an Côte d'Ivoire, auf mittelbarem oder unmittelbarem Weg, sowie die Gewährung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung in Bezug auf militärische Aktivitäten zu verhindern;

2. *ermächtigt* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die sie unterstützenden französischen Truppen, im Rahmen ihrer Kapazität und unbeschadet ihres in Resolution 1528 (2004) und in Ziffer 3 festgelegten Mandats,

a) in Zusammenarbeit mit der in Ziffer 7 genannten Sachverständigengruppe und gegebenenfalls mit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und den beteiligten Regierungen die Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie, in dem Maße, wie sie es für erforderlich und angebracht halten und ohne vorherige Ankündigung, die Fracht der Luftfahrzeuge und aller Transportfahrzeuge inspizieren, die Häfen, Flughäfen, Flugfelder, Militärstützpunkte und Grenzübergänge in Côte d'Ivoire benutzen;

b) gegebenenfalls Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahme nach Côte d'Ivoire verbracht werden, einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen;

3. *ersucht* die die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire unterstützenden französischen Truppen, über ihr in Resolution 1528 (2004) festgelegtes Mandat hinaus der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire nach Bedarf Sicherheitshilfe bei der Durchführung der in Ziffer 2 festgelegten Aufgaben zu gewähren;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass zur Durchführung der in Ziffer 2 festgelegten Aufgaben innerhalb der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire Zivilpersonen mit entsprechenden Fachkenntnissen benötigt werden, mit der Maßgabe, dass dafür keine zusätzlichen Mittel erforderlich werden;

5. *verlangt*, dass alle ivoirischen Parteien, die Regierung Côte d'Ivoires ebenso wie die Forces Nouvelles, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den sie unterstützenden französischen Truppen ungehinderten Zugang gewähren, insbesondere zu den in Ziffer 2 genannten Ausrüstungen, Orten und Anlagen, damit sie die in den Ziffern 2 und 3 festgelegten Aufgaben durchführen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierung Frankreichs, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) ("Ausschuss") umgehend über jegliche Behinderung oder Schwierigkeit bei der Durchführung der in Ziffer 2 b) beschriebenen Aufgaben zu berichten, damit der Rat alle geeigneten

²¹ S/2005/29, Anlage.

Maßnahmen gegen Einzelpersonen oder Gruppen prüfen kann, die die Durchführung dieser Aufgaben behindern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, entsprechend Ziffer 17 der Resolution 1572 (2004) im Benehmen mit dem Ausschuss innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution für einen Zeitraum von sechs Monaten eine aus höchstens drei Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe ("Sachverständigengruppe") einzusetzen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, um den folgenden Auftrag auszuführen:

a) die von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Truppen im Rahmen des in Ziffer 2 festgelegten Überwachungsauftrags gesammelten Informationen zu prüfen und auszuwerten;

b) in Côte d'Ivoire, in den Ländern der Region und nach Bedarf in anderen Ländern in Zusammenarbeit mit den Regierungen dieser Länder alle sachdienlichen Informationen über den Zustrom von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, die Bereitstellung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung in Bezug auf militärische Aktivitäten sowie über Netzwerke, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen tätig sind, zu sammeln und auszuwerten;

c) zu prüfen und gegebenenfalls darüber Empfehlungen abzugeben, wie die Kapazitäten der Staaten, insbesondere derjenigen in der Region, die wirksame Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen zu gewährleisten, verbessert werden können;

d) dem Rat über den Ausschuss innerhalb von neunzig Tagen nach ihrer Einsetzung schriftlich über die Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben;

e) den Ausschuss regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu unterrichten;

f) nach Bedarf mit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Truppen Informationen auszutauschen, die für die Erfüllung ihres in Ziffer 2 festgelegten Überwachungsauftrags nützlich sein können;

g) im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen des Rates in ihre Berichte an den Ausschuss eine durch Beweismaterial gestützte Liste derjenigen aufzunehmen, die nachweislich gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen verstoßen haben, sowie derjenigen, die sie nachweislich bei derartigen Tätigkeiten unterstützt haben;

h) mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen zusammenzuarbeiten, insbesondere der mit den Resolutionen 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 und 1579 (2004) vom 21. Dezember 2004 eingesetzten Sachverständigengruppe für Liberia;

8. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires und die Forces Nouvelles, insbesondere ihre Streitkräfte, *auf*, in Zusammenarbeit mit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution eine umfassende Liste der im Besitz dieser Streitkräfte und im Besitz der mit ihnen verbundenen paramilitärischen Truppen und Milizen befindlichen Rüstungsgüter und der Orte zu erstellen, an denen sie sich befinden, insbesondere Luftfahrzeuge und ihre wie auch immer geartete Bewaffnung, Flugkörper, Sprengkörper, Artillerie jeglichen Kalibers, einschließlich Flugabwehrgeschützen, sowie gepanzerte und nicht gepanzerte Fahrzeuge, um der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bei der Erfüllung der in Ziffer 2 festgelegten Aufgaben behilflich zu sein und die Bemühungen um die Umgruppierung aller beteiligten ivoirischen bewaffneten Kräfte sowie die Durchführung des nationalen Programms für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Kombattanten im Einklang mit der Resolution 1528 (2004) zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte

d'Ivoire zu übermitteln, die von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

10. *ersucht* die Regierung Frankreichs, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von den französischen Truppen gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

11. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss, der Sachverständigengruppe, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Truppen voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihnen alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen übermitteln;

12. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über den Einsatz von Söldnern durch beide ivorische Parteien und fordert beide Seiten nachdrücklich auf, diese Praxis unverzüglich zu beenden;

13. *erinnert* daran, dass er in Ziffer 15 der Resolution 1572 (2004) alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, ersucht hat, dem Ausschuss über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen unternommen haben;

14. *bekundet seine Absicht*, die Empfehlungen des Generalsekretärs, die in seinem Bericht vom 9. Dezember 2004, einschließlich seines Addendums,²² enthalten sind, zu prüfen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5118. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 2. März 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 25. Februar 2005 betreffend Ihre Absicht, Herrn Pierre Schori (Schweden) zu Ihrem Sonderbeauftragten und Leiter der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu ernennen²⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5152. Sitzung am 28. März 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires und den Stellvertretenden Außenminister Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Côte d'Ivoire

Vierter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2005/186)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alan Doss, den Leitenden Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

²² S/2004/962 und Add.1.

²³ S/2005/134.

²⁴ S/2005/133.

Auf seiner 5159. Sitzung am 4. April 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Côte d'Ivoire

Vierter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2005/186)".

**Resolution 1594 (2005)
vom 4. April 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1528 (2004) vom 27. Februar 2004, 1572 (2004) vom 15. November 2004 und 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 sowie auf die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere vom 6. November¹⁹ und vom 16. Dezember 2004²⁰,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf seine Unterstützung des am 23. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis (Frankreich) unterzeichneten Abkommens ("Abkommen von Linas-Marcoussis")¹⁸, das von der Konferenz der Staatsschefs über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar 2003 in Paris gebilligt wurde, sowie des am 30. Juli 2004 in Accra unterzeichneten Abkommens ("Accra-III-Abkommen")¹⁷,

die Anstrengungen *begrüßend*, die der Generalsekretär, die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten unternehmen, um den Frieden und die Stabilität in Côte d'Ivoire wiederherzustellen, und in dieser Hinsicht seine volle Unterstützung für die Moderationsmission bekräftigend, die der Präsident der Republik Südafrika, Herr Thabo Mbeki, im Namen der Afrikanischen Union derzeit durchführt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 18. März 2005²⁵,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen um einen Zeitraum von einem Monat bis zum 4. Mai 2005 zu verlängern;

2. *fordert* alle ivoirischen Parteien *auf*, umgehend aktiv eine dauerhafte und gerechte Lösung der gegenwärtigen Krise zu suchen, insbesondere im Rahmen der von Präsident Thabo Mbeki geleiteten Vermittlung der Afrikanischen Union;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5159. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5169. Sitzung am 26. April 2005 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Côte d'Ivoires und Nigerias sowie den Stellvertretenden Außenminister Südafrikas einzu-

²⁵ S/2005/186.

laden, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Côte d'Ivoire" teilzunehmen.

Auf seiner 5173. Sitzung am 4. Mai 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Côte d'Ivoire

Vierter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2005/186)

Schreiben des Ständigen Vertreters Südafrikas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. April 2005 (S/2005/270)".

**Resolution 1600 (2005)
vom 4. Mai 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1528 (2004) vom 27. Februar 2004, 1572 (2004) vom 15. November 2004, 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 und 1594 (2005) vom 4. April 2005 sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere die Erklärungen vom 6. November¹⁹ und vom 16. Dezember 2004²⁰,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf seine Unterstützung des am 23. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis (Frankreich) unterzeichneten Abkommens ("Abkommen von Linas-Marcoussis")¹⁸, das von der Konferenz der Staatsschefs über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar 2003 in Paris gebilligt wurde, sowie des am 30. Juli 2004 in Accra unterzeichneten Abkommens ("Accra-III-Abkommen")¹⁷,

die Anstrengungen *begreifend*, die der Generalsekretär, die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten unternehmen, um den Frieden und die Stabilität in Côte d'Ivoire wiederherzustellen, und in dieser Hinsicht seine volle Unterstützung für die Moderationsmission bekräftigend, die der Präsident der Republik Südafrika, Herr Thabo Mbeki, im Namen der Afrikanischen Union derzeit durchführt,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *begreift* die am 6. April 2005 unter der Schirmherrschaft des Präsidenten Südafrikas, Herrn Thabo Mbeki, in Pretoria erfolgte Unterzeichnung des Abkommens über den Friedensprozess in Côte d'Ivoire (Abkommen von Pretoria)²⁶ durch die ivoirischen Parteien, beglückwünscht Präsident Mbeki zu der wesentlichen Rolle, die er im Namen der Afrikanischen Union bei der Wiederherstellung von Frieden und Stabilität in Côte d'Ivoire gespielt hat, und bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für seine Vermittlungsbemühungen;

2. *fordert* alle Parteien *auf*, das Abkommen von Pretoria vollinhaltlich durchzuführen, und erinnert sie daran, dass sie in dem Abkommen beschlossen haben, alle bei der

²⁶ S/2005/270, Anlage I.

Auslegung irgendeines Teils des Abkommens möglicherweise auftretenden Meinungsverschiedenheiten an den Vermittler, Präsident Thabo Mbeki, zu verweisen;

3. *begrüßt* den von Präsident Thabo Mbeki im Hinblick auf die Wählbarkeit zum Amt des Präsidenten der Republik getroffenen Beschluss, wie in seinem Schreiben vom 11. April 2005 an Herrn Laurent Gbagbo, den Präsidenten der Republik Côte d'Ivoire²⁷, dargelegt, und nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass Präsident Gbagbo am 26. April 2005 bekannt gegeben hat²⁸, dass alle Kandidaten, die von den politischen Parteien, die Unterzeichner des Abkommens von Linas-Marcoussis¹⁸ sind, benannt werden, für das Amt des Präsidenten wählbar sind;

4. *fordert* alle ivoirischen Parteien *nachdrücklich auf*, alles Notwendige zu tun, um sicherzustellen, dass die bevorstehenden allgemeinen Wahlen frei, fair und transparent sind;

5. *beschließt*, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen um einen Zeitraum von einem Monat bis zum 4. Juni 2005 zu verlängern;

6. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5173. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5194. Sitzung am 3. Juni 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Côte d'Ivoire

Vierter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2005/186)".

Resolution 1603 (2005) vom 3. Juni 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf seine Unterstützung des am 23. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis (Frankreich) unterzeichneten Abkommens ("Abkommen von Linas-Marcoussis")¹⁸, das von der Konferenz der Staatshäupter über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar 2003 in Paris gebilligt wurde, sowie des am 30. Juli 2004 in Accra unterzeichneten Abkommens ("Accra-III-Abkommen")¹⁷,

die Anstrengungen *begrüßend*, die der Generalsekretär, die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten unternehmen, um den Frieden und die Stabilität in Côte d'Ivoire wiederherzustellen,

²⁷ Ebd., Anlage II.

²⁸ Siehe S/2005/284, Anlage.

insbesondere die Vermittlungsbemühungen *begrüßend*, die Herr Thabo Mbeki, der Präsident der Republik Südafrika, im Namen der Afrikanischen Union unternimmt, und ihm erneut seine uneingeschränkte Unterstützung bekundend,

unter Begrüßung der am 6. April 2005 unter der Schirmherrschaft von Präsident Thabo Mbeki in Pretoria erfolgten Unterzeichnung des Abkommens über den Friedensprozess in Côte d'Ivoire (Abkommen von Pretoria)²⁶ durch die ivoirischen Parteien und mit dem Ausdruck seiner Befriedigung über die ersten Schritte, die die ivoirischen Parteien zur Durchführung des Abkommens unternommen haben, insbesondere über die am 14. Mai 2005 geschlossene Vereinbarung über den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess sowie über die Wiederherstellung des Status, den das Ivoirische Radio und Fernsehen vor dem 24. Dezember 2004 innehatte,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen, Frieden und Sicherheit, 1379 (2001) vom 20. November 2001 und 1460 (2003) vom 30. Januar 2003 über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Verfehlungen, darunter sexuelle Ausbeutung, die einigen in afrikanischen Ländern eingesetzten Friedenssoldaten zur Last gelegt werden, erklärend, dass diese Soldaten sich entsprechend dem ihnen auferlegten Verhaltenskodex zu verhalten haben, und erneut erklärend, dass bei allen Friedenssicherungskräften eine Null-Toleranz-Politik hinsichtlich aller Verfehlungen beziehungsweise jeglicher sexuellen Ausbeutung verfolgt wird,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 18. März 2005²⁵,

sowie nach Kenntnisnahme des Schreibens des Ständigen Vertreters Südafrikas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. Mai 2005²⁹,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltende Verschlechterung der Sicherheitslage und der humanitären Lage, insbesondere im Westen des Landes,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *macht sich* das Abkommen von Pretoria²⁶ *zu eigen* und verlangt, dass alle Unterzeichner des Abkommens und alle betroffenen ivoirischen Parteien es vollinhaltlich und unverzüglich durchführen;

2. *betont* in diesem Zusammenhang, dass jede Nichteinhaltung der in Pretoria in Anwesenheit des Präsidenten Südafrikas, Herrn Thabo Mbeki, eingegangenen Verpflichtungen durch die Unterzeichner des Abkommens von Pretoria oder irgendeine andere betroffene ivoirische Partei den Friedensprozess in Côte d'Ivoire gefährden und ein Hindernis für die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis¹⁸ und des Accra-III-Abkommens¹⁷ darstellen würde, und bekräftigt daher seine Bereitschaft zur Durchführung der Ziffern 9 und 11 seiner Resolution 1572 (2004) vom 15. November 2004, sollten die Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen von Linas-Marcoussis und dem Abkommen von Pretoria nicht einhalten;

3. *lobt* Präsident Thabo Mbeki für die wesentliche Rolle, die er im Namen der Afrikanischen Union nach wie vor wahrnimmt, um den Frieden und die Stabilität in Côte d'Ivoire wiederherzustellen, bekräftigt seine volle Unterstützung für seine Vermittlungsbemühungen, erinnert die Unterzeichner des Abkommens von Pretoria daran, dass sie bei

²⁹ S/2005/340.

unterschiedlicher Auslegung des gesamten Abkommens oder eines Teiles davon Präsident Mbeki um eine Entscheidung ersuchen sollten, und legt dem Generalsekretär, Präsident Mbeki und der Afrikanischen Union nahe, bei der Durchführung des Abkommens weiter eng zusammenzuarbeiten;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Bestimmungen des Abkommens von Pretoria, worin erneut die Entschlossenheit der Unterzeichner des Abkommens hinsichtlich der Notwendigkeit zum Ausdruck gebracht wird, im Oktober 2005 Präsidentschaftswahlen und unmittelbar im Anschluss daran Parlamentswahlen zu veranstalten, von ihrer Vereinbarung, die Vereinten Nationen zu bitten, an der Tätigkeit der Unabhängigen Wahlkommission und des Verfassungsrats sowie an der Veranstaltung der allgemeinen Wahlen mitzuwirken, und von dem Beschluss des Ministerrats vom 28. April 2005, die erste Runde der Präsidentschaftswahlen am 30. Oktober 2005 abzuhalten;

5. *begrüßt* den von Präsident Thabo Mbeki im Hinblick auf die Wählbarkeit zum Amt des Präsidenten der Republik getroffenen Beschluss, wie in seinem Schreiben vom 11. April 2005 an Herrn Laurent Gbagbo, den Präsidenten der Republik Côte d'Ivoire²⁷, dargelegt, und nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass Präsident Gbagbo am 26. April 2005 bekannt gegeben hat²⁸, dass alle Kandidaten, die von den politischen Parteien, die Unterzeichner des Abkommens von Linas-Marcoussis sind, benannt werden, für das Amt des Präsidenten wählbar sind;

6. *verlangt*, dass alle ivoirischen Parteien alles Notwendige tun, um sicherzustellen, dass die bevorstehenden allgemeinen Wahlen frei, fair und transparent sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage des Abkommens von Pretoria, nach Konsultationen mit der Afrikanischen Union und Präsident Thabo Mbeki, als Ausnahmeregelung einen Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire zu bestimmen, der von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire unabhängig ist und insbesondere bei der Tätigkeit der Unabhängigen Wahlkommission und des Verfassungsrats behilflich sein soll, unbeschadet der Aufgaben des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und mit dem folgenden Mandat:

a) im Namen der internationalen Gemeinschaft zu verifizieren, dass in allen Stadien des Wahlprozesses, einschließlich der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses und der Ausgabe von Wahlkarten, alle notwendigen Garantien für die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen innerhalb der in der Verfassung der Republik Côte d'Ivoire festgelegten Fristen gegeben sind;

b) dem Verfassungsrat, der Unabhängigen Wahlkommission und anderen zuständigen Organen oder Instituten in enger Zusammenarbeit mit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Vermittlung alle notwendigen Ratschläge und Hinweise zu geben, um ihnen bei der Verhütung und Beilegung aller Schwierigkeiten behilflich zu sein, die die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Wahlen innerhalb der in der Verfassung festgelegten Fristen gefährden könnten, mit der Befugnis, in dieser Hinsicht die notwendigen Entscheidungen zu treffen;

c) dem Sicherheitsrat über den Generalsekretär unverzüglich Bericht zu erstatten und den Vermittler der Afrikanischen Union, Präsident Thabo Mbeki, über alle Schwierigkeiten zu unterrichten, welche die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Wahlen gefährden könnten, und ihnen nach Bedarf alle Empfehlungen vorzulegen, die er für sinnvoll hält;

d) den Rat über den Generalsekretär sowie Präsident Thabo Mbeki regelmäßig über alle Aspekte seines Mandats unterrichtet zu halten;

e) von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire sowie von anderen Quellen Informationen und technischen Rat anzufordern und zu erhalten;

8. *beschließt*, dass das in Ziffer 7 enthaltene Mandat des Hohen Beauftragten nach den bevorstehenden allgemeinen Wahlen in Côte d'Ivoire enden wird;

9. *fordert* die Gebergemeinschaft *auf*, dem Hohen Beauftragten alle erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um die vollständige Durchführung seiner Mission zu unterstützen;

10. *nimmt Kenntnis* von der Vereinbarung über den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess und die Umstrukturierung der Streitkräfte, die am 14. Mai 2005 in Yamoussoukro von den Stabschefs der Nationalen Streitkräfte Côte d'Ivoires und der bewaffneten Kräfte der Forces Nouvelles unterzeichnet wurde, verlangt, dass die Parteien diese Vereinbarung vollinhaltlich durchführen, damit der Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess unverzüglich beginnen kann, bekräftigt in diesem Zusammenhang die Ziffern 9 und 11 seiner Resolution 1572 (2004), bekräftigt außerdem Ziffer 8 seiner Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 betreffend die Erstellung einer umfassenden Liste der in ihrem Besitz befindlichen Rüstungsgüter und verlangt die sofortige Entwaffnung und Auflösung der Milizen im gesamten Hoheitsgebiet des Landes;

11. *beschließt*, dass das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen bis zum 24. Juni 2005 verlängert wird, mit dem Ziel, es in diesem konkreten Fall dann um einen Zeitraum von sieben Monaten zu verlängern;

12. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit den notwendigen Planungs- und Vorbereitungsarbeiten zu beginnen, namentlich mit der Aufbringung von Soldaten und Polizisten sowie mit dem Abschluss der erforderlichen Unterstützungs- und sonstigen Vereinbarungen, um eine rasche Entsendung für den Fall zu erleichtern, dass der Rat beschließt, die genehmigte Truppen- und Polizeistärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu erhöhen und ihr Mandat zu ändern;

13. *unterstreicht*, wie wichtig die systematische Integration der Geschlechterperspektive in die Friedenssicherungseinsätze und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sowie diesbezügliche Fachkenntnisse sind, und legt der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire nahe, sich aktiv mit dieser Frage zu befassen;

14. *legt* den Gebern und den internationalen Finanzinstitutionen *eindringlich nahe*, der Durchführung des Abkommens von Pretoria, insbesondere dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und dem Wahlprozess, die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen, indem sie rasch Finanzmittel zuweisen;

15. *fordert* alle Parteien *auf*, bei der Entsendung und den Einsätzen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires garantieren;

16. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs in Bezug auf sexuelle Ausbeutung anzuwenden und zu gewährleisten, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen vollinhaltlich befolgt, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörige ihres Personals, die derartige Handlungen begehen, voll zur Rechenschaft zu ziehen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch künftig regelmäßig über die Entwicklung der Situation in Côte d'Ivoire, über die Durchführung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire sowie der Abkommen von Linas-Marcoussis und Pretoria unterrichtet zu halten und ihm in diesem Zusammenhang alle drei Monate Bericht zu erstatten;

18. *ersucht* Frankreich, dem Rat auch weiterhin regelmäßig über alle Aspekte seines Mandats in Côte d'Ivoire Bericht zu erstatten;
19. *bittet* die Afrikanische Union, den Rat regelmäßig über die Durchführung der Bestimmungen des Abkommens von Pretoria unterrichtet zu halten und ihm Empfehlungen vorzulegen, wenn sie dies für notwendig erachtet;
20. *bekundet* dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs *seine volle Unterstützung*;
21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5194. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5213. Sitzung am 24. Juni 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Côte d'Ivoire

Fünfter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2005/398 und Add.1)".

Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1561 (2004) vom 17. September 2004 zur Situation in Liberia und 1562 (2004) vom 17. September 2004 zur Situation in Sierra Leone,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf seine Unterstützung des am 23. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis (Frankreich) unterzeichneten Abkommens ("Abkommen von Linas-Marcoussis")¹⁸, das von der Konferenz der Staatschefs über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar 2003 in Paris gebilligt wurde, sowie des am 30. Juli 2004 in Accra unterzeichneten Abkommens ("Accra-III-Abkommen")¹⁷ und des am 6. April 2005 in Pretoria unterzeichneten Abkommens ("Abkommen von Pretoria")²⁶,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Juni 2005³⁰ und seines Berichts vom 2. März 2005 über die Zusammenarbeit zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die mögliche Durchführung grenzüberschreitender Einsätze durch die Missionen³¹,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die anhaltende Verschlechterung der Sicherheitslage und der humanitären Lage, insbesondere nach den tragischen Ereignissen im Westen des Landes,

³⁰ S/2005/398 und Add.1.

³¹ S/2005/135.

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen verlängert wird, in diesem konkreten Fall um einen Zeitraum von sieben Monaten, das heißt bis zum 24. Januar 2006;

2. *beschließt außerdem*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution folgendes Mandat haben wird:

Überwachung der Einstellung der Feindseligkeiten und der Bewegungen bewaffneter Gruppen

a) die Umsetzung der gemeinsamen Erklärung über das Ende des Krieges vom 6. April 2005 sowie der umfassenden Waffenruhevereinbarung vom 3. Mai 2003 zu beobachten und zu überwachen, um im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete jedwede feindselige Handlung zu verhindern, insbesondere in der Vertrauenszone, und Verstöße gegen die Waffenruhe zu untersuchen;

b) mit den Nationalen Streitkräften Côte d'Ivoires und dem militärischen Anteil der Forces Nouvelles Verbindung zu halten, um in Absprache mit den französischen Truppen die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen allen beteiligten ivoirischen Kräften zu fördern;

c) die Regierung der nationalen Aussöhnung bei der Überwachung der Grenzen zu unterstützen, mit besonderem Augenmerk auf die Lage der liberianischen Flüchtlinge und grenzüberschreitende Bewegungen von Kombattanten;

Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Repatriierung und Neuansiedlung

d) die Regierung der nationalen Aussöhnung bei der Neugruppierung aller beteiligten ivoirischen Kräfte zu unterstützen und ihnen dabei zu helfen, die Sicherheit ihrer Entwaffnungs-, Kantonierungs- und Demobilisierungsorte zu gewährleisten;

e) die Regierung der nationalen Aussöhnung bei der Durchführung des nationalen Programms für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Kombattanten zu unterstützen, mit besonderer Beachtung der spezifischen Bedürfnisse der Frauen und Kinder;

f) in enger Abstimmung mit den Missionen der Vereinten Nationen in Sierra Leone und in Liberia ein freiwilliges Repatriierungs- und Neuansiedlungsprogramm für ausländische Exkombattanten durchzuführen, mit besonderer Beachtung der spezifischen Bedürfnisse der Frauen und Kinder, in Unterstützung der von der Regierung der nationalen Aussöhnung unternommenen Bemühungen und in Zusammenarbeit mit den beteiligten Regierungen, den zuständigen internationalen Finanzinstitutionen, den internationalen Entwicklungsorganisationen und den Geberländern;

g) sicherzustellen, dass die unter den Buchstaben e) und f) genannten Programme die Notwendigkeit eines koordinierten regionalen Ansatzes berücksichtigen;

h) alle von den ehemaligen Kombattanten übergebenen Waffen, Munition beziehungsweise sonstiges Wehrmaterial sicherzustellen, unschädlich zu machen oder zu vernichten;

Entwaffnung und Auflösung von Milizen

i) dem Premierminister der Regierung der Nationalen Einheit bei der Aufstellung des Gemeinsamen Einsatzplans für die Entwaffnung und Auflösung der Milizen, wie in Artikel 4 des Abkommens von Pretoria²⁶ vorgesehen, sowie bei der Überwachung seiner Durchführung behilflich zu sein;

j) alle von den Milizen übergebenen Waffen, Munition und sonstiges Wehrmaterial sicherzustellen, unschädlich zu machen oder zu vernichten;

Schutz des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie von Zivilpersonen

k) Personal, Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände der Vereinten Nationen zu schützen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten sowie, unbeschadet der Verantwortung der Regierung der nationalen Aussöhnung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete Zivilpersonen zu schützen, die von unmittelbarer physischer Gewalt bedroht sind;

l) in Absprache mit den ivoirischen und südafrikanischen Behörden die Bereitstellung von Sicherheitsdiensten für Mitglieder der Regierung der nationalen Aussöhnung zu unterstützen;

Überwachung des Waffenembargos

m) in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 und gegebenenfalls mit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und den beteiligten Regierungen die Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) vom 15. November 2004 verhängten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich halten, und ohne vorherige Ankündigung die Fracht der Luftfahrzeuge und Transportfahrzeuge inspizieren, die Häfen, Flughäfen, Flugfelder, Militärstützpunkte und Grenzübergänge Côte d'Ivoires benutzen;

n) gegebenenfalls Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen nach Côte d'Ivoire verbracht wurden, einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen;

Unterstützung der humanitären Hilfe

o) durch Hilfe bei der Schaffung der notwendigen Sicherheitsbedingungen und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von schwächeren Gruppen, insbesondere von Frauen, Kindern und älteren Menschen, den freien Personen- und Güterverkehr und die ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe zu erleichtern;

Unterstützung der Neuerrichtung der staatlichen Verwaltung

p) mit Hilfe der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und anderer internationaler Partner der Regierung der nationalen Aussöhnung dabei behilflich zu sein, die staatliche Autorität in ganz Côte d'Ivoire wiederherzustellen, was für die soziale und wirtschaftliche Neubelebung des Landes unerlässlich ist;

Unterstützung für die Veranstaltung offener, freier, fairer und transparenter Wahlen

q) mit Unterstützung der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und anderer internationaler Partner der Regierung der nationalen Aussöhnung, der Unabhängigen Wahlkommission und anderen zuständigen Organisationen oder Einrichtungen bei der Veranstaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen innerhalb der in der Verfassung der Republik Côte d'Ivoire vorgesehenen Fristen jede erforderliche technische Hilfe zu gewähren;

r) dem in Ziffer 7 der Resolution 1603 (2005) vom 3. Juni 2005 genannten Hohen Beauftragten nach Bedarf technische Informationen, Beratung und Hilfe zur Verfügung zu stellen;

s) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete zur Sicherheit der Orte beizutragen, an denen die Stimmabgabe stattfindet;

Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte

t) zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Côte d'Ivoire beizutragen, mit besonderem Augenmerk auf Gewalt gegen Kinder und Frauen, Menschenrechtsverletzungen zu überwachen und bei ihrer Untersuchung behilflich zu sein, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) regelmäßig über die diesbezüglichen Entwicklungen unterrichtet zu halten;

Öffentlichkeitsarbeit

u) durch die Kapazität der Mission für Öffentlichkeitsarbeit, so auch durch ihren Hörfunkdienst, bei den örtlichen Gemeinwesen und den Parteien das Verständnis für den Friedensprozess und die Rolle der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu fördern;

v) die ivoirischen Massenmedien zu überwachen, insbesondere im Hinblick auf etwaige Fälle der Aufstachelung zu Hass, Intoleranz und Gewalt durch die Medien, und den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) regelmäßig über die diesbezügliche Lage unterrichtet zu halten;

Öffentliche Ordnung

w) der Regierung der nationalen Aussöhnung gemeinsam mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und anderen internationalen Organisationen bei der Wiederherstellung einer Zivilpolizeipräsenz in ganz Côte d'Ivoire behilflich zu sein, die Regierung der nationalen Aussöhnung im Hinblick auf die Neustrukturierung der internen Sicherheitsdienste zu beraten und den ivoirischen Parteien bei der Durchführung befristeter, vorübergehender Sicherheitsmaßnahmen im nördlichen Landesteil behilflich zu sein, wie in Ziffer 6 des Abkommens von Pretoria vorgesehen;

x) der Regierung der nationalen Aussöhnung gemeinsam mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und anderen internationalen Organisationen bei der Wiederherstellung der Autorität des Justizsystems und der Herrschaft des Rechts in ganz Côte d'Ivoire behilflich zu sein;

3. *genehmigt* für den in Ziffer 1 genannten Zeitraum eine Erweiterung des militärischen Anteils der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire um zusätzlich bis zu 850 Soldaten sowie eine Erweiterung des Zivilpolizeianteils um höchstens 725 Zivilpolizisten, einschließlich dreier geschlossener Polizeieinheiten, sowie um das erforderliche Zivilpersonal;

4. *ermächtigt* den Generalsekretär, alles Notwendige zu tun, um nach Bedarf die einschlägigen Maßnahmen zu treffen, die in den Ziffern 19 bis 23 und in Ziffer 76 b) bis e) seines Berichts vom 2. März 2005 über die Zusammenarbeit zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die mögliche Durchführung grenzüberschreitender Einsätze durch die Missionen³¹ vorgesehen sind, vorbehaltlich der Zustimmung der truppenstellenden Länder und, soweit zutreffend, der beteiligten Regierungen und unbeschadet der Wahrnehmung der Mandate der genannten Missionen der Vereinten Nationen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Zustimmung der Länder, die der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire Militärpersonal und Zivilpolizisten stellen, zu der Umdislozierung dieses Personals einzuholen, falls dies vorübergehend notwendig sein sollte, um eine der drei genannten Missionen gegebenenfalls zu verstärken, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die wirksame Wahrnehmung der derzeitigen Mandate dieser Missionen sicherzustellen;

6. *genehmigt* vorbehaltlich der in den Ziffern 4 und 5 erwähnten notwendigen Vormaßnahmen, einschließlich der Zustimmung der truppenstellenden Länder und, wo

zutreffend, der betreffenden Regierungen, die vorübergehende Umdislozierung von Militärpersonal und Zivilpolizisten zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, um Herausforderungen gerecht zu werden, die mit der genehmigten Personalstärke der jeweiligen Mission nicht zu bewältigen sind, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

a) Der Generalsekretär setzt den Sicherheitsrat im Voraus davon in Kenntnis, dass er beabsichtigt, eine solche Umdislozierung vorzunehmen, unter Angabe ihres Umfangs und ihrer Dauer, mit der Maßgabe, dass die Durchführung dieser Verstärkung einen entsprechenden Beschluss des Rates erfordert;

b) alle umdislozierten Kräfte werden weiterhin auf die genehmigte Obergrenze für das Militär- und Zivilpersonal der Mission angerechnet, von der sie verlegt werden, und nicht auf die Obergrenze der Mission, zu der sie verlegt werden;

c) eine solche Verlegung darf nicht zu einer Erhöhung der Obergrenzen für das bei der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia im Einsatz befindliche Militär- und Zivilpersonal führen, die vom Rat in den jeweiligen Mandaten der drei Missionen insgesamt festgelegt wurden;

d) eine solche Verlegung darf nicht die Verlängerung der Einsatzzeit des nach dem Mandat ihrer ursprünglichen Mission im Einsatz befindlichen Personals zur Folge haben, sofern der Rat nichts anderes beschließt;

7. *beschließt*, die Truppenstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, einschließlich des Zivilpolizeianteils, bis zum 31. Dezember 2005 zu überprüfen, unter Berücksichtigung der Lage in Côte d'Ivoire nach den bevorstehenden allgemeinen Wahlen und auf der Grundlage der noch wahrzunehmenden Aufgaben, im Hinblick auf einen möglichen weiteren Abbau;

8. *ermächtigt* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete durchzuführen;

9. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, ihr Mandat in enger Verbindung mit den Missionen der Vereinten Nationen in Sierra Leone und in Liberia durchzuführen, insbesondere soweit es darum geht, Bewegungen von Waffen und Kombattanten über gemeinsame Grenzen hinweg zu verhindern und Entwaffnungs- und Demobilisierungsprogramme durchzuführen;

10. *unterstreicht*, wie wichtig die systematische Integration der Geschlechterperspektive in Friedenssicherungseinsätze und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sowie diesbezügliche Fachkenntnisse sind, und legt der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire nahe, sich aktiv mit dieser Frage zu befassen;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch anzuwenden und zu gewährleisten, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen vollinhaltlich befolgt, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, in denen sie von Angehörigen ihres Personals begangen wurden, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

12. *ermächtigt* die französischen Truppen, ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire im Einklang mit der zwischen der Operation der Vereinten Nationen

in Côte d'Ivoire und den französischen Behörden erzielten Vereinbarung zu unterstützen und insbesondere

a) zur allgemeinen Sicherheit im Tätigkeitsbereich der internationalen Truppen beizutragen;

b) auf Ersuchen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu intervenieren, um Anteile der Operation, deren Sicherheit bedroht ist, zu unterstützen;

c) in Absprache mit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire außerhalb der unmittelbar von ihr kontrollierten Gebiete im Falle kriegesischer Handlungen einzugreifen, wenn die Sicherheitsbedingungen dies erfordern;

d) in den Einsatzgebieten ihrer Einheiten Hilfe für den Schutz von Zivilpersonen zu leisten;

e) im Einklang mit den Ziffern 2 und 3 der Resolution 1584 (2005) zur Überwachung des mit Resolution 1572 (2004) verhängten Waffenembargos beizutragen;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5213. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5221. Sitzung am 6. Juli 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Côte d'Ivoire" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³²:

"Der Sicherheitsrat hat mit Interesse von der am 29. Juni 2005 in Pretoria unter der Schirmherrschaft des Vermittlers der Afrikanischen Union, Präsident Thabo Mbeki, unterzeichneten Erklärung über die Durchführung des Abkommens von Pretoria über den Friedensprozess in Côte d'Ivoire Kenntnis genommen.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen, die die Vermittlung der Afrikanischen Union unternimmt, damit die bevorstehenden Wahlen in Côte d'Ivoire glaubhaft sind und planmäßig abgehalten werden, und bekundet dem Vermittler der Afrikanischen Union erneut seine volle Unterstützung.

Der Rat erinnert daran, dass er dem am 6. April 2005 unterzeichneten Abkommen von Pretoria²⁶ zugestimmt hat.

Der Rat verlangt, dass alle Unterzeichner dieses Abkommens und alle beteiligten ivoirischen Parteien allen mit der Vermittlung der Afrikanischen Union eingegangenen Verpflichtungen uneingeschränkt und unverzüglich nachkommen und sich genauestens an den am 29. Juni 2005 in Pretoria vereinbarten Zeitplan halten.

Der Rat bekräftigt seine Bereitschaft, in engem Benehmen mit der Vermittlung der Afrikanischen Union die in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) vorgesehenen individuellen Sanktionen gegen diejenigen anzuwenden, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen oder ihre volle Umsetzung behindern."

Am 22. Juli 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³³:

³² S/PRST/2005/28.

³³ S/2005/487.

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 19. Juli 2005 betreffend Ihre Absicht, gemäß dem Ersuchen in Resolution 1603 (2005) des Sicherheitsrats Herrn António Monteiro (Portugal) zum Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire zu ernennen³⁴, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM NAHEN OSTEN

A. Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage³⁵

Beschlüsse

Auf seiner 5019. Sitzung am 11. August 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5039. Sitzung am 17. September 2004 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5049. Sitzung am 4. Oktober 2004 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Irans (Islamische Republik), Israels, Japans, Jordaniens, Kubas, Malaysias, der Niederlande, Südafrikas, der Syrischen Arabischen Republik, Tunesiens und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage

Schreiben des Ständigen Vertreters Tunesiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. Oktober 2004 (S/2004/779)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 4. Oktober 2004³⁶ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Algeriens bei den Vereinten Nationen, datiert vom 4. Oktober 2004³⁷, Herrn Yahya Mahmassani, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auf

³⁴ S/2005/486.

³⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 2000 verabschiedet.

³⁶ S/2004/780.

³⁷ S/2004/781.

Grund seines Antrags vom 4. Oktober 2004 und gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5051. Sitzung am 5. Oktober 2004 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage

Schreiben des Ständigen Vertreters Tunesiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. Oktober 2004 (S/2004/779)".

Im Einklang mit dem auf der 5049. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident mit Zustimmung des Rates den Vertreter Israels ein, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Im Einklang mit dem auf der 5049. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident mit Zustimmung des Rates außerdem den Ständigen Beobachter Palästinas ein, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis an der Erörterung teilzunehmen.

Am 8. Oktober 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 5. Oktober 2004 betreffend Ihre Absicht, Brigadegeneral Clive Lilley (Neuseeland) zum Stabschef der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands zu ernennen³⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5060. Sitzung am 22. Oktober 2004 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5077. Sitzung am 15. November 2004 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Terje Roed-Larsen, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5102. Sitzung am 16. Dezember 2004 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5111. Sitzung am 13. Januar 2005 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

³⁸ S/2004/810.

³⁹ S/2004/809.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴⁰:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die am 9. Januar 2005 abgehaltenen palästinensischen Präsidentschaftswahlen. Er lobt die glaubwürdig und fair verlaufene Abstimmung und beglückwünscht das palästinensische Volk, das durch seine Beteiligung an der unter schwierigen Umständen abgehaltenen Wahl sein Bekenntnis zur Demokratie zum Ausdruck gebracht hat. Der Rat würdigt die Zentrale Wahlkommission, die bei der Sicherstellung des erfolgreichen Abschlusses der Wahl eine Schlüsselrolle spielte, und dankt den internationalen Beobachtern für ihren Beitrag und den Vereinten Nationen für ihre Unterstützung.

Der Rat beglückwünscht den neu gewählten Präsidenten der Palästinensischen Behörde zu seiner Wahl.

Der Rat sieht der Abhaltung der palästinensischen Parlamentswahlen in naher Zukunft erwartungsvoll entgegen und bekräftigt, dass der Rat das palästinensische Volk bei seinem demokratischen Prozess auch weiterhin unterstützt.

Der Rat unterstützt die Palästinensische Behörde und ihre Anstrengungen, den Prozess der Stärkung der Institutionen voranzubringen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig eine verstärkte und rasche internationale Hilfe für das palästinensische Volk und die Palästinensische Behörde ist.

Der Rat betont, dass der 'Fahrplan' des Quartetts⁴¹, den sich der Rat in seiner Resolution 1515 (2003) zu eigen machte und der die Schaffung eines unabhängigen, lebensfähigen, demokratischen und souveränen Staates Palästina vorsieht, der Seite an Seite mit Israel in Frieden und Sicherheit lebt, vollinhaltlich umgesetzt werden muss.

Der Rat fordert die Israelis und die Palästinenser zur Wiederaufnahme eines echten politischen Prozesses und zu Fortschritten in Richtung auf einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Region auf."

Auf seiner 5126. Sitzung am 16. Februar 2005 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴²:

"Der Sicherheitsrat begrüßt das Gipfeltreffen in Scharm esch-Scheich (Ägypten) am 8. Februar 2005 und die Wiederaufnahme direkter Gespräche zwischen dem Ministerpräsidenten Israels, Herrn Ariel Sharon, und dem Präsidenten der Palästinensischen Behörde, Herrn Mahmoud Abbas. Der Rat dankt dem Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten, Herrn Hosni Mubarak, für die Einladung der beiden Parteien zu dem Gipfeltreffen und König Abdullah II bin Al Hussein von Jordanien für seine Teilnahme.

Der Rat unterstreicht die von der Regierung Israels und der Palästinensischen Behörde erzielten Vereinbarungen, insbesondere dahin gehend, dass alle Palästinenser überall alle Gewalthandlungen gegen alle Israelis beenden werden und dass Israel überall alle seine Militäreinsätze gegen alle Palästinenser einstellen wird. Der Rat

⁴⁰ S/PRST/2005/2.

⁴¹ Ergebnisorientierter "Fahrplan" für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts (S/2003/529, Anlage).

⁴² S/PRST/2005/6.

fordert beide Parteien zur uneingeschränkten Achtung ihrer diesbezüglichen Zusagen auf.

Der Rat betrachtet diese Vereinbarungen, zusammen mit anderen positiven Entwicklungen der jüngsten Zeit, als erste Schritte in Richtung auf die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den beiden Parteien und als bedeutsame Gelegenheit zur Stärkung eines neuen Geistes der Zusammenarbeit und zur Förderung eines Klimas, das der Herbeiführung von Frieden und Koexistenz in der Region förderlich ist.

Der Rat würdigt die Rolle Ägyptens und Jordaniens bei der Erleichterung einer erfolgreichen Wiederaufnahme des Dialogs zwischen der Regierung Israels und der Palästinensischen Behörde im Rahmen des 'Fahrplans'⁴¹.

Der Rat begrüßt die Initiative der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, am 1. März 2005 in London eine internationale Zusammenkunft einzuberufen, die die palästinensischen Anstrengungen unterstützen soll, den Weg für einen lebensfähigen palästinensischen Staat zu ebnen. Der Rat begrüßt es außerdem, dass das Quartett am Rande der Londoner Zusammenkunft ein Treffen auf Ministerebene abhalten wird.

Der Rat erwartet, dass sich das Quartett weiter an der Seite der beiden Parteien engagieren wird, um kontinuierliche Fortschritte im Friedensprozess und die vollständige Durchführung des 'Fahrplans' und der einschlägigen Resolutionen des Rates zu gewährleisten, namentlich der Resolutionen 242 (1967), 338 (1973), 1397 (2002) und 1515 (2003), mit dem Ziel der Schaffung eines unabhängigen, lebensfähigen, demokratischen und souveränen Staates Palästina, der Seite an Seite mit Israel in Frieden und Sicherheit lebt.

Der Rat sieht der Herbeiführung eines gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedens im Nahen Osten entgegen."

Auf seiner 5128. Sitzung am 22. Februar 2005 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5136. Sitzung am 9. März 2005 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴³:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die am 1. März 2005 herausgegebenen Schlussfolgerungen der Londoner Zusammenkunft über die Unterstützung der Palästinensischen Behörde. Der Rat unterstützt die Ziele der Londoner Zusammenkunft, der palästinensischen Führung bei der Stärkung der Institutionen behilflich zu sein, die für einen lebensfähigen und unabhängigen palästinensischen Staat erforderlich sind.

Der Rat hofft, dass die Londoner Zusammenkunft Teil des längerfristigen Prozesses der internationalen Unterstützung für das palästinensische Volk und die Palästinensische Behörde sein und dazu beitragen wird, beiden Seiten dabei behilflich zu sein, den 'Fahrplan'⁴¹ umzusetzen, den sich der Rat in seiner Resolution 1515 (2003) zu eigen machte und dem die Parteien als Weg zu einer dauerhaften umfassenden Verhandlungslösung des Nahostkonflikts auf der Grundlage der Ratsresolutionen 242 (1967), 338 (1973) und 1397 (2002) zustimmten.

⁴³ S/PRST/2005/12.

Der Rat unterstreicht die entscheidende Bedeutung, die der Sicherheit, der guten Regierungsführung und der Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft zukommt. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat den von Präsident Abbas auf der Londoner Zusammenkunft vorgelegten umfassenden Plan zur Stärkung der Institutionen der Palästinensischen Behörde in diesen drei Bereichen.

Der Rat unterstreicht die Schlüsselrolle der internationalen Gemeinschaft dabei, der Palästinensischen Behörde behilflich zu sein, diesen Plan voranzubringen. Der Rat begrüßt die Selbstverpflichtung der internationalen Gemeinschaft, mit finanzieller und politischer Unterstützung auf die Pläne der Palästinensischen Behörde zu reagieren. Der Rat anerkennt die wichtige Rolle des Quartetts bei den internationalen Unterstützungsbemühungen für die Palästinensische Behörde auf den Gebieten Sicherheit, wirtschaftliche Entwicklung und Regierungsführung.

Der Rat unterstützt die Vorschläge betreffend die Folgemaßnahmen zu der Londoner Zusammenkunft und sieht ihrer baldigen Umsetzung entgegen.

Der Rat unterstützt die Gemeinsame Erklärung, die das Quartett im Anschluss an das am Rande der Londoner Zusammenkunft abgehaltene Treffen herausgab, und sieht der aktiven Mitwirkung des Quartetts in der kommenden Zeit entgegen, ohne jedoch zu vergessen, dass auch andere interessierte Parteien eine wichtige Rolle spielen.

Der Rat fordert die Regierung Israels und die Palästinensische Behörde erneut auf, die am 8. Februar 2005 auf dem Gipfeltreffen in Scharm esch-Scheich erzielten Vereinbarungen voll einzuhalten, insbesondere die Vereinbarung, dass alle Palästinenser überall alle Gewalthandlungen gegen alle Israelis beenden werden und dass Israel überall alle seine Militäreinsätze gegen alle Palästinenser einstellen wird.

Der Rat fordert Israel wie auch die Palästinensische Behörde erneut auf, dafür zu sorgen, dass der Friedensprozess bis hin zur vollständigen Umsetzung des 'Fahrplans' in direktem Kontakt mit dem Quartett weiter voranschreitet. Er betont, dass die Palästinensische Behörde konzertierte, nachhaltige Maßnahmen ergreifen muss, um ihre Sicherheitszusagen zu erfüllen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Zusage von Präsident Abbas, dafür alles zu tun. Der Rat betont außerdem, dass Israel seinen Verpflichtungen nach dem 'Fahrplan' nachkommen muss.

Der Rat verlangt erneut die sofortige Einstellung aller Gewalthandlungen, namentlich aller Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung.

Der Rat bekundet erneut sein Bekenntnis zu der Vision zweier Staaten, Israels und Palästinas, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben."

Auf seiner 5149. Sitzung am 24. März 2005 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5166. Sitzung am 21. April 2005 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 10. Mai 2005 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Mai 2005 betreffend Ihre Absicht, Herrn Álvaro de Soto zum Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und zu Ihrem Persönlichen Beauftragten bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde zu ernennen⁴⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5181. Sitzung am 18. Mai 2005 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5206. Sitzung am 17. Juni 2005 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 5. Juli 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. Juni 2005 betreffend die Aktivitäten des Quartetts, einschließlich des Mandats seines Sondergesandten für die Entflechtung im Gazastreifen⁴⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie bestätigen ihre Unterstützung für die in Ihrem Schreiben vorgeschlagenen Vorkehrungen."

Auf seiner 5230. Sitzung am 21. Juli 2005 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Israels, Jemens, Kubas, Kuwaits, Libanons, Malaysias, Norwegens, Saudi-Arabiens, Südafrikas, Sudans, der Syrischen Arabischen Republik und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Kuwaits bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. Juli 2005 (S/2005/469)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Álvaro de Soto, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, die Geschäftsträgerin a.i. der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund ihres an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 20. Juli 2005⁴⁸ im Einklang mit der vorläufigen

⁴⁴ S/2005/307.

⁴⁵ S/2005/306.

⁴⁶ S/2005/433.

⁴⁷ S/2005/432.

⁴⁸ Dokument S/2005/472, Teil des Protokolls der 5230. Sitzung.

Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Algeriens bei den Vereinten Nationen, datiert vom 20. Juli 2005⁴⁹, Herrn Yahya Mahmassani, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auf Grund seines Antrags vom 20. Juli 2005⁵⁰ und gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Jemens bei den Vereinten Nationen, datiert vom 20. Juli 2005⁵¹, Herrn Syed Schahid Husain, den Leitenden Berater der Ständigen Beobachtervertretung der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 21. Juli 2005 beschloss der Rat, die Vertreter der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Marokkos und Pakistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

B. Die Situation im Nahen Osten⁵²

Beschluss

Auf seiner 5028. Sitzung am 2. September 2004 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten" teilzunehmen.

Resolution 1559 (2004) vom 2. September 2004

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, die Resolution 520 (1982) vom 17. September 1982 und die Resolution 1553 (2004) vom 29. Juli 2004, sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000⁵³,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen,

feststellend, dass Libanon entschlossen ist, den Abzug aller nicht-libanesischen bewaffneten Kräfte aus Libanon sicherzustellen,

⁴⁹ Dokument S/2005/471, Teil des Protokolls der 5230. Sitzung.

⁵⁰ Siehe S/PV.5230 und Corr.1.

⁵¹ Dokument S/2005/473, Teil des Protokolls der 5230. Sitzung.

⁵² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1967 verabschiedet.

⁵³ S/PRST/2000/21.

ernsthaft besorgt darüber, dass sich nach wie vor bewaffnete Milizen in Libanon aufhalten, welche die Regierung Libanons an der Ausübung ihrer vollen Souveränität über das gesamte libanesische Hoheitsgebiet hindern,

bekräftigend, wie wichtig es ist, dass die Regierung Libanons ihre Kontrolle auf das gesamte libanesische Hoheitsgebiet ausdehnt,

eingedenk der bevorstehenden libanesischen Präsidentschaftswahlen und unterstreichend, wie wichtig freie und faire Wahlen im Einklang mit libanesischen Verfassungsbestimmungen sind, die ohne ausländische Einmischung oder Einflussnahme ausgearbeitet wurden,

1. *bekräftigt seine Forderung* nach strikter Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit Libanons unter der alleinigen und ausschließlichen Hoheitsgewalt der Regierung Libanons im gesamten Land;

2. *fordert* alle noch verbleibenden ausländischen bewaffneten Kräfte zum Abzug aus Libanon auf;

3. *fordert* die Auflösung und Entwaffnung aller libanesischen und nicht-libanesischen Milizen;

4. *unterstützt* die Ausweitung der Kontrolle der Regierung Libanons auf das gesamte libanesische Hoheitsgebiet;

5. *erklärt seine Unterstützung* für einen freien und fairen Wahlvorgang bei den bevorstehenden Präsidentschaftswahlen in Libanon, der im Einklang mit libanesischen Verfassungsbestimmungen durchgeführt wird, die ohne ausländische Einmischung oder Einflussnahme ausgearbeitet wurden;

6. *fordert* alle beteiligten Parteien auf, mit dem Sicherheitsrat uneingeschränkt und umgehend zusammenzuarbeiten, um diese und alle einschlägigen Resolutionen über die Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit, der vollen Souveränität und der politischen Unabhängigkeit Libanons durchzuführen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von dreißig Tagen über die Durchführung dieser Resolution durch die Parteien Bericht zu erstatten, und beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5082. Sitzung mit 9 Stimmen ohne Gegenstimme bei 6 Enthaltungen (Algerien, Brasilien, China, Pakistan, Philippinen und Russische Föderation) verabschiedet.

Beschlüsse

Am 8. Oktober 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär:

[Der Wortlaut des Schreibens findet sich auf Seite 32 dieses Bandes.]

Auf seiner 5058. Sitzung am 19. Oktober 2004 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats (S/2004/777)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁵⁴:

⁵⁴ S/PRST/2004/36.

"Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 1. Oktober 2004 über die Durchführung der Resolution 1559 (2004) vom 2. September 2004⁵⁵.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen vom 5. Oktober 2004 an den Generalsekretär⁵⁶ und der Verbalnote der Ständigen Vertretung der Syrischen Arabischen Republik bei den Vereinten Nationen vom 6. Oktober 2004 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁵⁷.

Der Rat bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass den in Resolution 1559 (2004) enthaltenen Forderungen nicht nachgekommen wurde, wie der Generalsekretär berichtet. Der Rat fordert die betreffenden Parteien nachdrücklich auf, alle Bestimmungen der genannten Resolution in vollem Umfang durchzuführen, und begrüßt die Bereitschaft des Generalsekretärs, den Parteien in dieser Hinsicht behilflich zu sein.

Der Rat vermerkt mit Genugtuung die Absicht des Generalsekretärs, den Rat unterrichtet zu halten. Er ersucht ihn, dem Rat auch künftig alle sechs Monate über die Durchführung der Resolution Bericht zu erstatten."

Auf seiner 5101. Sitzung am 15. Dezember 2004 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2004/948)".

**Resolution 1578 (2004)
vom 15. Dezember 2004**

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Dezember 2004 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁵⁸ sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;
2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2005, zu verlängern;
3. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 5101. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 5101. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1578 (2004) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab⁵⁹:

⁵⁵ S/2004/777.

⁵⁶ S/2004/794 und Corr.1.

⁵⁷ S/2004/796.

⁵⁸ S/2004/948.

⁵⁹ S/PRST/2004/47.

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

"Bekanntlich heißt es in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁵⁸: "... die Situation im Nahen Osten ist sehr angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann." Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

Am 16. Dezember 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁶⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. Dezember 2004 betreffend Ihre Entscheidung, Herrn Terje Roed-Larsen (Norwegen) zu Ihrem Sondergesandten für die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats zu ernennen⁶¹, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von Ihrer Absicht und den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis."

Auf seiner 5117. Sitzung am 28. Januar 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/2005/36)".

**Resolution 1583 (2005)
vom 28. Januar 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, namentlich die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 und 1553 (2004) vom 29. Juli 2004 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000⁵³,

sowie unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten an den Generalsekretär vom 18. Mai 2001⁶²,

ferner unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass Israel im Einklang mit Resolution 425 (1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000⁶³ festgelegten Anforderungen erfüllt hat, und auf die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon im Wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hat und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,

zutiefst besorgt darüber, dass die Spannungen und die Gewalt entlang der Blauen Linie weiter anhalten,

⁶⁰ S/2004/975.

⁶¹ S/2004/974.

⁶² S/2001/500.

⁶³ S/2000/460.

unter erneuter Bekräftigung des Interimscharakters der Truppe,

unter Hinweis auf seine Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁶⁴,

dem Antrag auf Verlängerung des Mandats der Truppe um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten *stattgebend*, den die Regierung Libanons in dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen vom 10. Januar 2005⁶⁵ unterbreitet hat, und gleichzeitig bekräftigend, dass der Sicherheitsrat die Gültigkeit der Blauen Linie zum Zweck der Bestätigung des Rückzugs Israels nach Resolution 425 (1978) anerkannt hat und dass die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit geachtet werden muss,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Spannungen und die Möglichkeit einer Eskalation, auf die der Generalsekretär in seinem Bericht vom 20. Januar 2005⁶⁶ hingewiesen hat,

1. *macht sich* den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Januar 2005 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁶⁶ *zu eigen*;

2. *beschließt*, das derzeitige Mandat bis zum 31. Juli 2005 zu verlängern;

3. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und unter der alleinigen und ausschließlichen Autorität der Regierung Libanons;

4. *fordert* die Regierung Libanons *auf*, ihre alleinige und wirksame Autorität vollständig auf den gesamten Süden auszudehnen und dort auszuüben, so auch durch die Dislozierung einer ausreichenden Anzahl libanesischer Streit- und Sicherheitskräfte, für ein ruhiges Umfeld in dem gesamten Gebiet zu sorgen, einschließlich entlang der Blauen Linie, und die Kontrolle über die Anwendung von Gewalt in oder ausgehend von ihrem Hoheitsgebiet auszuüben;

5. *fordert* die Parteien *auf*, sicherzustellen, dass die Truppe in ihrem gesamten Einsatzgebiet wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt volle Bewegungsfreiheit besitzt, und ersucht die Truppe, über etwaige Behinderungen, denen sie sich bei der Ausübung ihres Mandats gegenübersteht, Bericht zu erstatten;

6. *fordert* die Parteien *erneut* zur weiteren Einhaltung der von ihnen gegebenen Zusagen *auf*, die von den Vereinten Nationen festgelegte und im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000⁶⁷ beschriebene Rückzugslinie voll zu achten, äußerste Zurückhaltung zu üben und mit den Vereinten Nationen und der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

7. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, einschließlich der jüngsten Vorfälle über die Blaue Linie hinweg, bei denen Militärbeobachter der Vereinten Nationen ums Leben kamen oder verletzt wurden, bekundet seine große Besorgnis über die ersten Verstöße sowie über die auf See, zu Lande und fortdauernd aus der Luft verübten Verletzungen der Rückzugslinie und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen, jede Hand-

⁶⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457.

⁶⁵ S/2005/13.

⁶⁶ S/2005/36.

⁶⁷ S/2000/590 und Corr.1.

lung oder Provokation zu unterlassen, die die Spannungen weiter verschärfen könnte, und sich streng an ihre Verpflichtung zu halten, die Sicherheit des Personals der Truppe und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu achten;

8. *unterstützt* die Anstrengungen, die die Truppe auch weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch mobile Patrouillen und Beobachtung aus festen Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und Zwischenfälle zu bereinigen beziehungsweise ihre Eskalation zu verhindern, während er gleichzeitig unterstreicht, dass die Hauptverantwortung hierfür bei den Parteien liegt;

9. *begrüßt* den fortgesetzten Beitrag der Truppe zur operativen Minenräumung, befürwortet, dass die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei der Minenbekämpfung gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Minenbekämpfungskapazität als auch die Beseitigung der weiterhin bestehenden Bedrohung durch Minen und nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel im Süden unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf und unterstreicht die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der Truppe alle zusätzlichen vorhandenen Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons und anderen unmittelbar beteiligten Parteien auch weiterhin Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution zu führen und dem Sicherheitsrat vor Ablauf des derzeitigen Mandats darüber sowie über die Tätigkeit der Truppe und die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands wahrgenommenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

11. *bekundet seine Absicht*, das Mandat und die Strukturen der Truppe zum Ablauf des gegenwärtigen Mandats zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, nach angemessenen Konsultationen, namentlich mit der Regierung Libanons, diesbezügliche Empfehlungen in seinen Bericht aufzunehmen und dabei die Lage am Boden, die von der Truppe in ihrem Einsatzgebiet tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten und ihren Beitrag zu der verbleibenden Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu berücksichtigen;

12. *sieht* der baldigen Erfüllung des Mandats der Truppe *mit Erwartung entgegen*;

13. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, namentlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.

Auf der 5117. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5122. Sitzung am 15. Februar 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶⁸:

"Der Sicherheitsrat wurde am 15. Februar 2005 durch das Sekretariat über die Situation in Libanon unterrichtet.

Der Sicherheitsrat verurteilt unmissverständlich den terroristischen Bombenanschlag vom 14. Februar 2005 in Beirut, bei dem der ehemalige Ministerpräsident Li-

⁶⁸ S/PRST/2005/4.

banons, Rafik Hariri, und andere ums Leben kamen und Dutzende Personen, darunter der ehemalige Minister Basil Fleihan, schwer verletzt wurden.

Der Rat bekundet dem Volk und der Regierung Libanons sowie den Opfern und ihren Angehörigen sein tiefstes Mitgefühl und Beileid.

Der Rat fordert die Regierung Libanons auf, die Urheber, Organisatoren und Förderer dieses abscheulichen Terrorakts vor Gericht zu bringen, und nimmt Kenntnis von den diesbezüglichen Zusagen der Regierung. Der Rat fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit seinen Resolutionen 1373 (2001) und 1566 (2004) bei der Bekämpfung des Terrorismus uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Rat ist zutiefst besorgt über die Ermordung des ehemaligen Ministerpräsidenten Libanons und ihre möglichen Auswirkungen auf die gegenwärtig durch das Volk Libanons unternommenen Anstrengungen, die Demokratie Libanons zu festigen, namentlich während der bevorstehenden Parlamentswahlen. Ein solcher Terrorakt darf die Abhaltung dieser Wahlen unter transparenten, freien und demokratischen Bedingungen nicht gefährden.

Der Rat ist besorgt über die Möglichkeit einer weiteren Destabilisierung Libanons und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass es dem libanesischen Volk gelingen wird, diesen schrecklichen Vorfall geeint zu überstehen und mit friedlichen Mitteln zur Verwirklichung seiner seit langem gehegten nationalen Bestrebungen nach vollständiger Souveränität, Unabhängigkeit und territorialer Unversehrtheit beizutragen.

Der Rat bekräftigt seine früheren Aufforderungen an alle beteiligten Parteien, mit dem Rat uneingeschränkt und umgehend zusammenzuarbeiten, um alle einschlägigen Resolutionen über die Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit, der vollen Souveränität und der politischen Unabhängigkeit Libanons vollständig durchzuführen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, die Situation in Libanon genau zu verfolgen und umgehend über die Umstände, Ursachen und Folgen dieses Terrorakts Bericht zu erstatten."

Am 31. März 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁶⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 29. März 2005 betreffend Ihre Entscheidung, Herrn Geir O. Pedersen zu Ihrem Persönlichen Beauftragten für Südlibanon zu ernennen⁷⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Entscheidung Kenntnis."

Auf seiner 5160. Sitzung am 7. April 2005 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. März 2005 (S/2005/203)".

⁶⁹ S/2005/217.

⁷⁰ S/2005/216.

Resolution 1595 (2005)
vom 7. April 2005

Der Sicherheitsrat,

mit der erneuten Aufforderung zur strikten Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit Libanons unter der alleinigen und ausschließlichen Hoheitsgewalt der Regierung Libanons,

sich der Auffassung *anschließend*, die der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 24. März 2005 an den Präsidenten des Sicherheitsrats zum Ausdruck bringt, dass Libanon derzeit eine schwierige und heikle Phase durchläuft, dass es für alle beteiligten Parteien zwingend geboten ist, äußerste Zurückhaltung zu üben, und dass die Zukunft Libanons allein durch friedliche Mittel entschieden werden soll⁷¹,

in Bekräftigung seiner unmissverständlichen Verurteilung des terroristischen Bombenanschlags vom 14. Februar 2005 in Beirut, bei dem der ehemalige Ministerpräsident Libanons, Rafik Hariri, und andere ums Leben kamen und Dutzende Personen verletzt wurden, und die darauf folgenden Anschläge in Libanon verurteilend,

nach Prüfung des Berichts der zur Untersuchung der Umstände, Ursachen und Folgen dieser terroristischen Handlung nach Libanon entsandten Ermittlungsmission⁷¹, der dem Sicherheitsrat nach der Erklärung seines Präsidenten vom 15. Februar 2005⁶⁸ vom Generalsekretär übermittelt wurde,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der Schlussfolgerung der Ermittlungsmission, wonach das libanesische Untersuchungsverfahren schwere Mängel aufweist und weder über die Kapazität noch über das Engagement verfügt, um zu einem zufriedenstellenden und glaubhaften Ergebnis zu gelangen,

in diesem Zusammenhang feststellend, dass nach Ansicht der Ermittlungsmission eine unabhängige internationale Untersuchung erforderlich ist, die mit Exekutivbefugnissen und autonomen Ressourcen in allen einschlägigen Fachgebieten ausgestattet ist, um dieses abscheuliche Verbrechen gänzlich aufzuklären,

eingedenk der einhelligen Forderung des libanesischen Volkes, die Verantwortlichen zu ermitteln und zur Rechenschaft zu ziehen, und in dem Willen, Libanon bei der Suche nach der Wahrheit behilflich zu sein,

es begrüßend, dass die Regierung Libanons dem vom Rat zu fassenden Beschluss zur Einsetzung einer unabhängigen internationalen Untersuchungskommission zugestimmt hat, sowie ihre Bereitschaft begrüßend, mit einer solchen Kommission im Rahmen der Souveränität Libanons und seiner Rechtsordnung uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, wie aus dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Libanons bei den Vereinten Nationen vom 29. März 2005⁷² hervorgeht,

1. *beschließt*, im Einklang mit dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Libanons bei den Vereinten Nationen vom 29. März 2005⁷² eine unabhängige internationale Untersuchungskommission ("die Kommission") mit Sitz in Libanon einzurichten, mit dem Auftrag, den libanesischen Behörden bei der Untersuchung aller Aspekte dieser terroristischen Handlung behilflich zu sein, namentlich bei der Ermittlung der Urheber, Förderer, Organisatoren und Mittäter;

2. *fordert* die Regierung Libanons *erneut auf*, die Urheber, Organisatoren und Förderer des terroristischen Bombenanschlags vom 14. Februar 2005 vor Gericht zu bringen,

⁷¹ Siehe S/2005/203.

⁷² S/2005/208.

und fordert die Regierung Libanons auf, sicherzustellen, dass die Feststellungen und Schlussfolgerungen der Kommission in vollem Umfang berücksichtigt werden;

3. *beschließt*, dass die Kommission zur Gewährleistung einer wirksamen Wahrnehmung ihres Auftrags

a) die uneingeschränkte Zusammenarbeit der libanesischen Behörden genießen wird, einschließlich des vollen Zugangs zu allen Urkunden, Zeugenaussagen und materiellen Informationen und Beweisen, die sich in deren Besitz befinden und die die Kommission als relevant für die Untersuchung erachtet;

b) die Befugnis haben wird, alle weiteren Informationen und Beweise, sowohl urkundliche als auch materielle, die sich auf diese terroristische Handlung beziehen, zusammenzutragen sowie alle Amtsträger und sonstigen Personen in Libanon zu befragen, die die Kommission als relevant für die Untersuchung erachtet;

c) im gesamten libanesischen Hoheitsgebiet Bewegungsfreiheit genießen wird, einschließlich des Zugangs zu allen Orten und Einrichtungen, die die Kommission als relevant für die Untersuchung erachtet;

d) mit den zur Ausübung ihrer Funktionen erforderlichen Einrichtungen ausgestattet wird und mitsamt ihren Räumlichkeiten, Bediensteten und Ausrüstungsgegenständen die Vorrechte und Immunitäten erhält, die ihr nach dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁷³ zustehen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sich dringend mit der Regierung Libanons ins Benehmen zu setzen, um die Einrichtung und die Tätigkeit der Kommission gemäß dem in den Ziffern 2 und 3 beschriebenen Mandat zu erleichtern, und ersucht ihn außerdem, dem Sicherheitsrat entsprechend Bericht zu erstatten und ihm das Datum mitzuteilen, an dem die Kommission ihre Tätigkeit in vollem Umfang aufnehmen wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ungeachtet Ziffer 4 unverzüglich die Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, die für die rasche Einrichtung und die volle Funktionsfähigkeit der Kommission erforderlich sind, einschließlich der Rekrutierung unparteiischen und erfahrenen Personals mit den entsprechenden Qualifikationen und Sachkenntnissen;

6. *weist* die Kommission *an*, bei der Festlegung der Verfahren für die Durchführung ihrer Untersuchung die libanesischen Rechtsvorschriften und Justizverfahren zu berücksichtigen;

7. *fordert* alle Staaten und alle Parteien *auf*, mit der Kommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihr insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über die genannte terroristische Handlung zur Verfügung zu stellen;

8. *ersucht* die Kommission, ihre Arbeit innerhalb von drei Monaten nach dem Datum abzuschließen, an dem sie gemäß der Mitteilung des Generalsekretärs ihre Tätigkeit in vollem Umfang aufgenommen hat, ermächtigt den Generalsekretär, die Tätigkeit der Kommission um einen weiteren Zeitraum von höchstens drei Monaten zu verlängern, falls er dies für erforderlich hält, damit die Kommission ihre Untersuchung abschließen kann, und ersucht ihn, den Rat entsprechend davon zu unterrichten;

9. *ersucht* die Kommission *außerdem*, dem Rat über die Ergebnisse ihrer Untersuchung Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat mündlich alle zwei Monate oder bei Bedarf häufiger über die im Rahmen der Tätigkeit der Kommission erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

Auf der 5160. Sitzung einstimmig verabschiedet.

⁷³ Resolution 22 A (I) der Generalversammlung.

Beschlüsse

Auf seiner 5172. Sitzung am 29. April 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Erster halbjährlicher Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats (S/2005/272)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Terje Roed-Larsen, den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5175. Sitzung am 4. Mai 2005 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Erster halbjährlicher Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats (S/2005/272)".

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁷⁴:

"Der Sicherheitsrat erinnert an alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 1559 (2004), 425 (1978), 426 (1978), 520 (1982) und 1583 (2005), sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärungen vom 18. Juni 2000⁵³ und vom 19. Oktober 2004⁵⁴.

Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und unter der alleinigen und ausschließlichen Autorität der Regierung Libanons.

Der Rat begrüßt den ersten halbjährlichen Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat vom 26. April 2005 über die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats⁷⁵.

Der Rat begrüßt außerdem, dass die beteiligten Parteien erhebliche und bemerkenswerte Fortschritte bei der Umsetzung einiger Bestimmungen der Resolution 1559 (2004) erzielt haben, bekundet jedoch gleichzeitig seine Besorgnis über die Feststellung des Generalsekretärs, dass bei der Umsetzung anderer Bestimmungen der Resolution, insbesondere betreffend die Entwaffnung der libanesischen und nicht-libanesischen Milizen und die Ausdehnung der Kontrolle der Regierung Libanons auf das gesamte libanesisches Hoheitsgebiet, keine Fortschritte zu verzeichnen waren und dass die in der Resolution enthaltenen Forderungen bisher nicht erfüllt wurden.

Der Rat verlangt erneut die vollständige Erfüllung aller in der Resolution 1559 (2004) enthaltenen Forderungen und fordert alle beteiligten Parteien auf, mit dem Rat und dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um dieses Ziel zu erreichen.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Schreiben des Außenministers der Syrischen Arabischen Republik an den Generalsekretär vom 26. April 2005, in dem erklärt wird, dass die Syrische Arabische Republik den vollständigen Abzug ihrer Truppen, ihres Wehrmaterials und ihres Nachrichtenapparats aus Libanon abgeschlossen hat⁷⁶.

⁷⁴ S/PRST/2005/17.

⁷⁵ S/2005/272.

⁷⁶ Ebd., Anhang.

Der Rat fordert die Regierung der Syrischen Arabischen Republik und die Regierung Libanons zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem vom Generalsekretär mit ihrem Einverständnis entsandten Verifikationsteam auf, das prüfen soll, ob ein umfassender und vollständiger Abzug stattgefunden hat, und sieht seinem Bericht mit Interesse entgegen.

Der Rat erkennt an, dass der umfassende und vollständige syrische Abzug ein bedeutsamer und wichtiger Schritt in Richtung auf die volle politische Unabhängigkeit Libanons und die uneingeschränkte Ausübung seiner Souveränität wäre, die das letzte Ziel der Resolution 1559 (2004) ist, und dass damit ein neues Kapitel in der libanesischen Geschichte eingeleitet würde.

Der Rat begrüßt es, dass libanesischen Streitkräfte in die von den syrischen Streitkräften geräumten Stellungen verlegt wurden und dass die Regierung Libanons die Verantwortung für diese Gebiete übernommen hat, und fordert die Dislozierung zusätzlicher libanesischer Streitkräfte im gesamten Süden des Landes.

Der Rat fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Stabilität und die nationale Einheit Libanons zu sichern, und unterstreicht, wie wichtig in dieser Hinsicht der nationale Dialog zwischen allen libanesischen politischen Kräften ist.

Der Rat beglückwünscht das libanesischen Volk zu der würdigen Art und Weise, in der es seine Auffassungen zum Ausdruck gebracht hat, und zu seinem Engagement für einen friedlichen und demokratischen Prozess und betont, dass es dem libanesischen Volk gestattet werden muss, frei von Gewalt und Einschüchterung über die Zukunft seines Landes zu entscheiden. Er verurteilt in diesem Zusammenhang die jüngsten terroristischen Handlungen in Libanon, die mehrere Tote und Verletzte gefordert haben, und fordert, dass die Täter vor Gericht gebracht werden.

Der Rat begrüßt den Beschluss der Regierung Libanons, beginnend am 29. Mai 2005 Wahlen abzuhalten, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass diese Wahlen termingemäß stattfinden. Der Rat teilt die Meinung des Generalsekretärs, dass eine Verzögerung bei der Abhaltung der Parlamentswahlen zu einer weiteren Verschärfung der politischen Gegensätze in Libanon beitragen und die Sicherheit, die Stabilität und den Wohlstand des Landes gefährden würde. Der Rat unterstreicht, dass freie und glaubhafte Wahlen, die ohne ausländische Einmischung oder Einflussnahme abgehalten werden, ein weiteres wesentliches Zeichen für die politische Unabhängigkeit und Souveränität Libanons wären.

Der Rat legt dem Generalsekretär und der Regierung Libanons nahe, sich auf Regelungen für eine internationale Hilfe, einschließlich der Hilfe seitens der Vereinten Nationen, zu verständigen, um sicherzustellen, dass diese Wahlen auf freie und glaubhafte Weise durchgeführt werden, indem sie insbesondere von Regierungen und/oder nichtstaatlichen Organisationen entsandte internationale Wahlbeobachter einladen, den Wahlprozess zu überwachen. Der Rat legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, eine entsprechende Hilfe zu gewähren.

Der Rat würdigt die unermüdlichen und engagierten Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sondergesandter unternehmen, um den Parteien die Umsetzung aller Bestimmungen der Resolution 1559 (2004) zu erleichtern und sie dabei zu unterstützen, und ersucht sie, ihre diesbezügliche Arbeit fortzusetzen.

Der Rat teilt die Ansicht, dass sich die vollständige Durchführung der Resolution 1559 (2004) positiv auf die allgemeine Situation im Nahen Osten auswirken würde."

Am 17. Mai 2005 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁷⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. Mai 2005 betreffend Ihre Absicht, Herrn Detlev Mehli (Deutschland) zum Leiter der im Anschluss an die Ermordung des libanesischen Ministerpräsidenten Rafik Hariri eingesetzten Internationalen unabhängigen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zu ernennen⁷⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5197. Sitzung am 7. Juni 2005 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁷⁹:

"Der Sicherheitsrat verurteilt mit allem Nachdruck den am 2. Juni 2005 in Beirut verübten terroristischen Bombenanschlag, bei dem Samir Kassir, ein libanesischer Journalist und Symbol der politischen Unabhängigkeit und Freiheit, getötet wurde, und bekundet der Familie des Opfers und dem Volk Libanons gegenüber sein tiefstes Mitgefühl und seine Anteilnahme.

Der Rat begrüßt die Entschlossenheit und das Engagement der Regierung Libanons, die Urheber, Organisatoren und Förderer dieses Mordanschlags vor Gericht zu bringen, und stellt fest, dass dieser Mord wie schon andere vor ihm einen böswilligen Versuch darstellt, die Sicherheit, Stabilität, Souveränität, politische Unabhängigkeit sowie die Bemühungen um die Aufrechterhaltung der bürgerlichen Eintracht im Land zu untergraben.

Der Rat verleiht seiner Besorgnis Ausdruck über die destabilisierende Wirkung von politischen Mordanschlägen und anderen terroristischen Handlungen in Libanon und weist warnend darauf hin, dass es den Förderern der jüngst gegen führende Politiker und führende Mitglieder der Zivilgesellschaft Libanons verübten terroristischen Handlungen nicht gestattet werden darf, die Abhaltung von Parlamentswahlen unter transparenten, freien und demokratischen Bedingungen zu gefährden.

Der Rat fordert alle Parteien auf, Zurückhaltung zu üben und ihr Verantwortungsbewusstsein unter Beweis zu stellen, damit der Wahlprozess und die Regierungsbildung in dem Land erfolgreich abgeschlossen werden können.

Der Rat bekräftigt seine Resolution 1559 (2004) und fordert erneut die strikte Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der Einheit und der politischen Unabhängigkeit Libanons. Der Rat fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit seinen Resolutionen 1373 (2001) und 1566 (2004) bei der Bekämpfung des Terrorismus uneingeschränkt zusammenzuarbeiten."

⁷⁷ S/2005/318.

⁷⁸ S/2005/317.

⁷⁹ S/PRST/2005/22.

**Resolution 1605 (2005)
vom 17. Juni 2005**

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Juni 2005 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁸⁰ sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;
2. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch anzuwenden und zu gewährleisten, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen vollinhaltlich befolgt, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, in denen sie von Angehörigen ihres Personals begangen wurden, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;
3. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Dezember 2005, zu verlängern;
4. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 5205. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 5205. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1605 (2005) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸¹:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

"Bekanntlich heißt es in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁸⁰: "... die Situation im Nahen Osten ist sehr angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann." Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

Auf seiner 5212. Sitzung am 22. Juni 2005 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten".

⁸⁰ S/2005/379.

⁸¹ S/PRST/2005/24.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸²:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die zwischen dem 29. Mai und dem 19. Juni 2005 abgehaltenen libanesischen Parlamentswahlen. Er würdigt die Fairness und Glaubwürdigkeit der Wahlen und bekundet dem libanesischen Volk, das während des gesamten Prozesses sein festes Eintreten für Demokratie, Freiheit und Unabhängigkeit unter Beweis gestellt hat, seine Hochachtung.

Der Rat beglückwünscht die neu gewählten Mitglieder des libanesischen Parlaments.

Der Rat beglückwünscht die Regierung Libanons zu der erfolgreichen Abwicklung der im Einklang mit der Verfassung und dem vorgesehenen Zeitplan durchgeführten Wahlen. Er dankt der Abteilung Wahlhilfe der Vereinten Nationen für die Beratung und technische Unterstützung, die sie den libanesischen Behörden gewährt hat. Der Rat würdigt außerdem den entscheidenden Beitrag, den die internationalen Beobachter, insbesondere aus der Europäischen Union, geleistet haben. In diesem Zusammenhang begrüßt er den Bericht der Beobachtermission der Europäischen Union und ihre Feststellungen zu der zufriedenstellenden Durchführung der vier Wahlrunden.

Der Rat sieht der baldigen Bildung einer neuen Regierung erwartungsvoll entgegen. Er betont, dass die Einsetzung dieser Regierung im Einklang mit den Verfassungsregeln und ohne jedwede ausländische Einmischung ein weiteres Zeichen für die politische Unabhängigkeit und Souveränität Libanons wäre.

Der Rat erklärt erneut, dass das libanesische Volk frei von Gewalt und Einschüchterung über die Zukunft seines Landes entscheiden können muss. Er verurteilt in diesem Zusammenhang mit Nachdruck die jüngsten terroristischen Anschläge in Libanon, insbesondere die schändliche Ermordung George Hawis, des ehemaligen Führers der kommunistischen Partei, und fordert, dass die Täter vor Gericht gestellt werden.

Der Rat bekräftigt sein ernsthaftes Eintreten für ein stabiles, sicheres und prosperierendes Libanon. Er unterstreicht infolgedessen, dass die neu gewählten libanesischen Behörden uneingeschränkte Souveränität über das gesamte Hoheitsgebiet ausüben müssen und dass sie im ausschließlichen Interesse des libanesischen Volkes durch nationalen Dialog die Einheit wahren, die staatlichen Institutionen stärken und die Grundsätze einer verantwortungsvollen Regierungsführung achten müssen.

Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft auf, bereit zu sein, mögliche Ersuchen der neu gewählten libanesischen Behörden um verstärkte Hilfe und Zusammenarbeit zur Unterstützung eines glaubwürdigen staatlichen Programms der politischen und wirtschaftlichen Reform zu prüfen.

Der Rat ruft erneut zur vollinhaltlichen Umsetzung aller in Resolution 1559 (2004) enthaltenen Bedingungen auf und richtet die eindringliche Aufforderung an alle beteiligten Parteien, mit dem Rat und dem Generalsekretär im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Rat fordert außerdem die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1595 (2005) und erwartet die diesbezügliche Kooperation der neu gewählten libanesischen Behörden.

⁸² S/PRST/2005/26.

Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit, Einheit und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen unter der alleinigen und ausschließlichen Autorität der Regierung Libanons."

Auf seiner 5241. Sitzung am 29. Juli 2005 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/2005/460)".

**Resolution 1614 (2005)
vom 29. Juli 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, namentlich die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 und 1583 (2005) vom 28. Januar 2005 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000⁸³,

sowie unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten an den Generalsekretär vom 18. Mai 2001⁶²,

ferner unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass Israel im Einklang mit Resolution 425 (1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000⁶³ festgelegten Anforderungen erfüllt hat, und die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon im Wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hat und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,

bekräftigend, dass der Sicherheitsrat die Gültigkeit der Blauen Linie zum Zweck der Bestätigung des Rückzugs Israels nach Resolution 425 (1978) anerkannt hat und dass die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit geachtet werden muss,

zutiefst besorgt über die anhaltenden Spannungen und Gewalttätigkeiten entlang der Blauen Linie, insbesondere über die Feindseligkeiten, die im Mai 2005 stattfanden, und den ersten Vorfall vom 29. Juni 2005, die einmal mehr zeigten, dass die Situation nach wie vor unbeständig und prekär ist, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. Juli 2005⁸³ beschrieben,

unter erneuter Bekräftigung des Interimscharakters der Truppe,

unter Hinweis auf seine Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁶⁴,

dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 11. Juli 2005⁸⁴ *stattgebend*, das Mandat der Truppe um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern,

⁸³ S/2005/460.

⁸⁴ S/2005/444.

Kenntnis nehmend von der Auffassung des Generalsekretärs, dass die Situation zum jetzigen Zeitpunkt weder eine Änderung des Mandats der Truppe noch eine weitere Umstrukturierung der Truppe rechtfertigt, sowie von seiner Empfehlung, ihr Mandat ohne Änderungen der Stärke und der Zusammensetzung der Truppe zu verlängern,

1. *macht sich* den Bericht des Generalsekretärs vom 21. Juli 2005 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁸³ *zu eigen*;

2. *beschließt*, das derzeitige Mandat bis zum 31. Januar 2006 zu verlängern;

3. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und unter der alleinigen und ausschließlichen Autorität der Regierung Libanons;

4. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, einschließlich der jüngsten Vorfälle über die Blaue Linie hinweg, bei denen auf beiden Seiten Menschen ums Leben kamen oder verletzt wurden, bekundet seine große Besorgnis über die ernststen Verstöße sowie über die auf See, zu Lande und fortdauernd aus der Luft verübten Verletzungen der Rückzugslinie und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen, jede Handlung oder Provokation zu unterlassen, die die Spannungen weiter verschärfen könnte, und sich streng an ihre Verpflichtung zu halten, die Sicherheit des Personals der Truppe und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu achten, indem sie namentlich alle Handlungen vermeiden, durch die Personal der Vereinten Nationen gefährdet wird;

5. *fordert* die Parteien *erneut* zur weiteren Einhaltung der von ihnen gegebenen Zusagen *auf*, die gesamte von den Vereinten Nationen festgelegte und im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000⁶⁷ beschriebene Rückzugslinie voll zu achten und äußerste Zurückhaltung zu üben;

6. *fordert* die Regierung Libanons *auf*, ihre alleinige und wirksame Autorität vollständig auf den gesamten Süden auszudehnen und dort auszuüben, so auch durch die Entsendung einer ausreichenden Anzahl libanesischer Streit- und Sicherheitskräfte, für ein ruhiges Umfeld in dem gesamten Gebiet zu sorgen, einschließlich entlang der Blauen Linie, und die Kontrolle und das Monopol über die Anwendung von Gewalt in ihrem gesamten Hoheitsgebiet auszuüben und von Libanon ausgehende Angriffe über die Blaue Linie hinweg zu verhindern;

7. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, mit der Regierung Libanons die nächsten Schritte zur Vorbereitung einer Ausweitung ihrer Autorität im Süden zu erörtern;

8. *unterstützt* die Anstrengungen, die die Truppe auch weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch mobile Patrouillen zu Lande und in der Luft und Beobachtung aus festen Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und Zwischenfälle zu bereinigen beziehungsweise ihre Eskalation zu verhindern, während er gleichzeitig unterstreicht, dass die Hauptverantwortung hierfür bei den Parteien liegt;

9. *begrüßt* den fortgesetzten Beitrag der Truppe zur operativen Minenräumung, befürwortet, dass die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei der Minenbekämpfung gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Minenbekämpfungskapazität als auch die Beseitigung der weiterhin bestehenden Bedrohung durch Minen und nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel im Süden unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf und unterstreicht die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der Truppe alle zusätzlichen vorhandenen Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;

10. *fordert* die Parteien *auf*, sicherzustellen, dass die Truppe in ihrem gesamten Einsatzgebiet wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt volle Bewegungsfreiheit erhält, ersucht die Truppe, über etwaige Behinderungen, denen sie sich bei der Ausübung

ihres Mandats gegenübersteht, Bericht zu erstatten, und fordert die Parteien abermals auf, mit den Vereinten Nationen und der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch anzuwenden und zu gewährleisten, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen vollinhaltlich befolgt, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörige ihres Personals, die derartige Handlungen begehen, voll zur Rechenschaft zu ziehen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons und anderen unmittelbar beteiligten Parteien auch weiterhin Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution zu führen und dem Rat vor Ablauf des derzeitigen Mandats darüber sowie über die Tätigkeit der Truppe und die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands wahrgenommenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

13. *bekundet seine Absicht*, das Mandat und die Strukturen der Truppe weiter regelmäßig zu überprüfen und dabei die jeweilige Situation am Boden, die tatsächlichen Aktivitäten der Truppe in ihrem Einsatzgebiet, ihren Beitrag zur verbleibenden Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Auffassungen der Regierung Libanons und die Auswirkungen einer stärkeren Präsenz der libanesischen Armee im Süden auf die Truppe zu berücksichtigen;

14. *sieht* der baldigen Erfüllung des Mandats der Truppe *erwartungsvoll entgegen*;

15. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, einschließlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.

Auf der 5241. Sitzung einstimmig verabschiedet.

BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT DURCH TERRORISTISCHE HANDLUNGEN⁸⁵

Beschlüsse

Am 11. August 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁸⁶:

"Gemäß Ziffer 5 der Resolution 1535 (2004) des Sicherheitsrats und Kenntnisnehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus ('Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus') vom 6. August 2004 (Anlage I) freue ich mich, Ihnen mitteilen zu können, dass der Rat den Organisationsplan des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, den Sie dem Ausschuss am 29. Juli 2004 vorgelegt haben (Anlage II), gebilligt hat.

⁸⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2001, 2002 und 2003 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2004 verabschiedet.

⁸⁶ S/2004/642.

Anlage I

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 6. August 2004

Gemäß Ziffer 5 der Resolution 1535 (2004) des Sicherheitsrats freue ich mich, Ihnen mitteilen zu können, dass der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus den beigefügten Organisationsplan des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus gebilligt hat. Der Plan wurde dem Ausschuss im Einklang mit der genannten Resolution von dem Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus im Benehmen mit dem Generalsekretär und über ihn vorgelegt.

Hiermit lege ich diesen Plan dem Sicherheitsrat zur Billigung vor.

Wie aus Resolution 1535 (2004) des Sicherheitsrats und dem Bericht des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus über seine Neubelebung⁸⁷ hervorgeht, sieht der Ausschuss einer engen und kooperativen Arbeitsbeziehung zu dem Exekutivdirektor und seinen Mitarbeitern erwartungsvoll entgegen, mit dem Ziel, den Ausschuss zur wirksameren Überwachung der Durchführung der Resolution 1373 (2001) durch alle Mitgliedstaaten zu befähigen. Insbesondere ist der Ausschuss der Auffassung, dass der Exekutivdirektor und der Ausschuss in nächster Zeit nach Bedarf weitere Gespräche über folgende Fragen führen müssen: die Stellenbeschreibungen für das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, in denen alle von Resolution 1373 (2001) und anderen einschlägigen Bestimmungen der Erklärungen in der Anlage zu den Resolutionen 1377 (2001) und 1456 (2003) abgedeckten Fachgebiete berücksichtigt sind, und seine Pläne für die Organisation des Exekutivdirektoriums, insbesondere das Büro für Bewertung und technische Hilfe.

Der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus begrüßt es, dass alle Stellen im Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offen stehen werden und dass gebührende Aufmerksamkeit darauf gerichtet wird, eine möglichst enge Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem Überwachungsteam des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) zu gewährleisten, im Einklang mit den Resolutionen 1455 (2003) und 1526 (2004) sowie mit dem vom Sicherheitsrat gebilligten Arbeitsprogramm des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus.

Anlage II

Schreiben des Generalsekretärs an den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus, datiert vom 29. Juli 2004

Ich beehre mich, auf Ziffer 4 der Resolution 1535 (2004) zu verweisen, in der der Sicherheitsrat den Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus ersucht, innerhalb von 30 Tagen nach seinem Amtsantritt im Benehmen mit dem Generalsekretär und über ihn dem Plenum einen Organisationsplan für das Exekutivdirektorium zur Billigung vorzulegen, der mit dem Bericht des Ausschusses⁸⁷ und den Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen vereinbar ist.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Ausschussmitgliedern den beigefügten Organisationsplan für das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus zur Kenntnis bringen würden.

⁸⁷ S/2004/124, Anlage.

Beilage

Organisationsplan für das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus

I. Einführung

1. In Ziffer 4 seiner Resolution 1535 (2004) vom 26. März 2004 ersuchte der Sicherheitsrat den Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, innerhalb von 30 Tagen nach seinem Amtsantritt im Benehmen mit dem Generalsekretär und über ihn dem Plenum einen Organisationsplan für das Exekutivdirektorium zur Billigung vorzulegen. Mit dem vorliegenden Plan wird diesem Ersuchen entsprochen.

2. Nach der genannten Resolution soll der Plan Folgendes umfassen:

a) die Struktur des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, seinen Personalbedarf, seinen Bedarf an Haushaltsmitteln, seine Managementleitlinien und seine Rekrutierungsverfahren, unter besonderer Berücksichtigung der Notwendigkeit einer wirksamen, kooperativen Leitungsstruktur für das neue Organ;

b) die Ausstattung mit entsprechend qualifiziertem und erfahrenem Personal, dessen Angehörige internationale Beamte nach Artikel 100 der Charta der Vereinten Nationen sind, wobei ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität sicherzustellen und der Bedeutung einer Personalrekrutierung auf möglichst breiter geografischer Basis gebührend Rechnung zu tragen ist;

3. Das erste Ziel des vorliegenden Plans besteht darin, sicherzustellen, dass das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus über die Kapazitäten, die Personalausstattung und die Leitung verfügt, die ihm die Erfüllung der ihm vom Sicherheitsrat übertragenen Aufgaben ermöglicht. Gleichzeitig sieht der Plan insofern eine wirksame und schlanke Struktur vor, als der Personalbestand nur so hoch sein wird, wie es für die Wahrnehmung seiner Aufgaben unbedingt erforderlich ist.

4. Nach Ziffer 2 der Resolution 1535 (2004) wird das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus als besondere politische Mission mit durch das Plenum des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus vorgegebenen Richtlinien eingesetzt. Kraft Ziffer 1 der Resolution 1535 (2004), in der sich der Sicherheitsrat den Bericht des Ausschusses über seine Neubelebung⁸⁷ zu eigen machte, wird das Exekutivdirektorium unter der Leitung eines Exekutivdirektors aus zwei Organen bestehen, nämlich dem Büro für Bewertung und technische Hilfe und dem Büro für Information und Verwaltung.

5. Der Plan sieht vor, dass das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus eine wirksame, schlanke und flexible Struktur erhält, durch die der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus besser befähigt werden soll, die Durchführung der Resolution 1373 (2001) zu überwachen. Das Exekutivdirektorium wird unter anderem vorrangig

a) für die Beschaffung der nötigen Informationen zur Überwachung der Anstrengungen sorgen, welche die Mitgliedstaaten zur Durchführung der Resolution 1373 (2001) unternehmen, so auch indem es den betreffenden Staaten mit deren Zustimmung Besuche abstattet;

b) die Bereitstellung technischer Hilfe zum Ausbau der Kapazitäten der Mitgliedstaaten im Kampf gegen den Terrorismus stärker fördern und sicherstellen, dass die Bereitstellung der Hilfe dem Bedarf des jeweiligen Landes angepasst ist;

c) die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Kampf gegen den Terrorismus sowie zwischen anderen Organen der Vereinten Nationen verstärken;

d) die Kohärenz aller Tätigkeiten des Ausschusses sicherstellen und gleichzeitig einen auf jeden Mitgliedstaat der Vereinten Nationen und auf jede in Resolution 1373 (2001) erfasste Frage zugeschnittenen Ansatz verfolgen;

e) alle Beschlüsse des Ausschusses angemessen und vollständig weiterverfolgen;

f) den korrekten Informationsaustausch auf geeigneter Ebene sicherstellen, ausgehend von den Büros (Bewertung und technische Hilfe sowie Information und Verwaltung), dem Exekutivdirektorium selbst sowie zwischen diesen und anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen.

6. Das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus wird als fester Bestandteil des Sekretariats eingesetzt. Sein Exekutivdirektor erstattet dem Generalsekretär direkt Bericht, und das Exekutivdirektorium folgt den durch das Plenum des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus vorgegebenen Richtlinien. Das Exekutivdirektorium wird zunächst für einen am 31. Dezember 2007 endenden Zeitraum eingesetzt, vorbehaltlich einer umfassenden Überprüfung durch den Sicherheitsrat vor dem 31. Dezember 2005.

A. Leitungsstruktur

7. Durch den Plan soll eine wirksame, kooperative Leitungsstruktur erreicht werden. Damit das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann, ist es unerlässlich, dass die unterschiedlichen Teile der Struktur einander ergänzen und zusammenarbeiten. Unter der Leitung des Exekutivdirektors soll wöchentlich ein Treffen von leitenden sowie in Schlüsselpositionen tätigen Bediensteten stattfinden, ein wichtiges Mittel, um ein kooperatives Management, gegenseitige Hilfestellung sowie das Bewusstsein einer gemeinsamen Zielsetzung zu gewährleisten. Ein ähnlicher Ansatz wird innerhalb des Büros für Bewertung und technische Hilfe und des Büros für Information und Verwaltung verfolgt werden. Die Leiter der Büros werden dafür zuständig sein, die Kohärenz innerhalb ihres jeweiligen Büros sowie die Zusammenarbeit mit anderen Büros sicherzustellen.

B. Personalausstattung

8. Bei der Ernennung aller Bediensteten des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus gilt im Einklang mit Artikel 101 der Charta als ausschlaggebend der Gesichtspunkt, dass es notwendig ist, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität zu gewährleisten. Sowohl Bedienstete als auch Berater werden auf möglichst breiter geografischer Basis ausgewählt, und auf die Rekrutierung gebührend qualifizierter Frauen werden besondere Anstrengungen verwendet. Die Ernennung der Bediensteten wird auf den Dienst innerhalb des Exekutivdirektoriums beschränkt sein. Der Exekutivdirektor wird sich mit dem Sekretariats-Bereich Personalmanagement ins Benehmen setzen, um zu gewährleisten, dass die Sachverständigenstellen im Büro für Bewertung und technische Hilfe rasch ausgeschrieben und besetzt werden.

9. Die Bediensteten werden von den Vereinten Nationen bezahlt und verrichten ihren Dienst unter den für Bedienstete mit befristeten Verträgen festgelegten Beschäftigungsbedingungen. Es werden Listen von Kandidaten mit besonderen Fertigkeiten und Fachkenntnissen erstellt. Alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen können gebeten werden, Kandidaten zu benennen, die über die notwendigen Qualifikationen zur Besetzung der Sachverständigenstellen verfügen. Außerdem könnten nach Vereinbarungen zwischen dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung

des Terrorismus und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen vorübergehend Ad-hoc-Sachverständige dieser Organisationen herangezogen werden. Natürlich werden die Organisationsstruktur und die Personalausstattung im Lichte der Entwicklungen und des künftigen Bedarfs sowie unter dem Gesichtspunkt der Flexibilität überprüft werden müssen.

10. Nach dem vorliegenden Plan werden die Mitarbeiter Bedienstete der Vereinten Nationen nach Artikel 100 der Charta sein und dürfen demzufolge von einer anderen Stelle außerhalb der Organisation Weisungen weder einholen noch entgegennehmen.

II. Verantwortlichkeiten des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus

11. Die Hauptaufgabe des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und seines Exekutivdirektors besteht darin, das Plenum des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und seinen Vorsitzenden bei der Wahrnehmung aller ihre Funktionen zu unterstützen und zu beraten. Das Exekutivdirektorium ist mit der Wahrnehmung der täglichen Geschäfte des Ausschusses betraut und berät gleichzeitig den Vorsitzenden und das Plenum hinsichtlich des Vorgehens zur wirksamen Überwachung der Durchführung der Resolution 1373 (2001). Besonderes Augenmerk wird darauf gerichtet werden, die Bereitstellung von Hilfsprogrammen an Staaten zu erleichtern, indem die Kontakte mit Staaten, anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen ausgebaut werden.

12. Die konkreten Aufgaben des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, die in dem in Ziffer 1 der Resolution 1535 (2004) gebilligten Bericht des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus über seine Neubelebung⁸⁷ beschrieben sind, sind breit gefächert und sollen den Ausschuss zur wirksamen Überwachung der Durchführung der Resolution 1373 (2001) befähigen.

III. Skizze der Organisationsstruktur des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus

13. Der Exekutivdirektor wird durch einen Sonderassistenten, einen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, der für die Durchführung der in dem Bericht des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus über seine Neubelebung⁸⁷ vorgesehenen proaktiven Kommunikationspolitik zuständig ist, sowie durch einen Persönlichen Assistenten unterstützt.

A. Büro für Bewertung und technische Hilfe

14. Der Leiter des Büros für Bewertung und technische Hilfe wird den Exekutivdirektor in dessen Abwesenheit vertreten und für die entsprechende Koordinierung der Arbeit des Büros sorgen. Dem Büro werden 20 Sachverständige angehören, deren Tätigkeiten vom Exekutivdirektor im engen und kontinuierlichen Benehmen mit seinem Team organisiert werden, sodass die wirksame Wahrnehmung des Mandats des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus gewährleistet ist, unter Berücksichtigung der geografischen und aufgabenbezogenen Bedürfnisse sowie des Zusammenwirkens mit den Unterausschüssen des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus. Die Struktur sollte offen genug sein, um mit dem Wandel der Arbeit neuen Herausforderungen gerecht werden zu können.

15. Das Büro für Bewertung und technische Hilfe wird über Fachkenntnisse auf allen von Resolution 1373 (2001) und anderen einschlägigen Bestimmungen der Erklärungen in der Anlage zu den Resolutionen 1377 (2001) und 1456 (2003) abgedeckten Fachgebieten verfügen und alle wesentlichen Rechtssysteme vertreten. Die Rekrutierung der Bediensteten wird den in Artikel 100 der Charta und anderen einschlägigen Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen festgelegten Anforderun-

gen folgen. Konkrete Stellenbeschreibungen werden von dem Exekutivdirektor erforderlichenfalls im Benehmen mit dem Bereich Personalmanagement abgefasst, sodass sie alle in der Resolution 1373 (2001) aufgeführten Bereiche abdecken.

16. Der Exekutivdirektor wird dafür sorgen, dass jede zuständige internationale, regionale und subregionale Organisation über einen Ansprechpartner innerhalb des Büros für Bewertung und technische Hilfe verfügt und dass auch der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderen für Fragen der Menschenrechte und der Terrorismusbekämpfung zuständigen Organisationen Verbindung zu halten.

B. Büro für Information und Verwaltung

17. Die Hauptaufgabe des Büros für Information und Verwaltung besteht in der Unterstützung des Exekutivdirektors, des Büros für Bewertung und technische Hilfe und des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus. Der Leiter des Büros für Information und Verwaltung wird für die entsprechende Koordinierung der Arbeit des Büros Sorge tragen.

18. Ferner werden die Bediensteten des Büros für Information und Verwaltung dafür sorgen, dass der Verwaltungsbedarf des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und seines Exekutivdirektoriums gedeckt wird, unter anderem unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, auf zentraler Ebene Akten, eine Registratur und eine Datenbank zu führen, die Berichte zu redigieren und Unterstützungspersonal bereitzustellen.

IV. Skizze des Kostenvoranschlags für das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus

19. Der Finanzbedarf des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus wird im Rahmen des Berichts vorgelegt, den der Generalsekretär der Generalversammlung zur Behandlung übermitteln wird.

A. Personalkosten

20. Die Personalausstattung des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus erfolgt im Einklang mit dem Bedarf, der in dem in Ziffer 1 der Resolution 1535 (2004) gebilligten Bericht des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus über seine Neubelebung⁸⁷ benannt ist.

B. Räumlichkeiten

21. Das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus wäre in geeigneten Räumlichkeiten unterzubringen, unter Berücksichtigung aller aufgaben- und sicherheitsbezogenen Erwägungen.

C. Reisen

22. Gemäß dem Bericht des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus über seine Neubelebung gehört es zu den vorrangigen, über das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus zu erfüllenden Aufgaben des Ausschusses, die Förderung der technischen Hilfe für Staaten sowie die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu verstärken. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe muss der Ausschuss über sein Exekutivdirektorium weiter und noch stärker bei maßnahmenorientierten internationalen und nationalen Konferenzen, Seminaren, Arbeitstagen usw. vertreten sein. Zusätzlich würde der Ausschuss, wie in Resolution 1535 (2004) festgelegt, über sein Exekutivdirektorium – mit Zustimmung des betroffenen Staates – gegebenenfalls Staaten besuchen.

23. Der Exekutivdirektor wird dem Plenum des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus über die von ihm persönlich unternommenen Reisen beziehungsweise

über die von ihm genehmigten Reisen von Mitarbeitern des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus Bericht erstatten.

D. Vorläufige Regelungen

24. In Ziffer 7 seiner Resolution 1535 (2004) betonte der Sicherheitsrat, dass der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, um sicherzustellen, dass er während der Umwandlung seiner Unterstützungsstruktur in das Exekutivdirektorium des Ausschusses weiterhin wirksame Arbeit leisten kann, mit seiner gegenwärtigen Unterstützungsstruktur weiterarbeiten wird, bis der Ausschuss im Benehmen mit dem Generalsekretär bestimmt, dass das Exekutivdirektorium einsatzfähig ist. In diesem Zusammenhang wird der Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus unter Einhaltung der Finanzordnung und Finanzvorschriften sowie des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen die notwendigen Vorkehrungen treffen, um den Bestimmungen der Resolution des Sicherheitsrats zu entsprechen, während die Formalisierung der Struktur des Exekutivdirektoriums voranschreitet."

Auf seiner 5026. Sitzung am 1. September 2004 behandelte der Rat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸⁸:

"Der Sicherheitsrat verurteilt mit äußerstem Nachdruck den abscheulichen Terrorakt der Geiselnahme in einer Sekundarschule in der Stadt Beslan (Russische Föderation) am 1. September 2004 sowie weitere Terroranschläge, die vor kurzem gegen unschuldige Zivilpersonen in Moskau und auf zwei russische Passagierflugzeuge verübt wurden und bei denen zahlreiche Menschen ums Leben kamen oder verletzt wurden.

Der Rat verlangt die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Geiseln des Terroranschlags.

Der Rat bekundet dem Volk und der Regierung der Russischen Föderation sowie den Opfern der terroristischen Handlungen und ihren Angehörigen sein tiefstes Mitgefühl und Beileid.

Der Rat fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373 (2001) mit den russischen Behörden bei ihren Bemühungen, die Täter, Organisatoren und Förderer dieser terroristischen Handlungen zu finden und vor Gericht zu stellen, aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle Akte des Terrorismus kriminell und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekundet seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu bekämpfen."

Auf seiner 5031. Sitzung am 13. September 2004 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Indiens, Indonesiens, Japans, Malaysias, der Niederlande und Singapurs einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

⁸⁸ S/PRST/2004/31.

"Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. August 2004 (S/2004/679)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Heraldo Muñoz, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5053. Sitzung am 8. Oktober 2004 beschloss der Rat, den Vertreter der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen" teilzunehmen.

**Resolution 1566 (2004)
vom 8. Oktober 2004**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und 1373 (2001) vom 28. September 2001 sowie seiner anderen Resolutionen betreffend Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch Terrorismus,

diesbezüglich *unter Hinweis* auf seine Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004,

bekräftigend, dass es dringend geboten ist, alle Arten und Erscheinungsformen des Terrorismus mit allen Mitteln zu bekämpfen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht,

zutiefst besorgt über die wachsende Zahl der Opfer, darunter auch Kinder, infolge terroristischer Handlungen, die durch Intoleranz oder Extremismus motiviert sind, in verschiedenen Regionen der Welt,

mit der Aufforderung an die Staaten, mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus ("Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus"), namentlich dem vor kurzem eingerichteten Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen und dessen Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung sowie mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und ferner diese Organe auffordernd, ihre Zusammenarbeit untereinander zu verstärken,

die Staaten daran *erinnernd*, dass sie sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen, und dass sie derartige Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, treffen sollen,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt,

in der Erwägung, dass Akte des Terrorismus den Genuss der Menschenrechte ernsthaft behindern und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung aller Staaten bedrohen und weltweit Stabilität und Wohlstand untergraben,

betonend, dass die Erweiterung des Dialogs und die Vertiefung des Verständnisses zwischen den Kulturen, um unterschiedslose Angriffe auf andere Religionen und Kulturen zu verhindern, sowie die Auseinandersetzung mit ungelösten regionalen Konflikten und dem gesamten Spektrum von Weltproblemen, einschließlich der Entwicklungsfragen, zur internationalen Zusammenarbeit beitragen werden, die ihrerseits notwendig ist, um den Terrorismus auf möglichst breiter Front nachhaltig zu bekämpfen,

in Bekräftigung seiner tiefen Solidarität mit den Opfern des Terrorismus und ihren Angehörigen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *verurteilt auf das entschiedenste* alle Akte des Terrorismus, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, als eine der schwerwiegendsten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit;

2. *fordert die Staaten auf*, bei der Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, vor allem mit denjenigen Staaten, in deren Hoheitsgebiet oder gegen deren Staatsangehörige terroristische Handlungen begangen werden, um jede Person, die die Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen unterstützt, erleichtert, sich daran beteiligt oder sich daran zu beteiligen versucht oder den Tätern Unterschlupf gewährt, zu finden, ihr einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern und sie vor Gericht zu bringen, entsprechend dem Grundsatz "entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen";

3. *erinnert* daran, dass Straftaten, namentlich auch gegen Zivilpersonen, die mit der Absicht begangen werden, den Tod oder schwere Körperverletzungen zu verursachen, oder Geiselnahmen, die mit dem Ziel begangen werden, die ganze Bevölkerung, eine Gruppe von Personen oder einzelne Personen in Angst und Schrecken zu versetzen, eine Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen, welche Straftaten im Sinne und entsprechend den Begriffsbestimmungen der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus darstellen, unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden, und fordert alle Staaten auf, solche Straftaten zu verhindern und, wenn sie nicht verhindert werden können, sicherzustellen, dass für solche Straftaten Strafen verhängt werden, die der Schwere der Tat entsprechen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, umgehend Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokolle zu werden, ungeachtet dessen, ob sie Vertragspartei regionaler Übereinkünfte auf diesem Gebiet sind;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei der Regelung aller noch offenen Fragen uneingeschränkt und beschleunigt zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, den Entwurf des umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus und den Entwurf des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen im Konsens zu verabschieden;

6. *fordert* die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken und intensiver mit den Vereinten Nationen und insbesondere dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus ("Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus") zusammenzuwirken, mit dem Ziel, die vollinhaltliche und rasche Durchführung der Resolution 1373 (2001) zu erleichtern;

7. *ersucht* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, im Benehmen mit den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und den Organen der Vereinten Nationen einen Katalog bester Praktiken auszuarbeiten, um den Staaten bei der Umsetzung der die Terrorismusfinanzierung betreffenden Bestimmungen der Resolution 1373 (2001) behilflich zu sein;

8. *beauftragt* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, mit Vorrang und gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen Besuche von Staaten zu beginnen, mit deren Zustimmung, um die Durchführung der Resolution 1373 (2001) besser zu überwachen und die Gewährung technischer und sonstiger Hilfe für diese Durchführung zu erleichtern;

9. *beschließt*, eine aus allen Mitgliedern des Sicherheitsrats bestehende Arbeitsgruppe einzusetzen, die praktische Maßnahmen prüfen soll, die gegen an terroristischen Aktivitäten beteiligte oder damit in Verbindung stehende Personen, Gruppen oder Rechtsträger zu verhängen sind, die nicht bereits von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen benannt worden sind, namentlich auch wirksamere Verfahren, die für geeignet erachtet werden, um die Betroffenen durch Strafverfolgung oder Auslieferung vor Gericht zu bringen, ihre finanziellen Vermögenswerte einzufrieren, ihre Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verhindern und ihre Belieferung mit sämtlichen Arten von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial zu verhindern, und die dem Rat Empfehlungen zu diesen Maßnahmen sowie zu den Verfahren zu ihrer Umsetzung vorlegen soll;

10. *ersucht* die Arbeitsgruppe nach Ziffer 9, die Möglichkeit zu prüfen, einen internationalen Fonds zur Entschädigung der Opfer terroristischer Handlungen und ihrer Angehörigen einzurichten, der durch freiwillige Beiträge finanziert werden könnte, die zum Teil aus den bei terroristischen Organisationen, ihren Mitgliedern und Förderern beschlagnahmten Vermögenswerten stammen könnten, und dem Rat ihre Empfehlungen zu unterbreiten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, umgehend geeignete Schritte zu unternehmen, um das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus voll funktionsfähig zu machen, und den Rat bis zum 15. November 2004 darüber zu unterrichten;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5053. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5059. Sitzung am 19. Oktober 2004 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Bangladeschs, Costa Ricas, El Salvadors, Fidschis, Indiens, Indonesiens, Israels, Japans, Kanadas, Kubas, Liechtensteins, Malaysias, Nepals, der Niederlande, Nigerias, Perus, der Republik Korea, Samoas, der Schweiz, Thailands, Ugandas und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. Oktober 2004 (S/2004/820)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Andrei Denisov, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus, und Herrn Javier Rupérez, den Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 19. Oktober 2004 beschloss der Rat ferner, die Vertreterin Kolumbiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸⁹:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus ("Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus") über die Arbeit des Ausschusses.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle Akte des Terrorismus kriminell und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 19. Juli 2004⁹⁰, auf die Resolution 1535 (2004), in der der Rat seine Absicht bekannt gab, die Struktur und die Tätigkeiten des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus zu überprüfen, sowie auf die Resolution 1566 (2004), in der zusätzliche Maßnahmen hervorgehoben wurden, die darauf abzielen, die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken.

Der Rat bittet den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, seine in dem Arbeitsprogramm für den dreizehnten 90-Tage-Zeitraum des Ausschusses⁹¹ festgelegte Tagesordnung weiterzuverfolgen und sich dabei auf praktische Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 1535 (2004) über die Neubelebung des Ausschusses, einschließlich der Durchführung des Organisationsplans für das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus⁸⁶, sowie der Resolution 1566 (2004) zu konzentrieren. Diese Maßnahmen werden auch weitere Bemühungen zur Verstärkung der Fähigkeiten des Ausschusses umfassen, namentlich durch die Ausweitung der Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004).

Der Rat stellt fest, wie wichtig die Weiterführung der Bemühungen ist, die der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus unternimmt, um die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, die Probleme zu ermitteln und zu beheben, denen sich die Staaten bei der Durchführung der Resolution 1373 (2001) gegenübersehen, die Gewährung einer an die Bedürfnisse der Länder angepassten technischen Hilfe zu erleichtern, die höchstmögliche Anzahl von Staaten dazu zu ermutigen, Vertragsparteien der internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus zu werden, und um seinen Dialog und seine Zusammenarbeit mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu verstärken, die in den in der Resolution 1373 (2001) aufgeführten Bereichen tätig sind.

Der Rat bittet den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, weiter Bewertungen des Hilfsbedarfs der Mitgliedstaaten zu erstellen, die an interessierte Geberstaaten und -organisationen weitergegeben werden können, und mit ihrer Übersendung an die Mitgliedstaaten zu beginnen sowie die Vorbereitungen für die ersten Besuche in Mitgliedstaaten zu beschleunigen, die der Ausschuss mit deren Zustimmung unternehmen wird, um die Überwachung der Durchführung der Resolution 1373

⁸⁹ S/PRST/2004/37.

⁹⁰ S/PRST/2004/26.

⁹¹ S/2004/820, Anlage.

(2001) zu verstärken und die Gewährung technischer und sonstiger Hilfe für die Durchführung zu erleichtern.

Der Rat bittet unter Hinweis auf Ziffer 7 der Resolution 1566 (2004) den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, im Benehmen mit den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und den Organen der Vereinten Nationen einen Katalog bester Praktiken auszuarbeiten, um den Staaten bei der Umsetzung der die Terrorismusfinanzierung betreffenden Bestimmungen der Resolution 1373 (2001) behilflich zu sein.

Der Rat stellt fest, dass zum 30. September 2004 78 Staaten ihre Berichte an den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus nicht zu dem in Resolution 1373 (2001) vorgesehenen Termin vorgelegt hatten. Er fordert sie auf, dies umgehend zu tun, um zu gewährleisten, dass die in der Resolution 1373 (2001) verlangte Universalität der Antworten erhalten bleibt.

Der Rat bittet den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, auch künftig in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeiten Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht, die Struktur und die Tätigkeiten des Ausschusses im Januar 2005 zu überprüfen."

Auf seiner 5104. Sitzung am 17. Dezember 2004 beschloss der Rat, die Vertreter Indonesiens, Japans und Thailands einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Heraldo Muñoz, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5113. Sitzung am 18. Januar 2005 beschloss der Rat, die Vertreter Kasachstans, Liechtensteins, Luxemburgs und Paraguays einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. Januar 2005 (S/2005/22)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Andrei Denisov, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁹²:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus ('Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus') betreffend die Arbeit des Ausschusses.

⁹² S/PRST/2005/3.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle Akte des Terrorismus kriminell und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 19. Oktober 2004⁹³, in der der Rat seine Absicht bekannt gab, die Struktur und die Tätigkeiten des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus zu überprüfen, auf die Resolution 1535 (2004) über die Neubelebung des Ausschusses und auf die Resolution 1566 (2004), in der die dringende Notwendigkeit hervorgehoben wurde, die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken.

Der Rat bittet den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, seine in dem Arbeitsprogramm für den vierzehnten 90-Tage-Zeitraum des Ausschusses⁹³ festgelegte Agenda weiterzuverfolgen. Er bittet den Ausschuss insbesondere, sicherzustellen, dass das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus in möglichst kurzer Zeit voll einsatzfähig ist, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) zu verstärken, und Kontakte mit der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats nach Resolution 1566 (2004) aufzunehmen.

Der Rat stellt fest, wie wichtig die Weiterführung der Bemühungen des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus in den folgenden Schlüsselbereichen ist: Stärkung der Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Terrorismus, Ermittlung und Behebung der Probleme, denen die Staaten sich bei der Durchführung der Resolution 1373 (2001) gegenübersehen, Erleichterung der Gewährung einer an die Bedürfnisse der Empfängerländer angepassten technischen Hilfe und Zusammenarbeit, Ermutigung der größtmöglichen Anzahl von Staaten, Vertragsparteien der internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus zu werden, und Verstärkung seines Dialogs und seiner Zusammenarbeit mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, die in den in der Resolution 1373 (2001) aufgeführten Bereichen tätig sind.

Der Rat begrüßt die Absicht des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, seine vierte Sondertagung mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen vom 26. bis 28. Januar 2005 in Almaty (Kasachstan) abzuhalten.

Der Rat bittet den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, die Bewertungen des Hilfsbedarfs der Mitgliedstaaten beschleunigt zu erstellen, sodass diese Bewertungen an die in Betracht kommenden Staaten und zu gegebener Zeit an die interessierten Geberstaaten und -organisationen weitergegeben werden können. Der Rat bittet den Ausschuss, den ersten seiner Besuche von Mitgliedstaaten für März 2005 anzusetzen, damit er die Durchführung der Resolution 1373 (2001) besser überwachen und die Bereitstellung technischer und sonstiger Hilfe bei der Durchführung erleichtern kann.

Der Rat stellt fest, dass zum 16. Dezember 2004 75 Staaten ihre Berichte an den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus nicht zu dem in Resolution 1373 (2001) vorgesehenen Termin vorgelegt hatten. Er fordert sie auf, dies umgehend zu tun, um zu gewährleisten, dass die angesichts der Bedrohung durch den Terrorismus gebotene und in der Resolution 1373 (2001) verlangte Universalität der Antworten erhalten bleibt.

⁹³ S/2005/22, Anlage.

Der Rat bittet den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, auch weiterhin in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten."

Auf seiner 5223. Sitzung am 7. Juli 2005 behandelte der Rat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

**Resolution 1611 (2005)
vom 7. Juli 2005**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere seiner Resolutionen 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004,

sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta, zu bekämpfen,

1. *verurteilt rückhaltlos* die am 7. Juli 2005 in London verübten Terroranschläge und betrachtet jeden Akt des Terrorismus als eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit;

2. *bekundet* den Opfern dieser Terroranschläge und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland *sein tiefstes Mitgefühl und Beileid*;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373 (2001) bei den Bemühungen, die Täter, Organisatoren und Förderer dieser barbarischen Akte zu finden und vor Gericht zu stellen, aktiv zusammenzuarbeiten;

4. *bekundet seine äußerste Entschlossenheit*, den Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu bekämpfen.

Auf der 5223. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5224. Sitzung am 8. Juli 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Ägyptens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁹⁴:

"Der Sicherheitsrat verurteilt auf das entschiedenste die Ermordung des vor kurzem ernannten Leiters der Vertretung Ägyptens in Irak, Botschafter Ihab al-Scherif, am 7. Juli 2005 und spricht den Angehörigen des Opfers sowie der Regierung und dem Volk Ägyptens sein Beileid aus.

Der Rat verurteilt außerdem alle Terroranschläge in Irak, namentlich die Mordversuche an Diplomaten aus Bahrain und Pakistan sowie die Angriffe auf sonstiges Zivilpersonal.

Der Rat betont, dass derartige terroristische Handlungen nicht zu rechtfertigen sind, und unterstreicht, dass diejenigen, die sie verübt haben, vor Gericht gestellt werden müssen.

⁹⁴ S/PRST/2005/29.

Der Rat bekräftigt, dass er das irakische Volk bei seinem politischen Übergang, wie in Ratsresolution 1546 (2004) dargestellt, standhaft unterstützt. Der Rat bekräftigt außerdem die Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit Iraks und fordert die internationale Gemeinschaft auf, dem irakischen Volk in seinem Streben nach Frieden, Stabilität und Demokratie beizustehen.

Der Rat begrüßt das in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen vom 7. Juli 2005 an den Ratspräsidenten⁹⁵ bekundete, fortgesetzte diesbezügliche Engagement Ägyptens und erkennt an, welche wichtige Rolle Ägypten und anderen Nachbarländern dabei zukommt, den politischen Prozess zu unterstützen, bei der Kontrolle des Verkehrs über die Grenzen Iraks behilflich zu sein und dem irakischen Volk auf andere Weise Unterstützung zu gewähren."

Auf seiner 5239. Sitzung am 27. Juli 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Ägyptens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁹⁶:

"Der Sicherheitsrat verurteilt unmissverständlich die Terroranschläge vom 23. Juli 2005 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) und bekundet den Opfern dieser Anschläge und ihren Angehörigen, dem Volk und der Regierung Ägyptens sowie allen anderen Ländern, deren Staatsangehörige bei diesen Anschlägen getötet oder verletzt wurden, sein tiefstes Mitgefühl und Beileid.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese entsetzliche Tat begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und nach Resolution 1373 (2001) mit den ägyptischen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen."

Auf seiner 5240. Sitzung am 27. Juli 2005 behandelte der Rat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁹⁷:

"Der Sicherheitsrat verurteilt auf das entschiedenste die heute, am 27. Juli 2005, begangene Ermordung der beiden bei der algerischen Botschaft in Irak akkreditierten algerischen Diplomaten, Herrn Ali Belaroussis und Herrn Azzedine Belkadis, und

⁹⁵ S/2005/438.

⁹⁶ S/PRST/2005/36.

⁹⁷ S/PRST/2005/37.

spricht den Angehörigen der Opfer sowie der Regierung und dem Volk Algeriens sein Beileid aus.

Der Rat betont, dass es für derartige terroristische Handlungen keine Rechtfertigung geben kann, und unterstreicht, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen.

Der Rat bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung des irakischen Volkes bei seinem politischen Übergang, wie in Resolution 1546 (2004) beschrieben. Der Rat bekräftigt außerdem die Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit Iraks und fordert die internationale Gemeinschaft auf, dem irakischen Volk bei seinem Streben nach Frieden, Stabilität und Demokratie zur Seite zu stehen."

Auf seiner 5244. Sitzung am 29. Juli 2005 behandelte der Rat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

**Resolution 1617 (2005)
vom 29. Juli 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002, 1455 (2003) vom 17. Januar 2003, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004 und 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004 sowie die diesbezüglichen Erklärungen seines Präsidenten,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und in erneuter Bekräftigung seiner unmissverständlichen Verurteilung der Al-Qaida, Osama bin Ladens, der Taliban – sowie der mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen – für die vielfachen verbrecherischen Terrorakte, die von ihnen fortlaufend begangen werden mit dem Ziel, den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen und die Stabilität nachhaltig zu untergraben,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Al-Qaida, Osama bin Laden und die Taliban sowie ihre Verbündeten verschiedene Medien, darunter auch das Internet, einsetzen, um unter anderem terroristische Propaganda zu verbreiten und zu terroristischer Gewalt aufzustacheln, und die Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats nach Resolution 1566 (2004) nachdrücklich auffordernd, sich mit diesen Fragen zu befassen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,

unterstreichend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Resolution 1373 (2001) vollinhaltlich durchzuführen, namentlich im Hinblick auf die Taliban oder die Al-Qaida sowie sämtliche mit der Al-Qaida, Osama bin Laden oder den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, die an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, der Rekrutierung der Täter, der Vorbereitung, Begehung oder einer sonstigen Unterstützung terroristischer Tätigkeiten oder Handlungen beteiligt waren, sowie die Erfüllung der Verpflichtungen zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erleichtern,

betonend, wie wichtig es ist, im Lichte der Informationen über den sich wandelnden Charakter der Al-Qaida und der von ihr ausgehenden Bedrohung, insbesondere nach den

Berichten des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) ("Überwachungsteam"), klarzustellen, welche Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen in die Liste aufgenommen sind,

unterstreichend, wie wichtig es als bedeutende Präventivmaßnahme zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten ist, dass die Mitgliedstaaten gemäß den einschlägigen Resolutionen die Aufnahme in die Liste vorschlagen und dass die bestehenden Maßnahmen robust umgesetzt werden,

feststellend, dass bei der Durchführung der in Ziffer 4 b) der Resolution 1267 (1999), in Ziffer 8 c) der Resolution 1333 (2000) und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390 (2002) genannten Maßnahmen die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) in vollem Umfang zu berücksichtigen sind,

die Anstrengungen *begrüßend*, welche die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation ergriffen hat, um zu verhindern, dass Terroristen und ihre Verbündeten Reisedokumente erhalten,

den Mitgliedstaaten *nahe legend*, im Rahmen der Interpol zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere die Interpol-Datenbank gestohlener und verlorener Reisedokumente nutzen, um die Umsetzung der Maßnahmen gegen die Al-Qaida, Osama bin Laden, die Taliban und ihre Verbündeten zu stärken,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Al-Qaida, Osama bin Laden oder die Taliban und ihre Verbündeten tragbare Flugabwehrsysteme, auf dem Markt erhältliche Sprengstoffe sowie chemische, biologische, Strahlen- oder Kernwaffen und entsprechende Materialien einsetzen könnten, und den Mitgliedstaaten *nahe legend*, mögliche Maßnahmen zur Minderung dieser Bedrohungen zu erwägen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Staaten, internationalen Organe und Regionalorganisationen, namentlich im Rahmen internationaler Partnerschaften ausreichende Ressourcen bereitzustellen, um der laufenden unmittelbaren Bedrohung zu begegnen, die von der Al-Qaida, Osama bin Laden und den Taliban sowie den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgeht,

betonend, wie wichtig es ist, der laufenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu begegnen, die von der Al-Qaida, Osama bin Laden und den Taliban sowie den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgeht,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, dass alle Staaten die mit Ziffer 4 b) der Resolution 1267 (1999), Ziffer 8 c) der Resolution 1333 (2000) und den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390 (2002) bereits verhängten Maßnahmen im Hinblick auf die Al-Qaida, Osama bin Laden und die Taliban sowie die mit ihnen verbundenen sonstigen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ergreifen werden, die in der nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) aufgestellten Liste (die "Konsolidierte Liste") aufgeführt sind:

a) die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die in ihrem Eigentum stehen oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden, sowie sicherzustellen, dass weder diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zu Gunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;

b) die Einreise dieser Personen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen, und dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder wenn der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) ("der Ausschuss"), stets im Einzelfall, feststellt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist;

c) zu verhindern, dass diesen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder durch Schiffe oder Luftfahrzeuge, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeuge und -ausrüstung, paramilitärische Ausrüstung, entsprechende Ersatzteile sowie technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung hinsichtlich militärischer Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder übertragen werden;

2. *beschließt außerdem*, dass unter anderem die folgenden Handlungen oder Aktivitäten darauf hindeuten, dass eine Person, eine Gruppe, ein Unternehmen oder eine Einrichtung mit der Al-Qaida, Osama bin Laden oder den Taliban "verbunden" ist:

a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem oder im Namen von oder zur Unterstützung der Al-Qaida, Osama bin Ladens oder der Taliban oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger;

b) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese;

c) die Rekrutierung für diese oder

d) die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten;

3. *beschließt ferner*, dass jedes Unternehmen oder jede Einrichtung, die im Eigentum solcher mit der Al-Qaida, Osama bin Laden oder den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen steht oder direkt oder indirekt von diesen kontrolliert wird oder sie auf andere Weise unterstützt, in die Liste aufgenommen werden kann;

4. *beschließt*, dass die Staaten, wenn sie die Aufnahme von Namen in die Konsolidierte Liste beantragen, im Einklang mit Ziffer 17 der Resolution 1526 (2004) handeln und dem Ausschuss ab sofort außerdem eine Falldarstellung vorlegen, in der sie den Antrag begründen, und fordert die Staaten ferner auf, alle Unternehmen und Einrichtungen zu benennen, die im Eigentum des Rechtssubjekts stehen, dessen Aufnahme beantragt wurde, oder die direkt oder indirekt von diesem kontrolliert werden;

5. *ersucht* die in Betracht kommenden Staaten, die auf der Konsolidierten Liste verzeichneten Personen und Einrichtungen nach Möglichkeit und möglichst in Schriftform über die gegen sie verhängten Maßnahmen, über die Richtlinien des Ausschusses und insbesondere über die Verfahren für die Aufnahme in die Liste und für die Streichung von der Liste sowie über die Bestimmungen der Resolution 1452 (2002) zu unterrichten;

6. *beschließt*, dass der Ausschuss die in Ziffer 4 genannte Falldarstellung, die von dem Staat, der die Aufnahme in die Liste beantragt, vorgelegt wird, verwenden kann, um Anfragen von Mitgliedstaaten zu beantworten, deren Staatsangehörige, Einwohner oder Einrichtungen in die Konsolidierte Liste aufgenommen wurden, beschließt außerdem, dass der Ausschuss im Einzelfall beschließen kann, diese Informationen mit vorheriger Zustimmung des Staates, der die Aufnahme in die Liste beantragt hat, an andere Parteien weiterzugeben, beispielsweise aus operativen Erwägungen heraus oder um die Durchführung der Maßnahmen zu unterstützen, und beschließt ferner, dass die Staaten auch weiterhin zusätzliche Informationen vorlegen können, die vom Ausschuss vertraulich behandelt werden, es sei denn, der die Informationen vorlegende Staat stimmt deren Weitergabe zu;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, die umfassenden internationalen Normen anzuwenden, die in den von der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen" verfassten Vierzig Empfehlungen betreffend Geldwäsche und Neun Sonderempfehlungen betreffend Terrorismusfinanzierung enthalten sind⁹⁸;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interpol zu treffen, um den Ausschuss mit besseren Instrumenten zur wirksameren Erfüllung seines Mandats auszustatten und den Mitgliedstaaten bessere Instrumente zur Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen an die Hand zu geben;

9. *legt* allen Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, bei der Durchführung der in Ziffer 1 geforderten Maßnahmen sicherzustellen, dass gestohlene und verlorene Reisepässe und sonstige Reisedokumente so bald wie möglich für ungültig erklärt werden, und mit den anderen Mitgliedstaaten über die Interpol-Datenbank Informationen über diese Dokumente auszutauschen;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Prüfliste in Anlage II dieser Resolution zu nutzen, um dem Ausschuss spätestens bis zum 1. März 2006 über die konkreten Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen im Hinblick auf Personen und Einrichtungen ergriffen haben, die ab sofort der Konsolidierten Liste hinzugefügt werden, und danach in vom Ausschuss festzulegenden Abständen Bericht zu erstatten;

11. *weist* den Ausschuss *an*, die Mitgliedstaaten zur Vorlage von Namen und zusätzlichen eine Identifizierung zulassenden Informationen im Hinblick auf die Aufnahme in die Konsolidierte Liste zu ermutigen;

12. *fordert* den Ausschuss *auf*, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus ("Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus") den Rat über konkrete zusätzliche Schritte zu unterrichten, die die Staaten zur Durchführung der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen unternehmen könnten;

13. *wiederholt*, dass es einer laufenden engen Zusammenarbeit und des Austauschs von Informationen zwischen dem Ausschuss, dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) sowie ihren jeweiligen Sachverständigengruppen bedarf, namentlich durch verstärkten Informationsaustausch, koordinierte Besuche einzelner Länder, technische Hilfe sowie in sonstigen für alle drei Ausschüsse maßgeblichen Fragen;

14. *wiederholt außerdem*, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss die wirksame Durchführung der Sanktionsmaßnahmen durch den Austausch mündlicher und/oder schriftlicher Mitteilungen mit den Mitgliedstaaten weiterverfolgt und den Mitgliedstaaten Gelegenheit gibt, auf Ersuchen des Ausschusses Vertreter zu dem Ausschuss zu entsenden, um einschlägige Fragen eingehender zu erörtern;

15. *ersucht* den Ausschuss, gegebenenfalls einen Besuch ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen, um die vollständige und wirksame Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen besser zu gewährleisten, mit dem Ziel, die Staaten zur vollinhaltlichen Durchführung dieser Resolution und der Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000), 1390 (2002), 1455 (2003) und 1526 (2004) zu ermutigen;

16. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens alle einhundertzwanzig Tage über die gesamte Arbeit des Ausschusses und des Überwa-

⁹⁸ Verfügbar unter www.fatf-gafi.org.

chungsteams mündlich Bericht zu erstatten, gegebenenfalls in Verbindung mit den Berichten der Vorsitzenden des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004), einschließlich Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten;

17. *erinnert* den Ausschuss an seine Verantwortlichkeiten nach Ziffer 14 der Resolution 1455 (2003) und Ziffer 13 der Resolution 1526 (2004) und fordert den Ausschuss auf, dem Rat spätestens am 31. Juli 2006 eine aktualisierte Fassung der in Ziffer 13 der Resolution 1526 (2004) genannten schriftlichen Bewertung der von den Mitgliedstaaten unternommenen Schritte zur Durchführung der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen vorzulegen;

18. *ersucht* den Ausschuss, die Arbeiten an seinen Richtlinien fortzusetzen, namentlich betreffend die Verfahren für die Aufnahme in die Liste und die Streichung von der Liste und betreffend die Durchführung der Resolution 1452 (2002), und ersucht den Vorsitzenden, in seine regelmäßigen Berichte an den Rat gemäß Ziffer 16 Fortschrittsberichte über die diesbezügliche Arbeit des Ausschusses aufzunehmen;

19. *beschließt*, zur Unterstützung des Ausschusses bei der Erfüllung seines Mandats das Mandat des Überwachungsteams mit Sitz in New York unter der Leitung des Ausschusses und mit den in der Anlage I beschriebenen Aufgaben um einen Zeitraum von siebzehn Monaten zu verlängern;

20. *ersucht* den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im engen Benehmen mit dem Ausschuss im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen höchstens acht Mitglieder für das Überwachungsteam, einschließlich eines Koordinators, zu ernennen und dabei die in Ziffer 7 der Resolution 1526 (2004) genannten Fachgebiete zu berücksichtigen;

21. *beschließt*, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen in siebzehn Monaten oder bei Bedarf auch früher im Hinblick auf ihre mögliche weitere Stärkung zu überprüfen;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5244. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage I zu Resolution 1617 (2005)

Im Einklang mit Ziffer 19 dieser Resolution wird das Überwachungsteam unter der Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) tätig und hat die folgenden Aufgaben:

a) Informationen über die Durchführung der Maßnahmen zusammenzustellen, zu bewerten und zu überwachen, darüber Bericht zu erstatten und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und auf Anweisung des Ausschusses alle sonstigen einschlägigen Fragen eingehend zu untersuchen;

b) dem Ausschuss ein umfassendes Arbeitsprogramm zur Genehmigung und gegebenenfalls Überprüfung vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail aufführt, einschließlich geplanter Reisen, auf der Grundlage enger Abstimmung mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, um Doppelarbeit zu vermeiden und Synergien stärker zu nutzen;

c) dem Ausschuss drei umfassende, unabhängige schriftliche Berichte vorzulegen, den ersten bis zum 31. Januar 2006, den zweiten bis zum 31. Juli 2006 und den dritten bis zum 10. Dezember 2006, die die Durchführung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen durch die Staaten zum Gegenstand haben und die konkrete Empfehlungen zur besseren Durchführung der Maßnahmen sowie zu möglichen neuen Maßnahmen beinhalten.

ten und Auskunft über Aufnahmen in die Liste, Streichungen von der Liste und Ausnahmen nach Resolution 1452 (2003) geben;

d) die gemäß Ziffer 6 der Resolution 1455 (2003) vorgelegten Berichte, die nach Ziffer 10 dieser Resolution vorgelegten Prüflisten und die sonstigen dem Ausschuss auf seine Anweisung von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zu analysieren;

e) mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und der Sachverständigengruppe des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) eng zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihnen auszutauschen, um Konvergenzbereiche zu ermitteln und die konkrete Koordinierung zwischen den drei Ausschüssen erleichtern zu helfen;

f) einen Plan zur Unterstützung des Ausschusses bei Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen zu erarbeiten;

g) dem Ausschuss Empfehlungen vorzulegen, welche die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen und bei der Ausarbeitung von Anträgen für Neuaufnahmen in die Konsolidierte Liste heranziehen könnten;

h) vor Reisen in bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage seines vom Ausschuss genehmigten Arbeitsprogramms diese Mitgliedstaaten zu konsultieren;

i) die Mitgliedstaaten zu ermutigen, Namen und zusätzliche eine Identifizierung zulassende Informationen im Hinblick auf die Aufnahme in die Konsolidierte Liste vorzulegen, gemäß den Anweisungen des Ausschusses;

j) den sich wandelnden Charakter der von der Al-Qaida und den Taliban ausgehenden Bedrohung sowie die besten Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung zu untersuchen und dem Ausschuss darüber Bericht zu erstatten;

k) die Mitgliedstaaten zu konsultieren, namentlich durch einen regelmäßigen Dialog mit Vertretern in New York und in den Hauptstädten, unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf Fragen, die in den in Buchstabe c) dieser Anlage genannten Berichten des Überwachungsteams enthalten sein könnten;

l) dem Ausschuss regelmäßig oder auf dessen Aufforderung im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen über die Arbeit des Überwachungsteams, namentlich über seine Besuche bestimmter Mitgliedstaaten und über seine Tätigkeit, Bericht zu erstatten;

m) dem Ausschuss bei der Erstellung seiner mündlichen und schriftlichen Bewertungen für den Rat behilflich zu sein, insbesondere bei den in den Ziffern 17 und 18 dieser Resolution genannten analytischen Zusammenfassungen;

n) alle sonstigen vom Ausschuss festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.

Anlage II zu Resolution 1617 (2005)

Prüfliste des Ausschusses nach Resolution 1267

Bitte übermitteln Sie dem Ausschuss der Vereinten Nationen nach Resolution 1267 (Al-Qaida/Taliban-Sanktionsausschuss) bis zum [Datum] Informationen über die folgenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die in den vergangenen sechs Monaten in die von dem Ausschuss geführte Konsolidierte Liste der Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen aufgenommen wurden, auf die die in Resolution 1267 (1999) des Sicherheitsrats und ihren Folgeresolutionen beschriebenen Sanktionen Anwendung finden.

Diese Angaben wurden von der Regierung _____ am [Datum] vorgelegt.

JA

NEIN

1. Herr X (Nr. ____ auf der Konsolidierten Liste)
 - A. Name auf die Visa-Beobachtungsliste gesetzt?
 - B. Visumsanträge abgelehnt?
 - C. Finanzinstitutionen notifiziert?
 - D. Vermögenswerte eingefroren?
 - E. Waffenembargos umgesetzt?
 - F. Versuchte Waffenkäufe?

Zusätzliche Informationen, falls vorhanden:

JA

NEIN

2. Firma X (Nr. ____ auf der Konsolidierten Liste)
 - A. Finanzinstitutionen notifiziert?
 - B. Vermögenswerte eingefroren?
 - C. Waffenembargos umgesetzt?
 - D. Versuchte Waffenkäufe?

Zusätzliche Informationen, falls vorhanden:

DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT⁹⁹

Beschluss

Auf seiner 5020. Sitzung am 12. August 2004 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 24 der Resolution 1483 (2003) und Ziffer 12 der Resolution 1511 (2003) (S/2004/625)".

⁹⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1990 verabschiedet. Im Einklang mit einer Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. April 2005 (S/2005/251) kamen die Ratsmitglieder überein, Fragen im Zusammenhang mit der Rückgabe aller kuwaitischen Vermögenswerte, der Repatriierung oder Rückkehr aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten beziehungsweise der Rückführung ihrer sterblichen Überreste sowie mit der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen unter dem Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait" zu behandeln und sonstige, nicht unter diese Kategorie fallende Fragen unter dem Punkt "Die Situation betreffend Irak" zu behandeln.

**Resolution 1557 (2004)
vom 12. August 2004**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen 1500 (2003) vom 14. August 2003 und 1546 (2004) vom 8. Juni 2004,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unverletzlichkeit Iraks,

daran erinnernd, dass am 14. August 2003 die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak eingerichtet wurde, und bekräftigend, dass die Vereinten Nationen eine führende Rolle dabei übernehmen sollen, das irakische Volk und die irakische Regierung bei der Bildung von Institutionen für eine repräsentative Regierung zu unterstützen,

es begrüßend, dass der Generalsekretär seinen neuen Sonderbeauftragten für Irak ernannt hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. August 2004¹⁰⁰,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak um einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

2. *erklärt seine Absicht*, das Mandat der Mission in zwölf Monaten oder früher, falls die Regierung Iraks darum ersucht, zu überprüfen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5020. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5033. Sitzung am 14. September 2004 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 30 der Resolution 1546 (2004) (S/2004/710 und Corr.1)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Aschraf Dschehangir Qazi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung und wie zuvor in Konsultationen vereinbart unterrichtete Herr John Danforth, der Ständige Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen, den Rat im Namen der multinationalen Truppe über den zur Behandlung stehenden Punkt.

Auf seiner 5047. Sitzung am 1. Oktober 2004 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. September 2004 (S/2004/764)".

¹⁰⁰ S/2004/625.

Im Anschluss an den auf der 5047. Sitzung gefassten Beschluss richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁰¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 21. September 2004 betreffend die Einrichtung einer integrierten Sicherheitsstruktur der Vereinten Nationen für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak¹⁰² dem Sicherheitsrat zur Kenntnis gebracht worden ist. Der Rat begrüßt die in Ihrem Schreiben dargelegten vorgeschlagenen Regelungen und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, positiv darauf zu reagieren, indem sie Beiträge entrichten."

Auf seiner 5092. Sitzung am 30. November 2004 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Schreiben des Ständigen Vertreters der Niederlande bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. November 2004 (S/2004/927)".

Im Anschluss an den auf der 5092. Sitzung gefassten Beschluss richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁰³:

"Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolution 1546 (2004), in der er eine neue Phase im Übergang Iraks begrüßte, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak festlegte und die Mitgliedstaaten aufforderte, Ressourcen für eine gesonderte Einheit unter der gemeinsamen Führung der multinationalen Truppe bereitzustellen, mit dem spezifischen Auftrag, die Sicherheit der Präsenz der Vereinten Nationen in Irak zu gewährleisten.

Seit der Verabschiedung der Resolution am 8. Juni 2004 haben einige Staaten Truppen und finanzielle Unterstützung für die spezifische Schutztruppe der Vereinten Nationen angeboten. Allerdings besteht kein Mechanismus für die Entgegennahme von Finanzbeiträgen und die Auszahlung von Unterstützung an Truppensteller. Nach Behandlung des Schreibens des Ständigen Vertreters der Niederlande bei den Vereinten Nationen¹⁰⁴ und Kenntnis nehmend von Ihrem Briefwechsel mit dem Außenminister der Niederlande in seiner Eigenschaft als Präsident des Rates der Europäischen Union¹⁰⁴ begrüßt der Sicherheitsrat die darin bekundete Bereitschaft, ein Sonderkonto der Vereinten Nationen ('Treuhandfonds') einzurichten, und befürwortet konkret die Einrichtung eines solchen Treuhandfonds für die Entgegennahme und Verwaltung der von Mitgliedstaaten eingehenden Beiträge zur finanziellen Unterstützung der 'gesonderten Einheit' mit dem in Resolution 1546 (2004) erteilten Mandat, die Sicherheit der Präsenz der Vereinten Nationen in Irak zu gewährleisten. Um die zugesagten Mittel in voller Höhe einziehen zu können, ersucht Sie der Rat, den Treuhandfonds unverzüglich, spätestens aber bis zum 3. Dezember 2004, einzurichten. Jede Verzögerung wird die Entsendung der Truppen verlangsamen und einen Verlust an Finanzbeiträgen bedeuten.

Der Rat begrüßt die Beiträge der Mitgliedstaaten an Finanzmitteln und Truppen und fordert zur fortgesetzten Unterstützung der Mission und ihrer Schutztruppe auf."

¹⁰¹ S/2004/765.

¹⁰² S/2004/764.

¹⁰³ S/2004/929.

¹⁰⁴ S/2004/927.

Auf seiner 5099. Sitzung am 13. Dezember 2004 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 30 der Resolution 1546 (2004) (S/2004/959)".

Auf seiner 5123. Sitzung am 16. Februar 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Kuwait" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5124. Sitzung am 16. Februar 2005 beschloss der Rat im Einklang mit dem auf der 5123. Sitzung gefassten Beschluss, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Kuwait" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁰⁵:

"Der Sicherheitsrat beglückwünscht das Volk Iraks zur erfolgreichen Abhaltung der Wahlen am 30. Januar 2005. Diese Wahlen sind ein historisches Ereignis für Irak und ein Schritt nach vorn in seinem politischen Übergang. Mit ihrem Gang zu den Urnen haben die Iraker bewiesen, dass sie die Rechtsstaatlichkeit und Gewaltlosigkeit achten. Sie haben sich für Demokratie und die Übernahme der vollen Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten entschieden. Der Rat spricht dem irakischen Volk seine Anerkennung dafür aus, dass es diesen Schritt getan hat, um sein Recht wahrzunehmen, frei über seine eigene politische Zukunft zu bestimmen, und ermutigt es zu weiteren Schritten im Zuge seines politischen Übergangs.

Der Rat beglückwünscht die in diesen Wahlen neu gewählten Koalitionen und Personen.

Die Wahlen fanden unter schwierigen Bedingungen statt, und der Rat lobt die Unerschrockenheit des irakischen Volkes, das den Terroristen zum Trotz sein Bekenntnis zur Demokratie unter Beweis gestellt hat. Der Rat würdigt die Zehntausende von Irakern, die sich zur Wahl stellten, die Wahlen abwickelten, die Wahllokale besetzten, die Wahlen beobachteten und Sicherheitsdienste leisteten. Der Rat zollt der Unabhängigen Wahlkommission Iraks besondere Anerkennung für die Standhaftigkeit und das Organisationstalent, die sie bei der Abwicklung der Wahlen bewiesen hat.

Der Rat beglückwünscht den Generalsekretär und die Vereinten Nationen zu der erfolgreichen Unterstützung der Wahlvorbereitungen, namentlich zu den Beratungsdiensten und zu der Unterstützung, die den Irakern vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, Aschraf Dschehangir Qazi, von der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, insbesondere dem obersten Wahlberater, Carlos Valenzuela, und von der Abteilung Wahlhilfe der Vereinten Nationen und ihrer Direktorin, Carina Perelli, gewährt wurden. Der Rat weiß außerdem die von anderen internationalen Akteuren, namentlich den Wahlexperten der Europäischen Union, gewährte Unterstützung zu schätzen.

¹⁰⁵ S/PRST/2005/5.

Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von der verdienstvollen Rolle, die die irakischen Sicherheitskräfte und die Multinationale Truppe in Irak bei der Gewährleistung der Sicherheit bei den Wahlen gespielt haben.

Diese Wahlen sind ein wichtiger Schritt auf dem Weg zum politischen Übergang Iraks, wie in der Ratsresolution 1546 (2004) dargelegt. Der Rat sieht dem baldigen Zusammentreten der Übergangsnationalversammlung und der baldigen Bildung einer neuen Übergangsregierung Iraks erwartungsvoll entgegen. Die unter der Aufsicht der Übergangsnationalversammlung auszuarbeitende Verfassung Iraks soll bis Oktober 2005 einer Volksabstimmung zur Billigung unterbreitet werden, woraufhin bis Dezember 2005 allgemeine Wahlen nach der neuen Verfassung stattfinden sollen. Der Rat erklärt, dass er das irakische Volk bei seinem politischen Übergang auch weiterhin unterstützt und bekräftigt erneut die Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit Iraks.

Hervorhebend, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass alle Teile der irakischen Gesellschaft in größtmöglichem Umfang am politischen Prozess beteiligt sind, unterstreicht der Rat die Notwendigkeit dauerhafter politischer Anstrengungen, um die nächsten Etappen des Übergangsprozesses, insbesondere den bevorstehenden Verfassungsprozess, so integrativ, partizipatorisch und transparent wie möglich zu gestalten. Der Rat begrüßt die Erklärungen, die die irakische Führung in dieser Hinsicht vor kurzem abgegeben hat, und legt der Übergangsregierung Iraks und der Übergangsnationalversammlung nachdrücklich nahe, umfassend auf alle Teile der irakischen Gesellschaft zuzugehen, um einen echten politischen Dialog und die nationale Aussöhnung zu fördern und sicherzustellen, dass alle Iraker angemessen vertreten sind und ein Mitspracherecht im politischen Prozess und bei der Ausarbeitung der irakischen Verfassung haben.

Der Rat bekräftigt die führende Rolle, die er in seiner Resolution 1546 (2004) dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak dabei zugewiesen hat, in Unterstützung der Eigenanstrengungen Iraks und auf Ersuchen der Regierung Iraks den nationalen Dialog und die Herbeiführung eines Konsenses über die Ausarbeitung einer nationalen Verfassung zu fördern. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Vereinten Nationen nachdrücklich auf, sich schnellstens vorzubereiten, und bittet die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, den Vereinten Nationen Berater und technische Unterstützung zur Verfügung zu stellen, um ihnen bei der Erfüllung dieser Aufgabe behilflich zu sein.

Der Rat verurteilt auf das entschiedenste Akte des Terrorismus, denen nicht gestattet werden darf, den politischen und wirtschaftlichen Übergang Iraks zu stören. Der Rat fordert diejenigen, die Gewalt anwenden, um den politischen Prozess zu untergraben, auf, ihre Waffen niederzulegen und sich an dem politischen Prozess zu beteiligen. Er ermutigt die irakischen Behörden, alle, die auf Gewalt verzichten, einzubeziehen und ein politisches Klima zu schaffen, das der nationalen Aussöhnung und dem friedlichen politischen Wettbewerb förderlich ist.

Der Rat betont, wie wichtig es auch in Zukunft ist, dass die Nachbarländer Iraks und die Regionalorganisationen den politischen Prozess unterstützen, mit den irakischen Behörden bei der Kontrolle des Verkehrs über die Grenzen Iraks zusammenarbeiten und dem Volk Iraks auf andere Weise bei seinen Bemühungen um Sicherheit und Wohlstand Unterstützung gewähren.

Im Einklang mit seiner Resolution 1546 (2004) bekräftigt der Rat seine Unterstützung für ein föderales, demokratisches, pluralistisches und geeintes Irak, in dem die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden. Er begrüßt die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft Irak gewährt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen Irak verstärkt und rasch Hilfe gewähren, damit es den politischen Übergangsprozess und seine Anstrengungen im Hinblick auf die nationale Aussöhnung, den wirtschaftlichen Wieder-

aufbau und die Stabilität im Einklang mit der Resolution 1546 (2004) fortsetzen kann."

Auf seiner 5161. Sitzung am 11. April 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 30 der Resolution 1546 (2004) (S/2005/141 und Corr.1)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Aschraf Dschehangir Qazi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung und wie zuvor in Konsultationen vereinbart unterrichtete Frau Anne Patterson, die Stellvertretende Ständige Vertreterin der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen, den Rat im Namen der multinationalen Truppe über den zur Behandlung stehenden Punkt.

DIE SITUATION IN BURUNDI¹⁰⁶

Beschlüsse

Auf seiner 5021. Sitzung am 15. August 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation in Burundi".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁰⁷:

"Der Sicherheitsrat verurteilt mit äußerster Entschiedenheit das Massaker an Flüchtlingen aus der Demokratischen Republik Kongo, das am 13. August 2004 im Hoheitsgebiet Burundis, in Gatumba, stattfand.

Der Rat ersucht die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Burundi, im engen Benehmen mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo den Sachverhalt zu ermitteln und dem Rat so rasch wie möglich darüber Bericht zu erstatten.

Der Rat fordert die Behörden Burundis und der Demokratischen Republik Kongo auf, aktiv zusammenzuarbeiten, damit die Urheber dieser Verbrechen und die dafür Verantwortlichen unverzüglich vor Gericht gestellt werden können.

Der Rat fordert alle Staaten in der Region auf, sicherzustellen, dass die territoriale Unversehrtheit ihrer Nachbarn geachtet wird. Er erinnert in diesem Zusammenhang an die Grundsatzerklärung über gutnachbarliche Beziehungen und Zusammenarbeit, die am 25. September 2003 in New York verabschiedet wurde¹⁰⁸. Er legt ihnen nahe, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Sicherheit der Zivilbevölkerung in ihren Hoheitsgebieten, einschließlich der Ausländer, denen sie Zuflucht bieten, zu gewährleisten.

¹⁰⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1993 verabschiedet.

¹⁰⁷ S/PRST/2004/30.

¹⁰⁸ S/2003/983, Anlage.

Der Rat ersucht die Operation der Vereinten Nationen in Burundi und die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, den burundischen und den kongolesischen Behörden ihre Hilfe anzubieten, mit dem Ziel, die Ermittlungen zu erleichtern und die Sicherheit der gefährdeten Bevölkerungsgruppen zu stärken."

Am 3. September 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁰⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 31. August 2004 betreffend die Aufnahme Äthiopiens, Bangladeschs, Belgiens, Benins, Boliviens, Burkina Faso, Chinas, Gabuns, Gambias, Ghanas, Guatemalas, Guineas, Indiens, Jemens, Jordaniens, Kenias, Malawis, Malaysias, Malis, Mosambiks, Namibias, Nepals, der Niederlande, Nigers, Nigerias, Pakistans, Paraguays, Perus, der Philippinen, Portugals, der Republik Korea, Rumäniens, der Russischen Föderation, Sambias, Senegals, Serbien und Montenegros, Spaniens, Sri Lankas, Südafrikas, Togos, Tschads, Tunesiens und Uruguays in die Liste der Länder, die Militärpersonal für die Operation der Vereinten Nationen in Burundi stellen¹¹⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis."

Auf seiner nichtöffentlichen 5042. Sitzung am 23. September 2004 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 5042. Sitzung am 23. September 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Burundi'.

Herr Domitien Ndayizeye, Präsident der Republik Burundi, wurde auf sein Ersuchen hin eingeladen, gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates an der Erörterung teilzunehmen.

Der Rat ließ sich von Präsident Ndayizeye unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Präsident Ndayizeye führten einen konstruktiven Meinungsaustausch."

Am 8. November 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹¹¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, vom 20. bis 25. November 2004 eine Mission unter der Leitung von Botschafter Jean-Marc de La Sablière nach Zentralafrika zu entsenden. Die Ratsmitglieder haben sich auf das Mandat der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Frankreich (Botschafter Jean-Marc de La Sablière, Leiter der Mission)
Algerien (Botschafter Mourad Benmehidi)
Angola (Botschafter Ismael Gaspar Martins)
Benin (Botschafter Joël W. Adechi)
Brasilien (Frau Irene Vida Gala)
Chile (Herr Andrés Landerretche)

¹⁰⁹ S/2004/712.

¹¹⁰ S/2004/711.

¹¹¹ S/2004/891.

China (Botschafter Zhang Yishan)
Deutschland (Botschafter Gunter Pleuger)
Pakistan (Botschafter Munir Akram)
Philippinen (Herr Patrick Chuasoto)
Rumänien (Botschafter Gheorghe Dumitru)
Russische Föderation (Botschafter Andrei Denisov)
Spanien (Frau Ana Jiménez)
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter Adam Thomson)
Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafter Sichan Siv)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen würden.

Anlage

Mission des Sicherheitsrats nach Zentralafrika (20.-25. November 2004): Aufgabenstellung

"Im Allgemeinen wird die Mission betonen, dass die Friedens- und Übergangsprozesse in der Demokratischen Republik Kongo und in Burundi fortgesetzt und im Jahr 2005 erfolgreich zum Abschluss geführt werden müssen.

Sie wird im Kontext eines erheblichen weltweiten Bedarfsanstiegs auf dem Gebiet der Friedenssicherung betonen, dass die Vereinten Nationen der Friedenssicherung in den beiden Ländern umfangreiche Ressourcen widmen. Sie wird daran erinnern, dass Frieden und Stabilität in Zentralafrika und in der Region der Großen Seen auf Dauer nur dann zu verwirklichen sind, wenn nationale und regionale Interessenträger klare und unmissverständliche Anstrengungen unternehmen und sich engagieren.

Die Mission wird der gemeinsamen Position des Sicherheitsrats Nachdruck verleihen. Sie wird daran erinnern, dass der Rat an der Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten der Region festhält.

Sie wird betonen, wie wichtig es ist, im Geiste der afrikanischen Solidarität und der nationalen Aussöhnung auf Dauer Frieden, Sicherheit und Stabilität für alle Länder in der Region herbeizuführen, insbesondere durch friedlichen Dialog und Konsultationen, die volle Normalisierung ihrer Beziehungen und die Einführung vertrauensbildender Maßnahmen und Mechanismen.

Sie wird die Regierungen der Region auffordern, in ihren bilateralen und regionalen Beziehungen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit (gemeinsame Grenzüberwachung, Bekämpfung des unerlaubten Waffenhandels) und der wirtschaftlichen Entwicklung Vorrang einzuräumen.

Sie wird in diesem Zusammenhang den Beitrag der internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung in der Region der Großen Seen Afrikas hervorheben, deren erstes Gipfeltreffen der Staatsefs am 19. und 20. November 2004 in Daressalam (Vereinigte Republik Tansania) stattfinden wird. Die Mission wird bekräftigen, welche Bedeutung der Rat den Grundsätzen der Eigenverantwortung der betreffenden Regierungen für die Konferenz und der Partnerschaft zwischen ihnen und der Gebergemeinschaft beimisst.

Die Mission wird daran erinnern, dass der Rat über die Verstöße gegen das gegen bewaffnete Gruppen im Osten der Demokratischen Republik Kongo verhängte Waffenembargo und über die fortdauernde illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des Landes besorgt ist.

Sie wird außerdem daran erinnern, dass der Rat die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie die Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Republik Kongo und in Burundi verurteilt hat. Sie wird die betroffenen Parteien und Regierungen auffordern, dafür zu sorgen, dass die Verantwortlichen vor Gericht gestellt und die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht geachtet werden.

Demokratische Republik Kongo

Sie wird die Anerkennung des Rates für die von den Übergangsbehörden seit Juni 2003 erzielten Fortschritte bekunden, darunter die Ernennung von Provinzgouverneuren, die Einrichtung der nationalen Mechanismen zur Überwachung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses sowie die Verbesserung makroökonomischer Indikatoren.

Sie wird der Besorgnis des Rates über das Ausmaß der noch zu erledigenden Arbeiten Ausdruck verleihen und in diesem Zusammenhang

- an die zentrale Rolle des von den kongolesischen Behörden verabschiedeten 'Fahrplans' erinnern. Der Rat wird die Fortschritte im Übergangsprozess auf der Grundlage der rechtzeitigen Durchführung des genannten Dokuments bewerten, dessen Ziele sich mit denjenigen decken, die auf der Sitzung am 29. September 2004 in New York festgelegt wurden;
- diejenigen Fragen hervorheben, auf die die Akteure der Übergangszeit ihr Hauptaugenmerk lenken sollten: Reform des Sicherheitssektors, Verabschiedung der für den Wahlprozess notwendigen Rechtsvorschriften, Einleitung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses. Dies sind die absolut grundlegenden Voraussetzungen für die Abhaltung der Wahlen im Juni 2005.

Sie wird alle am Übergang Beteiligten zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen auffordern, die sie mit dem am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichneten Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo eingegangen sind.

Sie wird bestätigen, dass der Rat am Dialog zwischen dem Internationalen Komitee zur Unterstützung des Übergangs und den Übergangsbehörden, insbesondere dem Espace présidentiel, festhält, wenn es darum geht, mögliche Hindernisse bei der Durchführung von Schlüsselreformen im Übergangsprozess zu überwinden. Sie wird daran erinnern, wie wichtig es ist, einen solchen Dialog mittels sektoraler Gespräche mit internationalen Partnern im Rahmen der in Ratsresolution 1565 (2004) vorgesehenen gemeinsamen Kommissionen zu führen.

Sie wird hervorheben, welche Anstrengungen der Rat unternimmt, um die Erhöhung der Personalstärke der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu genehmigen, um dazu beizutragen,

- die Demokratische Republik Kongo und ihr regionales Umfeld zu stabilisieren;
- den Reform- und den Übergangsprozess voranzubringen.

Sie wird betonen, dass die Akteure der Übergangszeit nicht erwarten können, dass die Mission alles erledigt. Die Regierung sollte ihre Entschlossenheit unter Beweis stellen, zur Verbesserung der Sicherheit im Osten des Landes beizutragen. Sie sollte insbesondere Pläne für die Entwaffnung der ehemaligen Kombattanten der Ruandischen Streitkräfte, der Interahamwe und der Mayi-Mayi aufstellen. Diese Pläne würden durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo mit Unterstützung der Mission umgesetzt.

Sie wird der Übergangsregierung nahe legen, im engen Benehmen mit der Mission, den betroffenen Regierungen und der Gebergemeinschaft die Durchführung der

Programme für die freiwillige Demobilisierung und Repatriierung entwaffneter ausländischer Kombattanten und der von ihnen abhängigen Personen sowie für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung kongolesischer Kombattanten und der von ihnen abhängigen Personen zu beschleunigen.

Sie wird betonen, wie wichtig es ist, dass sich die Demokratische Republik Kongo rückhaltlos an den verschiedenen regionalen Dialogmechanismen beteiligt, nämlich an dem Gemeinsamen (Grenz-)Verifikationsmechanismus, dem Dreiparteiendialog mit Ruanda und Uganda und der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen.

Sie wird daran erinnern, dass der Rat bereit ist, die Anstrengungen der Übergangsbehörden zur Bekämpfung der Straflosigkeit in der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen, und dass diese Behörden den Ermittlern die rasche Aufnahme ihrer Arbeit gestatten müssen.

Sie wird um Informationen darüber bitten, welche Kontrollen die Regierung über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen im gesamten Land ausübt, sowie über die transparenzfördernden Maßnahmen hinsichtlich der Einnahmen aus diesen Ressourcen.

Burundi

Sie wird daran erinnern, dass der Übergangsprozess in Burundi in zweierlei Hinsicht beispielhaft ist:

- wegen seines Grundsatzes des Dialogs und der Machtaufteilung;
- wegen der Anstoßwirkung, die sein Erfolg beziehungsweise sein Scheitern auf Nachbarländer haben könnte.

Sie wird betonen, dass sich die Vereinten Nationen durch die Entsendung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi ganz dem Erfolg dieses Prozesses verschrieben haben.

Sie wird daran erinnern, dass es zu der in dem am 28. August 2000 unterzeichneten Abkommen von Arusha für Frieden und Aussöhnung in Burundi vorgesehenen Abhaltung von Wahlen keine Alternative gibt.

Sie wird den Beschluss der Übergangsregierung unterstützen, eine Verfassung für die Zeit nach Arusha zu verabschieden. Sie wird betonen, wie wichtig diese Verfassung ist, die die Bestimmungen des am 6. August 2004 in Pretoria unterzeichneten Abkommens unterstützt, indem sie ausreichende Garantien für die Wahlteilnahme aller Parteien bietet.

Sie wird den burundischen Parteien nahe legen, im Hinblick auf eine umfassende politische Lösung ihren Dialog im Geiste des Kompromisses weiterzuführen, insbesondere während der Kampagne zur Erläuterung der neuen Verfassung und der Ausarbeitung eines Wahlgesetzes.

Sie wird daran erinnern, dass der Rat das Massaker an kongolesischen Flüchtlingen, das am 13. August 2004 in Gatumba stattfand, mit äußerster Entschiedenheit verurteilt und dass er die Burundier in ihrem Kampf gegen die Straflosigkeit weiter unterstützen wird.

Sie wird bestätigen, dass der Rat die Gewaltstrategie der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes-Nationale Befreiungskräfte unter Herrn Agathon Rwasa nicht dulden wird. Sie wird Herrn Rwasa auffordern, diese Strategie sofort zu beenden. Sie wird betonen, dass ein jeder die Chance erhalten sollte, sich dem Friedensprozess nach dem Abkommen von Arusha für Frieden und Aussöhnung anzuschließen.

Sie wird darauf bestehen, dass die Hindernisse, die den Beginn des Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses verhindern (Status der Kombattanten, Harmonisierung der Rangstufen), rasch ausgeräumt werden müssen.

Ruanda

Sie wird daran erinnern, dass der Rat die Einnahme der Stadt Bukavu am 2. Juni 2004 durch Rebellenkräfte, die ehemals der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma angehörten, entschieden verurteilte und Ruanda nachdrücklich aufforderte, bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo keinerlei materielle oder politische Unterstützung zu gewähren.

Sie wird die Regierung Ruandas ermahnen, ihren Einfluss geltend zu machen, um die kongolesischen Akteure, zu denen sie besondere Verbindungen unterhält, insbesondere die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma, dazu zu bewegen, den Übergangsprozess in der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen.

Sie wird die gemeinsame Position des Rates betreffend die Situation in der Region der Großen Seen (Erklärungen im Anschluss an die Ereignisse in Bukavu, Verlängerung des Waffenembargos, Verstärkung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo) betonen.

Sie wird hervorheben, dass der Rat die legitime Besorgnis Ruandas hinsichtlich der Restpräsenz ehemaliger Kombattanten der Ruandischen Streitkräfte und der Interahamwe im Osten der Demokratischen Republik Kongo teilt, die die territoriale Unversehrtheit des Landes bedroht und zur Destabilisierung der Region der Großen Seen beiträgt.

Sie wird die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft unterstreichen, sich die Mittel zu verschaffen, um gegen die im Osten der Demokratischen Republik Kongo aktiven bewaffneten Gruppen vorzugehen: Unterstützung der Integration der Kongolesischen Streitkräfte, Verstärkung der Mission, Einleitung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Mayi-Mayi-Gruppen.

Sie wird betonen, dass Ruanda bei der Repatriierung und Wiedereingliederung seiner Staatsangehörigen kooperieren muss.

Sie wird daran erinnern, wie wichtig der Gemeinsame Verifikationsmechanismus für die Stabilisierung des Ostens der Demokratischen Republik Kongo ist. Sie wird betonen, dass die Mission eine zentrale Rolle im Hinblick auf den reibungslosen Betrieb und die Glaubwürdigkeit des Mechanismus übernehmen muss.

Sie wird den Wunsch des Rates nach einer Verstärkung des Dialogs zwischen Kigali und Kinshasa im Rahmen des Gemeinsamen Verifikationsmechanismus, des Dreiparteiendialogs und der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen unterstreichen.

Uganda

Sie wird daran erinnern, dass der Rat Uganda als unverzichtbaren Partner bei den Bemühungen um die Wiederherstellung dauerhaften Friedens in der Region der Großen Seen betrachtet.

Sie wird die Rolle Ugandas in der Regionalen Friedensinitiative für Burundi der Große-Seen-Staaten begrüßen.

Sie wird die Besorgnis des Rates über die Schwierigkeiten beim Prozess der Demobilisierung bewaffneter Gruppen in Ituri unterstreichen. Sie wird Uganda nachdrücklich auffordern, sicherzustellen, dass sein Hoheitsgebiet nicht zur Destabilisierung der Demokratischen Republik Kongo, namentlich durch die Bereitstellung militärischer oder politischer Unterstützung für solche Gruppen, benutzt werden kann.

Sie wird hervorheben, dass die Regierung Ugandas eine Vermittlerrolle zwischen diesen Gruppen übernehmen und einen positiven Einfluss auf sie ausüben kann, um den Übergangsprozess in den Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen.

Sie wird Mittel und Wege zur Herbeiführung einer Lösung des Konflikts im nördlichen Uganda erörtern, der eine schwere humanitäre Krise verursacht hat."

Auf seiner 5093. Sitzung am 1. Dezember 2004 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Burundi

Zweiter Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Burundi (S/2004/902)".

**Resolution 1577 (2004)
vom 1. Dezember 2004**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1545 (2004) vom 21. Mai 2004 und auf die Erklärung seines Präsidenten vom 15. August 2004¹⁰⁷,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft und der Nichteinmischung sowie der regionalen Zusammenarbeit,

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für den Prozess des am 28. August 2000 in Arusha (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichneten Abkommens von Arusha für Frieden und Aussöhnung in Burundi (im Folgenden "Abkommen von Arusha"), mit der Aufforderung an alle burundischen Parteien, ihre Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen, und sie seiner Entschlossenheit versichernd, Burundi bei seinen Anstrengungen, den Übergangsprozess durch die Abhaltung freier und fairer Wahlen erfolgreich abzuschließen, zu unterstützen,

die positiven Ergebnisse *begrüßend*, die von den burundischen Parteien bisher erzielt wurden, namentlich seit der Entsendung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi am 1. Juni 2004,

insbesondere unter Begrüßung über das von den burundischen Parteien am 6. August 2004 in Pretoria unterzeichnete Abkommen und die anschließende Verabschiedung einer Interimsverfassung durch das Parlament am 20. Oktober 2004, die allen Gemeinschaften Garantien gibt, dass sie in den Institutionen nach der Übergangszeit vertreten sein werden,

allen burundischen Parteien *nahe legend*, im Hinblick auf eine dauerhafte politische Lösung ihren Dialog im Geiste des Kompromisses weiterzuführen, insbesondere während der Kampagne zur Erläuterung der Interimsverfassung und der Ausarbeitung eines Wahlgesetzes,

darauf hinweisend, dass es zu der im Abkommen von Arusha vorgesehenen Abhaltung von Wahlen keine Alternative gibt, und die Übergangsbehörden auffordernd, den Wahlprozess durchzuführen, der entsprechend dem Zeitplan bis zum 22. April 2005 stattfinden soll,

in Würdigung der Anstrengungen, die von den Staaten der Regionalen Friedensinitiative für Burundi, insbesondere Uganda und der Vereinigten Republik Tansania, sowie von der Moderation, insbesondere Südafrika, unternommen werden, um den Friedensprozess in Burundi zu unterstützen, und ihnen nahe legend, die von den burundischen Parteien unternommenen Anstrengungen weiterhin begleitend zu unterstützen,

der internationalen Gebergemeinschaft *nahe legend*, den Anträgen der Regierung Burundis betreffend die Stärkung ihrer nationalen Justizinstitutionen und ihrer Kapazität zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit zu entsprechen,

unter Verurteilung aller Gewalthandlungen sowie der Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung des Massakers von Gatumba und erneut erklärend, dass die diejenigen, die solche Verbrechen begangen haben, vor Gericht gestellt werden müssen,

Kenntnis nehmend von dem gemeinsamen Bericht zu dem Massaker von Gatumba am 13. August 2004, den die Operation der Vereinten Nationen in Burundi, die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vorgelegt haben¹¹², sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung der Regierung Burundis vom 29. Oktober 2004¹¹³ und von ihrer Zusage, ihre Untersuchung des Massakers von Gatumba rasch abzuschließen, gegebenenfalls mit internationaler Unterstützung,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. November 2004¹¹⁴,

im Hinblick darauf, dass nach wie vor Hindernisse für die Stabilität Burundis verbleiben, sowie feststellend, dass die Situation in diesem Land auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in seiner Resolution 1545 (2004) festgelegte Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Burundi bis zum 1. Juni 2005 zu verlängern;

2. *fordert* alle betroffenen Regierungen und Parteien in der Region *nachdrücklich auf*, die Anwendung von Gewalt und die Aufstachelung dazu anzuprangern, Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unmissverständlich zu verurteilen und mit der Operation der Vereinten Nationen in Burundi und der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo aktiv zusammenzuarbeiten und an den von den Staaten unternommenen Anstrengungen zur Beendigung der Straflosigkeit mitzuwirken;

3. *fordert* die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas *auf*, mit der Regierung Burundis vorbehaltlos zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Untersuchung des Massakers von Gatumba vollständig abgeschlossen wird und dass die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

4. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Burundi und die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, auch weiterhin im Rahmen ihres Mandats den burundischen und kongolesischen Behörden Hilfe zu gewähren, mit dem Ziel, den Abschluss der Untersuchung des Massakers von Gatumba zu erleichtern und die Sicherheit der gefährdeten Bevölkerungsgruppen zu stärken;

5. *zutiefst beunruhigt* darüber, dass die Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes Nationale Befreiungskräfte von Herrn Agathon Rwasia die Verantwortung für das Massaker von Gatumba übernommen haben, bekundet seine Absicht, geeignete Maßnahmen zu prüfen, die gegen Personen ergriffen werden könnten, die den Friedens- und nationalen Aussöhnungsprozess in Burundi gefährden;

¹¹² S/2004/821.

¹¹³ S/2004/867, Anlage.

¹¹⁴ S/2004/902.

6. *ersucht* den Generalsekretär, ihn regelmäßig über die Entwicklung der Situation in Burundi, die Umsetzung des Abkommens von Arusha, die Durchführung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Burundi und die Maßnahmen, die von den burundischen Behörden auf Grund der Empfehlungen des Rates zur Bekämpfung der Straflosigkeit ergriffen wurden, unterrichtet zu halten und alle drei Monate einen Bericht über diese Entwicklungen vorzulegen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5093. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5141. Sitzung am 14. März 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Burundi

Dritter Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Burundi (S/2005/149)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹⁵:

"Der Sicherheitsrat begrüßt es, dass das burundische Volk mit dem Referendum vom 28. Februar 2005, dessen abschließendes Ergebnis soeben bekannt gegeben wurde, die Verfassung für die Folgezeit nach dem Übergangsprozess gebilligt hat. Die außerordentlich breite Beteiligung der Staatsbürger Burundis, die in hoher Zahl für die Verfassung gestimmt haben, ist Zeichen dafür, dass sie den Friedensprozess unterstützen. Dies ist ein wichtiges Ereignis für Burundi und für die gesamte Region der Großen Seen Afrikas.

Der Rat fordert alle Burundier auf, in ihrer Entschlossenheit, den Weg der nationalen Aussöhnung zu verfolgen, nicht nachzulassen, da noch weitere Schritte zu unternehmen sind. Er bittet insbesondere die politische Führung des Landes, zusammen auf das gemeinsame Ziel hinzuarbeiten, rasch freie und faire Wahlen auf lokaler und nationaler Ebene abzuhalten. Er legt der Gebergemeinschaft nahe, dafür auch weiterhin Hilfe zu gewähren."

Auf seiner 5184. Sitzung am 23. Mai 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Burundi" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹⁶:

"Der Sicherheitsrat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der am 15. Mai 2005 von dem Präsidenten der Republik Burundi, Herrn Domitien Ndayizeye, und dem Führer der Rebellenpartei für die Befreiung des Hutu-Volkes, Herrn Agathon Rwasa, in Daressalam (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichneten Erklärung. Der Rat nimmt insbesondere Kenntnis von der von beiden Parteien eingegangenen Verpflichtung, die Feindseligkeiten sofort einzustellen, innerhalb eines Monats eine ständige Waffenruhe zu vereinbaren und zu verhandeln, ohne den Wahlprozess zu beeinträchtigen.

¹¹⁵ S/PRST/2005/13.

¹¹⁶ S/PRST/2005/19.

Der Rat teilt die Auffassung, dass diese Erklärung ein erster Schritt ist, der es den Nationalen Befreiungskräften ermöglichen soll, sich rasch und auf dem Verhandlungsweg in den derzeit in Burundi stattfindenden Übergangsprozess zu integrieren. Der Rat ist nach wie vor der Überzeugung, dass die Beteiligung der Nationalen Befreiungskräfte an diesem Prozess die Abhaltung der bevorstehenden Wahlen gemäß dem auf der letzten Tagung der Mitgliedstaaten der Regionalen Friedensinitiative für Burundi am 22. April 2005 in Entebbe (Uganda) bestätigten Zeitplan erleichtern wird.

Der Rat würdigt die Vermittlung durch Präsident Benjamin Mkapa und die Regierung der Vereinigten Republik Tansania und in allgemeinerer Hinsicht die von den Staaten der Regionalinitiative unter Vorsitz des Präsidenten der Republik Uganda, Yoweri Museveni, von der Moderation unter der Leitung des Stellvertretenden Präsidenten der Republik Südafrika, Jacob Zuma, sowie von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs unternommenen Anstrengungen, den Friedens- und nationalen Aussöhnungsprozess in Burundi zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Der Rat erklärt erneut, dass es für diesen Prozess unerlässlich ist, das Klima der Straflosigkeit in Burundi und der Region der Großen Seen zu beenden.

Der Rat fordert alle burundischen Parteien nachdrücklich auf, alles zu tun, um den Erfolg des Übergangsprozesses, die nationale Aussöhnung und die langfristige Stabilität des Landes zu gewährleisten."

Auf seiner 5193. Sitzung am 31. Mai 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Burundi

Vierter Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Burundi (S/2005/328)".

**Resolution 1602 (2005)
vom 31. Mai 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen über Burundi und insbesondere die Resolutionen 1545 (2004) vom 21. Mai 2004, 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1577 (2004) vom 1. Dezember 2004 und 1596 (2005) vom 18. April 2005 sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere vom 15. August 2004¹⁰⁷ sowie vom 14. März¹¹⁵ und 23. Mai 2005¹¹⁶,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft und der Nichteinmischung sowie der regionalen Zusammenarbeit,

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für den Prozess des am 28. August 2000 in Arusha (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichneten Abkommens von Arusha für Frieden und Aussöhnung in Burundi (im Folgenden "Abkommen von Arusha"), mit der Aufforderung an alle burundischen Parteien, ihre Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen, und sie seiner Entschlossenheit versichernd, Burundi bei seinen Anstrengungen, den Übergangsprozess durch die Abhaltung freier und fairer Wahlen erfolgreich abzuschließen, zu unterstützen,

die positiven Ergebnisse *begrüßend*, die von den burundischen Parteien bisher erzielt wurden, namentlich seit der Entsendung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi am 1. Juni 2004,

insbesondere begrüßend, dass das burundische Volk in dem Referendum vom 28. Februar 2005 die Verfassung für die Folgezeit nach dem Übergangsprozess gebilligt hat,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der am 15. Mai 2005 in Daressalam (Vereinigte Republik Tansania) von dem Präsidenten der Republik Burundi, Herrn Domitien Ndayizeye, und dem Führer der Rebellengruppe Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes-Nationale Befreiungskräfte, Herrn Agathon Rwasa, unterzeichneten Erklärung und insbesondere Kenntnis nehmend von der von beiden Parteien eingegangenen Verpflichtung, die Feindseligkeiten sofort einzustellen, innerhalb eines Monats eine ständige Waffenruhe zu vereinbaren und zu verhandeln, ohne den Wahlprozess zu beeinträchtigen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, diese positiven politischen Entwicklungen zu nutzen, um ihre Hilfe zu Gunsten der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Burundi zu erhöhen,

unter Begrüßung der bevorstehenden Abhaltung der im Abkommen von Arusha vorgesehenen Wahlen, mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem auf der letzten Tagung der Mitgliedstaaten der Regionalen Friedensinitiative für Burundi am 22. April 2005 in Entebbe (Uganda) bestätigten Zeitplan für die Wahlen, mit der Aufforderung an die Übergangsbehörden, sich bei der Abhaltung jeder Abstimmung strikt an diesen Zeitplan zu halten, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle burundischen Parteien und Kandidaten, die Achtung des Verhaltenskodexes für die Wahlen sicherzustellen, alles zu unterlassen, was den Prozess stören könnte, und die Wahlergebnisse zu akzeptieren,

der Übergangsregierung *nahe legend*, in Zusammenarbeit mit der Operation der Vereinten Nationen in Burundi die Beteiligung der Frauen an dem politischen Prozess weiter zu erhöhen,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der Reform des Sicherheitssektors sowie bei der Entwaffnung und Demobilisierung der ehemaligen Kombattanten und in dieser Hinsicht betonend, dass unverzüglich eine nationale Wiedereingliederungsstrategie durchgeführt werden muss, um den Frieden und die Stabilität weiter zu festigen,

in Würdigung der Anstrengungen, die von den Mitgliedstaaten der Regionalen Friedensinitiative für Burundi, insbesondere Uganda und der Vereinigten Republik Tansania, sowie von der Moderation durch Südafrika unternommen werden, um den Friedensprozess in Burundi zu unterstützen, und ihnen *nahe legend*, bei den von den burundischen Parteien unternommenen Anstrengungen weiterhin behilflich zu sein,

der internationalen Gebergemeinschaft *nahe legend*, den Anträgen der Regierung Burundis betreffend die Stärkung ihrer nationalen Justizinstitutionen und ihrer Kapazität zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit zu entsprechen,

unter Verurteilung aller Gewalthandlungen, jeglicher Androhung von Gewalt sowie aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts und betonend, dass die burundischen Behörden die Sicherheit der Zivilbevölkerung, insbesondere von Frauen, Kindern und anderen schutzbedürftigen Personen, gewährleisten müssen,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung des Massakers von Gatumba am 13. August 2004 und seine Entschlossenheit bekundend, diejenigen, die solche Verbrechen begangen haben, sowie alle für Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts Verantwortlichen vor Gericht zu stellen,

in der Erwägung, dass die Beendigung des Klimas der Straflosigkeit in Burundi und in der gesamten Region der Großen Seen Afrikas für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in der Region unerlässlich ist,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. Mai 2005¹¹⁷,

im Hinblick darauf, dass in Burundi nach wie vor Instabilitätsfaktoren bestehen, sowie feststellend, dass die Situation in diesem Land auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Burundi bis zum 1. Dezember 2005 zu verlängern;

2. *fordert* alle burundischen Parteien *auf*, größere Anstrengungen zu unternehmen, um den Erfolg des Übergangs, die nationale Aussöhnung und die längerfristige Stabilität des Landes sicherzustellen, indem sie insbesondere alles unterlassen, was die Kohäsion des Prozesses des Abkommens von Arusha beeinträchtigen könnte;

3. *erwartet mit Interesse* bis zum 15. November 2005 die Empfehlungen des Generalsekretärs zur Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung Burundis, namentlich zur möglichen Anpassung des Mandats und der Truppenstärke der Operation der Vereinten Nationen in Burundi nach Maßgabe der am Boden erzielten Fortschritte;

4. *erwartet außerdem mit Interesse* die Vorlage des detaillierten Vorschlags des Generalsekretärs, wie in den Ziffern 53 und 54 seines Berichts¹¹⁷ beschrieben, zur Einrichtung eines internationalen Unterstützungsmechanismus während der Folgezeit nach dem Übergangsprozess in Burundi;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Berichten über die Situation in Burundi den Sicherheitsrat auch weiterhin über die Maßnahmen unterrichtet zu halten, die im Kampf gegen die Straflosigkeit unternommen werden;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Operation der Vereinten Nationen in Burundi unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch anzuwenden und zu gewährleisten, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen vollinhaltlich befolgt, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, in denen sie von Angehörigen ihres Personals begangen wurden, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5193. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5203. Sitzung am 15. Juni 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Burundi

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. März 2005 (S/2005/158)".

¹¹⁷ S/2005/328.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ralph Zacklin, den Beigeordneten Generalsekretär für Rechtsangelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5207. Sitzung am 20. Juni 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Burundi

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. März 2005 (S/2005/158)".

**Resolution 1606 (2005)
vom 20. Juni 2005**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Prozess des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Burundi, das am 28. August 2000 in Arusha (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichnet wurde (im Folgenden "Abkommen von Arusha"),

überzeugt, dass es zur Konsolidierung des Friedens und der Aussöhnung in Burundi notwendig ist, die Wahrheit zu ermitteln, die begangenen Verbrechen zu untersuchen und diejenigen, die die größte Verantwortung für seit der Unabhängigkeit in Burundi verübte Verbrechen des Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen tragen, zu identifizieren und vor Gericht zu stellen, von künftigen Verbrechen dieser Art abzuschrecken und dem Klima der Straflosigkeit in Burundi und in der Region der Großen Seen Afrikas insgesamt ein Ende zu setzen,

betonend, dass angemessene internationale Hilfe für Burundi erforderlich ist, um dem burundischen Volk zu helfen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, die Aussöhnung zu fördern und eine rechtsstaatliche Gesellschaft und Regierung zu schaffen,

nach Kenntnisnahme des Schreibens, das der damalige Präsident der Republik Burundi, Pierre Buyoya, am 24. Juli 2002 an den Generalsekretär richtete, um die Einsetzung einer internationalen gerichtlichen Untersuchungskommission zu verlangen, wie im Abkommen von Arusha vorgesehen,

sowie nach Kenntnisnahme des Berichts, den der Generalsekretär dem Sicherheitsrat am 11. März 2005 im Anschluss an die von ihm vom 16. bis 24. Mai 2004 nach Burundi entsandte Bewertungskommission übermittelte¹¹⁸, die prüfen sollte, ob die Schaffung einer solchen Kommission ratsam und möglich ist,

nach Anhörung der von dem burundischen Justizminister, Didace Kiganahe, am 15. Juni 2005 vorgetragene Ansicht der Übergangsregierung Burundis zu den in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen, die auf die Einsetzung einer gemischten Wahrheitskommission und einer Sonderkammer innerhalb des Gerichtssystems Burundis gerichtet sind,

in Anerkennung dessen, wie entscheidend die Aussöhnung für den Frieden und die nationale Einheit in Burundi ist, sowie die Auffassung teilend, dass eine künftige Wahrheitskommission dazu beitragen dürfte,

1. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Verhandlungen und mit allen in Frage kommenden burundischen Parteien Konsultationen über die Umsetzung seiner Empfehlungen aufzunehmen und dem Rat bis zum 30. September 2005 über Einzelheiten ihrer

¹¹⁸ Siehe S/2005/158.

Umsetzung, insbesondere auch die damit verbundenen Kosten, Strukturen und Zeitrahmen, Bericht zu erstatten;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5207. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN SOMALIA¹¹⁹

Beschluss

Auf seiner 5022. Sitzung am 17. August 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation in Somalia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 2004 (S/2004/604)".

Resolution 1558 (2004) vom 17. August 2004

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992, die ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia einrichtete (im Folgenden als "Waffenembargo" bezeichnet), und Resolution 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003,

erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Prozess der nationalen Aussöhnung in Somalia und die derzeit unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung stattfindende Nationale Aussöhnungskonferenz für Somalia *bekundend* und erneut erklärend, wie wichtig die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit Somalias sind,

unter Verurteilung des gegen das Waffenembargo verstoßenden fortgesetzten Zustroms von Waffen und Munition nach Somalia und durch Somalia und seine Entschlossenheit bekundend, diejenigen, die gegen das Waffenembargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, durch beständige, aufmerksame Untersuchungen der Verstöße gegen das Waffenembargo dessen Überwachung in Somalia zu verstärken, und eingedenk dessen, dass der Prozess der nationalen Aussöhnung in Somalia und die Durchführung des Waffenembargos sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind,

feststellend, dass die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, den mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen uneingeschränkt Folge zu leisten;

¹¹⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1992 bis 1997 und 1999 bis 2003 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2004 verabschiedet.

2. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 6 der Resolution 1519 (2003) vorgelegten Bericht der Überwachungsgruppe vom 11. August 2004¹²⁰ und von den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen und bringt seine Absicht zum Ausdruck, sie gebührend zu prüfen, um die Einhaltung der mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen zu verbessern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) (im Folgenden als "Ausschuss" bezeichnet) innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und für einen Zeitraum von sechs Monaten die in Ziffer 2 der Resolution 1519 (2003) genannte Überwachungsgruppe wieder einzusetzen, mit dem Auftrag,

a) die in Ziffer 2 a) bis d) der Resolution 1519 (2003) genannten Aufgaben weiter durchzuführen;

b) die Informationen über den Entwurf der Liste derjenigen, die innerhalb und außerhalb Somalias weiterhin gegen das Waffenembargo verstoßen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen, im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Rates weiter zu verfeinern und zu aktualisieren und diese Informationen dem Ausschuss vorzulegen, sobald er dies für angezeigt hält;

c) auf der Grundlage ihrer Untersuchungen, der vorausgegangenen Berichte der mit den Resolutionen 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 und 1474 (2003) vom 8. April 2003 ernannten Sachverständigengruppe¹²¹ sowie des ersten Berichts der Überwachungsgruppe¹²⁰ auch weiterhin Empfehlungen abzugeben;

d) mit dem Ausschuss bezüglich konkreter Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen eng zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung des Waffenembargos insgesamt zu verbessern;

e) dem Rat über den Ausschuss einen Halbjahresbericht sowie einen Schlussbericht, der auf alle genannten Aufgaben eingeht, vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Überwachungsgruppe zu unterstützen;

5. *bekräftigt* die Notwendigkeit der Durchführung der in den Ziffern 4, 5, 7, 8 und 10 der Resolution 1519 (2003) festgelegten Maßnahmen;

6. *erwartet*, dass der Ausschuss dem Rat im Einklang mit seinem Mandat geeignete Antwortmaßnahmen auf Verstöße gegen das Waffenembargo empfiehlt und zu diesem Zweck in engem Benehmen mit der Überwachungsgruppe konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Einhaltung des Waffenembargos prüft und ausarbeitet;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5022. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5064. Sitzung am 26. Oktober 2004 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

¹²⁰ Siehe S/2004/604.

¹²¹ Siehe S/2003/223 und S/2003/1035.

"Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2004/804)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹²²:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolution 1558 (2004) vom 17. August 2004 und die Erklärung seines Präsidenten vom 14. Juli 2004¹²³.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia sowie seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat würdigt die kürzlich auf der Nationalen Aussöhnungskonferenz für Somalia in Nairobi erzielten Fortschritte, darunter die Einsetzung des Übergangs-Bundesparlaments Somalias und die anschließende Wahl des Parlamentspräsidenten und des Übergangspräsidenten, die wichtige Schritte zur Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Somalia darstellen.

Unter Hervorhebung dessen, wie wichtig es ist, die bislang erreichten Fortschritte zu konsolidieren, erwartet der Rat mit Interesse die Bildung einer Übergangs-Bundesregierung in Somalia in naher Zukunft, die fähig ist, einen Prozess der Aussöhnung und des Wiederaufbaus im Geiste des Konsenses und des Dialogs mit allen somalischen Parteien einzuleiten.

Im Hinblick darauf legt der Rat dem Übergangs-Bundesparlament und dem Präsidenten nahe, weitere Schritte zur Ernennung eines Ministerpräsidenten und eines effizienten und wirksamen Kabinetts zu unternehmen und ein vorläufiges Aktionsprogramm sowie einen Zeitplan für den Übergangszeitraum auszuarbeiten. Der Rat fordert die Übergangs-Bundesinstitutionen nachdrücklich auf, die Frauen am Aussöhnungs- und Wiederaufbauprozess der Konfliktfolgezeit voll teilhaben zu lassen. Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von den laufenden Gesprächen über die Skizzierung möglicher Koordinierungsmechanismen zwischen der Übergangs-Bundesregierung und der internationalen Gemeinschaft.

Der Rat spricht den Mitgliedstaaten der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, insbesondere der Regierung Kenias, sowie den anderen Ländern und Organisationen seine Anerkennung für ihre konstruktive Unterstützung des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia während der beiden vergangenen Jahre aus und ermutigt sie, weitere Anstrengungen zu Gunsten der Sache des Friedens in Somalia zu unternehmen.

Der Rat begrüßt und unterstützt das Engagement der Afrikanischen Union, bei dem Übergangsprozess in Somalia behilflich zu sein, insbesondere durch die Planung einer Friedensunterstützungsmission in Somalia, die Optionen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung umfasst, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, zu diesen Bemühungen beizutragen.

Der Rat begrüßt ferner die Anstrengungen, die das Politische Büro der Vereinten Nationen, das Landesteam der Vereinten Nationen, das Koordinierungsorgan für die Somalia-Hilfe, die Europäische Union, das Partnerforum der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, die Liga der arabischen Staaten und andere Beteiligte un-

¹²² S/PRST/2004/38.

¹²³ S/PRST/2004/24.

ternehmen, um einen Rahmen für die Friedenskonsolidierung festzulegen, der zur Ausarbeitung eines Pakets rascher Hilfsmaßnahmen führt, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, dieses Paket sowie Programme für dringende Wiederaufbaumaßnahmen und wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen, soweit sich die Sicherheitslage in Somalia verbessert.

Der Rat teilt die Einschätzung des Generalsekretärs, der erklärt hat, 'In der derzeitigen Phase des Fortschritts im somalischen Friedensprozess wird wahrscheinlich die Forderung nach einer Ausweitung der Rolle und Präsenz der Vereinten Nationen bei der Friedenskonsolidierung erhoben werden, damit sie den somalischen Parteien bei der Durchführung ihres Übereinkommens behilflich sein können. Gleichzeitig ist klar, dass jede Ausweitung der Rolle der Organisation in Somalia schrittweise erfolgen und auf dem Ergebnis von Gesprächen mit der neuen Regierung beruhen muss'¹²⁴. Der Sicherheitsrat sieht den diesbezüglichen Empfehlungen des Generalsekretärs mit Interesse entgegen.

Der Rat fordert die somalischen Führer nachdrücklich auf, ein günstiges Umfeld für die künftige Übergangs-Bundesregierung zu schaffen, indem sie sich entschlossen darum bemühen, die Sicherheitslage am Boden zu verbessern, und wiederholt, dass diejenigen, die auf dem Weg der Konfrontation und des Konflikts beharren, zur Rechenschaft gezogen werden. Der Rat wird die Situation auch weiterhin aufmerksam verfolgen."

Auf seiner 5083. Sitzung am 19. November 2004 in Nairobi beschloss der Rat, den Minister für auswärtige Angelegenheiten, internationale Zusammenarbeit und parlamentarische Beziehungen Dschibutis, den Minister für ostafrikanische Regionalzusammenarbeit Kenias, die Vertreterin des Außenministers Äthiopiens, den Präsidenten und den Ministerpräsidenten der Übergangs-Bundesregierung Somalias sowie den Ständigen Vertreter Nigerias bei den Vereinten Nationen und Vertreter des derzeitigen Vorsitzes der Afrikanischen Union einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Somalia" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Bethuel Kiplagat, den Moderator der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident der Übergangs-Bundesregierung Somalias eine weitere Erklärung ab, und der Ministerpräsident der Übergangs-Bundesregierung Somalias beantwortete Fragen der Ratsmitglieder.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹²⁵:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Erklärung seines Präsidenten vom 26. Oktober 2004¹²².

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia sowie seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat begrüßt die Fortschritte im Prozess der nationalen Aussöhnung in Somalia, insbesondere die Bildung des Übergangs-Bundesparlaments, die Wahl des Parlamentspräsidenten und des Präsidenten sowie die Ernennung des Ministerpräsidenten-

¹²⁴ Siehe S/2004/804, Ziffer 57.

¹²⁵ S/PRST/2004/43.

ten, wodurch ein fester und tragfähiger Rahmen für die Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Lösung der Situation in Somalia entstanden ist. Der Rat wiederholt, dass er die Einsetzung einer auf breiter Grundlage beruhenden, alle Seiten einschließenden und wirksamen Regierung innerhalb Somalias erwartet, die die Aussöhnungsbemühungen mit allen somalischen Parteien fortsetzen wird.

Der Rat betont, dass es allen somalischen Parteien obliegt, gemeinsam auf die Festigung ihrer bisher erzielten Erfolge sowie auf weitere Fortschritte hinzuarbeiten. Der Rat fordert sie auf, diese historische Chance für den Frieden in Somalia zu nutzen, indem sie ein Aktionsprogramm und einen Zeitplan für die Übergangszeit aufstellen, ein förderliches Umfeld für langfristige Stabilität schaffen und entschlossene Anstrengungen zum Wiederaufbau des Landes unternehmen.

Der Rat lobt die Mitgliedstaaten der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, insbesondere die Regierung Kenias, sowie andere Länder und Organisationen für alle ihre konstruktiven Bemühungen um die Erleichterung des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia.

Der Rat erklärt erneut seine Unterstützung für das Engagement der Afrikanischen Union, bei dem Übergangsprozess in Somalia behilflich zu sein, insbesondere durch die Planung einer Mission in Somalia, die Optionen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung umfasst.

Der Rat legt den Geberländern sowie regionalen und subregionalen Organisationen eindringlich nahe, die Anstrengungen der künftigen somalischen Regierung und Institutionen, ihre Funktionsfähigkeit innerhalb Somalias zu gewährleisten, zu unterstützen und beim Wiederaufbau Somalias behilflich zu sein. Der Rat ermutigt zu einem Dialog zwischen der internationalen Gebergemeinschaft und der künftigen Übergangs-Bundesregierung über die Grundsätze und Modalitäten der internationalen Koordinierung, die unter anderem auf dem Treffen in Stockholm am 29. Oktober 2004 erörtert wurden, und begrüßt die führende Vermittlerrolle der Vereinten Nationen bei diesem Dialog und den im Anschluss daran geschaffenen Koordinierungsmechanismen.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für den Friedensprozess in Somalia sowie die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, bei den diesbezüglichen regionalen und subregionalen Bemühungen behilflich zu sein.

Der Rat bekundet seine Entschlossenheit, die Situation auch weiterhin aufmerksam zu verfolgen."

Auf seiner 5135. Sitzung am 7. März 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2005/89)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹²⁶:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt alle seine früheren Beschlüsse betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Erklärung seines Präsidenten vom 19. November 2004¹²⁵.

Der Rat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 18. Februar 2005¹²⁷ und bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation

¹²⁶ S/PRST/2005/11.

¹²⁷ S/2005/89.

in Somalia sowie seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat begrüßt die Fortschritte im Prozess der nationalen Aussöhnung in Somalia, insbesondere die Bemühungen der Übergangs-Bundesregierung im Zusammenhang mit ihrer Verlegung, erwartet weitere diesbezügliche Fortschritte und unterstreicht, dass die internationale Gemeinschaft diese Bemühungen politisch, finanziell und durch Kapazitätsaufbau nachdrücklich unterstützen muss.

Der Rat würdigt die Anstrengungen zur Unterstützung der Übergangs-Bundesregierung, die von der Afrikanischen Union und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung unternommen werden. Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für die Bemühungen der Afrikanischen Union, beim Übergangsprozess in Somalia behilflich zu sein. Der Rat erkennt die Bereitschaft der Afrikanischen Union an, in einer künftigen Friedensunterstützungsmission in Somalia eine wichtige Rolle zu übernehmen. Eine solche Mission muss sorgfältig geprüft und geplant werden und würde die Unterstützung durch das somalische Volk erfordern.

Der Rat fordert alle somalischen Splittergruppen und Milizenführer nachdrücklich auf, die Feindseligkeiten einzustellen, und legt ihnen sowie der Übergangs-Bundesregierung nahe, umgehend Verhandlungen über eine umfassende und verifizierbare Waffenruhevereinbarung aufzunehmen, die zur endgültigen Abrüstung führt, und begrüßt die Bereitschaft der Vereinten Nationen, diesbezüglich Rat zu gewähren.

Der Rat dankt all jenen Gebern, die den Friedensprozess in Somalia unterstützt haben, und ermutigt die Geberländer, die regionalen und die subregionalen Organisationen, zum Wiederaufbau und zur Rehabilitation in Somalia beizutragen, insbesondere durch von den Organisationen der Vereinten Nationen koordinierte Bemühungen.

Der Rat begrüßt die Schaffung des Koordinierungs- und Überwachungsausschusses unter dem gemeinsamen Vorsitz des Ministerpräsidenten der Übergangs-Bundesregierung und der Vereinten Nationen, über den die Geberländer und die regionalen und subregionalen Organisationen die von der Regierung unternommenen Anstrengungen unterstützen können.

Der Rat betont, dass die Verbesserung der humanitären Lage ein wesentlicher Bestandteil der Unterstützung für den Friedens- und Aussöhnungsprozess ist. Der Rat ist fest davon überzeugt, dass die Sicherstellung des Zugangs humanitärer Organisationen zu allen hilfsbedürftigen Somaliern und die Gewährung von Garantien für die Sicherheit der Mitarbeiter der Hilfsorganisationen eine unmittelbare und vorrangige Pflicht der Übergangs-Bundesregierung sind.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia und dessen führende Rolle bei der Koordinierung der Unterstützung, die der Übergangs-Bundesregierung bei der Umsetzung der auf der Nationalen Aussöhnungskonferenz für Somalia erzielten Vereinbarungen und bei der Herbeiführung von Frieden und Stabilität in Somalia gewährt wird. Der Rat nimmt Kenntnis von der Notwendigkeit, die Präsenz der Vereinten Nationen entsprechend dem Vorschlag in dem Bericht des Generalsekretärs vom 18. Februar 2005 auszuweiten. Der Rat stimmt mit dem Generalsekretär überein, dass eine weitere Ausweitung der Rolle der Organisation in Somalia schrittweise erfolgen muss und auf den Ergebnissen von Gesprächen mit der Regierung beruhen soll.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für den Friedensprozess in Somalia sowie die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, bei den diesbezüglichen regionalen und subregionalen Bemühungen behilflich zu sein."

Auf seiner 5142. Sitzung am 15. März 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Somalia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. März 2005 (S/2005/153)".

**Resolution 1587 (2005)
vom 15. März 2005**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992, mit der ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia verhängt wurde (im Folgenden als "Waffenembargo" bezeichnet), Resolution 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003 und Resolution 1558 (2004) vom 17. August 2004,

unter Begrüßung der weiteren Fortschritte im Prozess der nationalen Aussöhnung in Somalia und in der Erwartung, dass die Übergangs-Bundesregierung weitere Schritte zum Aufbau effektiver nationaler Regierungsstrukturen in Somalia unternimmt,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung unternehmen, um die Übergangs-Bundesregierung zu unterstützen, und die Unterstützung begrüßend, die die Afrikanische Union weiter zu Gunsten der Aussöhnung in Somalia leistet,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 3 e) der Resolution 1558 (2004) vorgelegten Bericht der Überwachungsgruppe vom 14. Februar 2005¹²⁸ und den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

unter Verurteilung des gegen das Waffenembargo verstoßenden fortgesetzten Zustroms von Waffen und Munition nach Somalia und durch Somalia und seine Entschlossenheit bekundend, diejenigen, die gegen das Waffenembargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten das Waffenembargo durchführen und dass dessen Überwachung in Somalia durch beständige, aufmerksame Untersuchungen der Verstöße gegen das Waffenembargo verstärkt wird, und eingedenk dessen, dass die strikte Durchsetzung des Waffenembargos die Sicherheitslage in Somalia insgesamt verbessern wird,

feststellend, dass die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, den mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen uneingeschränkt Folge zu leisten;

2. *bekundet* seine Absicht, den Bericht der Überwachungsgruppe vom 14. Februar 2005¹²⁸ gebührend zu prüfen, um die Durchführung und Einhaltung der mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen zu verbessern;

¹²⁸ Siehe S/2005/153.

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia (im Folgenden als "Ausschuss" bezeichnet) innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und für einen Zeitraum von sechs Monaten die in Ziffer 3 der Resolution 1558 (2004) genannte Überwachungsgruppe wieder einzusetzen, mit dem Auftrag,

a) weiter zu untersuchen, inwieweit die Mitgliedstaaten das Waffenembargo durchführen beziehungsweise dagegen verstoßen, nach Möglichkeit auch durch Felduntersuchungen in Somalia und gegebenenfalls in anderen Staaten, insbesondere denjenigen in der Region;

b) die Maßnahmen zu bewerten, die die somalischen Behörden sowie die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, unternommen haben, um das Waffenembargo vollständig durchzuführen;

c) auf detaillierten Informationen beruhende konkrete Empfehlungen in den einschlägigen Fachgebieten in Bezug auf Verstöße sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die der Durchführung des Waffenembargos unter seinen verschiedenen Aspekten Wirksamkeit verleihen und sie verstärken sollen;

d) die Informationen über den Entwurf der Liste derjenigen Personen und Einrichtungen, die innerhalb und außerhalb Somalias gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Resolution 733 (1992) durchgeführten Maßnahmen verstoßen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen, im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Rates weiter zu verfeinern und zu aktualisieren und diese Informationen dem Ausschuss vorzulegen, sobald er dies für angezeigt hält;

e) auf der Grundlage ihrer Untersuchungen, der vorausgegangenen Berichte der mit den Resolutionen 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 und 1474 (2003) vom 8. April 2003 ernannten Sachverständigengruppe¹²¹ sowie der vorausgegangenen Berichte der mit den Resolutionen 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003¹²⁰ und 1558 (2004) vom 17. August 2004 ernannten Überwachungsgruppe¹²⁸ auch weiterhin Empfehlungen abzugeben;

f) mit dem Ausschuss bezüglich konkreter Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen eng zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung des Waffenembargos insgesamt zu verbessern;

g) bei der Feststellung von Bereichen behilflich zu sein, in denen die Kapazitäten der Staaten in der Region gestärkt werden können, um die Durchführung des Waffenembargos zu erleichtern;

h) innerhalb von neunzig Tagen nach ihrer Einsetzung dem Rat über den Ausschuss eine Halboberweisung zu geben;

i) spätestens dreißig Tage vor Ablauf ihres Mandats dem Rat über den Ausschuss einen Schlussbericht über alle genannten Aufgaben vorzulegen, den der Ausschuss anschließend prüfen und vor Ablauf ihres Mandats dem Sicherheitsrat vorlegen wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Überwachungsgruppe zu unterstützen;

5. *bekräftigt* die Ziffern 4, 5, 7, 8 und 10 der Resolution 1519 (2003);

6. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und im Benehmen mit der Überwachungsgruppe und anderen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen zu prüfen, wie die Durchführung und Einhaltung des Waffenembargos verbessert werden kann, namentlich, wie die Kapazitäten der Staaten in der Region zur Durchführung des Waffenembargos ausgebaut werden können, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen, und dem Rat entsprechende Empfehlungen vorzulegen;

7. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, zu gegebener Zeit einen Besuch in Somalia und/oder der Region durch seinen Vorsitzenden und von diesem benannte Personen, nach

Billigung durch den Ausschuss, zu erwägen, um die Entschlossenheit des Sicherheitsrats zu demonstrieren, dem Waffenembargo volle Wirkung zu verleihen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5142. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 29. April 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹²⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 27. April 2005 betreffend Ihre Absicht, Herrn François Lonseny Fall (Guinea) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia zu ernennen¹³⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5227. Sitzung am 14. Juli 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Somalia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. März 2005 (S/2005/153)

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2005/392)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹³¹:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt alle seine früheren Beschlüsse betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Erklärungen seines Präsidenten vom 19. November 2004¹²⁵ und vom 7. März 2005¹²⁶.

Der Rat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2005¹³² und bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia sowie seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat sieht sich ermutigt durch die gegenwärtig stattfindende Verlegung der Übergangs-Bundesinstitutionen nach Somalia, dringt auf weitere diesbezügliche Fortschritte und fordert die somalischen Führer auf, durch einen alle Seiten einschließenden Dialog und Konsensbildung im Rahmen der Übergangs-Bundesinstitutionen auch weiterhin auf Aussöhnung hinzuwirken, im Einklang mit der im Februar 2004 angenommenen Übergangs-Bundescharta der Somalischen Republik.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die jüngsten Meinungsverschiedenheiten und erhöhten Spannungen zwischen den somalischen Führern, die die Bestandfähigkeit der Übergangs-Bundesinstitutionen gefährden. Der Rat fordert alle Führer in Somalia auf, größte Zurückhaltung zu üben und sofort wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Spannungen abzubauen. Gewalthandlungen oder Militäraktionen sei-

¹²⁹ S/2005/280.

¹³⁰ S/2005/279.

¹³¹ S/PRST/2005/32.

¹³² S/2005/392.

tens der Mitglieder der Übergangs-Bundesinstitutionen oder anderer Parteien als Mittel, sich mit den gegenwärtigen Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Übergangs-Bundesinstitutionen auseinanderzusetzen, sind nicht hinnehmbar. Der Rat erklärt erneut, dass Mitglieder der Übergangs-Bundesinstitutionen oder andere Parteien, die weiterhin den Weg der Konfrontation und des Konflikts beschreiten, einschließlich durch Militäraktionen, zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Rat legt den Übergangs-Bundesinstitutionen eindringlich nahe, unverzüglich einen nationalen Sicherheits- und Stabilisierungsplan zu erstellen, der eine umfassende und verifizierbare Waffenruhevereinbarung enthält, die zur endgültigen Abrüstung führt, und begrüßt die Bereitschaft der Vereinten Nationen, diesbezüglich Rat zu gewähren.

Der Rat würdigt das Engagement der Afrikanischen Union und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung zu Gunsten der Verlegung der Übergangs-Bundesinstitutionen nach Somalia und bekundet erneut seine Unterstützung für diese Bemühungen, beim Übergangsprozess in Somalia behilflich zu sein. Der Rat begrüßt die Bereitschaft der Afrikanischen Union und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, die von ihnen auch weiterhin gewährte Unterstützung für die Einsetzung einer funktionsfähigen Zentralregierung in Somalia zu verstärken, möglicherweise auch durch die Entsendung einer Friedensunterstützungsmission nach Somalia, und legt dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union nahe, den Rat über alle Entwicklungen unterrichtet zu halten. Der Rat erwartet, dass die Afrikanische Union und die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung in engem Benehmen mit den Übergangs-Bundesinstitutionen und mit deren breiter Zustimmung einen detaillierten, mit einem nationalen Sicherheits- und Stabilisierungsplan vereinbaren Missionsplan ausarbeiten.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass ihn der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in seinen Kommunikés vom 12. Mai und 3. Juli 2005 ersucht hat, eine Ausnahme von dem mit Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 gegen Somalia verhängten Waffenembargo zu genehmigen. Der Sicherheitsrat ist bereit, diese Angelegenheit zu gegebener Zeit auf der Grundlage von Informationen über den in Ziffer 6 genannten Missionsplan zu prüfen.

Der Rat erinnert ferner alle Parteien in Somalia, einschließlich aller Mitglieder der Übergangs-Bundesinstitutionen, sowie alle Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, das vom Rat mit seiner Resolution 733 (1992) verhängte Waffenembargo einzuhalten und durchzusetzen. Eine fortdauernde Nichteinhaltung dieser Maßnahme unterhöhlt die Anstrengungen derer, die sich für die Herstellung des Friedens in Somalia einsetzen. Solange Waffen und Munition ungehindert über die Grenzen Somalias strömen, kann es keinen wirksamen und dauerhaften Frieden in dem Land geben. Ein stabiles und sicheres Umfeld in Somalia ist eine unerlässliche Voraussetzung für den künftigen Erfolg des nationalen Aussöhnungsprozesses.

Der Rat begrüßt es, dass sich die Geber über den Mechanismus des Koordinierungs- und Überwachungsausschusses und mittels Umsetzung der Grundsatzerklärung auch weiterhin engagieren und die Einsetzung einer funktionsfähigen Regierung in Somalia unterstützen. Der Rat legt den Geberländern und den regionalen und sub-regionalen Organisationen nahe, auch weiterhin zum Wiederaufbau und zur Rehabilitation Somalias beizutragen, insbesondere im Rahmen des Soforthilfeprogramms und der von den Vereinten Nationen koordinierten Bemühungen.

Der Rat betont, dass die Verbesserung der humanitären Lage ein wesentlicher Bestandteil der Unterstützung für den Friedens- und Aussöhnungsprozess ist. Der Rat erklärt erneut, dass die Sicherstellung des Zugangs humanitärer Organisationen zu allen hilfsbedürftigen Somaliern und die Gewährung von Garantien für die Sicherheit der Mitarbeiter der Hilfsorganisationen eine unmittelbare und vorrangige Pflicht der Übergangs-Bundesinstitutionen ist. Der Rat begrüßt ferner die fortlaufenden Anstren-

gungen und Arbeiten, die Unternehmen, humanitäre Organisationen, nichtstaatliche Organisationen, die Zivilgesellschaft und Frauengruppen leisten, um die Entmilitarisierung Somalias zu erleichtern.

Der Rat beklagt, dass kürzlich vor der Küste Somalias ein vom Welternährungsprogramm gechartertes Schiff mit Nahrungsmitteln für die Flutwellenopfer entführt wurde, und nimmt Kenntnis von dem vom Welternährungsprogramm daraufhin getroffenen Beschluss, alle humanitären Hilfslieferungen für Somalia einzustellen. Der Rat bekundet seine Besorgnis über die Auswirkungen dieser Entwicklungen und fordert eine rasche und angemessene Regelung dieses Vorfalls. Der Rat verurteilt auf das entschiedenste die brutale Ermordung des somalischen Friedensaktivisten Abdulkadir Yahya Ali am 11. Juli 2005 in Mogadischu. Der Rat fordert, dass der Vorfall sofort untersucht wird und die dafür Verantwortlichen in vollem Maße zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Rat begrüßt die derzeit unternommenen Schritte zur Stärkung der Kapazitäten des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia und bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für die Führungsrolle, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs im Rahmen seiner Bemühungen um die Förderung eines alle Seiten einschließenden Dialogs unter den Führern der Übergangs-Bundesinstitutionen wahrnimmt. Der Rat fordert alle somalischen Parteien und die Mitgliedstaaten auf, mit dem Sonderbeauftragten diesbezüglich uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für den Friedensprozess in Somalia sowie die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, bei den diesbezüglichen regionalen und subregionalen Bemühungen behilflich zu sein."

STÄRKUNG DER ZUSAMMENARBEIT MIT DEN TRUPPENSTELLENDEN LÄNDERN

A. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B¹³³

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5023. Sitzung am 23. August 2004 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 23. August 2004 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5023. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Jean-Marie Guéhenno, dem Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Guéhenno führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

¹³³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2001, 2002 und 2003 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2004 verabschiedet.

Auf seiner nichtöffentlichen 5146. Sitzung am 22. März 2005 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 22. März 2005 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5146. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn William Lacy Swing, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten. Generalmajor Patrick Cammaert, der Kommandeur der östlichen Division und Stellvertretende Kommandeur der Mission, gab eine Erklärung ab.

Die Ratsmitglieder und Herr Swing führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

B. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B¹³³

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5029. Sitzung am 10. September 2004 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 10. September 2004 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5029. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Legwaila Joseph Legwaila, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Legwaila führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 5138. Sitzung am 11. März 2005 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 11. März 2005 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5138. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Legwaila Joseph Legwaila, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Legwaila führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

C. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B¹³⁴

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5034. Sitzung am 15. September 2004 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 15. September 2004 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5034. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Jacques Paul Klein, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Liberia, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Klein führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

D. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B¹³³

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5035. Sitzung am 15. September 2004 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 15. September 2004 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5035. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Daudi Ngelautwa Mwakawago, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sierra Leone, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten."

E. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B¹³³

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5054. Sitzung am 8. Oktober 2004 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 8. Oktober 2004 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche

¹³⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 2003 unter dem Punkt "Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die möglicherweise Truppen und Zivilpolizisten für den vorgeschlagenen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen in Liberia stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B" verabschiedet.

5054. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Zbigniew Włosowicz, dem Amtierenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zypern und Leiter der Mission, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Włosowicz führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 5198. Sitzung am 9. Juni 2005 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 9. Juni 2005 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5198. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Wolfgang Weisbrod-Weber, dem Amtierenden Direktor der Abteilung Europa und Lateinamerika der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Weisbrod-Weber führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

F. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B¹³³

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5062. Sitzung am 25. Oktober 2004 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 25. Oktober 2004 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5062. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Álvaro de Soto, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westsahara, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr de Soto führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 5167. Sitzung am 22. April 2005 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 22. April 2005 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5167. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Álvaro de Soto, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westsahara, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr de Soto führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

G. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B¹³⁵

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5074. Sitzung am 11. November 2004 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 11. November 2004 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5074. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Frau Lisa Buttenheim, der Direktorin der Abteilung Asien und Naher Osten der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Frau Buttenheim führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 5179. Sitzung am 16. Mai 2005 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 16. Mai 2005 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5179. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Annabi führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

H. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5087. Sitzung am 24. November 2004 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 24. November 2004 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5087. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti stellen.

¹³⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 2003 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2004 verabschiedet.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Juan Gabriel Valdés, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti und Leiter der Mission, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Valdés führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 5183. Sitzung am 23. Mai 2005 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 23. Mai 2005 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5183. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Juan Gabriel Valdés, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti und Leiter der Mission, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Valdés führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

I. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Operation der Vereinten Nationen in Burundi stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5088. Sitzung am 24. November 2004 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 24. November 2004 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5088. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Operation der Vereinten Nationen in Burundi stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Annabi führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 5182. Sitzung am 23. Mai 2005 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 23. Mai 2005 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5182. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Operation der Vereinten Nationen in Burundi stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Frau Carolyn McAskie, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Burundi und Leiterin der Mission, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Frau McAskie führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

J. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B¹³³

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5098. Sitzung am 10. Dezember 2004 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 10. Dezember 2004 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5098. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Frau Lisa Buttenheim, der Direktorin der Abteilung Asien und Naher Osten der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Frau Buttenheim führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 5200. Sitzung am 15. Juni 2005 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 15. Juni 2005 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5200. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Annabi führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

K. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B¹³⁶

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5114. Sitzung am 24. Januar 2005 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 24. Januar 2005 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5114. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien stellen.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates Frau Heidi Tagliavini, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Georgien und Leiterin der Mission, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

¹³⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2002 und 2003 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2004 verabschiedet.

Die Ratsmitglieder und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder ließen sich von Frau Tagliavini unterrichten."

Auf seiner nichtöffentlichen 5234. Sitzung am 25. Juli 2005 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 25. Juli 2005 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5234. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Frau Heidi Tagliavini, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Georgien und Leiterin der Mission, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Frau Tagliavini führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

L. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B¹³⁶

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5115. Sitzung am 24. Januar 2005 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 24. Januar 2005 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5115. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und die Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands stellen.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates Herrn Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Annabi unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Annabi führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

Auf seiner nichtöffentlichen 5233. Sitzung am 25. Juli 2005 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 25. Juli 2005 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5233. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder hörten eine Erklärung von Frau Lisa Buttenheim, der Direktorin der Abteilung Asien und Naher Osten der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, und ließen sich von Generalmajor Alain Pellegrini, dem Kommandeur der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Frau Buttenheim und Generalmajor Pellegrini führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

M. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B¹³⁷

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5150. Sitzung am 24. März 2005 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 24. März 2005 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5150. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Annabi führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

DIE SITUATION IN TIMOR-LESTE¹³⁸

Beschlüsse

Auf seiner 5024. Sitzung am 24. August 2004 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Australiens, Indonesiens, Japans, Malaysias, Neuseelands, der Niederlande, Portugals und Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Timor-Leste

Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor (S/2004/669)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5076. Sitzung am 15. November 2004 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Indonesiens, Japans, Malaysias, Neuseelands, der Niederlande, Portugals, Singapurs, Thailands und Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Timor-Leste

Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor (S/2004/888)".

¹³⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 2003 unter dem Punkt "Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B" verabschiedet. Gemäß Resolution 1528 (2004) vom 27. Februar 2004 wurde die Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire ab dem 4. April 2004 durch die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire ersetzt.

¹³⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1975 und 1976, 1999 bis 2003 und während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2004 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Sukehiro Hasegawa, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Timor-Leste und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5079. Sitzung am 16. November 2004 beschloss der Rat, den Vertreter Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Timor-Leste

Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor (S/2004/888)".

**Resolution 1573 (2004)
vom 16. November 2004**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über die Situation in Timor-Leste, insbesondere der Resolutionen 1410 (2002) vom 17. Mai 2002, 1473 (2003) vom 4. April 2003, 1480 (2003) vom 19. Mai 2003 und 1543 (2004) vom 14. Mai 2004,

mit Lob für das Volk und die Regierung Timor-Lestes für den Frieden und die Stabilität, die sie in dem Land erreicht haben, und für ihre fortgesetzten Anstrengungen zur Festigung der Demokratie und zum Aufbau der staatlichen Institutionen,

sowie mit Lob für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Timor-Leste unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und unter Begrüßung der weiteren Fortschritte, die sie im Hinblick auf die Erfüllung der im Einklang mit Resolution 1543 (2004) in ihrem Mandat festgelegten wesentlichen Aufgaben erzielt hat, insbesondere während ihrer Konsolidierungsphase,

in Würdigung der unschätzbaren Hilfe, die die bilateralen und multilateralen Partner Timor-Lestes leisten, insbesondere im Hinblick auf den Aufbau der institutionellen Kapazitäten und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung,

feststellend, dass Timor-Leste trotz beträchtlicher Fortschritte in den letzten Monaten noch nicht die kritische Schwelle zur Eigenständigkeit erreicht hat, vor allem in Schlüsselbereichen wie der öffentlichen Verwaltung, dem Rechtsvollzug und der Sicherheit,

unter Begrüßung der Verstärkung der Zusammenarbeit und der guten Beziehungen zwischen Timor-Leste und seinen Nachbarn und sie zu weiteren Fortschritten in Richtung auf konkrete Abkommen über die Grenzziehung und sonstige offene Fragen ermutigend,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Abteilung für schwere Verbrechen unternommen hat, um ihre Ermittlungen bis November 2004 und alle weiteren Verfahren und sonstigen Tätigkeiten bis spätestens 20. Mai 2005 abzuschließen,

mit Besorgnis feststellend, dass die Abteilung für schwere Verbrechen in Anbetracht der begrenzten Zeit und der begrenzten Mittel, die ihr noch verbleiben, möglicherweise nicht in der Lage sein wird, dem Wunsch der von den Gewalthandlungen im Jahr 1999 betroffenen Personen nach Gerechtigkeit voll zu entsprechen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 29. April 2004 über die Mission¹³⁹ sowie seinem Bericht vom 19. November 2004¹⁴⁰ und unter Begrüßung der darin enthaltenen Empfehlungen,

¹³⁹ S/2004/333.

¹⁴⁰ S/2004/888.

weiterhin fest entschlossen, die Sicherheit und die langfristige Stabilität in Timor-Leste zu fördern,

1. *beschließt*, das Mandat der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor um einen abschließenden Zeitraum von sechs Monaten bis zum 20. Mai 2005 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, die derzeitige Aufgabenstellung, Konfiguration und Größe der Mission beizubehalten, damit sie die wesentlichen Aufgaben ihres Mandats erfüllen und die bislang erzielten Fortschritte konsolidieren kann;

3. *ersucht* die Mission, sich in zunehmendem Maße auf die Umsetzung ihrer Ausstiegsstrategie zu konzentrieren, insbesondere mit dem Ziel, die Timorer mehr und mehr in die drei Programmbereiche der Mission einzubinden und ihnen dabei zunehmende Eigenverantwortung zu übertragen, sodass die Timorer nach dem Abzug der Mission aus Timor-Leste deren Aufgaben selbst übernehmen können, wobei ihnen das System der Vereinten Nationen und die bilateralen und multilateralen Partner weiter Unterstützung gewähren werden;

4. *fordert* die Gebergemeinschaft *nachdrücklich auf*, Timor-Leste auch künftig ihre unverzichtbare Hilfe zu gewähren, insbesondere auch durch ihre aktive Beteiligung an der für März 2005 anberaumten Geberkonferenz;

5. *fordert* insbesondere die Entwicklungs- und humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen sowie die multilateralen Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, sofort mit der Planung für einen reibungslosen Übergang in Timor-Leste von einem Friedenssicherungseinsatz zu einem Hilferahmen für eine nachhaltige Entwicklung zu beginnen;

6. *erklärt erneut*, dass die Straflosigkeit bekämpft werden muss, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, auch weiterhin mögliche Wege zur Lösung dieses Problems zu untersuchen und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge abzugeben;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Entwicklungen am Boden und die Durchführung dieser Resolution, insbesondere der Ziffern 3 und 5, genau und regelmäßig unterrichtet zu halten, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, innerhalb von drei Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht und danach im Mai 2005 einen Abschlussbericht vorzulegen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5079. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 26. Januar 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁴¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 11. Januar 2005 betreffend Ihre Entscheidung, eine unabhängige, aus drei Sachverständigen bestehende Kommission (Sachverständigenkommission) einzusetzen, mit dem Auftrag, eine Bewertung der Strafverfolgung der 1999 in Osttimor begangenen schweren Verbrechen durchzuführen und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben¹⁴², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung und Information Kenntnis, einschließlich

¹⁴¹ S/2005/97.

¹⁴² S/2005/96.

von Ihrer Absicht, den Zeitplan für die Ankündigung und die Entsendung der Sachverständigenkommission in die Region angesichts der jüngsten Tsunami-Katastrophe und des Notstands in Indonesien nach Bedarf anzupassen."

Auf seiner 5132. Sitzung am 28. Februar 2005 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Indonesiens, Luxemburgs, Neuseelands, Portugals, Singapurs, Thailands und Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Timor-Leste

Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor (S/2005/99)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Sukehiro Hasegawa, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Timor-Leste und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5171. Sitzung am 28. April 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation in Timor-Leste" teilzunehmen.

**Resolution 1599 (2005)
vom 28. April 2005**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über die Situation in Timor-Leste, insbesondere der Resolutionen 1543 (2004) vom 14. Mai 2004 und 1573 (2004) vom 16. November 2004,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 18. Februar 2005¹⁴³,

mit Lob für das Volk und die Regierung Timor-Lestes für den Frieden und die Stabilität, die sie in dem Land erreicht haben, und für ihre fortgesetzten Anstrengungen zur Festigung der Demokratie und zum Aufbau der staatlichen Institutionen,

mit Lob für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs sowie unter Begrüßung der weiteren Fortschritte, die sie bei der Erfüllung der im Einklang mit den Resolutionen 1543 (2004) und 1573 (2004) in ihrem Mandat festgelegten wesentlichen Aufgaben erzielt hat, insbesondere während der Konsolidierungsphase,

in Würdigung der unschätzbaren Hilfe, die die bilateralen und multilateralen Partner Timor-Lestes leisten, insbesondere beim Aufbau der institutionellen Kapazitäten und im Hinblick auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung,

mit dem Ausdruck seines Dankes an die Mitgliedstaaten, die der Mission Unterstützung gewährt haben,

nach Behandlung des Schreibens des Premierministers Timor-Lestes vom 20. Januar 2005 an den Generalsekretär¹⁴⁴,

Kenntnis nehmend von der Analyse des Generalsekretärs, dass es notwendig ist, nach dem 20. Mai 2005 eine Präsenz der Vereinten Nationen in Timor-Leste beizubehalten, wenn auch in reduziertem Umfang,

¹⁴³ S/2005/99.

¹⁴⁴ S/2005/103, Anlage.

im Hinblick darauf, dass die in Timor-Leste entstehenden Institutionen sich noch in der Konsolidierungsphase befinden und dass weitere Hilfe erforderlich ist, um die dauerhafte Entwicklung und die Stärkung von Schlüsselbereichen zu gewährleisten, hauptsächlich der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Justiz, der Menschenrechte und der Unterstützung der Polizei Timor-Lestes sowie anderer Bereiche der öffentlichen Verwaltung,

in Anerkennung der ausgezeichneten Kommunikation und des guten Willens, die die Beziehungen zwischen Timor-Leste und Indonesien gekennzeichnet haben, einschließlich des Beschlusses, eine Kommission für Wahrheit und Freundschaft einzusetzen, und ihres am 8. April 2005 in Dili unterzeichneten Abkommens über die Landgrenze, das rund 96 Prozent der Landgrenze erfasst, sowie beiden Regierungen nahe legend, ihre Anstrengungen zur Regelung dieser und aller anderen noch offenen bilateralen Fragen fortzusetzen,

in Kenntnis der Entscheidung des Generalsekretärs, die in seinem Schreiben vom 11. Januar 2005 an den Sicherheitsrat dargelegt wird, eine Sachverständigenkommission nach Timor-Leste und Indonesien zu entsenden, die die im Zusammenhang mit der Rechenschaftspflicht für schwere Verbrechen ablaufenden Prozesse überprüfen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen empfehlen soll¹⁴²,

weiterhin fest entschlossen, dauerhafte Stabilität in Timor-Leste zu fördern,

1. *beschließt*, eine einjährige besondere politische Folgemission in Timor-Leste einzurichten, das Büro der Vereinten Nationen in Timor-Leste, die bis zum 20. Mai 2006 in Timor-Leste bleiben wird;

2. *beschließt außerdem*, dass das Büro das folgende Mandat haben wird:

a) den Aufbau grundlegender staatlicher Institutionen zu unterstützen, durch die Bereitstellung von bis zu fünfundvierzig Zivilberatern;

b) den weiteren Ausbau der Polizei zu unterstützen, durch die Bereitstellung von bis zu vierzig Polizeiberatern, sowie den Aufbau der Grenzschutzeinheit zu unterstützen, durch die Bereitstellung von bis zu fünfunddreißig zusätzlichen Beratern, von denen fünfzehn Militärberater sein können;

c) Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet des demokratischen Regierens und der Einhaltung der Menschenrechte durchzuführen, durch die Bereitstellung von bis zu zehn Menschenrechtsbeauftragten;

d) die Fortschritte bei den Buchstaben a) bis c) zu überwachen und zu überprüfen;

3. *ersucht* das Büro, bei der Durchführung seines Mandats auf einen angemessenen Transfer von Kompetenzen und Kenntnissen Gewicht zu legen, um die öffentlichen Institutionen Timor-Lestes mit der Fähigkeit auszustatten, ihre Dienste im Einklang mit den internationalen Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, der Gerechtigkeit, der Menschenrechte, des demokratischen Regierens, der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Professionalität zu erbringen;

4. *ersucht außerdem* darum, dass das Büro einem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs unterstellt wird, der die Tätigkeiten der Mission leitet und über sein Büro alle Aktivitäten der Vereinten Nationen in Timor-Leste koordiniert, unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheit des Personals, und der angemessene logistische Unterstützung erhält, einschließlich Transportmitteln, erforderlichenfalls auch Lufttransport;

5. *ersucht ferner* den Generalsekretär, einige der in Ziffer 2 b) genehmigten Berater dafür einzusetzen, der Nationalpolizei Timor-Lestes bei der Ausarbeitung von Verfahren für die Grenzkontrollereinheit und bei deren Ausbildung behilflich zu sein und die Regierung Timor-Lestes bei der Koordinierung ihrer Kontakte mit dem indonesischen Militär zu unterstützen, mit dem Ziel, der Grenzkontrollereinheit die erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln, damit sie so bald wie möglich die volle Verantwortung für diese Koordinierung übernehmen kann;

6. *unterstreicht*, dass die Hilfe der Vereinten Nationen für Timor-Leste mit den Anstrengungen der bilateralen und multilateralen Geber, der regionalen Mechanismen, der nichtstaatlichen Organisationen, der Organisationen des Privatsektors und anderer Akteure aus der internationalen Gemeinschaft abgestimmt werden soll, und legt dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs nahe, eine aus diesen Interessenträgern in Timor-Leste zusammengesetzte Beratungsgruppe einzusetzen, die regelmäßig zu diesem Zweck zusammentritt, und ihren Vorsitz zu übernehmen;

7. *fordert* die Gebergemeinschaft sowie die Organisationen der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin die Ressourcen und die Hilfe zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung von Projekten für eine nachhaltige und langfristige Entwicklung in Timor-Leste wesentlich sind, und fordert die Gebergemeinschaft nachdrücklich auf, an der für April 2005 angesetzten Geberkonferenz aktiv teilzunehmen;

8. *ermutigt* insbesondere die Regierung Timor-Lestes, das Büro, das Sekretariat der Vereinten Nationen, die Entwicklungs- und humanitären Organisationen der Vereinten Nationen sowie die multilateralen Finanzinstitutionen, sofort mit der Planung für einen reibungslosen und raschen Übergang in Timor-Leste von einer besonderen politischen Mission zu einem Hilferahmen für eine nachhaltige Entwicklung zu beginnen;

9. *bekräftigt*, dass es einer glaubwürdigen Rechenschaftspflicht für die 1999 in Osttimor begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen bedarf, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, dass das Sekretariat im Einvernehmen mit den Behörden Timor-Lestes ein vollständiges Exemplar aller von der Abteilung für schwere Verbrechen zusammengestellten Unterlagen aufbewahrt, fordert alle Parteien auf, mit der Sachverständigenkommission des Generalsekretärs uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und sieht dem anstehenden Bericht der Kommission, der Möglichkeiten zur Regelung dieser Frage prüfen wird, einschließlich Möglichkeiten zur Unterstützung der Kommission für Wahrheit und Freundschaft, deren Einrichtung Indonesien und Timor-Leste vereinbart haben, mit Interesse entgegen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Entwicklungen am Boden und über die Durchführung des Mandats des Büros sowie über die Planung des Übergangs zu einem Hilferahmen für eine nachhaltige Entwicklung genau und regelmäßig unterrichtet zu halten und innerhalb von vier Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle vier Monate einen Bericht vorzulegen, der Empfehlungen zu etwaigen Änderungen enthält, die unter Berücksichtigung der erzielten Fortschritte an der Personalstärke, der Zusammensetzung, dem Mandat und der Dauer der Präsenz des Büros vorgenommen werden könnten;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5171. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5180. Sitzung am 16. Mai 2005 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Australiens, Indonesiens, Luxemburgs, Malaysias, Portugals und Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Timor-Leste

Bericht des Generalsekretärs zum Ablauf des Mandats der Unterstützungsmision der Vereinten Nationen in Osttimor (S/2005/310)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 1. Juni 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁴⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 27. Mai 2005 betreffend Ihre Absicht, Herrn Sukehiro Hasegawa (Japan) zum Leiter des Büros der Vereinten Nationen in Timor-Leste zu ernennen¹⁴⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dieser Information und der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN¹⁴⁷

Beschlüsse

Auf seiner 5025. Sitzung am 25. August 2004 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Islands, Japans, Kanadas, der Niederlande und Usbekistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2004/634)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean Arnault, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5038. Sitzung am 17. September 2004 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Resolution 1563 (2004) vom 17. September 2004

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere der Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1413 (2002) vom 23. Mai 2002, 1444 (2002) vom 27. November 2002 und 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

in Anerkennung dessen, dass die Afghanen selbst dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen, und die weitere Zusammenarbeit der Afghanischen Übergangsregierung mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe begrüßend,

¹⁴⁵ S/2005/357.

¹⁴⁶ S/2005/356.

¹⁴⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1994, 1996 bis 2003 und während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2004 verabschiedet.

in Bekräftigung der Wichtigkeit des Übereinkommens von Bonn vom 5. Dezember 2001¹⁴⁸ und der Berliner Erklärung vom 1. April 2004 und insbesondere unter Hinweis auf Anhang I des Übereinkommens von Bonn, in dem unter anderem die schrittweise Ausweitung des Einsatzes der Truppe auf andere Städte und weitere Gebiete außerhalb Kabuls vorgesehen ist,

sowie in Bekräftigung der Wichtigkeit der Ausdehnung der Autorität der Zentralregierung auf alle Teile Afghanistans, der Durchführung freier und fairer Wahlen, der umfassenden Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung aller bewaffneten Gruppen, der Reform des Justizsektors, der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich des Wiederaufbaus der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei, sowie der Bekämpfung des Suchtstoffhandels und der Suchtstoffherzeugung und anerkennend, dass in diesen und anderen Bereichen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft gewisse Fortschritte erzielt wurden,

in Anbetracht der Hindernisse, die sich der vollen Durchführung des Übereinkommens von Bonn auf Grund von Bedenken hinsichtlich der Sicherheitslage in Teilen Afghanistans entgegenstellen, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen,

in diesem Zusammenhang *erfreut* über die Zusage der Führungsnationen der Nordatlantikvertrags-Organisation, weitere Wiederaufbauteams in den Provinzen aufzustellen, sowie über die Bereitschaft der Truppe und der Koalition der Operation "Dauerhafte Freiheit", bei der Sicherung der Durchführung nationaler Wahlen Hilfestellung zu leisten,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für das Eurokorps für die Übernahme des Kommandos über die Truppe von Kanada und für Kanada für seine Führung der Truppe im vergangenen Jahr sowie mit Anerkennung und Dank für die Beiträge zahlreicher Staaten zu der Truppe,

feststellend, dass die Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die vollinhaltliche Durchführung des Mandats der Truppe in Abstimmung mit der Afghanischen Übergangsregierung und ihren Nachfolgeregierungen sicherzustellen,

aus diesen Gründen *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, die in den Resolutionen 1386 (2001) und 1510 (2003) festgelegte Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe um einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 13. Oktober 2004 zu verlängern;

2. *ermächtigt* die an der Truppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

3. *erkennt an*, dass die Truppe gestärkt werden muss, und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Truppe beizutragen und an den gemäß Resolution 1386 (2001) eingerichteten Treuhandfonds Beiträge zu entrichten;

4. *fordert* die Truppe *auf*, bei der Durchführung ihres Mandats auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Afghanischen Übergangsregierung und ihren Nachfolgeregierungen, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs sowie mit der Koalition der Operation "Dauerhafte Freiheit" zu arbeiten;

5. *ersucht* die Führung der Truppe, dem Sicherheitsrat über den Generalsekretär vierteljährliche Berichte über die Durchführung ihres Mandats vorzulegen;

¹⁴⁸ Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (siehe S/2001/1154).

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5038. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5045. Sitzung am 28. September 2004 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5055. Sitzung am 12. Oktober 2004 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5056. Sitzung am 12. Oktober 2004 beschloss der Rat, entsprechend dem auf der 5055. Ratssitzung gefassten Beschluss den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁴⁹:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Präsidentschaftswahl, die am 9. Oktober 2004 in Afghanistan stattfand, unterstreicht ihre historische Bedeutung als Meilenstein in dem politischen Prozess und beglückwünscht die Millionen afghanischer Wähler, darunter viele Frauen und Flüchtlinge, die durch ihre Teilnahme an der ersten Volkswahl ihres Staatsoberhauptes ihr Bekenntnis zur Demokratie unter Beweis gestellt haben. Der Rat begrüßt ferner die breite politische Vertretung, die aus der Zahl von 18 zur Wahl stehenden Präsidentschaftskandidaten ersichtlich ist. Der Rat würdigt die Afghanische Nationalpolizei und die Afghanische Nationalarmee für die von ihnen mit Hilfe der internationalen Sicherheitskräfte wahrgenommene Rolle, die Sicherheit während der Wahlperiode zu verstärken.

Der Rat dankt dem Gemeinsamen Wahlverwaltungsorgan und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan für die hervorragende Arbeit, die sie bei den Vorbereitungen der Präsidentschaftswahl geleistet haben. Der Rat würdigt die Bemühungen des Wahlverwaltungsorgans, die Anliegen jedes einzelnen Kandidaten zu berücksichtigen und die Transparenz des Wahlprozesses noch mehr zu erhöhen, und erwartet mit Interesse eine abschließende Erklärung.

Der Rat fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die in Afghanistan nach wie vor bestehenden Probleme auch künftig anzugehen, namentlich auf dem Gebiet der Sicherheit, der termingerechten Vorbereitung der Parlamentswahlen im April 2005, des Wiederaufbaus der Institutionen, der Suchtstoffbekämpfung sowie der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der afghanischen Milizen.

Der Rat fordert die afghanischen Behörden auf, alle Seiten einschließende Parlamentswahlen zu planen und ohne Verzögerung durchzuführen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die afghanischen Behörden bei der vollständigen

¹⁴⁹ S/PRST/2004/35.

Durchführung des in dem Übereinkommen von Bonn¹⁴⁸ vorgesehenen Wahlprozesses zu unterstützen.

Der Rat sagt der Regierung und dem Volk eines souveränen Afghanistan seine fortgesetzte Unterstützung bei ihren Bemühungen zu, ihr Land wieder aufzubauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, sie bei diesen Bemühungen zu unterstützen, wobei den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle zukommt."

Auf seiner 5073. Sitzung am 9. November 2004 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5108. Sitzung am 10. Januar 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean Arnault, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5145. Sitzung am 22. März 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2005/183)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean Arnault, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5148. Sitzung am 24. März 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2005/183)".

**Resolution 1589 (2005)
vom 24. März 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere die Resolution 1536 (2004) vom 26. März 2004, mit der das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 26. März 2005 verlängert wurde,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

unter erneuter Begrüßung der erfolgreichen Abhaltung der Präsidentschaftswahlen am 9. Oktober 2004,

in der Erkenntnis, dass dringend die Herausforderungen angegangen werden müssen, mit denen Afghanistan nach wie vor konfrontiert ist, namentlich die Suchstoffbekämpfung, die mangelnde Sicherheit in bestimmten Gebieten, die terroristischen Bedrohungen, die umfassende landesweite Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der afghanischen Milizen sowie die Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen, die rechtzeitige Vorbereitung der Parlaments-, Provinz- und Bezirkswahlen, der Aufbau afghanischer staatlicher Institutionen, die schnellere Reform des Justizsektors, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung,

in diesem Zusammenhang *in Bekräftigung* seiner fortgesetzten Unterstützung der Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens von Bonn vom 5. Dezember 2001¹⁴⁸ und der Erklärung von Berlin vom 1. April 2004 samt Anhängen und der Regierung und dem Volk Afghanistans danach seine fortgesetzte Unterstützung bei ihren Bemühungen zusagend, ihr Land wieder aufzubauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen,

daran erinnernd und betonend, wie wichtig die am 22. Dezember 2002 in Kabul unterzeichnete Erklärung über gutnachbarliche Beziehungen¹⁵⁰ ist, und allen betroffenen Staaten nahe legend, der Erklärung von Kabul und der am 22. September 2003 in Dubai (Vereinigte Arabische Emirate) unterzeichneten Erklärung über die Förderung einer engeren Zusammenarbeit im Bereich des Handels, des Transits und der Investitionen weiter nachzukommen,

mit dem Ausdruck seines Dankes und seiner nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Afghanistan und die zentrale und unparteiische Rolle unterstreichend, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan auch weiterhin wahrnehmen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 18. März 2005¹⁵¹;
2. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;
3. *betont*, wie wichtig es ist, umgehend einen Rahmenplan für die frühestmögliche Abhaltung von freien und fairen Wahlen festzulegen, begrüßt in dieser Hinsicht die Ankündigung des Gemeinsamen Wahlverwaltungsorgans, dass die Wahlen für das Unterhaus des Parlaments (Wolesi Jirga) und die Provinzräte am 18. September 2005 abgehalten werden, fordert die Mission auf, auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, um rechtzeitige Wahlen mit möglichst breiter Beteiligung zu erleichtern, und legt der Berggemeinschaft eindringlich nahe, so rasch wie möglich die erforderliche finanzielle Unterstützung auf der Grundlage des genannten Rahmenplans und im engen Benehmen mit der Regierung Afghanistans und der Mission zur Verfügung zu stellen und zu erwägen, zu Wahlbeobachtermissionen beizutragen;
4. *unterstreicht*, wie wichtig die Sicherheit für die Abhaltung glaubhafter Parlaments-, Provinz- und Bezirkswahlen ist, und fordert die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zur Unterstützung der Erweiterung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Aufstellung von Wiederaufbauteams in den Provinzen in anderen Teilen Afghanistans bereitzustellen und in enger Abstimmung mit der Mission und der Regierung Afghanistans vorzugehen;

¹⁵⁰ S/2002/1416, Anlage.

¹⁵¹ S/2005/183.

5. *begrüßt* die internationalen Bemühungen, beim Aufbau des neuen afghanischen Parlaments behilflich zu sein und dafür zu sorgen, dass es seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann, was für die politische Zukunft Afghanistans und die Maßnahmen in Richtung auf ein freies und demokratisches Afghanistan von entscheidender Bedeutung sein wird;

6. *begrüßt außerdem* die maßgeblichen Fortschritte bei dem Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung im Einklang mit dem Übereinkommen von Bonn¹⁴⁸, ermutigt die Regierung Afghanistans, sich auch weiterhin aktiv darum zu bemühen, diesen Prozess zu beschleunigen, damit er bis Juni 2006 abgeschlossen ist, die illegalen bewaffneten Gruppen aufzulösen und die Munitionsbestände zu beseitigen, und ersucht die internationale Gemeinschaft, diese Bemühungen weiter zu unterstützen;

7. *begrüßt ferner* die Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans bislang unternommen hat, um ihre im Mai 2003 verabschiedete nationale Drogenkontrollstrategie umzusetzen, namentlich durch die im Februar 2005 erfolgte Aufnahme des Durchführungsplans für die Suchtstoffbekämpfung, der die neue Entschlossenheit der Regierung erkennen lässt, gegen den Drogenanbau, die Drogengewinnung und den Drogenhandel anzugehen, fordert die Regierung nachdrücklich auf, entschlossen vorzugehen, um der Drogenverarbeitung und dem Drogenhandel Einhalt zu gebieten und die in dem genannten Plan dargelegten konkreten Maßnahmen auf dem Gebiet des Aufbaus von Institutionen, der Aufklärungskampagnen, der alternativen Existenzsicherung, der Unterbindung und des Rechtsvollzugs, der Strafjustiz, der Beseitigung, der Nachfragesenkung und der Behandlung von Drogenabhängigen sowie der regionalen Zusammenarbeit zu ergreifen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, der Regierung jede erdenkliche Hilfe bei der vollen Durchführung aller Aspekte des Plans zu gewähren;

8. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen und Vorläuferstoffen in Afghanistan selbst, in den Nachbarstaaten und in den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und so den Drogenstrom einzudämmen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die am 1. April 2004 erfolgte Unterzeichnung der Berliner Erklärung zur Drogenbekämpfung im Rahmen der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen¹⁵⁰;

9. *ersucht* die Mission, die laufenden Bemühungen um die Schaffung eines fairen und transparenten Justizsystems, namentlich die Wiederherstellung und Reform des Strafvollzugs, weiter zu unterstützen, um die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land zu stärken;

10. *fordert* die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in ganz Afghanistan und ersucht die Mission in dieser Hinsicht, mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin bei der vollinhaltlichen Umsetzung der Menschenrechtsbestimmungen in der neuen afghanischen Verfassung behilflich zu sein, insbesondere was den uneingeschränkten Genuss der Menschenrechte durch die Frauen betrifft, lobt die afghanische Unabhängige Menschenrechtskommission für ihre mutigen Anstrengungen zur Überwachung der Achtung vor den Menschenrechten in Afghanistan sowie zur Förderung und zum Schutz dieser Rechte, begrüßt in dieser Hinsicht den Bericht der Kommission vom 29. Januar 2005 und die vorgeschlagene nationale Strategie für Unrechtsaufarbeitung in der Übergangszeit und ersucht um internationale Unterstützung bei diesen Bemühungen;

11. *begrüßt* den Aufbau der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei sowie die laufenden Anstrengungen zum Ausbau ihrer Kapazitäten als wichtige Schritte zur Erreichung des Ziels, dass afghanische Sicherheitskräfte für Sicherheit sorgen und die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land gewährleisten;

12. *fordert* die Regierung Afghanistans auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Koalition der Operation "Dauerhafte Freiheit" und der internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen

und sich verändernden Verantwortlichkeiten, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von Al-Qaida-Agenten, den Taliban und anderen extremistischen Gruppen, den Gewalttätigkeiten zwischen den verschiedenen Milizenfraktionen und den kriminellen Tätigkeiten ausgeht, insbesondere den Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat rechtzeitig über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten und nach den Parlamentswahlen Empfehlungen zur künftigen Rolle der Mission abzugeben;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5148. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5215. Sitzung am 24. Juni 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean Arnault, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, und Herrn Antonio Maria Costa, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

BRIEFWECHSEL ZWISCHEN DEM GENERALSEKRETÄR UND DEM PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS BETREFFEND DIE INDIEN-PAKISTAN-FRAGE¹⁵²

Beschluss

Am 27. August 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁵³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 24. August 2004 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Guido Palmieri (Italien) zum Leitenden Militärbeobachter der Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan zu ernennen¹⁵⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

¹⁵² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1998 bis 2002 verabschiedet.

¹⁵³ S/2004/696.

¹⁵⁴ S/2004/695.

BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER SUDAN¹⁵⁵

Beschlüsse

Auf seiner 5027. Sitzung am 2. September 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Bericht des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs gemäß den Ziffern 6 und 13 bis 16 der Resolution 1556 (2004) des Sicherheitsrats (S/2004/703)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Pronk, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan und Leiter der Friedensunterstützungsmission, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5040. Sitzung am 18. September 2004 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Bericht des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs gemäß den Ziffern 6 und 13 bis 16 der Resolution 1556 (2004) des Sicherheitsrats (S/2004/703)".

**Resolution 1564 (2004)
vom 18. September 2004**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, die Erklärung seines Präsidenten vom 25. Mai 2004¹⁵⁶, seine Resolution 1547 (2004) vom 11. Juni 2004 und die Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 sowie unter Berücksichtigung des zwischen dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan und der Regierung Sudans vereinbarten Aktionsplans,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. August 2004¹⁵⁷ und der Fortschritte, die beim Zugang für humanitäre Organisationen erzielt wurden, mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass die Regierung Sudans, wie aus den Ziffern 59 bis 67 des Berichts hervorgeht, ihren auf Grund der Resolution 1556 (2004) eingegangenen Verpflichtungen nicht vollständig nachgekommen ist, und berücksichtigend, dass das Vertrauen der schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen gefördert und wiederhergestellt werden und das gesamte Sicherheitsumfeld in Darfur einschneidend verbessert werden muss, und unter Begrüßung der in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen, insbesondere in Bezug darauf, dass eine erhebliche Verstärkung der Präsenz der Mission der Afrikanischen Union in der Region Darfur in Sudan wünschenswert ist,

sowie unter Begrüßung der Führungsrolle, die die Afrikanische Union eingenommen hat, und ihres Engagements zur Bewältigung der Situation in Darfur,

erfreut über das Schreiben, das der Vorsitzende der Afrikanischen Union, der Präsident der Bundesrepublik Nigeria, Herr Olusegun Obasanjo, am 6. September 2004 an den Präsidenten des Sicherheitsrats richtete und in dem er unter anderem zu internationaler Unterstützung für die Verlängerung der Mission der Afrikanischen Union in Darfur aufrief,

¹⁵⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2004 verabschiedet.

¹⁵⁶ S/PRST/2004/18.

¹⁵⁷ S/2004/703.

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, territorialen Unversehrtheit und Unabhängigkeit Sudans in Übereinstimmung mit dem Protokoll von Machakos vom 20. Juli 2002 und den darauf beruhenden Folgevereinbarungen, denen die Regierung Sudans zugestimmt hat,

unter Hinweis auf das von der Regierung Sudans und dem Generalsekretär am 3. Juli 2004 herausgegebene gemeinsame Kommuniqué und in Anerkennung der Anstrengungen, die der Gemeinsame Durchführungsmechanismus und der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs unternehmen, um die Verwirklichung der Ziele des Kommuniqués und der Anforderungen der Resolution 1556 (2004) voranzubringen,

es begrüßend, dass die Regierung Sudans eine Reihe von Maßnahmen getroffen hat, um die administrativen Hindernisse für die Gewährung humanitärer Hilfe auszuräumen, sodass mehr humanitäres Personal und eine größere Zahl internationaler nichtstaatlicher Menschenrechtsinstitutionen Zugang zu Darfur erhalten haben, und anerkennend, dass die Regierung Sudans ihre Zusammenarbeit mit den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Partnern ausgeweitet hat,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Sudans und die Rebellengruppen, diese humanitäre Hilfe zu erleichtern, indem sie den ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfsgüter und Helfer gestatten, auch über die Grenzen Sudans zu Tschad und Libyen auf dem Land- oder Luftweg, falls erforderlich,

mit dem Ausdruck der ernsthaften Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten in Bezug auf die Sicherheit und den Schutz von Zivilpersonen, bei der Entwaffnung der Dschandschawid-Milizen und bei der Ermittlung der Dschandschawid-Führer, die für Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Darfur verantwortlich sind, und ihrer Überstellung an die Justiz,

daran erinnernd, dass die Regierung Sudans die Hauptverantwortung dafür trägt, ihre Bevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet zu schützen, die Menschenrechte zu achten und die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, und dass alle Parteien verpflichtet sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten,

betonend, dass die sudanesischen Rebellengruppen, insbesondere die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit und die Befreiungsbewegung/-armee Sudans, ebenfalls alle erforderlichen Schritte unternehmen müssen, um das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte zu achten,

hervorhebend, dass die endgültige Beilegung der Krise in Darfur auch die sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre ursprünglichen Heimstätten umfassen muss, und diesbezüglich Kenntnis nehmend von der am 21. August 2004 zwischen der Regierung Sudans und der Internationalen Organisation für Migration geschlossenen Vereinbarung,

mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um das Leiden der Bevölkerung von Darfur zu beenden,

feststellend, dass die Situation in Sudan eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Stabilität in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt seine ernsthafte Besorgnis* darüber, dass die Regierung Sudans ihren in der Resolution 1556 (2004) und in dem gemeinsamen Kommuniqué mit dem Generalsekretär vom 3. Juli 2004 festgehaltenen Verpflichtungen, die Sicherheit der Zivilbevölkerung in Darfur angesichts fortgesetzter Plünderungen und Zerstörungen zu verbessern, wie der Sicherheitsrat erwartet hätte, nicht vollständig nachgekommen ist, und missbilligt die jüngsten Verstöße gegen die Waffenruhe durch alle Parteien, insbesondere die von der Waffenruhekommission gemeldeten Angriffe von Hubschraubern der Regierung Sudans und

Überfälle der Dschandschawid auf die Dörfer Yassin, Hashaba und Gallab am 26. August 2004;

2. *begrüßt und unterstützt* die Absicht der Afrikanischen Union, ihre Überwachungsmission in der Region Darfur in Sudan zu verstärken und ihre Personalstärke zu erhöhen, und befürwortet eine proaktive Überwachung;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Afrikanische Union bei diesen Bemühungen zu unterstützen, namentlich indem sie alle Geräte sowie alle logistischen, finanziellen, materiellen und sonstigen Ressourcen bereitstellen, die zur Unterstützung der raschen Ausweitung der Mission der Afrikanischen Union benötigt werden, und indem sie die Bemühungen der Afrikanischen Union um eine friedliche Lösung der Krise und den Schutz des Wohlergehens der Bevölkerung von Darfur unterstützen, begrüßt es, dass die Regierung Sudans in ihrem Schreiben vom 9. September 2004 an den Rat die Afrikanische Union um die Verstärkung ihrer Überwachungspräsenz in Darfur ersucht hat, und fordert die Regierung Sudans nachdrücklich auf, alles Erforderliche zu tun, um die von ihr gemachten Zusagen auch einzuhalten und mit der Afrikanischen Union uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um ein sicheres und stabiles Umfeld zu gewährleisten;

4. *fordert* die Regierung Sudans und die Rebellengruppen, insbesondere die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit und die Befreiungsbewegung/-armee Sudans, *auf*, unter der Schirmherrschaft der Afrikanischen Union gemeinsam darauf hinzuarbeiten, dass bei den gegenwärtig unter der Leitung von Präsident Obasanjo in Abuja geführten Verhandlungen eine politische Lösung erreicht wird, nimmt Kenntnis von den bislang erzielten Fortschritten, fordert die Verhandlungsparteien nachdrücklich auf, die humanitäre Vereinbarung umgehend zu unterzeichnen und umzusetzen und so bald wie möglich ein Protokoll über Sicherheitsfragen abzuschließen, und unterstreicht und unterstützt die Rolle der Afrikanischen Union bei der Überwachung der Umsetzung aller erzielten Übereinkünfte;

5. *fordert* die Regierung Sudans und die Sudanesisch Volksbefreiungsbewegung *nachdrücklich auf*, rasch ein umfassendes Friedensabkommen zu schließen, als entscheidend wichtigen Schritt für die Entwicklung eines friedlichen und prosperierenden Sudan;

6. *bekräftigt*, dass es den Binnenvertriebenen, Flüchtlingen und anderen schutzbedürftigen Menschen gestattet werden soll, freiwillig, in Sicherheit und Würde und erst dann, wenn für angemessene Hilfe und Sicherheit gesorgt ist, an ihre Heimstätten zurückzukehren;

7. *fordert* die Regierung Sudans *erneut auf*, dem Klima der Straflosigkeit in Darfur ein Ende zu setzen, indem sie all diejenigen, die für die weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, darunter Mitglieder der Volksverteidigungskräfte und der Dschandschawid-Milizen, ermittelt und vor Gericht bringt, und besteht darauf, dass die Regierung Sudans alle geeigneten Schritte unternimmt, um allen Gewalthandlungen und Greueltaten Einhalt zu gebieten;

8. *fordert* alle sudanesischen Parteien *auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass den von der Waffenruhekommission gemeldeten Verstößen umgehend abgeholfen wird und dass die für solche Verstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

9. *verlangt*, dass die Regierung Sudans der Mission der Afrikanischen Union Unterlagen zur Überprüfung vorlegt, insbesondere die Namen der entwaffneten Dschandschawid-Milizionäre und die Namen der wegen Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht verhafteten Personen, aus denen hervorgeht, ob sie die Resolution 1556 (2004) befolgt und die Waffenruhevereinbarung von N'Djamena vom 8. April 2004 einhält;

10. *verlangt außerdem*, dass alle bewaffneten Gruppen, einschließlich der Rebellenkräfte, alle Gewalthandlungen einstellen, bei den internationalen humanitären Hilfsmaß-

nahmen und Überwachungsbemühungen zusammenarbeiten und sicherstellen, dass ihre Mitglieder das humanitäre Völkerrecht einhalten, und die Gewährleistung der Sicherheit des humanitären Personals erleichtern;

11. *erklärt erneut seine volle Unterstützung* für die Waffenruhevereinbarung von N'Djamena und fordert in diesem Zusammenhang die Regierung Sudans nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Zusagen die Durchführung militärischer Flüge in der Region von Darfur sowie militärische Überflüge zu unterlassen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, rasch eine internationale Untersuchungskommission einzusetzen, um Berichte über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und gegen die Menschenrechte in Darfur durch alle Parteien umgehend zu untersuchen, um außerdem festzustellen, ob Völkermordhandlungen stattgefunden haben oder nicht, und um die Urheber solcher Verstöße zu ermitteln, damit die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden können, fordert alle Parteien auf, mit einer solchen Kommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und ersucht den Generalsekretär außerdem, zusammen mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Zahl der in Darfur eingesetzten Menschenrechtsbeobachter zu erhöhen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dringend großzügige und stetige Beiträge zu den in Darfur und in Tschad unternommenen humanitären Anstrengungen zu erbringen, um die unzureichende Antwort auf die wiederholten Hilfsappelle der Vereinten Nationen auszugleichen, betont, dass die Mitgliedstaaten ihre Zusagen umgehend erfüllen müssen, und begrüßt die umfangreichen Beiträge, die bislang erbracht wurden;

14. *erklärt*, dass der Rat, falls die Regierung Sudans die Resolution 1556 (2004) oder diese Resolution nicht uneingeschränkt befolgt, namentlich falls sie bei der Verstärkung und Verlängerung der Überwachungsmission der Afrikanischen Union in Darfur nicht uneingeschränkt zusammenarbeitet, sofern der Rat dies nach Konsultationen mit der Afrikanischen Union feststellt, erwägen wird, zusätzliche Maßnahmen zu treffen, die in Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen sind, wie etwa Maßnahmen, die sich auf den Erdölsektor Sudans und auf die Regierung Sudans oder einzelne Mitglieder der Regierung auswirken, mit dem Ziel, durch ein wirksames Tätigwerden diese uneingeschränkte Befolgung beziehungsweise Zusammenarbeit zu erreichen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen monatlichen Berichten nach Resolution 1556 (2004) dem Rat über die Fortschritte oder das Ausbleiben von Fortschritten der Regierung Sudans bei der Erfüllung der in dieser Resolution enthaltenen Forderungen des Rates sowie über die Bemühungen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung, umgehend ein umfassendes Friedensabkommen zu schließen, Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 5040. Sitzung mit 11 Stimmen ohne Gegenstimme
bei 4 Enthaltungen (Algerien, China, Pakistan
und Russische Föderation) verabschiedet.*

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5046. Sitzung am 30. September 2004 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 5046. Sitzung am 30. September 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Bericht des Generalsekretärs über Sudan'.

Herr Mustafa Osman Ismail, der Außenminister Sudans, wurde auf sein Ersuchen hin eingeladen, gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates an der Erörterung teilzunehmen.

Der Rat ließ sich durch Herrn Mustafa Osman Ismail unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Mustafa Osman Ismail führten einen konstruktiven Meinungsaustausch."

Auf seiner 5050. Sitzung am 5. Oktober 2004 behandelte der Rat den Punkt

"Bericht des Generalsekretärs über Sudan

Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über Sudan gemäß Ziffer 7 der Resolution 1547 (2004) des Sicherheitsrats (S/2004/763)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Pronk, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan und Leiter der Friedensunterstützungsmission, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5071. Sitzung am 4. November 2004 behandelte der Rat den Punkt

"Bericht des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Sudan gemäß Ziffer 15 der Resolution 1564 (2004) des Sicherheitsrats vom 18. September 2004 und den Ziffern 6, 13 und 16 der Resolution 1556 (2004) des Sicherheitsrats vom 30. Juli 2004 (S/2004/881)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Pronk, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan und Leiter der Friedensunterstützungsmission, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5080. Sitzung am 18. November 2004 in Nairobi beschloss der Rat, den Ersten Vizepräsidenten Sudans und den Vertreter Nigerias, der den derzeitigen Vorsitzenden der Afrikanischen Union vertritt, einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Bericht des Generalsekretärs über Sudan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Garang de Mabior, den Vorsitzenden der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 18. November 2004 beschloss der Rat ferner, den Präsidenten der Republik Uganda, den Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5081. Sitzung am 18. November 2004 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Der Sicherheitsrat hielt am 18. November 2004 seine nichtöffentliche 5081. Sitzung ab.

Herr Ahmed Aboul-Gheit, der Außenminister Ägyptens, wurde gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Erörterung eingeladen.

Herr Lazarus Sumbeiywo, der Sondergesandte für Sudan der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, wurde gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Erörterung eingeladen.

Der Rat hörte Erklärungen von Herrn Aboul-Gheit und Herrn Sumbeiywo.

Die Ratsmitglieder, der Generalsekretär, Herr Kofi Annan, der Erste Vizepräsident Sudans, Herr Ali Othman Taha, der Ständige Vertreter Nigerias bei den Vereinten Nationen und Vertreter des Vorsitzenden der Afrikanischen Union, Herr Aminu B. Wali, und der Vorsitzende der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee, Herr John Garang de Mabior, führten einen konstruktiven Meinungsaustausch."

Auf seiner 5082. Sitzung am 19. November 2004 in Nairobi beschloss der Rat, den Ersten Vizepräsidenten Sudans, den Minister für internationale Entwicklung Norwegens sowie die Vertreter Australiens, Japans und der Niederlande einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Berichte des Generalsekretärs über Sudan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Garang de Mabior, den Vorsitzenden der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee, und Herrn Samir Hosni, den Direktor für afrikanische Verwaltung und afrikanisch-arabische Zusammenarbeit der Liga der arabischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 1574 (2004)
vom 19. November 2004**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1547 (2004) vom 11. Juni 2004, 1556 (2004) vom 30. Juli 2004 und 1564 (2004) vom 18. September 2004 sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für das Protokoll von Machakos vom 20. Juli 2002 und die späteren Vereinbarungen auf der Grundlage dieses Protokolls,

mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, dem Volk Sudans bei der Förderung der nationalen Aussöhnung, eines dauerhaften Friedens und der Stabilität sowie beim Aufbau eines prosperierenden und geeinten Sudan behilflich zu sein, in dem die Menschenrechte geachtet werden und der Schutz aller Bürger gewährleistet ist,

unter Hinweis darauf, dass er die am 5. Juni 2004 in Nairobi erfolgte Unterzeichnung der Erklärung begrüßte, in der die Parteien ihre Zustimmung zu den sechs zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee unterzeichneten Protokollen bestätigten und in der sie erneut ihre Entschlossenheit bekräftigten, die verbleibenden Verhandlungsphasen abzuschließen,

mit erneutem Lob für die von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, insbesondere der Regierung Kenias als Vorsitzende des Unterausschusses für Sudan, geleistete Arbeit und ihre fortgesetzte Unterstützung für die Erleichterung der Friedensgespräche in Nairobi, die Anstrengungen anerkennend, die das Überwachungsteam für den Schutz von Zivilpersonen, die Gemeinsame Militärkommission in den Nuba-Bergen und das Verifikations- und Überwachungsteam in Unterstützung des Friedensprozesses unternehmen, und seiner Hoffnung Ausdruck gebend, dass die Zwischenstaatliche Behörde auch weiterhin eine maßgebliche Rolle während der Übergangszeit wahrnehmen wird,

die Parteien *ermutigend*, rasch ein umfassendes Friedensabkommen zu schließen, und die Notwendigkeit unterstreichend, dass die internationale Gemeinschaft, sobald ein solches Abkommen unterzeichnet wird und seine Durchführung beginnt, für die Durchführung Hilfe gewährt,

betonend, dass Fortschritte in Richtung auf die Beilegung des Konflikts in Darfur günstige Bedingungen für die Erbringung dieser Hilfe schaffen würden,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die wachsende Unsicherheit und Gewalt in Darfur, die furchtbare humanitäre Lage, die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und die wiederholten Verstöße gegen die Waffenruhe und in dieser Hinsicht alle Parteien erneut darauf hinweisend, dass sie gehalten sind, die in seinen früheren Resolutionen über Sudan genannten Verpflichtungen zu erfüllen,

unter Verurteilung aller Akte der Gewalt und aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch alle Parteien und betonend, dass die Urheber aller derartigen Verbrechen unverzüglich vor Gericht gestellt werden müssen,

in diesem Zusammenhang daran *erinnernd*, dass alle Parteien, einschließlich der sudanesischen Rebellengruppen wie der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit und der Befreiungsarmee Sudans, die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht achten müssen, sowie die Regierung Sudans daran *erinnernd*, dass sie die Hauptverantwortung für den Schutz ihrer Bevölkerung innerhalb ihres Hoheitsgebiets und für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung unter gleichzeitiger Achtung der Menschenrechte trägt,

betonend, wie wichtig weitere Fortschritte zur Beilegung der Krise in Darfur sind, die unverzichtbare und weitreichende Rolle begrüßend, die die Afrikanische Union zu diesem Zweck übernimmt, und unter Begrüßung des zustimmenden Beschlusses der Regierung Sudans zur Ausweitung der Mission der Afrikanischen Union,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 28. September 2004¹⁵⁸ und vom 2. November 2004¹⁵⁹,

zutiefst besorgt über die Situation in Sudan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie die Stabilität in der Region,

1. *erklärt seine nachdrückliche Unterstützung* für die Anstrengungen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee zur Herbeiführung eines umfassenden Friedensabkommens, legt den Parteien nahe, ihre Anstrengungen zu verdoppeln, begrüßt die am 19. November 2004 in Nairobi erfolgte Unterzeichnung der Vereinbarung "Erklärung über den Abschluss der Verhandlungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung über Frieden in Sudan", die dieser Resolution als Anlage beigelegt ist, sowie die Einigung darüber, dass die sechs in der Erklärung von Nairobi vom 5. Juni 2004 genannten Protokolle das grundlegende Friedensabkommen konstituieren und bilden, unterstützt nachdrücklich die Entschlossenheit der Parteien, bis zum 31. Dezember 2004 ein endgültiges umfassendes Abkommen zu erreichen, und erwartet, dass dieses unter angemessener internationaler Überwachung vollständig und transparent durchgeführt wird;

2. *erklärt seine Entschlossenheit*, nach dem Abschluss eines umfassenden Friedensabkommens dem Volk Sudans bei seinen Anstrengungen zum Aufbau einer friedlichen, geeinten und prosperierenden Nation behilflich zu sein, unter der Voraussetzung, dass die Parteien alle ihre Verpflichtungen erfüllen, namentlich diejenigen, die sie in Abuja und N'Djamena eingegangen sind;

3. *fordert* die gemeinsame Bewertungsmission der Vereinten Nationen, der Weltbank und der Parteien, in Verbindung mit anderen bilateralen und multilateralen Gebern, *nachdrücklich auf*, ihre Vorbereitungen zur raschen Bereitstellung eines Hilfspakets für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung Sudans, das öffentliche Entwicklungshilfe, mögliche Schuldenerleichterungen und Handelszugang umfasst, weiter voranzutreiben; die Hilfeleistung soll erfolgen, sobald ein umfassendes Friedensabkommen unterzeichnet wurde und seine Durchführung begonnen hat;

¹⁵⁸ S/2004/763.

¹⁵⁹ S/2004/881.

4. *begrüßt* die Initiative der Regierung Norwegens, nach der Unterzeichnung eines umfassenden Friedensabkommens eine internationale Geberkonferenz für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung Sudans einzuberufen;

5. *begrüßt außerdem* die Fortsetzung der Tätigkeit der Gemeinsamen Militärkommission, des Überwachungsteams für den Schutz von Zivilpersonen und des Verifikations- und Überwachungsteams in Erwartung der Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens und der Einrichtung einer Friedensunterstützungsmission der Vereinten Nationen;

6. *erklärt erneut seine Bereitschaft*, nach der Unterzeichnung eines umfassenden Friedensabkommens die Einrichtung einer Friedensunterstützungsmission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Durchführung des Abkommens zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär erneut, dem Sicherheitsrat so bald wie möglich nach der Unterzeichnung eines umfassenden Friedensabkommens Empfehlungen betreffend die Größe, die Struktur und das Mandat dieser Mission, einschließlich eines Zeitplans für ihre Entsendung, vorzulegen;

7. *begrüßt* die Vorbereitungsarbeiten, die die mit seiner Resolution 1547 (2004) geschaffene Vorausmission der Vereinten Nationen in Sudan bereits geleistet hat, macht sich die Vorschläge in den Berichten des Generalsekretärs vom 28. September 2004¹⁵⁸ und vom 2. November 2004¹⁵⁹ zur Erhöhung ihrer Personalstärke zu eigen, verlängert das Mandat der Vorausmission um weitere drei Monate bis zum 10. März 2005 und fordert die Sudanese Volksbefreiungsbewegung/-armee auf, sich zur vollen Zusammenarbeit mit der Vorausmission zu verpflichten;

8. *fordert* alle Länder in der Region auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die vollständige, umgehende Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens aktiv zu unterstützen;

9. *betont*, dass ein umfassendes Friedensabkommen zu einem tragfähigen Frieden und zur Stabilität in ganz Sudan wie auch zu den Bemühungen um die Beilegung der Krise in Darfur beitragen wird, und unterstreicht, dass zur Aussöhnung und Friedenskonsolidierung ein nationaler, alle einschließender Ansatz verfolgt werden muss, der auch die Rolle der Frauen berücksichtigt;

10. *unterstreicht*, wie wichtig Fortschritte bei den Friedensgesprächen in Abuja zwischen der Regierung Sudans, der Befreiungsarmee Sudans und der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit im Hinblick auf die Beilegung der Krise in Darfur sind, besteht darauf, dass alle Parteien der Friedensgespräche in Abuja in redlicher Absicht verhandeln, um rasch zu einer Einigung zu gelangen, begrüßt die Unterzeichnung des Humanitären Protokolls und des Sicherheitsprotokolls am 9. November 2004 in Abuja, fordert die Parteien nachdrücklich auf, diese Protokolle rasch durchzuführen, und sieht der baldigen Unterzeichnung einer Grundsatzerklärung im Hinblick auf eine politische Regelung erwartungsvoll entgegen;

11. *verlangt*, dass die Regierung und die Rebellenkräfte sowie alle anderen bewaffneten Gruppen jede Gewalt und alle Angriffe, einschließlich Entführungen, sofort einstellen, die gewaltsame Umsiedlung von Zivilpersonen unterlassen, bei den internationalen humanitären Hilfs- und Überwachungsmaßnahmen kooperieren, sicherstellen, dass ihre Mitglieder das humanitäre Völkerrecht einhalten, für die Sicherheit der humanitären Helfer sorgen und mit Nachdruck darauf achten, dass alle ihre Mitglieder die von ihnen gemachten Zusagen einhalten, den humanitären Organisationen und ihren Mitarbeitern ungehinderten Zugang und Durchlass zu gestatten, im Einklang mit seiner Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Zugang humanitärer Helfer zu hilfsbedürftigen Bevölkerungsgruppen und mit den Protokollen von Abuja vom 9. November 2004;

12. *beschließt*, im Einklang mit seinen früheren Resolutionen über Sudan, die Einhaltung der diesbezüglichen Verpflichtungen durch die Parteien zu überwachen und vorbe-

haltlich eines weiteren Beschlusses des Rates geeignete Maßnahmen gegen jede Partei zu ergreifen, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllt;

13. *unterstützt mit Nachdruck* die Beschlüsse der Afrikanischen Union, die Personalstärke ihrer Mission in Darfur auf 3.320 Mitglieder zu erhöhen und ihr Mandat auf die in Ziffer 6 des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 20. Oktober 2004 genannten Aufgaben zu erweitern, fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die erforderliche Ausrüstung sowie die entsprechenden logistischen, finanziellen, materiellen und sonstigen notwendigen Ressourcen bereitzustellen, und fordert die Regierung Sudans und alle Rebellengruppen in Darfur nachdrücklich auf, mit der Afrikanischen Union voll zusammenzuarbeiten;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, umgehend großzügige Beiträge für die in Sudan und in Tschad im Gang befindlichen humanitären Hilfsmaßnahmen zu leisten;

15. *fordert* alle Parteien *auf*, mit der vom Generalsekretär eingerichteten Internationalen Untersuchungskommission, wie in seinem Schreiben vom 4. Oktober 2004 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁶⁰ beschrieben, voll zusammenzuarbeiten, deren Schlussfolgerungen dem Rat übermittelt werden;

16. *wiederholt*, wie wichtig es ist, mehr Menschenrechtsbeobachter nach Darfur zu entsenden;

17. *ersucht* den Generalsekretär, ihn über die Entwicklungen in Sudan regelmäßig unterrichtet zu halten und nach Bedarf Empfehlungen zu den Maßnahmen abzugeben, die zur Sicherstellung der Durchführung dieser Resolution und seiner früheren Resolutionen über Sudan zu ergreifen sind;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5802. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Erklärung über den Abschluss der Verhandlungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung über Frieden in Sudan

Gigiri (Nairobi), Freitag, den 19. November 2004

DA die Regierung der Republik Sudan und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung/-armee ("die Parteien") in der Erklärung von Nairobi vom 5. Juni 2004 über die Schlussphase der Verhandlungen unter der Führung der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung über Frieden in Sudan ihre Einigung über die sechs Texte, darunter das Protokoll von Machakos sowie die Texte betreffend die Verteilung der Macht, die Teilung des Reichtums des Landes, die Sicherheitsregelungen sowie die Beilegung des Konflikts in den Gebieten Südkordofan/Nuba-Berge, Blauer Nil und Abyei, erneut bekräftigt haben,

DA die Parteien in einer Gemeinsamen Presseerklärung am 16. Oktober 2004 "sich erneut darauf verpflichtet haben, das umfassende Friedensabkommen fertigzustellen und abzuschließen, in der Erkenntnis, dass die rasche Vollendung des Friedensprozesses für alle Menschen in Sudan wesentlich ist, da dies bei der Bewältigung aller Herausforderungen, denen sich das Land gegenübersteht, helfen wird",

IN ANERKENNUNG der bisher erzielten Fortschritte bei den Sicherheitsregelungen und den Details der Waffenruhe, einschließlich der umfangreichen Arbeiten, die bei den Anhängen zu den Durchführungsmodalitäten erzielt worden sind, und

¹⁶⁰ S/2004/812.

ERKLÄREND, dass der Abschluss der Initiative unter der Führung der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung von zentraler Bedeutung für ein umfassendes Friedensabkommen in Sudan ist, einschließlich der Beilegung des Konflikts in Darfur,

BESTÄTIGEN DIE PARTEIEN HIERMIT, dass die in der Erklärung von Nairobi vom 5. Juni 2004 genannten sechs Protokolle das grundlegende Friedensabkommen konstituieren und bilden, und bitten daher den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, in dieser seiner Sitzung in Nairobi eine Resolution zu verabschieden, in der er sich die sechs Protokolle zu eigen macht.

FERNER erklären die Parteien ihre Entschlossenheit, die Verhandlungen über die beiden Anhänge betreffend die Waffenruhevereinbarung beziehungsweise die Durchführungsmodalitäten rasch abzuschließen, mit dem Ziel, das umfassende Friedensabkommen spätestens am 31. Dezember 2004 zu schließen und zu unterzeichnen.

Für die Regierung der Republik Sudan
(gezeichnet) Herr Yahya Hussein **Babikar**

Für die Sudanesisch Volksbefreiungsbewegung/-armee
(gezeichnet) Kommandeur Nhial **Deng Nhial**

Zeugen:

Im Namen der Abgesandten der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung:

(gezeichnet) Generalleutnant Lazaro K. **Sumbeiywo** (i.R.)

Sonderbeauftragter des Generalsekretärs der Vereinten Nationen
(gezeichnet) Herr Jan **Pronk**

In Gegenwart des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen:

Ständiger Vertreter Algeriens bei den Vereinten Nationen
(gezeichnet) Botschafter Abdallah **Baali**

Ständiger Vertreter Angolas bei den Vereinten Nationen
(gezeichnet) Botschafter Ismael Gaspar **Martins**

Ständiger Vertreter Benins bei den Vereinten Nationen
(gezeichnet) Botschafter Joël **Adechi**

Ständiger Vertreter Brasiliens bei den Vereinten Nationen
(gezeichnet) Botschafter Ronaldo **Sardenberg**

Ständiger Vertreter Chiles bei den Vereinten Nationen
(gezeichnet) Botschafter Heraldo **Muñoz**

Ständiger Vertreter Chinas bei den Vereinten Nationen
(gezeichnet) Botschafter **Wang** Guangya

Ständiger Vertreter Deutschlands bei den Vereinten Nationen
(gezeichnet) Botschafter Gunter **Pleuger**

Ständiger Vertreter Frankreichs bei den Vereinten Nationen
(gezeichnet) Botschafter Jean-Marc **de La Sablière**

Ständiger Vertreter Pakistans bei den Vereinten Nationen
(gezeichnet) Botschafter Munir **Akram**

Ständiger Vertreter der Philippinen bei den Vereinten Nationen
(gezeichnet) Botschafter Lauro **Baja, Jr.**

Ständiger Vertreter Rumäniens bei den Vereinten Nationen
(gezeichnet) Botschafter Mihnea **Motoc**

Ständiger Vertreter der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen
(gezeichnet) Botschafter Andrei **Denisov**

Ständiger Vertreter Spaniens bei den Vereinten Nationen
(gezeichnet) Botschafter Juan Antonio **Yáñez-Barnuevo**

Ständiger Vertreter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen
(gezeichnet) Botschafter Emyr **Jones Parry**

Ständiger Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen
(gezeichnet) Botschafter John **Danforth**

Beschlüsse

Auf seiner 5094. Sitzung am 7. Dezember 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Sudan gemäß den Ziffern 6, 13 und 16 der Resolution 1556 (2004) des Sicherheitsrats, Ziffer 15 der Resolution 1564 (2004) des Sicherheitsrats und Ziffer 17 der Resolution 1574 (2004) des Sicherheitsrats (S/2004/947)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5109. Sitzung am 11. Januar 2005 behandelte der Rat den Punkt

"Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Sudan gemäß den Ziffern 6, 13 und 16 der Resolution 1556 (2004) des Sicherheitsrats, Ziffer 15 der Resolution 1564 (2004) des Sicherheitsrats und Ziffer 17 der Resolution 1574 (2004) des Sicherheitsrats (S/2005/10)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Pronk, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan und Leiter der Friedensunterstützungsmission, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5119. Sitzung am 4. Februar 2005 behandelte der Rat den Punkt

"Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Sudan (S/2005/57)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Pronk, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan und Leiter der Friedensunterstützungsmission, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5120. Sitzung am 8. Februar 2005 beschloss der Rat, den Ersten Vizepräsidenten Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Berichte des Generalsekretärs über Sudan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Garang de Mabior, den Vorsitzenden der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee, Herrn Baba Gana Kingibe, den Sonderbeauftragten des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union in Sudan, und Herrn Jan Pronk, den Sonder-

beauftragten des Generalsekretärs für Sudan und Leiter der Friedensunterstützungsmission, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5125. Sitzung am 16. Februar 2005 behandelte der Rat den Punkt

"Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. Januar 2005 (S/2005/60)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Louise Arbour, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5137. Sitzung am 10. März 2005 behandelte der Rat den Punkt "Berichte des Generalsekretärs über Sudan".

**Resolution 1585 (2005)
vom 10. März 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1547 (2004) vom 11. Juni 2004, 1556 (2004) vom 30. Juli 2004 und 1574 (2004) vom 19. November 2004,

in Bekräftigung seiner Bereitschaft, den Friedensprozess zu unterstützen,

1. *beschließt*, das Mandat der mit seiner Resolution 1547 (2004) geschaffenen Vorausmission der Vereinten Nationen in Sudan bis zum 17. März 2005 zu verlängern;
2. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5137. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5143. Sitzung am 17. März 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Berichte des Generalsekretärs über Sudan".

**Resolution 1588 (2005)
vom 17. März 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1547 (2004) vom 11. Juni 2004, 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1574 (2004) vom 19. November 2004 und 1585 (2005) vom 10. März 2005,

in Bekräftigung seiner Bereitschaft, den Friedensprozess zu unterstützen,

1. *beschließt*, das Mandat der mit seiner Resolution 1547 (2004) eingesetzten Vorausmission der Vereinten Nationen in Sudan bis zum 24. März 2005 zu verlängern;
2. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5143. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5151. Sitzung am 24. März 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Sudan (S/2005/57 und Add.1)

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. Januar 2005 (S/2005/60)

Bericht des Generalsekretärs über Sudan gemäß den Ziffern 6, 13 und 16 der Resolution 1556 (2004) des Sicherheitsrats, Ziffer 15 der Resolution 1564 (2004) des Sicherheitsrats und Ziffer 17 der Resolution 1574 (2004) des Sicherheitsrats (S/2005/68)

Bericht des Generalsekretärs über Sudan gemäß den Ziffern 6, 13 und 16 der Resolution 1556 (2004) des Sicherheitsrats, Ziffer 15 der Resolution 1564 (2004) und Ziffer 17 der Resolution 1574 (2004) (S/2005/140)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 1590 (2005)
vom 24. März 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1547 (2004) vom 11. Juni 2004, 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1564 (2004) vom 18. September 2004, 1574 (2004) vom 19. November 2004, 1585 (2005) vom 10. März 2005 und 1588 (2005) vom 17. März 2005 sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Begrüßung des am 9. Januar 2005 in Nairobi unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Parteien in der Waffenruhevereinbarung von N'Djamena vom 8. April 2004 und dem Humanitären Protokoll und Sicherheitsprotokoll von Abuja vom 9. November 2004 zwischen der Regierung Sudans, der Befreiungsbewegung/-armee Sudans und der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit eingegangen sind, sowie unter Hinweis auf die in dem gemeinsamen Kommuniqué der Regierung Sudans und des Generalsekretärs vom 3. Juli 2004 eingegangenen Verpflichtungen,

mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, dem Volk Sudans bei der Förderung der nationalen Aussöhnung, eines dauerhaften Friedens und der Stabilität sowie beim Aufbau eines prosperierenden und geeinten Sudan behilflich zu sein, in dem die Menschenrechte geachtet werden und der Schutz aller Bürger gewährleistet ist,

Kenntnis nehmend von den auf der Sitzung des Sicherheitsrats am 8. Februar 2005 abgegebenen Erklärungen des Ersten Vizepräsidenten der Regierung Sudans, Herrn Ali Osman Taha, und des Vorsitzenden der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee, Herrn John Garang de Mabior¹⁶¹, sowie von dem starken Willen und der festen Entschlossenheit, die sie auf der Sitzung bekundeten, eine friedliche Lösung des Konflikts in Darfur zu finden,

in der Erkenntnis, dass die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens auf dem Abkommen aufbauen müssen, um dem ganzen Land Frieden und Stabilität zu bringen, und mit der Aufforderung an alle sudanesischen Parteien, insbesondere die Parteien des Abkommens, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um eine friedliche Regelung des Konflikts

¹⁶¹ Siehe S/PV.5120.

in Darfur zu erreichen, und alles Erforderliche zu tun, um weitere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu verhindern und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, einschließlich in der Region Darfur,

mit dem Ausdruck seiner höchsten Besorgnis über die schwerwiegenden Auswirkungen des anhaltenden Konflikts auf die Zivilbevölkerung in der Region Darfur und in ganz Sudan, insbesondere die steigende Zahl der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen,

in der Erwägung, dass die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ein entscheidender Faktor für die Konsolidierung des Friedensprozesses sein wird,

tief besorgt um die Sicherheit der humanitären Helfer und ihren Zugang zu den Notleidenden Bevölkerungsgruppen, namentlich den Flüchtlingen, Binnenvertriebenen und anderen vom Krieg betroffenen Gruppen,

unter Verurteilung der anhaltenden Verstöße gegen die Waffenruhevereinbarung von N'Djamena und die Protokolle von Abuja durch alle Seiten in Darfur sowie der Verschlechterung der Sicherheitslage und der daraus resultierenden Beeinträchtigung der humanitären Hilfsbemühungen,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in der Region Darfur, insbesondere der Fortdauer der Gewalt gegen Zivilpersonen und der sexuellen Gewalt gegen Frauen und Mädchen seit der Verabschiedung der Resolution 1574 (2004), alle Parteien nachdrücklich auffordernd, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung weiterer Verletzungen zu ergreifen, und mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die für alle diese Verletzungen verantwortlichen Personen ermittelt und unverzüglich vor Gericht gestellt werden,

unter Hinweis auf die in den Resolutionen 1556 (2004), 1564 (2004) und 1574 (2004) enthaltenen Forderungen an alle Konfliktparteien in Darfur, jede Gewalt gegen Zivilpersonen zu unterlassen und mit der Mission der Afrikanischen Union in Darfur uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,

mit Lob für die Bemühungen der Afrikanischen Union, insbesondere ihres Vorsitzenden, in Anerkennung der von der Afrikanischen Union erzielten Fortschritte bei der Dislokierung einer internationalen Schutztruppe, von Polizei und von Militärbeobachtern und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, großzügig und umgehend zu der Mission der Afrikanischen Union in Darfur beizutragen,

sowie mit Lob für die Bemühungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, insbesondere der Regierung Kenias, die den Vorsitz im Unterausschuss für Sudan führt,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen, Frieden und Sicherheit, 1379 (2001) vom 20. November 2001 und 1460 (2003) vom 30. Januar 2003 über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie der Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und der Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen,

die Anstrengungen *begrüßend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Personal der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren laufenden Einsätzen zu sensibilisieren,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Anschuldigungen wegen sexueller Ausbeutung und Sexualvergehen, die gegen Personal der Vereinten Nationen in laufenden Einsätzen der Vereinten Nationen erhoben wurden, und unter Begrüßung des diesbezüglichen Schreibens des Generalsekretärs an den Rat vom 9. Februar 2005, in dem er bekräf-

tigt, dass es bei allen Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen eine Null-Toleranz-Politik in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und jede Art von Missbrauch geben wird¹⁶²,

in der Erkenntnis, dass internationale Unterstützung für die Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des Abkommens ist, betonend, dass Fortschritte bei der Beilegung des Konflikts in Darfur günstige Voraussetzungen für die Erbringung dieser Hilfe schaffen würden, und höchst beunruhigt darüber, dass die Gewalt in Darfur dennoch weiter anhält,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 31. Januar 2005¹⁶³, vom 4. Februar 2005¹⁶⁴ und vom 4. März 2005¹⁶⁵ sowie von dem Bericht der Internationalen Untersuchungskommission für Darfur vom 25. Januar 2005¹⁶⁶,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens um die Einrichtung einer Friedensunterstützungsmission ersucht haben,

mit dem Ausdruck seines Dankes für die wichtigen Beiträge der Multinationalen Brigade der Vereinten Nationen aus Eingreiftruppen hoher Bereitschaft zur Planung, Vorbereitung und anfänglichen Entsendung eines Friedenssicherungseinsatzes sowie für die Vorbereitungstätigkeit der Vorausmission der Vereinten Nationen in Sudan,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für einen anfänglichen Zeitraum von sechs Monaten einzurichten, und beschließt ferner, dass die Mission aus bis zu 10.000 Soldaten und einem entsprechenden Zivilanteil, einschließlich bis zu 715 Zivilpolizisten, bestehen wird;

2. *ersucht* die Mission, mit der Mission der Afrikanischen Union in Sudan auf allen Ebenen fortlaufend enge Verbindung zu halten und sich mit ihr abzustimmen, mit dem Ziel, die Anstrengungen zur Förderung des Friedens in Darfur rasch zu verstärken, insbesondere in Bezug auf den Friedensprozess von Abuja und die Mission der Afrikanischen Union in Sudan;

3. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Sudan alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Sudan zu koordinieren, von der internationalen Gemeinschaft sowohl für die Soforthilfe als auch für die langfristige wirtschaftliche Entwicklung Sudans Ressourcen und Unterstützung zu mobilisieren, bei Tätigkeiten zur Unterstützung des Übergangsprozesses, der mit dem Umfassenden Friedensabkommen geschaffen wurde, die Koordinierung mit anderen internationalen Akteuren, insbesondere der Afrikanischen Union und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, zu erleichtern und den Anstrengungen zur Beilegung aller in Sudan bestehenden Konflikte seine Guten Dienste und politische Unterstützung zu gewähren;

4. *beschließt*, dass die Mission den folgenden Auftrag haben wird:

a) die Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens zu unterstützen, indem sie die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

i) die Einhaltung der Waffenruhevereinbarung von N'Djamena zu überwachen und zu verifizieren und Verstöße dagegen zu untersuchen;

¹⁶² S/2005/79.

¹⁶³ S/2005/57 und Add.1.

¹⁶⁴ S/2005/68.

¹⁶⁵ S/2005/140.

¹⁶⁶ Siehe S/2005/60.

- ii) mit den bilateralen Gebern im Hinblick auf die Bildung gemeinsamer integrierter Einheiten Verbindung zu halten;
- iii) die Bewegungen bewaffneter Gruppen und die Verlegung von Truppen in den Einsatzgebieten der Mission im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung zu beobachten und zu überwachen;
- iv) bei der Einrichtung des in dem Umfassenden Friedensabkommen vorgesehenen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms behilflich zu sein, unter besonderer Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Frauen und Kinder unter den Kombattanten, und bei dessen Durchführung durch freiwillige Entwaffnung und die Einsammlung und Zerstörung von Waffen behilflich zu sein;
- v) den Parteien des Umfassenden Friedensabkommens dabei behilflich zu sein, mittels einer wirksamen, auf alle Teile der Gesellschaft abstellenden, mit der Afrikanischen Union koordinierten Informationskampagne das Verständnis des Friedensprozesses und der Rolle der Mission zu fördern;
- vi) den Parteien des Umfassenden Friedensabkommens dabei behilflich zu sein, der Notwendigkeit eines nationalen, alle Gruppen, so auch die Frauen, einbeziehenden Ansatzes gegenüber der Aussöhnung und Friedenskonsolidierung gerecht zu werden;
- vii) den Parteien des Umfassenden Friedensabkommens in Abstimmung mit bilateralen und multilateralen Hilfsprogrammen dabei behilflich zu sein, den Polizeidienst in Sudan im Einklang mit einer demokratischen Polizeiarbeit umzustrukturieren, ein Polizeiausbildungs- und -evaluierungsprogramm auszuarbeiten und anderweitig bei der Ausbildung von Zivilpolizisten zu helfen;
- viii) den Parteien des Umfassenden Friedensabkommens dabei behilflich zu sein, die Rechtsstaatlichkeit, einschließlich einer unabhängigen Richterschaft, und den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Sudan durch eine umfassende und koordinierte Strategie zu fördern, mit dem Ziel, die Straflosigkeit zu bekämpfen und zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität beizutragen, und den Parteien des Abkommens beim Aufbau und bei der Konsolidierung des nationalen Rechtsrahmens behilflich zu sein;
- ix) dafür zu sorgen, dass innerhalb der Mission ausreichende Mitarbeiter, Kapazitäten und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte vorhanden sind, um Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte, zum Schutz von Zivilpersonen und zur Überwachung durchzuführen;
- x) in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Akteuren den Parteien des Umfassenden Friedensabkommens Anleitung und technische Hilfe zur Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung der in dem Abkommen vorgesehenen Wahlen und Referenden zu gewähren;
- b) im Rahmen ihrer Mittel und innerhalb ihrer Einsatzgebiete die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen und die Erbringung humanitärer Hilfe zu erleichtern und zu koordinieren, unter anderem durch Hilfe bei der Schaffung der notwendigen Sicherheitsbedingungen;
- c) in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern den Parteien des Umfassenden Friedensabkommens bei der Minenbekämpfung behilflich zu sein, indem sie humanitäre Minenräumhilfe, technische Beratung und Koordinierungshilfe gewährt;
- d) zu den internationalen Bemühungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Sudan beizutragen und die internationalen Bemühungen um den Schutz von Zivilpersonen zu koordinieren, mit besonderer Aufmerksamkeit auf schutzbedürftigen Gruppen, wie Binnenvertriebenen, zurückkehrenden Flüchtlingen und Frauen und Kindern,

im Rahmen der Mittel der Mission und in enger Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen, verwandten Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von dreißig Tagen darüber Bericht zu erstatten, über welche Optionen die Mission verfügt, um die Bemühungen zur Förderung des Friedens in Darfur durch angemessene Hilfe an die Mission der Afrikanischen Union in Sudan, einschließlich logistischer Unterstützung und technischer Hilfe, zu stärken, und in Verbindung mit der Afrikanischen Union zu ermitteln, in welcher Weise die Ressourcen der Mission, insbesondere logistische und operative Unterstützungselemente, sowie ihre Reservekapazitäten für diesen Zweck genutzt werden können;

6. *fordert* alle Parteien *auf*, bei der Entsendung und den Einsätzen der Mission voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet Sudans garantieren;

7. *betont*, dass es keine militärische Lösung des Konflikts in Darfur geben kann, fordert die Regierung Sudans und die Rebellengruppen, insbesondere die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit und die Befreiungsbewegung/-armee Sudans, *auf*, die Gespräche von Abuja rasch und ohne Vorbedingungen wieder aufzunehmen und in redlicher Absicht zu verhandeln, um zügig zu einer Einigung zu gelangen, und fordert die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens nachdrücklich *auf*, durch die Unterstützung der Gespräche von Abuja eine aktive und konstruktive Rolle zu spielen und sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um eine friedliche Regelung des Konflikts in Darfur zu unterstützen;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Mission bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch nach Sudan gebracht werden;

9. *fordert* alle Parteien *auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen Hilfsbedürftigen sowie die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter, insbesondere an Binnenvertriebene und Flüchtlinge, sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Mission an dem Datum, an dem sie eingerichtet wird, alle Aufgaben der Vorausmission der Vereinten Nationen in Sudan zu übertragen, gegebenenfalls zusammen mit dem Personal und der Logistik des Büros, und einen nahtlosen Übergang zwischen den Vereinten Nationen und den bestehenden Überwachungsmissionen – dem Verifikations- und Überwachungsteam, der Gemeinsamen Überwachungskommission und dem Überwachungsteam für den Schutz von Zivilpersonen – zu gewährleisten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat regelmäßig über den Stand der Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens, die Einhaltung der Waffenruhe und die Durchführung des Mandats der Mission unterrichtet zu halten, einschließlich einer Überprüfung der Truppenstärke mit dem Ziel, diese nach Maßgabe der am Boden erzielten Fortschritte und der noch zu erledigenden Aufgaben zu reduzieren, und ihm diesbezüglich alle drei Monate Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch weiterhin monatlich über die Situation in Darfur Bericht zu erstatten;

13. *fordert* die gemeinsame Bewertungsmission der Vereinten Nationen, der Weltbank und der Parteien *nachdrücklich auf*, in Verbindung mit anderen bilateralen und multilateralen Gebern weiter ein Paket von Hilfsmaßnahmen für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung Sudans vorzubereiten, die öffentliche Entwicklungshilfe und Handelszugang umfassen und rasch einsetzen können, sobald die Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens beginnt, begrüßt die Initiative der Regierung Norwegens zur

Einberufung einer internationalen Geberkonferenz für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung Sudans und legt der internationalen Gemeinschaft daher eindringlich nahe, großzügig zu spenden, unter anderem um den Bedürfnissen der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge Rechnung zu tragen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch im Rahmen der Mission tatsächlich Folge geleistet wird, namentlich durch die Ausarbeitung von Strategien und geeigneten Mechanismen zur Verhütung, Ermittlung und Bekämpfung aller Arten von Vergehen, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, und eine verstärkte Schulung des Personals mit dem Ziel, Vergehen zu verhüten und zu gewährleisten, dass der Verhaltenskodex der Vereinten Nationen vollinhaltlich befolgt wird, ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dem Bulletin über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch¹⁶⁷ alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörige ihres Personals, die derartige Handlungen begehen, voll zur Rechenschaft zu ziehen;

15. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, bei Friedenssicherungseinsätzen und bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit über entsprechende Fachkompetenz in Geschlechterfragen zu verfügen, im Einklang mit Resolution 1325 (2000), verweist auf die Notwendigkeit, dagegen vorzugehen, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Mittel der Kriegführung benutzt wird, und legt der Mission und den sudanesischen Parteien nahe, sich mit diesen Fragen aktiv auseinanderzusetzen;

16. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

a) *beschließt*, dass die Mission in den Einsatzgebieten ihrer Truppen, soweit dies nach ihrem Urteil im Rahmen ihrer Mittel möglich ist, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen darf, um das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der humanitären Helfer und des Personals des gemeinsamen Bewertungsmechanismus und der Bewertungs- und Evaluierungskommission zu gewährleisten und unbeschadet der Verantwortung der Regierung Sudans Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalttätigkeit bedroht sind, zu schützen; und

b) *ersucht* den Generalsekretär und die Regierung Sudans, im Anschluss an entsprechende Konsultationen mit der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, unter Berücksichtigung der Resolution 58/82 der Generalversammlung vom 9. Dezember 2003 über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigemordnetem Personal, und stellt fest, dass bis zum Abschluss eines derartigen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990¹⁶⁸ vorläufig Anwendung findet;

17. *unterstreicht* die unmittelbare Notwendigkeit, die Zahl der Menschenrechtsbeobachter in Darfur rasch zu erhöhen und legt dem Generalsekretär und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte eindringlich nahe, für eine schnellere Entsendung von Menschenrechtsbeobachtern nach Darfur und die Erhöhung ihrer Zahl zu sorgen sowie die Bildung von Überwachungsteams für den Schutz von Zivilpersonen in die Wege zu leiten, und erwartet, dass der Generalsekretär in seinen in Ziffer 11 vorgese-

¹⁶⁷ ST/SGB/2003/13.

¹⁶⁸ Siehe A/45/594.

nenen Berichten an den Rat über die Fortschritte bei der Bildung dieser Teams Bericht erstatten wird;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5151. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5153. Sitzung am 29. März 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Sudan (S/2005/57 und Add.1)

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. Januar 2005 (S/2005/60)

Bericht des Generalsekretärs über Sudan gemäß den Ziffern 6, 13 und 16 der Resolution 1556 (2004) des Sicherheitsrats, Ziffer 15 der Resolution 1564 (2004) des Sicherheitsrats und Ziffer 17 der Resolution 1574 (2004) des Sicherheitsrats (S/2005/68)

Bericht des Generalsekretärs über Sudan gemäß den Ziffern 6, 13 und 16 der Resolution 1556 (2004) des Sicherheitsrats, Ziffer 15 der Resolution 1564 (2004) und Ziffer 17 der Resolution 1574 (2004) (S/2005/140)".

Resolution 1591 (2005) vom 29. März 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1547 (2004) vom 11. Juni 2004, 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1564 (2004) vom 18. September 2004, 1574 (2004) vom 19. November 2004, 1585 (2005) vom 10. März 2005, 1588 (2005) vom 17. März 2005 und 1590 (2005) vom 24. März 2005 sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Parteien in der Waffenruhevereinbarung von N'Djamena vom 8. April 2004 und dem Humanitären Protokoll und dem Sicherheitsprotokoll von Abuja vom 9. November 2004 zwischen der Regierung Sudans, der Befreiungsbewegung/-armee Sudans und der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit eingegangen sind, sowie unter Hinweis auf die in dem gemeinsamen Kommuniqué der Regierung Sudans und des Generalsekretärs vom 3. Juli 2004 eingegangenen Verpflichtungen,

unter Begrüßung des am 9. Januar 2005 in Nairobi unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee,

in der Erkenntnis, dass die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens auf dem Abkommen aufbauen müssen, um dem ganzen Land Frieden und Stabilität zu bringen, und mit der Aufforderung an alle sudanesischen Parteien, insbesondere die Parteien des Abkommens, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um eine friedliche Regelung des Konflikts in Darfur zu erreichen, und alles Erforderliche zu tun, um weitere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu verhindern und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, einschließlich in der Region Darfur,

mit dem Ausdruck seiner höchsten Besorgnis über die furchtbaren Auswirkungen des anhaltenden Konflikts auf die Zivilbevölkerung in der Region Darfur und in ganz Sudan, insbesondere die steigende Zahl der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen,

in der Erwägung, dass die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ein entscheidender Faktor für die Konsolidierung des Friedensprozesses sein wird,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis um die Sicherheit der humanitären Helfer und ihren Zugang zu den Not leidenden Bevölkerungsgruppen, einschließlich der Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und anderen vom Krieg betroffenen Gruppen,

unter Verurteilung der anhaltenden Verstöße gegen die Waffenruhevereinbarung von N'Djamena und die Protokolle von Abuja durch alle Seiten in Darfur sowie der Verschlechterung der Sicherheitslage und der daraus resultierenden Beeinträchtigung der humanitären Hilfsmaßnahmen,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in der Region Darfur, insbesondere der Fortdauer der Gewalt gegen Zivilpersonen und der sexuellen Gewalt gegen Frauen und Mädchen seit der Verabschiedung der Resolution 1574 (2004), alle Parteien nachdrücklich auffordernd, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung weiterer Verletzungen zu ergreifen, und mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die für alle diese Verletzungen verantwortlichen Personen ermittelt und unverzüglich vor Gericht gestellt werden,

in der Erkenntnis, dass internationale Unterstützung für die Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des Abkommens ist, betonend, dass Fortschritte bei der Beilegung des Konflikts in Darfur günstige Voraussetzungen für die Erbringung dieser Hilfe schaffen würden, und höchst beunruhigt darüber, dass die Gewalt in Darfur dennoch weiter anhält,

unter Hinweis auf die in den Resolutionen 1556 (2004), 1564 (2004) und 1574 (2004) enthaltenen Forderungen an alle Konfliktparteien in Darfur, jede Gewalt gegen Zivilpersonen zu unterlassen und mit der Mission der Afrikanischen Union in Darfur uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,

unter Begrüßung des Gipfeltreffens über Darfur am 16. Februar 2005 in N'Djamena und der anhaltenden Entschlossenheit der Afrikanischen Union, bei der Erleichterung einer Regelung des Konflikts in Darfur unter allen Aspekten eine Schlüsselrolle wahrzunehmen, sowie der Ankündigung der Regierung Sudans am 16. Februar 2005, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, darunter den Abzug ihrer Truppen aus Labado, Qarifa und Marla in Darfur und den Abzug ihrer Antonow-Flugzeuge aus Darfur,

mit Lob für die Bemühungen der Afrikanischen Union, insbesondere ihres Vorsitzenden, in Anerkennung der von der Afrikanischen Union erzielten Fortschritte bei der Entsendung einer internationalen Schutztruppe, von Polizei und von Militärbeobachtern und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, umgehend großzügige Beiträge zu der Mission der Afrikanischen Union in Darfur zu leisten,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen, Frieden und Sicherheit, 1379 (2001) vom 20. November 2001 und 1460 (2003) vom 30. Januar 2003 über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie seiner Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und der Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 3. Dezember 2004¹⁶⁹, 31. Januar 2005¹⁶³, 4. Februar 2005¹⁶⁴ und 4. März 2005¹⁶⁵ sowie von dem Bericht der Internationalen Untersuchungskommission für Darfur vom 25. Januar 2005¹⁶⁶,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *missbilligt entschieden*, dass die Regierung Sudans und die Rebellenkräfte sowie alle anderen bewaffneten Gruppen in Darfur ihren Verpflichtungen und den in den Resolutionen 1556 (2004), 1564 (2004) und 1574 (2004) enthaltenen Forderungen des Sicherheitsrats nicht nachgekommen sind, verurteilt die anhaltenden Verstöße gegen die Waffenruhevereinbarung von N'Djamena und gegen die Protokolle von Abuja, darunter die Luftangriffe der Regierung Sudans im Dezember 2004 und Januar 2005 und die Rebellenangriffe auf Dörfer in Darfur im Januar 2005 sowie das Versäumnis der Regierung Sudans, die Dschandschawid-Milizionäre zu entwaffnen und die Führer der Dschandschawid und ihre Verbündeten, die Menschenrechtsverletzungen, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und andere Greueltaten verübt haben, festzunehmen und vor Gericht zu stellen, und verlangt, dass alle Parteien sofort Schritte unternehmen, um alle ihre Verpflichtungen zur Achtung der Waffenruhevereinbarung von N'Djamena und der Protokolle von Abuja, einschließlich der Mitteilung ihrer Truppenpositionen, zu erfüllen, die Gewährung humanitärer Hilfe zu erleichtern und mit der Mission der Afrikanischen Union voll zusammenzuarbeiten;

2. *betont*, dass es keine militärische Lösung des Konflikts in Darfur geben kann, fordert die Regierung Sudans und die Rebellengruppen, insbesondere die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit und die Befreiungsbewegung/-armee Sudans, auf, die Gespräche von Abuja rasch und ohne Vorbedingungen wieder aufzunehmen und in redlicher Absicht zu verhandeln, um zügig zu einer Einigung zu gelangen, und fordert die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens nachdrücklich auf, durch die Unterstützung der Gespräche von Abuja eine aktive und konstruktive Rolle zu spielen und sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um eine friedliche Regelung des Konflikts in Darfur zu unterstützen;

3. *beschließt* in Anbetracht dessen, dass keine der Konfliktparteien in Darfur ihre Verpflichtungen erfüllt hat,

a) im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats (im Folgenden "der Ausschuss") einzusetzen, der die folgenden Aufgaben wahrnehmen soll:

- i) die Durchführung der unter den Buchstaben *d)* und *e)* sowie der in den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) und in der nachstehenden Ziffer 7 genannten Maßnahmen zu überwachen;
- ii) die Personen zu benennen, die den mit den Buchstaben *d)* und *e)* verhängten Maßnahmen unterliegen, und Anträge auf Befreiung von diesen Maßnahmen im Einklang mit den Buchstaben *f)* und *g)* zu prüfen;
- iii) die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der mit den Buchstaben *d)* und *e)* verhängten Maßnahmen zu erlassen;
- iv) dem Sicherheitsrat mindestens alle neunzig Tage über seine Arbeit Bericht zu erstatten;

¹⁶⁹ S/2004/947.

- v) Anträge der Regierung Sudans betreffend den Transport militärischer Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter in die Region zu prüfen und gegebenenfalls eine vorherige Genehmigung zu erteilen, im Einklang mit Ziffer 7;
 - vi) die Berichte der mit Buchstabe *b*) eingesetzten Sachverständigengruppe sowie der Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen in der Region, über die konkreten Schritte, die sie zur Durchführung der mit den Buchstaben *d*) und *e*) sowie mit Ziffer 7 verhängten Maßnahmen unternehmen, zu bewerten;
 - vii) einen Dialog zwischen dem Ausschuss und interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, so auch indem Vertreter dieser Staaten eingeladen werden, sich mit dem Ausschuss zu treffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern;
- b*) den Generalsekretär zu ersuchen, innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution im Benehmen mit dem Ausschuss für einen Zeitraum von sechs Monaten eine aus vier Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe mit Sitz in Addis Abeba einzusetzen, die sich regelmäßig nach El-Fasher und an andere Orte in Sudan begeben und unter der Leitung des Ausschusses die folgenden Aufgaben wahrnehmen soll:
- i) dem Ausschuss bei der Überwachung der Durchführung der unter den Buchstaben *d*) und *e*) sowie in den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) und in Ziffer 7 der vorliegenden Resolution vorgesehenen Maßnahmen behilflich zu sein und dem Ausschuss Maßnahmen zu empfehlen, die der Rat möglicherweise erwägen könnte;
 - ii) den Ausschuss zur Halbzeit ihres Mandats über ihre Arbeit zu unterrichten, spätestens neunzig Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht vorzulegen und dem Rat spätestens dreißig Tage vor Ablauf ihres Mandats über den Ausschuss einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen und
 - iii) ihre Aktivitäten gegebenenfalls mit der laufenden Tätigkeit der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zu koordinieren;
- c*) dass die von dem mit Buchstabe *a*) eingesetzten Ausschuss benannten Personen, die nach Informationen der Mitgliedstaaten, des Generalsekretärs, der Hohen Kommissarin für Menschenrechte oder der Sachverständigengruppe nach Buchstabe *b*) sowie anderer maßgeblicher Quellen den Friedensprozess behindern, eine Bedrohung für die Stabilität in Darfur und in der Region darstellen, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Verletzungen der internationalen Menschenrechte oder andere Greueltaten begehen, gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) und Ziffer 7 der vorliegenden Resolution angewandten Maßnahmen verstoßen oder für die in Ziffer 6 der vorliegenden Resolution genannten offensiven militärischen Überflüge verantwortlich sind, den in den Buchstaben *d*) und *e*) genannten Maßnahmen unterliegen;
- d*) dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass irgendeine der gemäß Buchstabe *c*) von dem Ausschuss benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreist oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreist, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;
- e*) dass alle Staaten alle sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution oder zu einem späteren Zeitpunkt in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Besitz oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle der gemäß Buchstabe *c*) von dem Ausschuss benannten Personen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Besitz oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle dieser Personen oder von Personen stehen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, und beschließt ferner, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen

innerhalb ihres Hoheitsgebiets den genannten Personen oder Einrichtungen keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen oder ihnen zugute kommen lassen;

f) dass die mit Buchstabe d) verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden, wenn der mit Buchstabe a) eingesetzte Ausschuss in einzelnen Fällen festlegt, dass die betreffenden Reisen aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt sind, oder wenn der Ausschuss zu dem Schluss kommt, dass eine Ausnahmeregelung die Verwirklichung der Ziele der Ratsresolutionen, nämlich die Schaffung von Frieden und Stabilität in Sudan und in der Region, fördern würde;

g) dass die mit Buchstabe e) verhängten Maßnahmen auf Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen keine Anwendung finden, die nach Feststellung der betreffenden Staaten

- i) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften dienen, sofern die betreffenden Staaten dem Ausschuss ihre Absicht mitgeteilt haben, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von zwei Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;
- ii) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von den betreffenden Staaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde, oder
- iii) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder oder anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine von dem Ausschuss benannte Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss durch die betreffenden Staaten mitgeteilt;

4. *beschließt*, dass die in Ziffer 3 d) und e) genannten Maßnahmen dreißig Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution in Kraft treten werden, es sei denn, der Rat stellt vorher fest, dass die Parteien des Konflikts in Darfur allen in den Ziffern 1 und 6 genannten Verpflichtungen und Forderungen nachgekommen sind;

5. *bekundet seine Bereitschaft*, auf Empfehlung des Ausschusses oder am Ende eines Zeitraums von zwölf Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution oder vorher, falls der Rat feststellt, dass die Parteien des Konflikts in Darfur allen in den Ziffern 1 und 6 genannten Verpflichtungen und Forderungen nachgekommen sind, die Änderung oder Beendigung der Maßnahmen nach Ziffer 3 zu erwägen;

6. *verlangt*, dass die Regierung Sudans im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der Waffenruhevereinbarung von N'Djamena und dem Sicherheitsprotokoll von Abuja sofort alle offensiven militärischen Flüge in und über der Region Darfur einstellt, und bittet die Waffenruhekommission der Afrikanischen Union, diesbezüglich relevante Informationen gegebenenfalls dem Generalsekretär, dem Ausschuss oder der Sachverständigengruppe nach Ziffer 3 b) mitzuteilen;

7. *bekräftigt* die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) verhängten Maßnahmen und beschließt, dass diese Maßnahmen sofort nach der Verabschiedung dieser Resolution auch auf alle Parteien der Waffenruhevereinbarung von N'Djamena und alle anderen kriegführenden Parteien in den Staaten Nord-, Süd- und West-Darfur Anwendung finden werden, beschließt, dass diese Maßnahmen nicht auf die in Ziffer 9 der Resolution 1556 (2004) aufgeführten Versorgungsgüter und die damit zusammenhängende technische Ausbildung und Hilfe Anwendung finden, beschließt, dass diese Maßnahmen nicht auf die Hilfe und die Versorgungsgüter Anwendung finden, die zur Unterstützung der Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens bereitgestellt werden, beschließt ferner, dass diese Maßnahmen nicht auf Transporte militärischer Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter in die Region Darfur Anwendung finden, die von dem mit Ziffer 3 a) eingesetzten Ausschuss auf Antrag der Regierung Sudans vorab genehmigt werden, und bittet die Waffenruhekommission der Afrikanischen Union, diesbezüglich relevante Informationen gegebenenfalls dem Generalsekretär, dem Ausschuss oder der Sachverständigengruppe nach Ziffer 3 b) mitzuteilen;

8. *erklärt erneut*, dass der Rat für den Fall, dass die Parteien ihren Verpflichtungen und den Forderungen in den Ziffern 1 und 6 nicht nachkommen und die Situation in Darfur sich weiter verschlechtert, weitere Maßnahmen erwägen wird, wie in Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 5153. Sitzung mit 12 Stimmen ohne Gegenstimme
bei 3 Enthaltungen (Algerien, China und
Russische Föderation) verabschiedet.*

Beschlüsse

Auf seiner 5154. Sitzung am 30. März 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. Januar 2005 (S/2005/60)".

Auf seiner 5158. Sitzung am 31. März 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. Januar 2005 (S/2005/60)".

Resolution 1593 (2005) vom 31. März 2005

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Internationalen Untersuchungskommission für Darfur über die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechte in Darfur¹⁶⁶,

unter Hinweis auf Artikel 16 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁷⁰, wonach der Internationale Strafgerichtshof für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach einem entsprechenden Ersuchen des Sicherheitsrats keine Ermittlungen und keine Strafverfolgung einleiten oder fortführen darf,

¹⁷⁰ Siehe *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

sowie unter Hinweis auf die Artikel 75 und 79 des Römischen Statuts und den Staaten nahe legend, zu dem Treuhandfonds des Gerichtshofs zu Gunsten der Opfer beizutragen,

Kenntnis nehmend von dem Bestehen von Übereinkünften, die in Artikel 98 Absatz 2 des Römischen Statuts genannt sind,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Situation in Darfur seit dem 1. Juli 2002 dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten;

2. *beschließt außerdem*, dass die Regierung Sudans und alle anderen Parteien des Konflikts in Darfur gemäß dieser Resolution mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Ankläger uneingeschränkt zusammenarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung gewähren müssen, und wenngleich er anerkennt, dass den Staaten, die nicht Vertragspartei des Römischen Statuts des Gerichtshofs¹⁷⁰ sind, keine Verpflichtung nach dem Statut obliegt, fordert er alle Staaten und zuständigen regionalen und anderen internationalen Organisationen nachdrücklich zur uneingeschränkten Zusammenarbeit auf;

3. *bittet* den Gerichtshof und die Afrikanische Union, praktische Regelungen zur Erleichterung der Arbeit des Anklägers und des Gerichtshofs zu erörtern, darunter die Möglichkeit, Verfahren in der Region durchzuführen, was zu den regionalen Bemühungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit beitragen würde;

4. *legt* dem Gerichtshof *nahe*, gegebenenfalls und im Einklang mit dem Römischen Statut die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten der innerstaatlichen Bemühungen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, zum Schutz der Menschenrechte und zur Bekämpfung der Straflosigkeit in Darfur zu unterstützen;

5. *betont* die Notwendigkeit, die Heilung und Aussöhnung zu fördern, und regt in dieser Hinsicht die Schaffung von Institutionen an, an denen alle Teile der sudanesischen Gesellschaft beteiligt sind, beispielsweise Wahrheits- und/oder Aussöhnungskommissionen, um die gerichtlichen Verfahren zu ergänzen und so die Bemühungen um die Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens zu verstärken, erforderlichenfalls mit Unterstützung durch die Afrikanische Union und die internationale Gemeinschaft;

6. *beschließt*, dass Staatsangehörige, derzeitige oder ehemalige Amtsträger sowie derzeitiges oder ehemaliges Personal eines beitragenden Staates außerhalb Sudans, der nicht Vertragspartei des Römischen Statuts ist, in Bezug auf alle behaupteten Handlungen oder Unterlassungen auf Grund von oder im Zusammenhang mit Einsätzen in Sudan, die vom Sicherheitsrat oder von der Afrikanischen Union eingerichtet oder genehmigt wurden, der ausschließlichen Gerichtsbarkeit dieses beitragenden Staates unterliegen, es sei denn, dass dieser Staat auf die ausschließliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich verzichtet;

7. *stellt fest*, dass die im Zusammenhang mit der Unterbreitung der Situation entstehenden Kosten, einschließlich der damit verbundenen Ermittlungs- oder Strafverfolgungskosten, nicht von den Vereinten Nationen getragen werden, sondern von den Vertragsparteien des Römischen Statuts und von denjenigen Staaten, die freiwillig beizutragen wünschen;

8. *bittet* den Ankläger, den Rat innerhalb von drei Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle sechs Monate über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 5158. Sitzung mit 11 Stimmen ohne Gegenstimme
bei 4 Enthaltungen (Algerien, Brasilien, China und
Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.*

Beschlüsse

Auf seiner 5176. Sitzung am 12. Mai 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Hilfe der Vereinten Nationen für die Mission der Afrikanischen Union in Sudan (S/2005/285)

Monatlicher Bericht des Generalsekretärs über Darfur (S/2005/305)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5177. Sitzung am 12. Mai 2005 behandelte der Rat den Punkt

"Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Hilfe der Vereinten Nationen für die Mission der Afrikanischen Union in Sudan (S/2005/285)

Monatlicher Bericht des Generalsekretärs über Darfur (S/2005/305)".

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁷¹:

"Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 3. Mai 2005 über die Hilfe der Mission der Vereinten Nationen in Sudan für die Mission der Afrikanischen Union in Sudan¹⁷² und die darin enthaltenen Vorschläge für die Unterstützung, die die Vereinten Nationen der Mission der Afrikanischen Union gewähren könnten.

Der Rat lobt die entscheidend wichtige Führungsrolle, die die Afrikanische Union in Darfur übernommen hat, und die von der Mission der Afrikanischen Union geleistete Arbeit am Boden. Der Rat unterstützt die Feststellungen der von der Afrikanischen Union geleiteten gemeinsamen Bewertungsmission, die unter Beteiligung der Vereinten Nationen und anderer Partner vom 10. bis 22. März 2005 durchgeführt wurde. Der Rat unterstützt außerdem den darauf folgenden, durch den Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union am 28. April 2005 getroffenen Beschluss, die Personalstärke ihrer Mission in Darfur bis Ende September 2005 auf 7.731 zu erhöhen.

Der Rat begrüßt die laufende Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan und sieht einer engen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Mission der Afrikanischen Union in Sudan mit Interesse entgegen. In diesem Zusammenhang verweist der Rat darauf, dass er in Resolution 1590 (2005) die Mission der Vereinten Nationen in Sudan ersucht hatte, mit der Mission der Afrikanischen Union in Sudan auf allen Ebenen fortlaufend enge Verbindung zu halten und sich mit ihr abzustimmen, mit dem Ziel, die Anstrengungen zur Förderung des Friedens in Darfur rasch zu verstärken, insbesondere in Bezug auf den Friedensprozess von Abuja und die Mission der Afrikanischen Union in Sudan.

Der Rat begrüßt die Rolle der Partner der Afrikanischen Union bei der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Sudan und unterstreicht die aktive Rolle, die die Europäische Union und andere, bilaterale Geber wahrnehmen.

¹⁷¹ S/PRST/2005/18.

¹⁷² S/2005/285.

Der Rat betont, wie wichtig eine verstärkte, koordinierte internationale Hilfe für die Maßnahmen der Afrikanischen Union in Darfur ist, und betont die Bereitschaft der Vereinten Nationen, auch weiterhin eine Schlüsselrolle zu spielen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die zweite gemeinsame Bewertungsmission vom 1. bis 4. Mai 2005, der Vertreter der Afrikanischen Union, der Vereinten Nationen und anderer Partner angehörten. Der Rat sieht einer Fortführung der Kontakte mit dem Ziel, die Bereitstellung der von der Afrikanischen Union erbetenen Hilfe zu erleichtern, mit Interesse entgegen. Der Rat begrüßt in dieser Hinsicht die Bemühungen des Generalsekretärs und seine Absicht, mit der Afrikanischen Union enge Konsultationen über den Umfang und die Art einer möglichen Unterstützung der Vereinten Nationen für die Mission der Afrikanischen Union in Sudan zu führen."

Auf seiner 5216. Sitzung am 29. Juni 2005 behandelte der Rat den Punkt "Berichte des Generalsekretärs über Sudan".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5217. Sitzung am 29. Juni 2005 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 5217. Sitzung am 29. Juni 2005 behandelte der Rat den Punkt 'Berichte des Generalsekretärs über Sudan'.

Gemäß dem auf der 5216. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und der Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs führten im Anschluss an die Unterrichtung einen Meinungsaustausch."

Auf seiner 5231. Sitzung am 22. Juli 2005 behandelte der Rat den Punkt

"Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Monatlicher Bericht des Generalsekretärs über Darfur (S/2005/467)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Pronk, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Sudan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN GUINEA-BISSAU¹⁷³

Beschlüsse

Am 3. September 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁷⁴:

¹⁷³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1998 verabschiedet.

¹⁷⁴ S/2004/714.

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 1. September 2004 betreffend Ihre Absicht, Herrn João Bernardo Honwana (Mosambik) zu Ihrem Beauftragten in Guinea-Bissau und Leiter des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau zu ernennen¹⁷⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5069. Sitzung am 2. November 2004 beschloss der Rat, den Vertreter Guinea-Bissaus einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Guinea-Bissau" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁷⁶:

"Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Entwicklungen in Guinea-Bissau, die zur Tötung des Generalstabschefs der Streitkräfte, General Veríssimo Correia Seabra, und des Chefs für Humanressourcen, Oberst Domingos de Barros, am 6. Oktober 2004 führten. Der Rat verurteilt mit allem Nachdruck diese Anwendung von Gewalt zum Zwecke der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten oder der Regelung von Beschwerden und fordert eingedenk der Haltung der Afrikanischen Union zu verfassungswidrigen Regierungswechseln, die in der Erklärung von Algier von 1999¹⁷⁷ und der Erklärung von Lomé von 2000¹⁷⁸ zum Ausdruck gebracht wurde, die guinea-bissauischen Parteien auf, von jedem Versuch Abstand zu nehmen, die Macht in Guinea-Bissau mit Gewalt an sich zu bringen.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Unterzeichnung einer Vereinbarung am 10. Oktober 2004 in Bissau und von der Einsetzung einer Kommission zur Überwachung der Durchführung dieser Vereinbarung und unterstreicht, dass die Regierung Guinea-Bissaus und die Behörden des Landes der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und dem Kampf gegen die Straflosigkeit verpflichtet bleiben müssen, namentlich auch, wenn sie Möglichkeiten zur Durchführung der genannten Vereinbarung prüfen.

Der Rat fordert alle politischen Parteien nachdrücklich auf, mit den Behörden des Landes weiter in redlicher Absicht zusammenzuarbeiten, um die Umsetzung der Charta für den politischen Übergang vor der Abhaltung von Präsidentschaftswahlen bis spätestens April 2005 abzuschließen.

Der Rat erklärt erneut, dass Frieden und Stabilität in Guinea-Bissau von grundlegender Bedeutung für den Frieden und die Sicherheit in der westafrikanischen Subregion sind. Während die Regierung Guinea-Bissaus die militärischen, politischen, institutionellen und wirtschaftlichen Probleme angeht, die für die wiederkehrenden politischen Unruhen und die Instabilität in Guinea-Bissau verantwortlich sind, unterstreicht der Rat, wie wichtig es ist, ihre tieferen Ursachen anzupacken sowie sofortige Lösungen zu finden, um die Lage kurzfristig zu verbessern.

Der Rat betont, dass es dringender Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft bedarf, um der Regierung Guinea-Bissaus bei der Überwindung der derzeitigen Krise behilflich zu sein, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der Fähigkeit der legitimen Behörden, die politische Stabilität aufrechtzuerhalten und vernünftige Lösungen für die drängendsten und grundlegendsten Probleme des Landes zu finden, insbesondere die Neugliederung der Streitkräfte, die Stärkung des Staates und seiner Institutionen und die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung.

¹⁷⁵ S/2004/713.

¹⁷⁶ S/PRST/2004/41.

¹⁷⁷ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Decl.1 (XXXV).

¹⁷⁸ A/55/286, Anlage II, Beschluss AHG/Decl.5 (XXXVI).

Der Rat begrüßt die rasche finanzielle Unterstützung, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und ihre Mitglieder der Regierung Guinea-Bissaus bereits gewährt haben, damit sie die ausstehenden Gehälter für das Militärpersonal auszahlen kann. Der Rat fordert die internationalen Geber auf, umgehend zum Haushalt der Regierung Guinea-Bissaus für die Bezüge des öffentlichen Dienstes und des Militärs beizutragen, und legt ihnen außerdem nahe, zu dem vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen verwalteten Wirtschaftsführungs-Notfonds beizutragen.

Der Rat nimmt außerdem mit Dank Kenntnis von dem jüngsten Besuch einer Ermittlungsmission der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder in Guinea-Bissau.

Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft erneut auf, auch weiterhin Vertrauen für den Prozess der Festigung der Demokratie in Guinea-Bissau aufzubringen und ihre im Hinblick auf die Entwicklung in diesem Land eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere durch ihre aktive Vorbereitung der für den kommenden Dezember in Brüssel anberaumten Rundtischkonferenz und ihre aktive Beteiligung daran.

Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung für den Beauftragten des Generalsekretärs in Guinea-Bissau und bekundet seine Absicht, geeignete Mittel und Wege zu prüfen, um die Rolle des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit sowie bei der Koordinierung der Anstrengungen zu Gunsten der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in dem Land zu verbessern.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, den Vereinten Nationen im Rahmen seines nächsten Berichts über das Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung und über die Situation in Guinea-Bissau Vorschläge darüber vorzulegen, welchen Beitrag die Vereinten Nationen zu aktiven und koordinierten internationalen Bemühungen zur Unterstützung Guinea-Bissaus leisten könnten."

Auf seiner 5107. Sitzung am 22. Dezember 2004 beschloss der Rat, den Vertreter Guinea-Bissaus einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2004/969)".

**Resolution 1580 (2004)
vom 22. Dezember 2004**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1216 (1998) vom 21. Dezember 1998 und 1233 (1999) vom 6. April 1999 sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 2. November 2004¹⁷⁶,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die jüngsten Entwicklungen in Guinea-Bissau, insbesondere die Militärmeuterei am 6. Oktober 2004, die zur Tötung des Generalstabschefs der Streitkräfte, General Veríssimo Correia Seabra, und des Sprechers der Streitkräfte, Oberst Domingos de Barros, führte und die seit der Einsetzung der neuen Regierung nach den Parlamentswahlen im März 2004 erzielten Fortschritte gefährdet hat,

betonend, dass solche Entwicklungen zeigen, wie fragil der gegenwärtige Übergangsprozess und die nationalen politischen Institutionen sind, und im Bewusstsein der dadurch entstehenden Risiken für den Abschluss des Übergangsprozesses,

mit Besorgnis feststellend, dass wiederholte Instabilität und Unruhen die Bemühungen um eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung bedrohen und das Vertrauen der bilateralen Partner und der internationalen Gemeinschaft untergraben können,

unterstreichend, dass die Regierung Guinea-Bissaus und die nationalen Behörden in ihrer Entschlossenheit zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und zur Bekämpfung der Straflosigkeit nicht nachlassen dürfen,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in dem Land vom 15. Dezember 2004¹⁷⁹ und der darin enthaltenen Empfehlungen,

in Bekräftigung seines uneingeschränkten Bekenntnisses zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau,

1. *beschließt*, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau als besondere politische Mission um ein Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, das Mandat des Büros zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung abzuändern und ihm folgende Aufgaben zu übertragen:

a) alle Anstrengungen zur Verstärkung des politischen Dialogs, zur Förderung der nationalen Aussöhnung und zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte zu unterstützen;

b) die Anstrengungen aller nationalen Interessenträger zu unterstützen, die unternommen werden, um die vollständige Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Normalität zu gewährleisten, im Einklang mit den Bestimmungen der Charta für den politischen Übergang vom 28. September 2003, namentlich durch die Abhaltung freier und transparenter Präsidentschaftswahlen;

c) diese Wahlen in enger Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen internationalen Partnern zu unterstützen;

d) bei der Stärkung der nationalen Mechanismen zur Konfliktprävention während des verbleibenden Übergangszeitraums und darüber hinaus behilflich zu sein;

e) die Anstrengungen des Landes zur Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Entwicklung stabiler Beziehungen zwischen der Zivilgesellschaft und dem Militär, und zur Gewinnung internationaler Unterstützung für diese Anstrengungen zu fördern und zu unterstützen;

f) die Regierung zu ermutigen, das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹⁸⁰ vollinhaltlich durchzuführen;

g) mit dem Residierenden Koordinator und dem Landesteam der Vereinten Nationen eng zusammenzuarbeiten, um internationale Finanzhilfe zu mobilisieren, die die Regierung in die Lage versetzt, ihre unmittelbaren finanziellen und logistischen Bedürfnisse zu decken und ihre Strategie für den nationalen Wiederaufbau und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung umzusetzen;

h) im Rahmen einer umfassenden Friedenskonsolidierungsstrategie die Anstrengungen aktiv zu unterstützen, die das System der Vereinten Nationen und die anderen Part-

¹⁷⁹ S/2004/969.

¹⁸⁰ Siehe Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, New York, 9.-20. Juli 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziffer 24.

ner Guinea-Bissaus unternehmen, um die staatlichen Institutionen und Strukturen zu stärken, sodass sie in der Lage sind, die Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte und die ungehinderte und unabhängige Tätigkeit der Exekutive, der Legislative und der Judikative sicherzustellen;

3. *legt* den Behörden Guinea-Bissaus *nahe*, den politischen Dialog zu verstärken und konstruktive Beziehungen zwischen der Zivilgesellschaft und dem Militär anzustreben, um Fortschritte auf dem Weg zur friedlichen Vollendung des politischen Übergangs zu erzielen, wozu auch die in der Charta für den politischen Übergang vorgesehene Abhaltung von Präsidentschaftswahlen gehört;

4. *fordert* die Nationalversammlung Guinea-Bissaus *auf*, bei der Auseinandersetzung mit der Frage der Gewährung einer Amnestie für alle Personen, die seit 1980 an Militärinterventionen beteiligt waren, die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Bekämpfung der Straflosigkeit zu berücksichtigen;

5. *fordert* die Regierung *mit allem Nachdruck auf*, sich zusammen mit den Militärbehörden und anderen betroffenen Parteien so bald wie möglich auf einen nationalen Plan für die Reform des Sicherheitssektors, insbesondere die Militärreform, zu einigen;

6. *bittet* den Generalsekretär, einen von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zu verwaltenden Notfonds einzurichten, mit dem die Anstrengungen zur Planung und Durchführung der Militärreform unterstützt werden sollen;

7. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, auch weiterhin Hilfe zu gewähren, um Guinea-Bissau bei der Deckung seiner unmittelbaren Bedürfnisse sowie bei der Überwindung seiner strukturellen Probleme behilflich zu sein, insbesondere durch die Entrichtung zusätzlicher Beiträge zu dem Wirtschaftsführungs-Notfonds sowie zu dem oben genannten neuen Fonds;

8. *befürwortet* die Schaffung eines gemeinsamen Koordinierungsmechanismus der Vereinten Nationen, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder mit dem Ziel, Synergien und Komplementaritäten zu erzielen;

9. *würdigt* die Bretton-Woods-Institutionen für ihr fortgesetztes Engagement in Guinea-Bissau und legt ihnen *nahe*, auch weiterhin Hilfe zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, eine Überprüfung des Büros zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung durchzuführen mit dem Ziel, seine Kapazitäten anzupassen, damit sie den Anforderungen des abgeänderten Mandats entsprechen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Sicherheitsrat über die Entwicklungen am Boden sowie über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere der Ziffern 2 und 5, genau und regelmäßig unterrichtet zu halten, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, alle drei Monate ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht vorzulegen;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5107. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5157. Sitzung am 31. März 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Guinea-Bissaus einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2005/174)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁸¹:

"Der Sicherheitsrat erkennt an, dass in Guinea-Bissau auf einigen Gebieten, darunter in Bezug auf den Wahlprozess, gewisse Fortschritte erzielt wurden, und fordert alle politischen Akteure in dem Land nachdrücklich auf, ihre unmissverständliche Verpflichtung auf einen friedlichen Wahlprozess, der zu friedlichen, transparenten, freien und fairen Wahlen führt, unter Beweis zu stellen, indem sie es unterlassen, ethnische oder religiöse Feindseligkeiten jedweder Art, insbesondere mit dem Ziel der Gewinnung politischer Vorteile, anzuregen oder zu fördern. In diesem Zusammenhang verurteilt der Rat mit Nachdruck alle Versuche, zu Gewalt aufzustacheln und laufende Anstrengungen zu Gunsten von Frieden, Stabilität, wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung zu behindern.

Der Rat verleiht seiner wachsenden Besorgnis über die jüngsten politischen Entwicklungen in Guinea-Bissau Ausdruck, insbesondere über den Beschluss der Partido da Renovação Social, den ehemaligen Präsidenten, Koumba Yalá, zu ihrem Präsidentschaftskandidaten zu bestimmen. Jeder derartige Beschluss, der die Charta für den politischen Übergang in Frage stellt, bildet eine potenzielle Gefahr für den erfolgreichen Abschluss des Übergangsprozesses und die bevorstehenden Präsidentschaftswahlen.

Der Rat verleiht außerdem seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, dass die Friedensbemühungen der Bevölkerung bisher nicht die sozialen und wirtschaftlichen Vorteile gebracht haben, die ausreichen, um der Anwendung von Gewalt entgegenzuwirken.

Der Rat betont gleichzeitig die dringende Notwendigkeit internationaler Unterstützung für den Wahlprozess. Er erinnert an frühere Appelle um erhöhte internationale Hilfe für Guinea-Bissau, so auch bei den bevorstehenden Präsidentschaftswahlen, als Teil einer dringend benötigten Friedenskonsolidierungsstrategie in dem Land.

Der Rat fordert die internationalen Entwicklungspartner Guinea-Bissaus, einschließlich aller beteiligten Stellen des Systems der Vereinten Nationen, zur vollen Zusammenarbeit mit der Regierung Guinea-Bissaus auf, die sich voll und ganz der Umsetzung der Charta für den politischen Übergang und Bemühungen zur Förderung von Transparenz und guter Staats- und Regierungsführung zugewandt hat. Er begrüßt in diesem Zusammenhang das am 11. Februar 2005 in Lissabon abgehaltene Treffen der Partner Guinea-Bissaus zur Vorbereitung der Rundtischkonferenz und betont, wie wichtig eine hohe Beteiligung an der für Oktober 2005 anberaumten Rundtischkonferenz der Geber ist.

Der Rat begrüßt die ersten Maßnahmen, die der Generalstabschef in Bezug auf den Reformprozess der Streitkräfte und auf die Förderung der Aussöhnung innerhalb des Militärs unternommen hat. Der Rat ermutigt ferner zur vollen Einbeziehung aller Seiten und zu einem erneuten Bekenntnis zur Aussöhnung innerhalb der Streitkräfte sowie zur Herstellung konstruktiver Beziehungen zwischen der Zivilbevölkerung und dem Militär, die darauf aufbauen, dass die Streitkräfte als Institution den gewählten Zivilbehörden untergeordnet sind. Im Einklang mit dem in Resolution 1580 (2004) erteilten Mandat bekräftigt er die Rolle des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau bei der Anregung und Unterstützung nationaler Anstrengungen zur Reform des Sicherheitssektors."

¹⁸¹ S/PRST/2005/14.

DIE FRAGE BETREFFEND HAITI¹⁸²

Beschlüsse

Auf seiner 5030. Sitzung am 10. September 2004 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Haitis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über Haiti (S/2004/698)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁸³:

"Der Sicherheitsrat dankt den Teilnehmerländern der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti und hofft, dass die Länder, die Truppen und Zivilpolizei zugesagt haben, alles in ihren Kräften Stehende tun werden, um ihr Personal noch rascher zu entsenden.

Der Rat stellt fest, dass sich die Situation in Haiti insgesamt seit vergangenem Februar zwar verbessert hat, dass jedoch illegale bewaffnete Gruppen, die die Autorität der Übergangsregierung herausfordern, die Stabilität und die Sicherheit in einigen Landesteilen untergraben.

Der Rat verurteilt die Versuche einiger illegaler bewaffneter Gruppen, in einigen haitianischen Städten ohne entsprechende Genehmigung Polizeifunktionen wahrzunehmen. Der Rat unterstreicht, dass die Übergangsregierung ihre Kontrolle und ihre Hoheitsgewalt auf das gesamte Land ausweiten muss. Er betont, dass die Mission den Sicherheitsinstitutionen der Übergangsregierung aktiv dabei behilflich sein muss, im Einklang mit dem in Resolution 1542 (2004) festgelegten Mandat gegen die Aktivitäten aller illegalen bewaffneten Gruppen vorzugehen.

Der Rat betont, wie dringend die Auflösung und Entwaffnung aller illegalen bewaffneten Gruppen ist. Er fordert die Übergangsregierung auf, die Schaffung der erforderlichen Strukturen und die Annahme des erforderlichen Rechtsrahmens für die Durchführung eines nationalen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms unverzüglich zum Abschluss zu bringen. Er stellt fest, dass die Mission der Übergangsregierung bei diesen Bemühungen behilflich sein wird.

Der Rat unterstreicht, dass Stabilität und Sicherheit für die politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbaumühungen der Übergangsregierung und der internationalen Gemeinschaft nach wie vor entscheidend sind. Er betont, wie wichtig es ist, die Kapazitäten einer wirksamen und professionellen Nationalpolizei in Haiti aufzubauen. Er wiederholt, wie wichtig eine wirksame Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Haitianischen Nationalpolizei ist. Er unterstreicht außerdem, dass die Menschenrechtssituation in dem Land, namentlich die Rechte der Frau, dringend verbessert werden muss.

Der Rat unterstreicht, dass nur ein umfassender und alle Seiten einschließender Dialog in Haiti die Grundlagen für ein friedliches und demokratisches politisches Umfeld schaffen kann. Er fordert alle haitianischen politischen Akteure auf, an dem nationalen Dialog sowie an dem Übergang und dem für 2005 vorgesehenen Wahlprozess mitzuwirken.

¹⁸² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1993 bis 2000 und während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2004 verabschiedet.

¹⁸³ S/PRST/2004/32.

Der Rat begrüßt es, dass der Vorläufige Wahlrat den Wahlprozess in Haiti durch die Abhaltung eines breiten Dialogs über die Wahlvorbereitung eingeleitet hat. Der Rat ermutigt die Vereinten Nationen und die Organisation der amerikanischen Staaten, eine Vereinbarung fertigzustellen, in der die Aufgaben jeder Organisation im Hinblick auf die Wahlen so bald wie möglich umrissen werden.

Der Rat erklärt erneut, dass der Schlüssel für die nationale Aussöhnung in Haiti das Ende der Straflosigkeit ist. Der Rat betont, dass die Justiz für alle Bürger des Landes gleichermaßen gelten soll und ihre Aufgaben von einem unabhängigen Justizsystem mit Unterstützung eines reformierten Strafvollzugssystems wahrgenommen werden sollen. Der Rat bekundet seine ernste Besorgnis über Berichte, wonach bei der Rechtspflege zweierlei Maß angelegt wird. Der Rat begrüßt die von der Übergangsregierung geäußerte Absicht, die gegen ehemalige Beamte und Politiker ohne gerichtliche Begründung verhängten Reisebeschränkungen aufzuheben. Er fordert die Übergangsregierung nachdrücklich auf, diese Beschränkungen unverzüglich zu beenden.

Der Rat begrüßt die Ergebnisse der am 19. und 20. Juli 2004 in Washington abgehaltenen Geberkonferenz und drängt auf die rasche Auszahlung der zugesagten Mittel. Der Rat sieht dem für den 22. und 23. September 2004 nach Port-au-Prince einberufenen Folgetreffen für die Durchführung, unter Berücksichtigung der von der haitianischen Regierung in dem Vorläufigen Kooperationsrahmen festgelegten Prioritäten, mit Interesse entgegen.

Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für die Einsetzung einer Kerngruppe mit der Aufgabe, die internationale Gemeinschaft mobilisiert zu halten, die Konsultationen zwischen den wichtigsten Interessengruppen zu verstärken, um die Koordinierung und die Wirksamkeit der Hilfe für Haiti zu erhöhen, und zur Festlegung einer langfristigen Entwicklungsstrategie beizutragen, die auf die Förderung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in dem Land gerichtet ist.

Der Rat begrüßt die Ernennung von Herrn Juan Gabriel Valdés zum Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiter der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti und verpflichtet sich, ihn bei seiner Tätigkeit voll zu unterstützen."

Am 15. September 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁸⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. September 2004 betreffend Ihre Absicht, Guatemala, Marokko, Spanien und Sri Lanka in die Liste der Länder aufzunehmen, die Militärpersonal für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti stellen¹⁸⁵, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5090. Sitzung am 29. November 2004 beschloss der Rat, den Vertreter Haitis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2004/908)".

¹⁸⁴ S/2004/736.

¹⁸⁵ S/2004/735.

**Resolution 1576 (2004)
vom 29. November 2004**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung der Resolution 1542 (2004) vom 30. April 2004 sowie unter Hinweis auf die Resolution 1529 (2004) vom 29. Februar 2004 und die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Haiti,

in Würdigung der Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zur Unterstützung der Übergangsregierung Haitis und aller politischen Akteure in Haiti bei ihren Anstrengungen, einen umfassenden und alle Seiten einschließenden nationalen Dialog und Aussöhnungsprozess herbeizuführen, einschließlich der Abhaltung freier und fairer Wahlen im Jahr 2005 und der anschließenden Machtübertragung an gewählte Behörden,

unterstreichend, dass die Bemühungen um die politische Aussöhnung und den wirtschaftlichen Wiederaufbau nach wie vor den Schlüssel für Stabilität und Sicherheit in Haiti bilden, und in diesem Zusammenhang betonend, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, die Übergangsregierung bei diesen Bemühungen weiter unterstützen sollen,

die Übergangsregierung *nachdrücklich auffordernd*, weitere Fortschritte bei der Umsetzung des Vorläufigen Kooperationsrahmens zu erzielen, namentlich durch die Ausarbeitung konkreter Projekte für die wirtschaftliche Entwicklung, in enger Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft, insbesondere den Vereinten Nationen und den internationalen Finanzinstitutionen, und mit ihrer umfassenden Unterstützung,

die Einsetzung der Kerngruppe für Haiti und der Ad-hoc-Beratungsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats für Haiti *begrüßend*,

unter Verurteilung aller Gewalthandlungen sowie der Versuche einiger bewaffneter Gruppen, ohne entsprechende Genehmigung Polizeifunktionen in dem Land wahrzunehmen,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie vordringlich die Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen ist, und die Übergangsregierung *nachdrücklich auffordernd*, die nationale Kommission für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung umgehend einzusetzen,

unter Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Übergangsregierung, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen,

besorgt über willkürliche Festnahmen von Personen allein wegen ihrer politischen Zugehörigkeit und mit der Aufforderung an die Übergangsregierung, diejenigen freizulassen, gegen die kein Strafverfahren eingeleitet wurde,

mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, in voller Unterstützung der Übergangsregierung auch weiterhin den humanitären Bedarf zu decken, der in verschiedenen Landesteilen durch Naturkatastrophen verursacht wurde,

den Beitrag der Mitgliedstaaten zu der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti *begrüßend* und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Länder, die Truppen und Polizeikräfte stellen, die vereinbarten Zeitpläne für die Entsendung einzuhalten, sowie insbesondere vermerkend, dass mehr französischsprachige Polizeibeamte benötigt werden,

in Anbetracht der weiterhin bestehenden Herausforderungen für die politische, soziale und wirtschaftliche Stabilität Haitis sowie feststellend, dass die Situation in Haiti nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, wie in Abschnitt I Ziffer 7 der Resolution 1542 (2004) beschrieben,

1. *beschließt*, das in der Resolution 1542 (2004) enthaltene Mandat der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti bis zum 1. Juni 2005 zu verlängern, mit der Absicht, ihr Mandat um weitere Zeiträume zu verlängern;
2. *ermutigt* die Übergangsregierung, auch weiterhin aktiv alle Möglichkeiten zu erkunden, um diejenigen, die gegenwärtig nicht Teil des Übergangsprozesses sind, aber der Gewalt abgeschworen haben, in den Demokratie- und Wahlprozess einzubeziehen;
3. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 18. November 2004 über die Mission¹⁸⁶ und macht sich die in den Ziffern 52 bis 57 des Berichts enthaltenen Empfehlungen des Generalsekretärs zu eigen;
4. *fordert* die betreffenden internationalen Finanzinstitutionen und Geberländer *auf*, die Mittel, die sie auf der Internationalen Geberkonferenz für Haiti am 19. and 20. Juli 2004 in Washington zugesagt haben, umgehend auszus zahlen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat mindestens alle drei Monate über die Durchführung des Mandats der Mission Bericht zu erstatten;
6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5090. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 2. Dezember 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁸⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 29. November 2004 betreffend Ihre Absicht, Ecuador, Jordanien und die Philippinen in die Liste der Länder aufzunehmen, die sich bereit erklärt haben, Militärpersonal für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti zu stellen¹⁸⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist, die von Ihrer Absicht Kenntnis genommen haben."

Auf seiner 5110. Sitzung am 12. Januar 2005 beschloss der Rat, die Vertreter Barbados', Boliviens, Chiles, der Dominikanischen Republik, Ecuadors, Guatemalas, Haitis, Honduras', Kanadas, Kubas, Luxemburgs, Marokkos, Mexikos, Norwegens, Paraguays, Perus und Uruguays einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Frage betreffend Haiti" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Juan Gabriel Valdés, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiter der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, und Herrn Luigi R. Einaudi, den Amtierenden Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 12. Januar 2005 beschloss der Rat ferner, die Vertreterin El Salvadors einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Frau Carol Bellamy, die Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

¹⁸⁶ S/2004/908.

¹⁸⁷ S/2004/942.

¹⁸⁸ S/2004/941.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁸⁹:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt das umfassende Mandat der Stabilisierungsmision der Vereinten Nationen in Haiti, das in den Resolutionen 1542 (2004) und 1576 (2004) festgelegt ist, und bekundet seine Unterstützung für eine Präsenz der Vereinten Nationen in Haiti, so lange diese notwendig ist.

Der Rat unterstreicht, dass die nationale Aussöhnung, die Sicherheit und die wirtschaftliche Entwicklung nach wie vor den Schlüssel für Stabilität in Haiti bilden, und betont in diesem Zusammenhang, dass alle Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen, insbesondere diejenigen in der Region, die Übergangsregierung Haitis bei diesen Bemühungen unterstützen sollen.

Der Rat unterstreicht die wichtige Rolle der Mission bei der Gewährleistung eines sicheren Umfelds und lobt die vor kurzem durchgeführten gemeinsamen Operationen der Mission und der Haitianischen Nationalpolizei, insbesondere gegen alle illegalen bewaffneten Gruppen. Er stellt jedoch fest, dass dringend weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Sicherheitslage weiter zu verbessern. Der Rat fordert alle Parteien in Haiti abermals auf, die Menschenrechte zu achten und auf die Anwendung von Gewalt zur Förderung ihrer Ziele zu verzichten.

Der Rat legt der Übergangsregierung nahe, unverzüglich die nationale Kommission für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung zu schaffen, die sich auf umfassende Weise mit allen bewaffneten Gruppen, insbesondere ehemaligen Militärangehörigen, befassen soll. Er stellt fest, dass jede Entschädigung Teil einer umfassenden und dauerhaften Lösung sein sollte.

Der Rat erneuert seinen Aufruf zur raschen Auszahlung der Mittel, die internationale Finanzinstitutionen und Geberländer auf der im Juli 2004 abgehaltenen Internationalen Geberkonferenz für Haiti zugesagt haben. Er erkennt an, dass die Mission, die anderen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Mitgliedstaaten der Übergangsregierung dabei behilflich sein müssen, in Haiti Entwicklungsprojekte und Projekte mit rascher Wirkung vorzubereiten und durchzuführen. Der Rat bekräftigt die Notwendigkeit, die Übergangsregierung bei der Aufstellung einer langfristigen Entwicklungsstrategie für Haiti zu unterstützen, im Einklang mit den in dem Interimsrahmen für Zusammenarbeit festgelegten Prioritäten.

Der Rat begrüßt die jüngsten Schritte der Übergangsregierung, einige Personen freizulassen, die ohne formelle Anklage oder Verfahren festgehalten werden, und fordert die Übergangsregierung auf, alle derartigen Fälle zu überprüfen, um die volle Achtung der Grundsätze des ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Mission auf, die Fortbildungsmaßnahmen für die haitianischen Justiz-, Polizei- und Strafvollzugsbehörden auf dem Gebiet der Menschenrechte auch weiterhin zu unterstützen, um sicherzustellen, dass die internationalen Normen und Standards eingehalten werden.

Der Rat legt der Übergangsregierung nahe, weitere Schritte in Richtung eines umfassenden und alle Seiten einschließenden nationalen Dialogs und Aussöhnungsprozesses zu unternehmen, und fordert alle politischen Akteure in Haiti auf, auf Gewalt zu verzichten und sich diesem Dialog unverzüglich anzuschließen. Der Rat unterstützt voll und ganz die laufende Vermittlerrolle der Mission in diesem Prozess.

Der Rat fordert die Übergangsregierung auf, mit Hilfe der Mission und der Organisation der amerikanischen Staaten dringend die notwendigen Maßnahmen zu

¹⁸⁹ S/PRST/2005/1.

treffen, um die Abhaltung freier und fairer Wahlen im Jahr 2005 sowie die anschließende Machtübergabe an gewählte Behörden zu gewährleisten, und begrüßt die jüngsten Beschlüsse des Vorläufigen Wahlrats im Rahmen seiner Vorbereitungen. Er legt allen politischen Parteien, die der Gewalt abgeschworen haben, nahe, sich an dem Wahlprozess zu beteiligen.

Der Rat bekundet seine Absicht, vor dem 1. Juni 2005 eine Mission nach Haiti zu organisieren, möglicherweise in Verbindung mit einer Mission der Ad-hoc-Beratungsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats für Haiti.

Der Rat dankt den Ländern, die personelle Beiträge zu der Mission geleistet haben. Er fordert die Länder, die Truppen und Polizeikräfte stellen, auf, die Mission so bald wie möglich auf ihre genehmigte Personalstärke zu bringen, und betont dabei, dass der rasche Abschluss dieses Schritts eine unabdingbare Voraussetzung für den weiteren Erfolg der Mission ist.

Der Rat spricht Herrn Juan Gabriel Valdés, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti, seine uneingeschränkte Unterstützung aus und würdigt die Arbeit der Mission und ihres gesamten Personals."

Am 31. März 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁹⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, vom 13. bis 16. April 2005 eine Mission nach Haiti zu entsenden, deren Leitung ich übernehmen werde. Die Ratsmitglieder haben sich auf das Mandat der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Die Zusammensetzung der Mission wird Ihnen in Kürze zugehen.

Die Mission wird in Verbindung mit der Mission der Ad-hoc-Beratungsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats für Haiti durchgeführt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen könnten.

Anlage

Mandat der Mission des Sicherheitsrats nach Haiti (13.-16. April 2005)

1. Der Sicherheitsrat hat beschlossen, eine Mission nach Haiti unter der Führung Brasiliens und in Verbindung mit der Ad-hoc-Beratungsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats für Haiti durchzuführen. Der Besuch wird vom 13. bis 16. April 2005 stattfinden.
2. Ziel der Mission ist es,
 - a) gegenüber den lokalen Akteuren
 - i) ihre volle Unterstützung für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti und für die Präsenz der Vereinten Nationen in Haiti zu bekunden, so lange dies notwendig ist;
 - ii) zu unterstreichen, dass sich die internationale Gemeinschaft auf lange Sicht für die Stabilisierung und die Entwicklung in Haiti engagiert und dass es zu diesem Zweck auch weiterhin der Unterstützung durch internationale und regionale Organisationen bedarf;

¹⁹⁰ S/2005/220.

- iii) die Führungsrolle und die Verantwortung der Übergangsregierung Haitis bei ihren Bemühungen zur Erreichung dieser Ziele zu unterstreichen;
- iv) zu betonen, dass die Koordinierung zwischen der Übergangsregierung und der Stabilisierungsmission verbessert werden muss, um die Sicherheit zu gewährleisten, sowie die anhaltende Unterstützung der Stabilisierungsmission für die Anstrengungen der Übergangsregierung zu bekräftigen und zu würdigen;
- v) die Notwendigkeit zu bekräftigen, der Gewalt abzuschwören, die Menschenrechte zu achten und die Straflosigkeit zu bekämpfen;
- vi) alle Parteien aufzufordern, sich nach dem von dem Vorläufigen Wahlrat vorgeschlagenen Zeitplan voll an dem Wahlprozess zu beteiligen und die Abhaltung freier und fairer lokaler wie nationaler Wahlen im Jahr 2005 sowie die anschließende Machtübertragung auf die gewählten Behörden zu unterstützen;
- vii) die äußerste Wichtigkeit der sofortigen Aufnahme eines alle Seiten einschließenden, vom haitianischen Volk getragenen nationalen Dialogs zu betonen;
- viii) die Entschlossenheit des Sicherheitsrats zum Ausdruck zu bringen, für die rasche Auszahlung aller zugesagten Mittel zu sorgen;
- b) den Koordinierungsumfang der Stabilisierungsmission für jeden Teilbereich ihres Mandats und zwischen der Hauptstadt und den Randregionen Haitis zu bewerten;
- c) die bisher erzielten Fortschritte zu überprüfen und den Bedarf auf den folgenden Gebieten zu ermitteln:
 - i) Sicherheit:
 - a. Polizei. Die derzeitige Lage der Haitianischen Nationalpolizei sowie die Mechanismen für ihre Reform und für die Schaffung einer glaubwürdigen, rechenschaftspflichtigen und geachteten Polizei zu bewerten;
 - b. Die Stabilisierungsmission. Die Wahrnehmung des Sicherheitsmandats der Mission und das weitere Vorgehen zu bewerten und dabei die derzeitige Kapazität der Haitianischen Nationalpolizei zu berücksichtigen und ihre Koordinierung mit der Mission zu verstärken;
 - c. Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung. Die Schritte zur Durchführung eines Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms zu bewerten, das alle illegalen bewaffneten Gruppen umfasst, einschließlich seiner Rechtsgrundlage, der durch die Übergangsregierung zu ergreifenden Maßnahmen sowie der Maßnahmen, die sofort umzusetzen sind, so auch durch die Stabilisierungsmission;
 - ii) Politischer Übergang:
 - a. Aussöhnung. Den Stand des nationalen Dialogs und die von der Übergangsregierung mit Hilfe der Stabilisierungsmission in dieser Hinsicht zu unternehmenden Schritte zu bewerten;
 - b. Wahlen. Den Stand der Planung und Durchführung des Wahlprozesses zu bewerten und sicherzustellen, dass die Wahlen planmäßig stattfinden;
 - iii) Menschenrechte. Die Menschenrechtssituation zu bewerten, einschließlich der Aktivitäten der Haitianischen Nationalpolizei, der Fälle rechtswidriger Inhaftnahme und der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern;

- iv) Entwicklung:
 - a. die Durchführung von rasch wirkenden Projekten zu bewerten und anzuregen, die sich unmittelbar auf das Wohl der Haitianer auswirken, insbesondere derjenigen, die in armen städtischen Gebieten leben;
 - b. in Abstimmung mit der Ad-hoc-Beratungsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats für Haiti zu sondieren, wie die Übergangsregierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Entwicklungsprojekten in Haiti, wie in dem Übergangs-Kooperationsrahmen umrissen, sowie bei der Ausarbeitung einer langfristigen Entwicklungsstrategie unterstützt werden kann;
- v) Aufbau von Institutionen. Die Entwicklung der Programme und Projekte zu analysieren, die in Haiti im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und der Reform des Sicherheitssektors, namentlich der Richterschaft und der Strafvollzugsanstalten, durchgeführt werden, sowie die auf diesen Gebieten derzeit bestehenden Bedürfnisse und Herausforderungen zu bewerten;
- vi) Humanitäre Lage. Die humanitäre Lage zu bewerten."

Am 11. April 2005 richtete der Präsident des Rates das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁹¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, vom 13. bis 16. April 2005 eine Mission unter der Leitung von Herrn Ronaldo Sardenberg, dem Ständigen Vertreter Brasiliens, nach Haiti zu entsenden. In seiner Eigenschaft als Präsident des Rates für den Monat März übermittelte Ihnen Herr Sardenberg das Mandat der Mission¹⁹⁰.

Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Brasilien (Botschafter Ronaldo Sardenberg – Leiter der Mission)
Algerien (Botschafter Abdallah Baali)
Argentinien (Botschafter César Mayoral)
Benin (Botschafter Joël W. Adechi)
China (Botschafter Wang Guangya)
Dänemark (Botschafter Lars Faaborg-Andersen)
Frankreich (Botschafter Jean-Marc de La Sablière)
Griechenland (Gesandte-Botschaftsrätin Alexandra Papadopoulou)
Japan (Botschafter Shinichi Kitaoka)
Philippinen (Botschafter Lauro L. Baja, Jr.)
Rumänien (Botschafter Gheorghe Dumitru)
Russische Föderation (Botschafter Andrei I. Denisov)
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter Adam Thomson)
Vereinigte Republik Tansania (Botschafter Augustine P. Mahiga)
Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafterin Anne W. Patterson)

Die Mission wird in Verbindung mit der Mission der Ad-hoc-Beratungsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats für Haiti durchgeführt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben als Dokument des Sicherheitsrats verteilen könnten."

¹⁹¹ S/2005/235.

Auf seiner 5192. Sitzung am 31. Mai 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Haitis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2005/313)".

**Resolution 1601 (2005)
vom 31. Mai 2005**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung der Resolutionen 1542 (2004) vom 30. April 2004 und 1576 (2004) vom 29. November 2004 sowie unter Hinweis auf die Resolution 1529 (2004) vom 29. Februar 2004, die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten sowie den Bericht des Sicherheitsrats über seine Mission nach Haiti vom 13. bis 16. April 2005¹⁹²,

feststellend, dass die Situation in Haiti nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, wie in Abschnitt I Ziffer 7 der Resolution 1542 (2004) beschrieben,

1. *beschließt*, das in Resolution 1542 (2004) enthaltene Mandat der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti bis zum 24. Juni 2005 zu verlängern, mit der Absicht, es um weitere Zeiträume zu verlängern;
2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹⁹³;
3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5192. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5196. Sitzung am 7. Juni 2005 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 5196. Sitzung am 7. Juni 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Frage betreffend Haiti'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates Herrn Gérard Latortue, den Interims-Premierminister der Republik Haiti, gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und der Interims-Premierminister der Republik Haiti führten konstruktive Gespräche."

Auf seiner 5210. Sitzung am 22. Juni 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Haitis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2005/313)".

¹⁹² S/2005/302.

¹⁹³ S/2005/313.

**Resolution 1608 (2005)
vom 22. Juni 2005**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung der Resolutionen 1542 (2004) vom 30. April 2004 und 1576 (2004) vom 29. November 2004 und unter Hinweis auf die Resolution 1529 (2004) vom 29. Februar 2004, die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten sowie den Bericht des Sicherheitsrats über seine Mission nach Haiti vom 13. bis 16. April 2005¹⁹²,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Haitis,

betonend, dass im Jahr 2005 gemäß dem festgelegten Zeitplan freie und faire, für alle politischen Parteien, die der Gewalt abgeschworen haben, offene Wahlen mit möglichst breiter Beteiligung des haitianischen Volkes stattfinden müssen und dass die demokratisch gewählten Behörden am 7. Februar 2006 die Amtsgeschäfte übernehmen müssen,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, ein sicheres und stabiles Umfeld zu gewährleisten, in dem der Wahlvorgang stattfinden kann,

alle Menschenrechtsverletzungen *verurteilend*, darunter das Fehlen ordnungsgemäßer Gerichtsverfahren und lange Untersuchungshaft, und die Übergangsregierung Haitis nachdrücklich auffordernd, alles Erforderliche zu tun, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und Fortschritte im Hinblick auf die Achtung der Rechtsstaatlichkeit zu erzielen, so auch indem sie Reformen bei der Haitianischen Nationalpolizei und im Justiz- und Strafvollzugssystem verfolgt,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, bei Friedenssicherungseinsätzen und bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit über entsprechende Fachkompetenz in Geschlechterfragen zu verfügen, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, auf die Notwendigkeit verweisend, Gewalt gegen Frauen und Kinder zu bekämpfen, und der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti sowie der Übergangsregierung nahe legend, sich mit diesen Fragen aktiv auseinanderzusetzen,

unterstreichend, dass weit verbreitete Armut eine bedeutende Grundursache der Unruhen in Haiti ist, und betonend, dass es ohne eine Stärkung seiner Wirtschaft, so auch durch eine langfristige Strategie für eine nachhaltige Entwicklung und zur Stärkung der haitianischen Institutionen, keine wirkliche Stabilität geben kann,

es begrüßend, dass die Übergangsregierung, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Mission ein nationales Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm gebilligt haben, und betonend, dass seine Durchführung eine unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg der breiteren Stabilisierungsbemühungen ist,

daran erinnernd, dass die Sicherheit, die politische Aussöhnung und die Bemühungen um den wirtschaftlichen Wiederaufbau auch weiterhin von entscheidender Bedeutung für die Stabilität in Haiti sind,

feststellend, dass das haitianische Volk die Verantwortung für die Herbeiführung von Stabilität, sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung und Rechtsstaatlichkeit übernehmen muss,

feststellend, dass die Situation in Haiti nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, wie in Abschnitt I Ziffer 7 der Resolution 1542 (2004) beschrieben,

1. *beschließt*, das in der Resolution 1542 (2004) enthaltene Mandat der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti bis zum 15. Februar 2006 zu verlängern, mit der Absicht, ihr Mandat um weitere Zeiträume zu verlängern;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 13. Mai 2005 über die Mission¹⁹³ und unterstützt die folgenden, in den Ziffern 44 bis 52 des Berichts enthaltenen Empfehlungen des Generalsekretärs:

a) eine vorübergehende Erhöhung der derzeit genehmigten Militärstärke der Mission um 750 Soldaten während der Wahlperiode und des darauf folgenden politischen Übergangs, mit dem Ziel, eine Schnelleingreiftruppe in Haiti einzurichten, um erhöhte Sicherheit zu gewährleisten, insbesondere in und um Port-au-Prince;

b) eine Erweiterung um 50 Soldaten, mit dem Ziel, ein Sektor-Hauptquartier in Port-au-Prince einzurichten, und mit der Maßgabe, dass die Mission die Koordinierung zwischen dem Militäranteil und dem Polizeianteil auf allen Ebenen optimieren wird, um effiziente und besser integrierte Einsätze zu gewährleisten, einschließlich durch die Entsendung von Zivilpolizisten der Vereinten Nationen in dieses Hauptquartier;

c) eine vorübergehende Erhöhung der derzeitigen Personalstärke des Zivilpolizeianteils der Mission um 275 Personen während der Wahlperiode und des darauf folgenden politischen Übergangs, um erhöhte Sicherheit zu gewährleisten;

d) eine dem Sicherheitsrat so bald wie möglich vorzulegende Bewertung des haitianischen Justiz- und Strafvollzugssystems, so auch mit dem Ziel, Möglichkeiten für eine größere Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft und eine aktivere Rolle der Mission zu erkunden;

3. *beschließt*, dass die Mission vorübergehend aus einem Militäranteil von bis zu 7.500 Soldaten aller Rangstufen und aus bis zu 1.897 Zivilpolizisten bestehen wird, und ersucht den Generalsekretär, rechtzeitig eine Strategie für den stufenweisen Abbau der Truppenstärke der Mission in der Zeit nach den Wahlen auszuarbeiten, im Einklang mit der Lage am Boden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat den Gesamtplan für die erfolgreiche Abhaltung der Wahlen in Haiti zu unterbreiten, unter Einschluss von Angaben zur Wählerregistrierung, Sicherheit, Logistik, Vermittlung von staatsbürgerlichem Wissen und Wahlbeobachtung sowie detaillierten Haushaltsinformationen, fordert die haitianischen Behörden nachdrücklich auf, die Bemühungen zur Vorbereitung und reibungslosen Durchführung der Wahlen zu verstärken und zu beschleunigen, und fordert die internationalen Geber auf, die notwendigen Mittel zur Unterstützung des Wahlvorgangs bereitzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat den von der Mission und den haitianischen Behörden erarbeiteten Reformplan für die Haitianische Nationalpolizei zu unterbreiten, der Angaben über die vorgesehene Personalstärke, die Normen, den Durchführungszeitplan und die erforderlichen Ressourcen enthält;

6. *ersucht* die Mission, ihre Ressourcen, einschließlich der Zivilpolizei, in erster Linie zur Erhöhung der Sicherheit und des Schutzes während der Wahlperiode einzusetzen und dabei gegebenenfalls eine Überprüfung der Einsatzrichtlinien der einzelnen Zivilpolizisten vorzunehmen;

7. *ersucht außerdem* die Mission und die haitianischen Behörden, alles Erforderliche zu tun, um eine optimale Koordinierung zwischen der Zivilpolizei der Mission und der Haitianischen Nationalpolizei sicherzustellen;

8. *erklärt erneut*, dass die Mission befugt ist, angehende und bereits tätige Mitglieder der Haitianischen Nationalpolizei zu überprüfen und für den Dienst zuzulassen, und fordert die Übergangsregierung Haitis nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass nur zugelassene Mitglieder der Haitianischen Nationalpolizei zum Einsatz kommen und dass die haitianischen Behörden die fachlichen Ratschläge und Empfehlungen der Mission unverzüglich auf allen Ebenen und in vollem Umfang umsetzen;

9. *fordert* die Mission *auf*, die Gemeinsame Analysezelle der Mission so bald wie möglich einsatzfähig zu machen, um die dem Militär-, Polizei- und Zivilanteil verfügbaren Informationen zusammenzufassen und besser zu nutzen, und fordert außerdem, dass die

Luftfahrzeuge der Mission in effizienter und wirksamer Weise verwendet werden, um Sicherheitseinsätze zu unterstützen;

10. *fordert* die Übergangsregierung *nachdrücklich auf*, Fälle von Menschenrechtsverletzungen, insbesondere diejenigen, die Mitgliedern der Haitianischen Nationalpolizei zur Last gelegt werden, gründlich und auf transparente Weise zu untersuchen, und ersucht die Mission, zur Unterstützung dieser Bemühungen die Gemeinsame Sonderermittlungsgruppe so bald wie möglich einsatzfähig zu machen;

11. *begrüßt* den von der Übergangsregierung am 7. April 2005 eingeleiteten "nationalen Dialog", betont, dass dieser Dialog langfristig dem Ziel der nationalen Aussöhnung und auf kürzere Sicht der Abhaltung glaubhafter und alle Seiten einschließender Wahlen dienen soll, *fordert* die Übergangsregierung *nachdrücklich auf*, sich mit doppelter Kraft für diesen unerlässlichen Prozess einzusetzen, und bittet alle Haitianer, sich ohne Verzögerung an diesem Dialog zu beteiligen;

12. *fordert* die Übergangsregierung Haitis und die Mission *nachdrücklich auf*, unverzüglich mit der wirksamen Durchführung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms zu beginnen, und *fordert* alle Mitgliedstaaten auf, rasch finanzielle, personelle und technische Ressourcen zur Unterstützung dieses Programms bereitzustellen;

13. *appelliert erneut* an die internationalen Finanzinstitutionen und Geber, ihre am 19. und 20. Juli 2004 auf der Internationalen Geberkonferenz für Haiti zugesagten Mittel zügiger auszuzahlen, unterstützt die am 16. und 17. Juni 2005 in Montreal (Kanada) abgehaltene Cayenne-Folgekonferenz der Geber und *fordert* alle Geber auf, Haiti weiter zu unterstützen;

14. *ersucht* die Mission, ihre Kapazität zur Durchführung rasch wirkender Projekte zu verstärken, und *fordert* im Hinblick auf eine größere Effizienz der Entwicklungsanstrengungen eine stärkere Koordinierung zwischen den verschiedenen Entwicklungsakteuren in Haiti;

15. *bittet* die Bretton-Woods-Institutionen, sich mit der Frage der Schuldentragfähigkeit und den Auswirkungen der Initiative für hochverschuldete arme Länder auf Haiti zu befassen;

16. *legt* der Mission *eindringlich nahe*, umgehend eine proaktive Strategie für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zu entwickeln und umzusetzen, um der haitianischen Bevölkerung das Mandat der Mission und ihre Rolle in Haiti besser verständlich zu machen;

17. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Mission unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch anzuwenden und zu gewährleisten, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen vollinhaltlich befolgt, *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppenstellenden Länder *nachdrücklich auf*, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, in denen sie von Angehörigen ihres Personals begangen wurden, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat mindestens alle drei Monate über die Wirksamkeit der Mandaterfüllung durch die Mission Bericht zu erstatten, und *ersucht* das Sekretariat, die Ratsmitglieder regelmäßig über den Stand der Wahlvorbereitungen zu unterrichten und dabei auch Zahlen zur Parteien- und Wählerregistrierung und sonstige maßgebliche Daten vorzulegen;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5210. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION ZWISCHEN ÄTHIOPIEN UND ERITREA¹⁹⁴

Beschluss

Auf seiner 5032. Sitzung am 14. September 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2004/708)".

**Resolution 1560 (2004)
vom 14. September 2004**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolution 1531 (2004) vom 12. März 2004,

unter nachdrücklicher Betonung seines unbeirrbaren Engagements für den Friedensprozess, namentlich durch die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea, und für die volle und zügige Umsetzung des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas (im Folgenden als "die Parteien" bezeichnet) am 12. Dezember 2000 in Algier unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 (die "Abkommen von Algier")¹⁹⁵ sowie der Entscheidung der Grenzkommision für Äthiopien und Eritrea vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs¹⁹⁶, die von den Parteien im Einklang mit den Abkommen von Algier als endgültig und bindend angenommen wurde,

daran erinnernd, dass ein dauerhafter Friede zwischen Äthiopien und Eritrea sowie in der Region ohne die vollständige Markierung des Grenzverlaufs zwischen den Parteien nicht zu erreichen ist,

diesbezüglich mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den mangelnden Fortschritten bei der Markierung des Grenzverlaufs, auf die im vierzehnten Bericht über die Tätigkeit der Grenzkommision vom 20. August 2004¹⁹⁷ hingewiesen wird, mit der Schlussfolgerung, dass die Kommission unter den gegenwärtigen Umständen nicht in der Lage ist, mit den Markierungstätigkeiten voranzukommen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Äthiopien wesentliche Teile der Entscheidung der Grenzkommision weiter ablehnt und derzeit mit der Kommission nicht zusammenarbeitet,

mit dem Ausdruck seiner Enttäuschung darüber, dass sich Eritrea nach wie vor weigert, mit dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea zusammenzuarbeiten, dessen Gute Dienste beiden Parteien eine konkrete Möglichkeit bieten, den Friedensprozess voranzubringen,

unter Hinweis auf die in jüngster Zeit zu verzeichnende Zunahme der friedenssichernden Tätigkeiten der Vereinten Nationen und auf die Notwendigkeit, die Mittel für die Friedenssicherung möglichst wirksam aufzuteilen, und in diesem Zusammenhang auf die

¹⁹⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1998 verabschiedet.

¹⁹⁵ S/2000/1183, Anlage, und S/2000/601, Anlage.

¹⁹⁶ S/2002/423, Anlage.

¹⁹⁷ S/2004/708, Anhang I.

zusätzlichen Belastungen hinweisend, die durch die Verzögerungen beim Prozess der Grenzmarkierung entstehen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 2. September 2004¹⁹⁸ und in voller Unterstützung der darin enthaltenen Bemerkungen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea bis zum 15. März 2005 zu verlängern;

2. *billigt* die vom Generalsekretär in den Ziffern 13 bis 18 seines Berichts¹⁹⁸ empfohlenen Anpassungen der Mission, namentlich was ihre Präsenz und ihre Tätigkeiten betrifft;

3. *fordert* beide Parteien *auf*, mit der Mission bei der Durchführung ihres Auftrags umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, die Sicherheit aller Mitarbeiter der Mission zu gewährleisten und sofort und ohne Vorbedingungen alle Beschränkungen und Behinderungen der Tätigkeit und der vollständigen Bewegungsfreiheit der Mission und ihres Personals aufzuheben;

4. *nimmt Kenntnis* von den positiven Entwicklungen in bestimmten Teilbereichen der Beziehungen zwischen der Mission und den Parteien, begrüßt in diesem Zusammenhang insbesondere den jüngsten Beschluss Äthiopiens, eine Direktstrecke für Höhenflüge ohne Abweichungen zwischen Asmara und Addis Abeba zuzulassen, fordert Äthiopien und Eritrea nachdrücklich auf, im Benehmen mit der Mission sofort Schritte zur Verwirklichung der Direktflüge zwischen den beiden Hauptstädten zu unternehmen, und fordert außerdem in diesem Zusammenhang Eritrea auf, die Straße von Asmara nach Barentu wieder zu öffnen;

5. *betont*, dass Äthiopien und Eritrea die Hauptverantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier¹⁹⁵ und der Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea¹⁹⁶ tragen, und fordert die Parteien auf, politische Führungskraft zu zeigen, um eine vollständige Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen, so auch durch die Durchführung weiterer vertrauensbildender Maßnahmen;

6. *fordert* die Parteien *auf*, mit der Grenzkommission umfassend und rasch zusammenzuarbeiten und die Voraussetzungen für die zügige Durchführung der Grenzmarkierung zu schaffen, so auch indem Äthiopien seine Beiträge zur Kommission bezahlt und Verbindungsoffiziere vor Ort ernannt;

7. *fordert* Äthiopien *nachdrücklich auf*, den politischen Willen zu zeigen und unmissverständlich zu bekräftigen, dass es die Entscheidung der Grenzkommission akzeptiert, und die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Kommission in die Lage zu versetzen, den Grenzverlauf ohne weitere Verzögerung zu markieren;

8. *wiederholt seine volle Unterstützung* für die Anstrengungen, die der Sondergesandte des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea, Herr Lloyd Axworthy, unternimmt, um die Durchführung der Abkommen von Algier und der Entscheidung der Grenzkommission sowie die Normalisierung der diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern durch seine Guten Dienste zu erleichtern, und betont, dass seine Ernennung keinen alternativen Mechanismus darstellt;

9. *fordert* Eritrea *auf*, mit dem Sondergesandten in einen Dialog einzutreten und mit ihm zusammenzuarbeiten;

10. *beschließt*, die Maßnahmen, die die Parteien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und aus den Abkommen von Algier

¹⁹⁸ S/2004/708.

ergreifen, auch weiterhin genau zu verfolgen, namentlich durch die Grenzkommission, und alle sich daraus ergebenden Auswirkungen für die Mission zu prüfen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Situation auch weiterhin genau zu verfolgen und das Mandat der Mission unter Berücksichtigung der Fortschritte im Friedensprozess und der bei der Mission vorgenommenen Veränderungen zu überprüfen;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5032. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5139. Sitzung am 14. März 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2005/142)".

Resolution 1586 (2005) vom 14. März 2005

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolution 1560 (2004) vom 14. September 2004,

unter nachdrücklicher Betonung seines unbeirrbaren Engagements für den Friedensprozess, namentlich durch die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea, und für die volle und zügige Umsetzung des von den Regierungen Äthopiens und Eritreas (im Folgenden als "die Parteien" bezeichnet) am 12. Dezember 2000 in Algier unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 (die "Abkommen von Algier")¹⁹⁹ sowie der Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs¹⁹⁶, die von den Parteien im Einklang mit den Abkommen von Algier als endgültig und bindend angenommen wurde,

erfreut darüber, dass der Generalsekretär festgestellt hat, dass die Mission die Unversehrtheit der vorübergehenden Sicherheitszone aufrechterhalten konnte,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die in jüngster Zeit beobachtete hohe Konzentration äthiopischer Soldaten in den an die vorübergehende Sicherheitszone angrenzenden Gebieten,

daran erinnernd, dass ein dauerhafter Friede zwischen Äthiopien und Eritrea sowie in der Region ohne die vollständige Markierung des Grenzverlaufs zwischen den Parteien nicht zu erreichen ist,

ernsthaft besorgt über den Beschluss der Grenzkommission, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um in Anbetracht des Ausbleibens von Fortschritten bei der Markierung des Grenzverlaufs ihre Felddienststellen zu schließen, wie aus dem sechzehnten Bericht über die Tätigkeit der Kommission vom 24. Februar 2005¹⁹⁹ hervorgeht,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Äthiopien wesentliche Teile der Entscheidung der Grenzkommission weiter ablehnt und derzeit mit der Kommission nicht zusammenarbeitet und sich insbesondere geweigert hat, an dem Treffen am 22. Februar 2005 teilzunehmen,

¹⁹⁹ S/2005/142, Anhang I.

mit dem Ausdruck seiner Enttäuschung darüber, dass sich Eritrea nach wie vor weigert, mit dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea zusammenzuarbeiten, dessen Gute Dienste beiden Parteien eine konkrete Möglichkeit bieten, den Friedensprozess voranzubringen,

unter Hinweis auf die in jüngster Zeit zu verzeichnende Zunahme der friedenssichernden Tätigkeiten der Vereinten Nationen und auf die Notwendigkeit, die Mittel für die Friedenssicherung möglichst wirksam aufzuteilen, und in diesem Zusammenhang auf die zusätzlichen Belastungen hinweisend, die durch die Verzögerungen beim Prozess der Grenzmarkierung entstehen,

es begrüßend, dass Eritrea die Entscheidung der Grenzkommision bedingungslos angenommen hat,

sowie den Fünf-Punkte-Vorschlag Äthiopiens vom 25. November 2004²⁰⁰ *begrüßend*,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. März 2005²⁰¹ und unter Begrüßung der darin enthaltenen Bemerkungen,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea bis zum 15. September 2005 zu verlängern;

2. *fordert die Parteien auf*, jegliche Erhöhung der Truppenstärke in den an die vorübergehende Sicherheitszone angrenzenden Gebieten zu unterlassen, ernsthaft zu erwägen, zu dem Dislozierungsstand vom 16. Dezember 2004 zurückzukehren und, noch allgemeiner, jede gegenseitige Gewaltandrohung zu unterlassen;

3. *fordert die Parteien außerdem auf*, mit der Mission bei der Durchführung ihres Mandats umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, die Sicherheit aller Mitarbeiter der Mission zu gewährleisten und sofort und ohne Vorbedingungen alle Beschränkungen und Behinderungen der Tätigkeit und der vollständigen Bewegungsfreiheit der Mission und ihres Personals aufzuheben;

4. *nimmt Kenntnis* von den positiven Entwicklungen, zu denen es in den Beziehungen zwischen der Mission und den beiden Parteien in einigen Bereichen gekommen ist, und fordert Eritrea in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, im Benehmen mit der Mission sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um Direktflüge zwischen Addis Abeba und Asmara einzurichten, und fordert Eritrea außerdem auf, die Straße von Asmara nach Barentu wieder zu öffnen;

5. *betont*, dass Äthiopien und Eritrea die Hauptverantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier¹⁹⁵ und der Entscheidung der Grenzkommision für Äthiopien und Eritrea¹⁹⁶ tragen, und fordert beide Parteien auf, politische Führungskraft zu zeigen, um eine vollständige Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen, so auch durch die Einleitung eines politischen Dialogs mit dem Ziel der Verabschiedung weiterer vertrauensbildender Maßnahmen, und die bisher erzielten Fortschritte zu konsolidieren, indem sie vollen Gebrauch von dem bestehenden Rahmen der Kommission machen;

6. *fordert die Parteien erneut auf*, mit der Grenzkommision umfassend und rasch zusammenzuarbeiten und die erforderlichen Voraussetzungen für die zügige Durchführung der Grenzmarkierung zu schaffen, so auch indem Äthiopien alle seine Verbindungsoffiziere vor Ort ernennt;

7. *fordert Äthiopien auf*, die Durchführung der Grenzmarkierung ohne Vorbedingungen beginnen zu lassen, indem es die Maßnahmen ergreift, die notwendig sind, damit die Grenzkommision den Grenzverlauf vollständig und rasch festlegen kann;

²⁰⁰ Siehe S/2004/973/Add.1, Anlage.

²⁰¹ S/2005/142.

8. *bekundet seine Sorge* über die Verschlechterung der humanitären Lage in Äthiopien und Eritrea sowie über die Auswirkungen, die dies auf den Friedensprozess haben könnte, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die humanitären Hilfseinsätze in Äthiopien und Eritrea auch künftig rasch und großzügig zu unterstützen;

9. *bekundet erneut seine volle Unterstützung* für die Anstrengungen, die der Sondergesandte des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea, Herr Lloyd Axworthy, unternimmt, um die Durchführung der Abkommen von Algier und der Entscheidung der Grenzkommision sowie die Normalisierung der diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern durch seine Guten Dienste zu erleichtern, und betont, dass seine Ernennung keinen alternativen Mechanismus darstellt;

10. *fordert Eritrea auf*, die Guten Dienste des Generalsekretärs zu akzeptieren und mit seinem Sondergesandten zusammenzuarbeiten;

11. *fordert die Zeugen der Abkommen von Algier auf*, eine besser abgestimmte und aktivere Rolle zu spielen, um ihre vollinhaltliche Durchführung zu erleichtern;

12. *beschließt*, die Maßnahmen, die die Parteien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und aus den Abkommen von Algier ergreifen, auch weiterhin genau zu verfolgen, namentlich durch die Grenzkommision, und alle sich daraus ergebenden Auswirkungen für die Mission zu prüfen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Situation auch weiterhin genau zu verfolgen und das Mandat der Mission unter Berücksichtigung der Fortschritte im Friedensprozess und der bei der Mission vorgenommenen Veränderungen zu überprüfen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5139. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN LIBERIA²⁰²

Beschluss

Auf seiner 5036. Sitzung am 17. September 2004 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Liberia

Vierter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2004/725)".

Resolution 1561 (2004) vom 17. September 2004

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über Liberia, namentlich seine Resolutionen 1497 (2003) vom 1. August 2003 und 1509 (2003) vom 19. September 2003, und die Erklärung seines Präsidenten vom 27. August 2003²⁰³ sowie die sonstigen einschlägigen Resolutionen und Erklärungen,

²⁰² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1991 verabschiedet.

²⁰³ S/PRST/2003/14.

den Bericht des Generalsekretärs vom 10. September 2004²⁰⁴ und die darin enthaltenen Empfehlungen *begrüßend*,

in Anerkennung der entscheidenden Rolle, welche die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten im liberianischen Friedensprozess weiterhin spielt, und die Unterstützung und das fortgesetzte Engagement der Afrikanischen Union und ihre enge Abstimmung mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und den Vereinten Nationen *begrüßend*,

Kenntnis nehmend von den bedeutenden Fortschritten, die in der Abrüstungsphase des Programms zur Entwaffnung, Demobilisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung der Exkombattanten bisher erzielt wurden,

unter Hinweis darauf, dass in seinen Resolutionen 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 und 1532 (2004) vom 12. März 2004 Maßnahmen gegen alle Personen vorgesehen sind, die Tätigkeiten begehen, die auf die Untergrabung des Friedens und der Stabilität in Liberia und in der Subregion abzielen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 19. September 2005 zu verlängern;

2. *ruft* alle liberianischen Parteien *auf*, ihr uneingeschränktes Bekenntnis zum Friedensprozess unter Beweis zu stellen und zusammenzuarbeiten, um die planmäßige Durchführung freier, fairer und transparenter Wahlen spätestens im Oktober 2005 sicherzustellen;

3. *ruft* die internationale Gemeinschaft *auf*, dem fortgesetzten Bedarf an finanziellen Mitteln für die überaus wichtige Rehabilitations- und Wiedereingliederungsphase zu entsprechen und die auf der Internationalen Wiederaufbaukonferenz für Liberia am 5. und 6. Februar 2004 gegebenen Zusagen einzuhalten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten dem Rat auch weiterhin regelmäßig über die Fortschritte der Mission bei der Durchführung ihres Mandats Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5036. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5105. Sitzung am 21. Dezember 2004 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Liberia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. September 2004 (S/2004/752)

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 6. Dezember 2004 (S/2004/955)".

²⁰⁴ S/2004/725.

**Resolution 1579 (2004)
vom 21. Dezember 2004**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

Kenntnis nehmend von den gemäß Resolution 1549 (2004) vom 17. Juni 2004 vorgelegten Berichten der Sachverständigengruppe für Liberia vom 24. September²⁰⁵ und vom 6. Dezember 2004²⁰⁶,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Liberia vom 13. Dezember 2004 an den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Ziffer 21 der Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003,

in Anerkennung dessen, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen wie Diamanten und Holz, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen dazu beiträgt, die Konflikte in Westafrika, insbesondere in Liberia, zu schüren und zu verschärfen,

darin erinnernd, dass die nach Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen dazu bestimmt waren, zu verhindern, dass eine solche illegale Ausbeutung zum Wiederaufflammen des Konflikts in Liberia beiträgt, sowie die Durchführung des am 18. August 2003 in Accra unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens²⁰⁷ und die Ausdehnung der Autorität der Nationalen Übergangsregierung Liberias auf ganz Liberia zu unterstützen,

seine Befriedigung darüber bekundend, dass die vollständige Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zur Verbesserung der Sicherheit in ganz Liberia beigetragen hat, sich jedoch gleichzeitig dessen bewusst, dass die Nationale Übergangsregierung Liberias ihre Autorität noch nicht in ganz Liberia etabliert hat,

seine Besorgnis darüber bekundend, dass der ehemalige Präsident Liberias, Charles Taylor, und andere immer noch eng mit ihm verbundene Personen weiterhin Aktivitäten unternehmen, die den Frieden und die Stabilität in Liberia und in der Region untergraben,

nach Überprüfung der mit den Ziffern 2, 4, 6 und 10 der Resolution 1521 (2003) und mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) vom 12. März 2004 verhängten Maßnahmen und der Fortschritte bei der Verwirklichung der in den Ziffern 5, 7 und 11 der Resolution 1521 (2003) enthaltenen Ziele,

unter Begrüßung der Schritte, die die Nationale Übergangsregierung Liberias unternommen hat, um die durch den Sicherheitsrat festgelegten Bedingungen für die Aufhebung der mit Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen zu erfüllen,

feststellend, dass die Demobilisierung und die Entwaffnung abgeschlossen sind und dass die Waffenruhe eingehalten und das Umfassende Friedensabkommen umgesetzt wird, jedoch betonend, dass in Bezug auf den Abschluss der Wiedereingliederung, Repatriierung und Umstrukturierung des Sicherheitssektors sowie auf die Herbeiführung und Aufrechterhaltung der Stabilität in Liberia und der Subregion große Herausforderungen bestehen bleiben,

mit Besorgnis feststellend, dass die Nationale Übergangsregierung Liberias trotz der Einleitung wichtiger Reformen nur begrenzte Fortschritte dabei erzielt hat, die holzproduzierenden Gebiete ihrer vollen Gewalt und Kontrolle zu unterstellen und sicherzustellen, dass die Staatseinkünfte aus der liberianischen Holzindustrie nicht zur Schürung des Kon-

²⁰⁵ S/2004/752.

²⁰⁶ S/2004/955.

²⁰⁷ Siehe S/2003/850.

flikts oder anderweitig unter Verstoß gegen die Ratsresolutionen verwendet werden, sondern vielmehr für legitime Zwecke zu Gunsten des liberianischen Volkes, namentlich die Entwicklung,

es begrüßend, dass die Nationale Übergangsregierung Liberias mit den Vorbereitungen für die Schaffung eines wirksamen, transparenten und international verifizierbaren Herkunftszuzeugnissystems für den Handel mit Rohdiamanten begonnen hat, dem Besuch von Vertretern des Kimberley-Prozesses²⁰⁸ in Liberia Anfang 2005 mit Interesse entgegensehend, die Regierung zur Fortsetzung ihrer diesbezüglichen Vorbereitungen ermutigend und die Staaten nachdrücklich auffordernd, die Bemühungen der Regierung verstärkt zu unterstützen,

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, auf der Grundlage seiner obigen Einschätzung der Fortschritte, die die Nationale Übergangsregierung Liberias bei der Erfüllung der Bedingungen für die Aufhebung der mit Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen erzielt hat,

a) die mit den Ziffern 2 und 4 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter und Reisen um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern und sie nach sechs Monaten zu überprüfen;

b) die mit Ziffer 10 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Holz um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern und sie nach sechs Monaten zu überprüfen;

c) die mit Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Diamanten um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern, sie jedoch nach drei Monaten im Lichte des Besuchs der Vertreter des Kimberley-Prozesses und des in Ziffer 8.f) erbetenen vorläufigen Berichts der Sachverständigengruppe für Liberia zu überprüfen, mit dem Ziel, die Maßnahmen so bald wie möglich aufzuheben, wenn der Rat zu dem Schluss kommt, dass die Nationale Übergangsregierung ein wirksames, transparentes und international verifizierbares Herkunftszuzeugnissystem für den Handel mit Rohdiamanten geschaffen hat;

2. *erklärt erneut* die Bereitschaft des Rates, diese Maßnahmen zu beenden, sobald die in Ziffer 1 genannten Bedingungen erfüllt sind;

3. *legt* der Nationalen Übergangsregierung Liberias *nahe*, sich verstärkt um die Erfüllung dieser Bedingungen zu bemühen, insbesondere durch die Umsetzung der Forstinitiative Liberia und die notwendigen Reformen in der Forstentwicklungsbehörde, und fordert alle Mitglieder der Nationalen Übergangsregierung nachdrücklich auf, sich zum Wohl des liberianischen Volkes auf diesem Gebiet zu engagieren;

4. *stellt fest*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen in Kraft bleiben, um den ehemaligen Präsidenten Charles Taylor, seine unmittelbaren Familienangehörigen, hohe Amtsträger des ehemaligen Taylor-Regimes oder andere enge Verbündete oder mit ihm verbundene Personen daran zu hindern, veruntreute Gelder und Vermögenswerte dazu zu verwenden, die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Liberia und der Subregion zu behindern, und bekräftigt erneut seine Absicht, diese Maßnahmen mindestens einmal jährlich zu überprüfen;

²⁰⁸ Siehe A/57/489, Anlage 2.

5. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *erneut auf*, auch weiterhin Hilfe für den Friedensprozess zu gewähren, so auch für die Wiedereingliederung und den Wiederaufbau, großzügige Beiträge zu den konsolidierten humanitären Hilfsappellen zu entrichten, die auf der Internationalen Konferenz für den Wiederaufbau Liberias am 5. und 6. Februar 2004 in New York zugesagten Mittel so bald wie möglich auszuzahlen und den unmittelbaren finanziellen, administrativen und technischen Bedürfnissen der Nationalen Übergangsregierung Liberias zu entsprechen und vor allem die Regierung bei der Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Bedingungen zu unterstützen, sodass die Maßnahmen so schnell wie möglich aufgehoben werden können;

6. *verlangt erneut*, dass alle Staaten alles unterlassen, was zu einer weiteren Destabilisierung der Lage in der Subregion beitragen könnte, und verlangt ferner, dass alle westafrikanischen Staaten Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass bewaffnete Personen und Gruppen von ihrem Hoheitsgebiet aus Angriffe auf Nachbarländer vorbereiten und durchführen;

7. *erinnert* alle Staaten an ihre Verpflichtung, alle Maßnahmen nach den Resolutionen 1521 (2003) und 1532 (2004) umzusetzen, und fordert insbesondere die Nationale Übergangsregierung Liberias nachdrücklich auf, unverzüglich ihren Verpflichtungen nach Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) nachzukommen, die Vermögenswerte aller Personen einzufrieren, die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 21 der Resolution 1521 (2003) ("Ausschuss") benannt werden;

8. *beschließt*, die nach Resolution 1549 (2004) ernannte Sachverständigengruppe für einen weiteren Zeitraum bis zum 21. Juni 2005 wieder einzusetzen, mit der Aufgabe,

a) eine Anschluss-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um zu untersuchen, inwieweit die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen umgesetzt werden beziehungsweise ob dagegen verstoßen wird, und einen Bericht darüber zu erstellen, der auch alle Informationen enthält, die für die Benennung der in Ziffer 4 a) der Resolution 1521 (2003) und in Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) beschriebenen Personen durch den Ausschuss von Belang sind, sowie Angaben über die verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, wie etwa die natürlichen Ressourcen;

b) die Wirkung und die Effektivität der mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu bewerten;

c) die Fortschritte bei der Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Bedingungen zu bewerten;

d) die humanitären und sozioökonomischen Auswirkungen der mit den Ziffern 2, 4, 6 und 10 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen zu bewerten;

e) dem Rat über den Ausschuss bis zum 7. Juni 2005 über alle in dieser Ziffer aufgeführten Fragen Bericht zu erstatten;

f) dem Rat über den Ausschuss bis zum 21. März 2005 einen vorläufigen Bericht über die Fortschritte vorzulegen, die bei der Erfüllung der Bedingungen für die Aufhebung der mit Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Diamanten erzielt wurden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss tätig werdend, so bald wie möglich bis zu fünf Sachverständige mit allen gebotenen Sachkenntnissen, insbesondere in Bezug auf Rüstungsgüter, Holz, Diamanten, Finanzfragen, humanitäre und sozioökonomische und andere relevante Fragen, zu ernennen und dabei so weit wie möglich den Sachverstand der Mitglieder der Sachverständigengruppe nach Resolution 1549 (2004) heranzuziehen, und ersucht den Generalsekretär ferner, die notwendigen finanziellen und sicherheitsbezogenen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Sachverständigengruppe zu unterstützen;

10. *fordert* die Mission der Vereinten Nationen in Liberia, die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und die Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire *auf*, den Ausschuss und die Sachverständigengruppe im Einklang mit Ziffer 23 der Resolution 1521 (2003) auch weiterhin zu unterstützen;

11. *fordert* alle Staaten und die Nationale Übergangsregierung Liberias *auf*, uneingeschränkt mit der Sachverständigengruppe zusammenzuarbeiten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 7. Juni 2005 auf der Grundlage von Informationen aus allen einschlägigen Quellen, einschließlich der Nationalen Übergangsregierung Liberias, der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, einen Bericht über die Fortschritte bei der Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Bedingungen vorzulegen;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5105. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 11. Januar 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁰⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Januar 2005 betreffend Ihre Absicht, Generalleutnant Joseph Olorunbon Owonibi (Nigeria) zum Kommandeur der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zu ernennen²¹⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5208. Sitzung am 21. Juni 2005 beschloss der Rat, die Vertreterin Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Liberia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. Juni 2005 (S/2005/360)

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1579 (2004) des Sicherheitsrats betreffend Liberia (S/2005/376)".

Resolution 1607 (2005) vom 21. Juni 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

Kenntnis nehmend von den Berichten der Sachverständigengruppe für Liberia vom 17. März²¹¹ und vom 13. Juni 2005²¹² und dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. Juni 2005²¹³, die gemäß Resolution 1579 (2004) vom 17. Juni 2004 vorgelegt wurden,

in Anerkennung dessen, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen wie Diamanten und Holz, dem unerlaubten Handel damit, der

²⁰⁹ S/2005/19.

²¹⁰ S/2005/18.

²¹¹ S/2005/176.

²¹² S/2005/360.

²¹³ S/2005/376.

Verbreitung von und dem Handel mit Waffen und der Rekrutierung und dem Einsatz von Söldnern dazu beiträgt, die Konflikte in Westafrika, insbesondere in Liberia, zu schüren und zu verschärfen,

daran erinnernd, dass die nach Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 verhängten Maßnahmen dazu bestimmt waren, zu verhindern, dass eine solche illegale Ausbeutung zum Wiederaufflammen des Konflikts in Liberia beiträgt, sowie die Durchführung des am 18. August 2003 in Accra unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens²⁰⁷ und die Ausdehnung der Autorität der Nationalen Übergangsregierung Liberias auf ganz Liberia zu unterstützen,

seiner Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Entsendung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zwar zur Verbesserung der Sicherheit in ganz Liberia beigetragen hat, dass die Nationale Übergangsregierung Liberias ihre Autorität jedoch noch nicht im gesamten Land etabliert hat,

betonend, dass die internationale Gemeinschaft der Nationalen Übergangsregierung Liberias dabei helfen muss, vermehrt ihre Autorität in ganz Liberia etablieren und insbesondere die diamanten- und holzproduzierenden Gebiete und die Grenzen Liberias unter ihre Kontrolle bringen zu können,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über Informationen, wonach der ehemalige Präsident Liberias, Charles Taylor, und andere immer noch eng mit ihm verbundene Personen weiterhin Aktivitäten unternehmen, die den Frieden und die Stabilität in Liberia und in der Region untergraben,

nach Überprüfung der mit den Ziffern 2, 4, 6 und 10 der Resolution 1521 (2003) und mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) vom 12. März 2004 verhängten Maßnahmen und der Fortschritte bei der Erfüllung der in den Ziffern 5, 7 und 11 der Resolution 1521 (2003) genannten Bedingungen,

die Einschätzung der Sachverständigengruppe *begrüßend*, wonach es keine Beweise für illegale Holzausfuhren aus Liberia gibt, aber mit Besorgnis feststellend, dass nur wenige der im Fahrplan der Nationalen Übergangsregierung Liberias vorgesehenen Reformen durchgeführt wurden, die zur Erfüllung der in Ziffer 11 der Resolution 1521 (2003) genannten Bedingungen für die Aufhebung der mit Ziffer 10 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen in Bezug auf Holz erforderlich sind,

Kenntnis nehmend von der kürzlich abgeschlossenen Überprüfung der Forstkonzessionen und den Bericht des Ausschusses zur Überprüfung der Forstkonzessionen begrüßend,

unter Begrüßung der von der Nationalen Übergangsregierung Liberias erzielten Fortschritte bei der Beamtenausbildung für den Bereich Diamantenabbau, aber mit ernster Besorgnis feststellend, dass der nicht genehmigte Abbau und die illegale Ausfuhr von Diamanten zugenommen haben und dass die Nationale Übergangsregierung einem einzigen Unternehmen auf nicht transparente Weise Exklusivrechte für den Abbau gewährt hat,

mit Besorgnis feststellend, dass die Nationale Übergangsregierung Liberias nur begrenzte Fortschritte im Hinblick auf die Schaffung transparenter Systeme für das Finanzmanagement erzielt hat, die sicherstellen helfen, dass Staatseinkünfte nicht zur Schürung von Konflikten oder anderweitig unter Verstoß gegen die Ratsresolutionen verwendet werden, sondern vielmehr für legitime Zwecke zu Gunsten des liberianischen Volkes, namentlich die Entwicklung,

Kenntnis nehmend von den laufenden Erörterungen hinsichtlich eines Aktionsplans für die Gestaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Liberias, der dazu vorgesehen ist, die rasche Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und die beschleunigte Aufhebung der mit Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen sicherzustellen, und seine Absicht bekundend, den Aktionsplan gegebenenfalls zu prüfen,

betonend, dass trotz des Abschlusses der Demobilisierung und Entwaffnung nach wie vor große Herausforderungen in Bezug auf den Abschluss der Wiedereingliederung und Repatriierung der Exkombattanten, die Umstrukturierung des Sicherheitssektors sowie die Herbeiführung und Aufrechterhaltung der Stabilität in Liberia und der Subregion bestehen,

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, auf der Grundlage seiner Bewertung der Fortschritte, welche die Nationale Übergangsregierung Liberias bei der Erfüllung der Bedingungen für die Aufhebung der mit Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen erzielt hat, die mit Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen in Bezug auf Diamanten um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

2. *legt* der Nationalen Übergangsregierung Liberias *eindringlich nahe*, mit Unterstützung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Autorität über die diamantenproduzierenden Gebiete zu etablieren, und auf die Schaffung eines offiziellen Herkunftszeugnissystems für den Handel mit Rohdiamanten hinzuwirken, das transparent und international verifizierbar ist, mit dem Ziel, dem Kimberley-Prozess²⁰⁸ beizutreten;

3. *bekundet erneut* die Bereitschaft des Rates, alle mit Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen zu beenden, sobald die in den Ziffern 5, 7 und 11 der Resolution 1521 (2003) genannten Bedingungen erfüllt sind;

4. *fordert* die Nationale Übergangsregierung Liberias *auf*, dringend verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Forstentwicklungsbehörde zu reformieren, die Forstinitiative Liberia umzusetzen und die Reformempfehlungen des Ausschusses zur Überprüfung der Forstkonzessionen umzusetzen, die Transparenz, Rechenschaftspflicht und eine nachhaltige Waldbewirtschaftung gewährleisten und zur Aufhebung der in Ziffer 10 der Resolution 1521 (2003) genannten Maßnahmen in Bezug auf Holz beitragen werden;

5. *bittet* die Nationale Übergangsregierung Liberias, mit Hilfe internationaler Partner und für einen festgelegten Zeitraum die Möglichkeit zu prüfen, den Rat unabhängiger externer Sachverständiger zur Frage der Bewirtschaftung der Diamanten- und Holzvorkommen Liberias einzuholen, um das Anlegervertrauen zu erhöhen und sich zusätzlicher Geberunterstützung zu versichern;

6. *stellt fest*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen in Kraft bleiben, um den ehemaligen Präsidenten Liberias, Charles Taylor, seine unmittelbaren Familienangehörigen, hohe Amtsträger des ehemaligen Taylor-Regimes oder andere enge Verbündete oder mit ihm verbundene Personen daran zu hindern, veruntreute Gelder und Vermögenswerte dazu zu verwenden, die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Liberia und der Subregion zu behindern, und bekräftigt erneut seine Absicht, diese Maßnahmen mindestens einmal jährlich zu überprüfen;

7. *bekundet erneut seine Absicht*, zu erwägen, ob und wie die gemäß Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) eingefrorenen Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen der Regierung Liberias zur Verfügung gestellt werden können, sobald die Regierung transparente Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsmechanismen geschaffen hat, um sicherzustellen, dass die Staatseinkünfte verantwortungsvoll und so genutzt werden, dass sie dem Volk Liberias unmittelbar zugute kommen;

8. *unterstreicht seine Besorgnis* darüber, dass die Nationale Übergangsregierung Liberias keine Schritte unternommen hat, um ihren Verpflichtungen nach Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) nachzukommen, und fordert die Regierung auf, sofort solche Schritte zu unternehmen, insbesondere indem sie mit technischer Unterstützung der Mitgliedstaaten die notwendigen innerstaatlichen Gesetze erlässt;

9. *stellt fest*, dass die mit den Ziffern 2, 4 und 10 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit Ziffer 1 der Resolution 1579 (2004) verlängerten Maßnahmen in Bezug auf Rüstungsgüter, Reisen und Holz bis zum 21. Dezember 2005 in Kraft bleiben;

10. *legt der Mission eindringlich nahe*, gemäß dem in Resolution 1509 (2003) vom 19. September 2003 erteilten Mandat verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um der Nationalen Übergangsregierung Liberias bei der Wiederherstellung ihrer Autorität in ganz Liberia, einschließlich der diamanten- und holzproduzierenden Gebiete, sowie bei der Wiederherstellung einer ordnungsgemäßen Verwaltung der natürlichen Ressourcen behilflich zu sein;

11. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Mission im Rahmen ihrer Kapazität und innerhalb ihrer Einsatzgebiete sowie unbeschadet ihres Mandats der Nationalen Übergangsregierung Liberias, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 21 der Resolution 1521 (2003) ("der Ausschuss") und der Sachverständigengruppe auch künftig dabei behilflich ist,

a) die Durchführung der in den Ziffern 2, 4, 6 und 10 der Resolution 1521 (2003) vorgesehenen Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 23 der besagten Resolution zu überwachen;

b) die Anstrengungen zu unterstützen, die die Nationale Übergangsregierung unternimmt, um Verstöße gegen diese Maßnahmen zu verhindern, sowie derartige Verstöße zu melden;

c) gegebenenfalls Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die von den Staaten ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Ziffer 2 der Resolution 1521 (2003) nach Liberia verbracht werden, einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen;

d) der Nationalen Übergangsregierung dabei behilflich zu sein, die Rekrutierung und die Bewegungen von Exkombattanten zu überwachen und der Sachverständigengruppe und dem Ausschuss alle entsprechenden Informationen zu übermitteln, um die Möglichkeit zu verringern, dass Exkombattanten den Friedensprozess untergraben oder erneute Instabilität in Liberia und in der Subregion auslösen;

e) gemäß dem in Resolution 1509 (2003) erteilten Mandat in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und anderen internationalen Partnern eine Strategie zur Konsolidierung eines nationalen Rechtsrahmens zu entwickeln, einschließlich der Durchführung der in Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) vorgesehenen Maßnahmen durch die Nationale Übergangsregierung;

12. *fordert* die Mission der Vereinten Nationen in Liberia, die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und die Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire *auf*, im Rahmen ihrer Kapazität und innerhalb ihrer Einsatzgebiete sowie unbeschadet ihres jeweiligen Mandats verstärkt zusammenzuarbeiten, um den Waffenhandel und die Rekrutierung von Söldnern innerhalb der Subregion zu überwachen;

13. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *erneut auf*, auch weiterhin Hilfe für den Friedensprozess zu gewähren, so auch für die Wiedereingliederung von Exkombattanten und den Wiederaufbau, großzügige Beiträge zu den konsolidierten humanitären Hilfsappellen zu entrichten, die auf der Internationalen Konferenz für den Wiederaufbau Liberias am 5. und 6. Februar 2004 in New York zugesagten Mittel so bald wie möglich auszuzahlen und den finanziellen, administrativen und technischen Bedürfnissen der Nationalen Übergangsregierung Liberias zu entsprechen und vor allem die Regierung bei der Erfüllung der in Ziffer 3 genannten Bedingungen zu unterstützen, damit die Maßnahmen so bald wie möglich aufgehoben werden können;

14. *beschließt*, die nach Resolution 1579 (2004) ernannte Sachverständigengruppe für einen weiteren Zeitraum bis zum 21. Dezember 2005 wieder einzusetzen, mit der Aufgabe,

a) eine Anschluss-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um zu untersuchen, inwieweit die mit Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen umgesetzt werden beziehungsweise ob dagegen verstoßen wird, und einen Bericht darüber zu erstellen, der auch alle Informationen enthält, die für die Benennung der in Ziffer 4 a) der Resolution 1521 (2003) und in Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) beschriebenen Personen durch den Ausschuss von Belang sind, sowie Angaben über die verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, wie etwa die natürlichen Ressourcen;

b) die Wirkung und die Effektivität der mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu bewerten;

c) die Fortschritte bei der Erfüllung der Bedingungen für die Aufhebung der mit Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen zu bewerten;

d) die humanitären und sozioökonomischen Auswirkungen der mit den Ziffern 2, 4, 6 und 10 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen zu bewerten;

e) dem Rat über den Ausschuss bis zum 7. Dezember 2005 über alle in dieser Ziffer genannten Fragen Bericht zu erstatten und dem Ausschuss gegebenenfalls vor diesem Termin informelle Lageberichte vorzulegen, insbesondere über Fortschritte in Richtung auf die Erfüllung der Bedingungen für die Aufhebung der mit den Ziffern 6 und 10 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen;

f) mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen zusammenzuarbeiten, insbesondere der mit Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 eingesetzten Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss tätig werdend, so bald wie möglich bis zu fünf Sachverständige mit allen gebotenen Sachkenntnissen, insbesondere in Bezug auf Rüstungsgüter, Holz, Diamanten, Finanzfragen, humanitäre und sozioökonomische und andere relevante Fragen, zu ernennen und dabei so weit wie möglich den Sachverstand der Mitglieder der Sachverständigengruppe nach Resolution 1579 (2004) heranzuziehen, und ersucht den Generalsekretär ferner, die notwendigen finanziellen und sicherheitsbezogenen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Sachverständigengruppe zu unterstützen;

16. *fordert* alle Staaten und die Nationale Übergangsregierung Liberias *auf*, uneingeschränkt mit der Sachverständigengruppe zusammenzuarbeiten;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5208. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Am 18. Juli 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²¹⁴.

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. Juli 2005 betreffend Ihre Absicht, Herrn Alan Doss (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) mit Wirkung vom 15. August 2005 zu Ihrem Sonderbeauftragten für Liberia zu ernennen²¹⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis."

²¹⁴ S/2005/465.

²¹⁵ S/2005/464.

DIE SITUATION IN SIERRA LEONE²¹⁶

Beschluss

Auf seiner 5037. Sitzung am 17. September 2004 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Dreiundzwanzigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2004/724)".

**Resolution 1562 (2004)
vom 17. September 2004**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,

in Würdigung der von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten unternommenen Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung in der Subregion und den Mitgliedstaaten der Mano-Fluss-Union nahe legend, ihren Dialog zur Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in der Region fortzusetzen,

die Missionen der Vereinten Nationen in der Region *ermutigend*, weitere Anstrengungen zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen ihnen zu unternehmen, insbesondere wenn es darum geht, grenzüberschreitende Bewegungen von Waffen und Kombattanten zu verhüten und Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme durchzuführen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 9. September 2004²¹⁷,

die weiteren Fortschritte *begrüßend*, die im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien für die Verringerung der Personalstärke der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone erzielt wurden, und die Mission für die Fortschritte lobend, die sie bislang bei der Anpassung ihrer Personalstärke, ihrer Zusammensetzung und ihrer Kräfteverteilung erzielt hat,

unterstreichend, wie wichtig es ist, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Fähigkeit der Polizei und der Streitkräfte Sierra Leones, die Sicherheit und Stabilität wirksam aufrechtzuerhalten, zu stärken,

sowie unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Mission und das Landesteam der Vereinten Nationen in Sierra Leone immer enger zusammenarbeiten, um einen reibungslosen Übergang nach dem endgültigen Abzug der Mission sicherzustellen,

mit Dank für die entscheidend wichtige Arbeit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, Kenntnis nehmend von seinem grundlegenden Beitrag zur Herstellung der Rechtsstaatlichkeit in Sierra Leone sowie allen Staaten nahe legend, mit dem Gerichtshof uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,

²¹⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1995 verabschiedet.

²¹⁷ S/2004/724.

feststellend, dass die Situation in Sierra Leone auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone bis zum 30. Juni 2005 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, dass die Restpräsenz der Mission, die gemäß Ziffer 5 der Resolution 1537 (2004) vom 30. März 2004 für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 1. Januar 2005 in Sierra Leone verbleiben wird, die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

Militärische und zivilpolizeiliche Aufgaben

- In Zusammenarbeit mit den Bezirks- und Provinz-Sicherheitsausschüssen die allgemeine Sicherheitslage zu überwachen, die Streitkräfte und die Polizei Sierra Leones bei der Durchführung von Patrouillen entlang der Grenze und in den Diamantenabbaugebieten zu unterstützen, gegebenenfalls auch durch gemeinsame Planungen und Einsätze, und die wachsende Kapazität des Sicherheitssektors Sierra Leones zu überwachen;
- die sierra-leonische Polizei bei der Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit, einschließlich der Sicherheit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, zu unterstützen, solange die Mission in Sierra Leone verbleibt;
- die sierra-leonische Polizei bei der Durchführung des Rekrutierungs-, Ausbildungs- und Mentorprogramms zu unterstützen, mit dem die Kapazitäten und die Ressourcen der Polizei verstärkt werden sollen;
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten in ihrem Einsatzgebiet das Personal, die Einrichtungen und die Ausrüstungsgegenstände der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

Zivile Aufgaben

- die Repatriierung, Aufnahme, Wiederansiedlung und Wiedereingliederung sierra-leonischer Exkombattanten, die sich im Ausland aufhalten, zu überwachen;
 - die Einhaltung der Menschenrechte zu überwachen, zu untersuchen und zu fördern und darüber Bericht zu erstatten;
 - Informationen über Auftrag und Zweck der Mission zu verbreiten und die Bevölkerung darüber aufzuklären, einschließlich über Radio Vereinte Nationen, dass die Regierung die Hauptverantwortung für die nationale Sicherheit trägt;
 - die Fortschritte bei der Konsolidierung der Staatsgewalt im ganzen Land zu überwachen;
3. *ermächtigt* die Restpräsenz der Mission, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihren Auftrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten in ihrem Einsatzgebiet durchzuführen;
4. *bekundet seine Absicht*, die Restpräsenz der Mission im Hinblick auf die folgenden Kriterien regelmäßig zu überprüfen:
- Stärkung der Kapazität der Streitkräfte und der Polizei Sierra Leones zur wirksamen Aufrechterhaltung der Sicherheit und Stabilität im ganzen Land;
 - Konsolidierung der Staatsgewalt im ganzen Land;
 - Konsolidierung der Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia in allen Teilen dieses Landes;

5. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär in Ziffer 91 seines Berichts vom 19. März 2004²¹⁸ versichert hat, dass Militärbeobachter, Referenten für Zivilangelegenheiten, Referenten für politische Angelegenheiten, Menschenrechtsreferenten und Zivilpolizisten in Gebieten, wo sie gemeinsam zum Einsatz kommen, als integrierte Einheiten fungieren und eng mit dem jeweiligen Landesteam der Vereinten Nationen zusammenarbeiten werden;

6. *fordert* die Regierung Sierra Leones *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zum Aufbau wirksamer und stabiler Polizei- und Streitkräfte, eines wirksamen und stabilen Strafvollzugssystems und einer wirksamen und stabilen unabhängigen Richterschaft zu unternehmen, damit die Regierung so bald wie möglich von der Mission die volle Verantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in ganz Sierra Leone, einschließlich in den störanfälligen Diamantenproduktionsgebieten, übernehmen kann, und ermutigt die Geber und die Mission, im Einklang mit ihrem Mandat, der Regierung in dieser Hinsicht auch weiterhin behilflich zu sein und sie bei der Wiederherstellung der öffentlichen Dienste im ganzen Land zu unterstützen;

7. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, die sicherheitsbezogene, politische, humanitäre und die Menschenrechte betreffende Lage in Sierra Leone weiterhin genau zu beobachten und dem Rat nach entsprechenden Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern und der Regierung Sierra Leones regelmäßig Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5037. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5185. Sitzung am 24. Mai 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Sierra Leone" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Richter Emmanuel Ayoola, den Präsidenten des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5186. Sitzung am 24. Mai 2005 beschloss der Rat, seine Präsidentin zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 5186. Sitzung am 24. Mai 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Sierra Leone'.

Im Einklang mit dem auf der 5185. Sitzung gefassten Beschluss lud die Präsidentin Richter Emmanuel Ayoola, den Präsidenten des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und Richter Ayoola führten konstruktive Gespräche."

Auf seiner 5219. Sitzung am 30. Juni 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Fünfundzwanzigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2005/273 und Add.1)".

²¹⁸ S/2004/228.

**Resolution 1610 (2005)
vom 30. Juni 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,

betonend, wie wichtig die fortlaufende Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft für die langfristige Sicherheit und Entwicklung Sierra Leones ist,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. April 2005²¹⁹ und mit Zustimmung Kenntnis nehmend von seinen Bemerkungen in Ziffer 65 über den Zeitplan für den Abbau der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone sowie in den Ziffern 63 und 64 über die Notwendigkeit einer starken Präsenz des Systems der Vereinten Nationen in Sierra Leone nach dem Abzug der Mission,

mit Lob für die Arbeit der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung und der Regierung Sierra Leones nahe legend, den Bericht der Kommission und die Antwort der Regierung darauf weit zu verbreiten,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die unerlässliche Arbeit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, feststellend, dass er entscheidend zur Herstellung der Rechtsstaatlichkeit in Sierra Leone beiträgt, und in diesem Zusammenhang unterstreichend, dass es gilt, dafür zu sorgen, dass alle von dem Gerichtshof angeklagten Personen vor ihm erscheinen, um so die Stabilität Sierra Leones und der Subregion zu stärken und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und allen Staaten nahe legend, uneingeschränkt mit dem Gerichtshof zusammenzuarbeiten,

feststellend, dass die Situation in Sierra Leone auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone letztmalig um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 31. Dezember 2005 zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär um den Abschluss der notwendigen Planung für eine angemessene integrierte Präsenz des Systems der Vereinten Nationen in Sierra Leone, die in den Ziffern 63 und 64 seines Berichts²¹⁹ empfohlen wird und die über die notwendige Kapazität und Sachkompetenz verfügt, um nach dem Abzug der Mission die Tätigkeiten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu koordinieren, mit der Gebergemeinschaft zusammenzuarbeiten und die von der Regierung Sierra Leones unternommenen Anstrengungen zu Gunsten der Friedenskonsolidierung und der langfristigen Entwicklung weiter zu unterstützen;

3. *legt* der Mission und dem Landesteam der Vereinten Nationen in Sierra Leone *nahe*, auch weiterhin eng zusammenzuarbeiten, um einen reibungslosen Übergang von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung zu gewährleisten, so auch durch die Durchführung ihres gemeinsamen Übergangsplans;

²¹⁹ S/2005/273.

4. *erinnert* daran, dass die Sicherheitskräfte Sierra Leones nach dem Abzug der Mission effektiv die volle Verantwortung für die Sicherheit in dem Land übernehmen werden;

5. *unterstreicht*, dass es gilt, die Sicherheit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone nach dem Abzug der Mission wirksam zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat so bald wie möglich diesbezügliche Empfehlungen vorzulegen;

6. *fordert* die Regierung Sierra Leones *nachdrücklich auf*, weitere Anstrengungen zum Aufbau einer Polizei und Armee, eines Strafvollzugssystems und einer unabhängigen Richterschaft zu unternehmen, die wirksam, kostengünstig und stabil sind, weiterhin eine gute Regierungsführung zu fördern und die Mechanismen zur Korruptionsbekämpfung zu verstärken, und ermutigt die Geber und die Mission, im Einklang mit ihrem Mandat, der Regierung in dieser Hinsicht behilflich zu sein und sie auch bei der Wiederherstellung der öffentlichen Dienstleistungen im ganzen Land zu unterstützen;

7. *ermutigt* die Missionen der Vereinten Nationen in der Region, weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit untereinander zu unternehmen, insbesondere wenn es darum geht, grenzüberschreitende Bewegungen von Waffen und Kombattanten zu verhüten und Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme durchzuführen;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Mission unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch anzuwenden und zu gewährleisten, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen vollinhaltlich befolgt, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, in denen sie von Angehörigen ihres Personals begangen wurden, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

9. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, die sicherheitsbezogene, politische, humanitäre und die Menschenrechte betreffende Lage in Sierra Leone weiterhin genau zu beobachten und dem Rat nach entsprechenden Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern und der Regierung Sierra Leones regelmäßig Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5219. Sitzung einstimmig verabschiedet.

ZIVILE ASPEKTE DER KONFLIKTBEWÄLTIGUNG UND DER FRIEDENSKONSOLIDIERUNG

Beschlüsse

Auf seiner 5041. Sitzung am 22. September 2004 auf Ministerebene behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Zivile Aspekte der Konfliktbewältigung und der Friedenskonsolidierung

Schreiben des Ständigen Vertreters Spaniens bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 8. September 2004 (S/2004/722)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Said Djinnit, den Kommissar der Afrikanischen Union für Frieden und Sicherheit, Herrn Javier Solana, den Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspoli-

tik der Europäischen Union, und Herrn Amre Moussa, den Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²⁰:

"Der Sicherheitsrat trat am 22. September 2004 auf Ministerebene zusammen, um den Punkt 'Zivile Aspekte der Konfliktbewältigung und der Friedenskonsolidierung' zu behandeln. Die Minister würdigten die wachsende Bedeutung ziviler Aspekte der Konfliktbewältigung für den Umgang mit komplexen Krisensituationen und die Verhütung des erneuten Ausbruchs von Konflikten. Sie bekräftigten die Wichtigkeit der Lösung von Konflikten im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen.

Die Minister erkannten außerdem die Bedeutung der zivil-militärischen Zusammenarbeit bei der Krisenbewältigung an. Militärische und polizeiliche Komponenten sind unverzichtbar, um bestimmte ernste Krisensituationen anzugehen und zu stabilisieren und die Sicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus ist die Beteiligung einer starken zivilen Komponente unerlässlich für die Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, funktionierende staatliche Institutionen, den Wiederaufbau, die Rehabilitation und die Friedenskonsolidierung für eine längerfristige nachhaltige Entwicklung. Eine maßgebliche zivile Beteiligung an der Krisenbewältigung ist auch für eine Strategie der militärischen Entflechtung unerlässlich und spielt eine entscheidende Rolle während der Phase der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass zivile und militärische Komponenten bei der Krisenbewältigung ihr Vorgehen von der Anfangsphase der integrierten Einsatzplanung an miteinander abstimmen. Des Weiteren sollte eine umfangreiche Koordinierung mit den Akteuren, die längerfristig am Wiederaufbau und an der Entwicklung beteiligt sind, insbesondere den anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen, in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat, und den internationalen Finanzinstitutionen sowie eine Zusammenarbeit mit der Wirtschaft stattfinden.

Die Minister würdigten die wachsende Rolle einiger regionaler und subregionaler sowie anderer internationaler Organisationen bei der Krisenbewältigung. Darüber hinaus verwiesen sie darauf, dass der Beitrag der Regionalorganisationen zur Konfliktbewältigung und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Organisationen in den Artikeln 52 und 53 der Charta festgelegt sind. Sie ermutigten diese Organisationen, wann immer möglich ihre Krisenbewältigungsfähigkeiten, auch im zivilen Bereich, in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen und im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 54 der Charta weiter zu entwickeln. Gegebenenfalls sollten klare Pläne für gemeinsame Missionen entwickelt werden. Außerdem ließe sich durch die verstärkte Koordinierung und Interoperabilität zwischen diesen Organisationen sowie durch die Entwicklung und den Austausch gemeinsamer Strategien, Einsatzkonzepte und bester Praktiken in der zivilen Krisenbewältigung eine Steigerung der Effizienz und Kohärenz der Krisenbewältigung erreichen. Die ständige interne Abstimmung in diesem Bereich zwischen allen relevanten Organen und Organisationen der Vereinten Nationen sollte ebenfalls gestärkt werden.

Die Minister unterstützten die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, nach Bedarf mit der Entwicklung eigener ziviler Krisenbewältigungsfähigkeiten, unter anderem auch ziviler Schnelleingreifteams, fortzufahren, und unterstützten außerdem die Initiativen der Mitgliedstaaten, diese Fähigkeiten den Vereinten Nationen und anderen

²²⁰ S/PRST/2004/33.

zuständigen regionalen oder subregionalen Organisationen zur Verfügung zu stellen, um so einen Beitrag zu ihren Anstrengungen zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu leisten. In den Schlüsselbereichen der zivilen Krisenbewältigung, wie Polizei, Justiz und Rechtsstaatlichkeit, Vorbereitung von Wahlen und Wahlbeobachtung, Zivilschutz und öffentliche Verwaltung, sollten ausreichende Fähigkeiten entwickelt werden. Der Rat sollte bei der Billigung der nötigen Mandate für Missionen der Vereinten Nationen die Art und die Verfügbarkeit dieser Fähigkeiten berücksichtigen.

Adäquate und flexible Mittel für Friedensunterstützungs- und Krisenbewältigungsmaßnahmen in der Übergangsphase, wie Schutz von Zivilpersonen, einschließlich Mitarbeitern der Vereinten Nationen und humanitären Helfern, Abrüstung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten, die Beendigung der Straflosigkeit, der Aufbau öffentlicher Institutionen und die Unrechtsaufarbeitung in der Übergangszeit sowie die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gesichtspunkte sind für die Sicherung eines dauerhaften Friedens nach einem Konflikt unerlässlich. Auch die Beteiligung lokaler Akteure an der Politikgestaltung und fruchtbringende Beziehungen zur Zivilgesellschaft sollten zu den Prioritäten jeder Strategie für die Konfliktfolgezeit gehören.

Der Rat würdigt die Anstrengungen des Generalsekretärs bei der Behandlung aller relevanten Probleme im Zusammenhang mit den zivilen Aspekten der Krisenbewältigung und bittet den Generalsekretär, andere Institutionen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, regionale und subregionale Organisationen und die Mitgliedstaaten, sich auch künftig ernsthaft mit dieser Angelegenheit zu befassen, um weitere Fortschritte auf diesem Gebiet zu erzielen."

DIE SITUATION IN AFRIKA²²¹

Beschlüsse

Auf seiner 5043. Sitzung am 24. September 2004 beschloss der Sicherheitsrat, den Präsidenten der Bundesrepublik Nigeria und derzeitigen Vorsitzenden der Afrikanischen Union einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Afrika

Unterrichtung durch den Präsidenten der Bundesrepublik Nigeria und derzeitigen Vorsitzenden der Afrikanischen Union".

Auf derselben Sitzung hieß der Präsident des Sicherheitsrats den Präsidenten Namibia, Herrn Sam Nujoma, im Namen des Rates herzlich willkommen.

Am 22. Dezember 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²²²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2004, in dem Sie mich über Ihre Entscheidung unterrichteten, das Mandat Ihres Sonderberaters für Afrika, Herrn Mohamed Sahnoun, bis zum 31. Dezember 2005 zu ver-

²²¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1997 verabschiedet.

²²² S/2004/1020.

längern²²³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung und Information Kenntnis genommen."

DIE SITUATION BETREFFEND DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO²²⁴

Beschluss

Auf seiner 5048. Sitzung am 1. Oktober 2004 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Dritter Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2004/650)

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. September 2004 (S/2004/715)".

Resolution 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

in Bekräftigung seiner Unterstützung des Prozesses des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde, unter Begrüßung der von der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs bislang unternommenen Anstrengungen zu seiner Durchführung sowie mit der Aufforderung an alle kongolesischen Parteien, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere damit freie, faire und friedliche Wahlen innerhalb der vereinbarten Frist stattfinden können,

zutiefst besorgt über das Andauern der Feindseligkeiten im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und im Distrikt Ituri, und über die damit einhergehenden schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts,

unter Hinweis darauf, dass alle Parteien für die Gewährleistung der Sicherheit der Zivilbevölkerung verantwortlich sind, sowie in dieser Hinsicht insbesondere unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen, Frieden und Sicherheit, 1379 (2001) vom 20. November 2001, 1460 (2003) vom 30. Januar 2003 und 1539 (2004) vom 22. April 2004 über Kinder in bewaffneten Konflikten sowie 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

²²³ S/2004/1019.

²²⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1997 verabschiedet.

Kenntnis nehmend von dem dritten Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo vom 16. August 2004²²⁵ und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 3. September 2004 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²²⁶,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, den Einsatz der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 31. März 2005 zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der Empfehlung in seinem Schreiben vom 3. September 2004²²⁶ die rasche Entsendung zusätzlicher Militärkapazitäten für die Mission und, darüber hinaus, die möglichst baldige Dislozierung aller Brigaden samt der erforderlichen Truppenunterstützung in den Provinzen Nord- und Südkivu zu veranlassen;

3. *genehmigt* die Erhöhung der Personalstärke der Mission um 5.900 Missionsmitglieder, einschließlich bis zu 341 Zivilpolizisten, sowie die Bereitstellung des entsprechenden Zivilpersonals, der entsprechend bemessenen Luftmobilitätskapazitäten und sonstiger Truppenunterstützung und bekundet seine Entschlossenheit, die Personalstärke und die Struktur der Mission unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage am Boden regelmäßig zu überprüfen;

4. *beschließt*, dass die Mission das folgende Mandat haben wird:

a) in den Hauptzonen möglicher Instabilität eine Präsenz zu errichten und aufrechtzuerhalten, um die Wiederherstellung des Vertrauens zu fördern, Gewalttätigkeiten zu verhindern, insbesondere indem sie von der Anwendung von Gewalt zur Bedrohung des politischen Prozesses abschreckt, und das Personal der Vereinten Nationen in die Lage zu versetzen, ohne Einschränkungen tätig zu werden, insbesondere im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo;

b) den Schutz von Zivilpersonen, einschließlich der humanitären Helfer, die unmittelbar von körperlicher Gewalttätigkeit bedroht sind, zu gewährleisten;

c) den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

d) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

e) die notwendigen operativen Verbindungen mit der Operation der Vereinten Nationen in Burundi sowie mit den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Burundis herzustellen, um die Anstrengungen zur Überwachung und Abschreckung von grenzüberschreitenden Bewegungen von Kombattanten zwischen den beiden Ländern zu koordinieren;

f) in Zusammenarbeit mit der Operation und gegebenenfalls mit den jeweiligen Regierungen und mit der in Ziffer 10 der Resolution 1533 (2004) vom 12. März 2004 genannten Sachverständigengruppe die Durchführung der mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 verhängten Maßnahmen zu überwachen, einschließlich auf den Seen, namentlich indem sie, wenn sie es für erforderlich hält und ohne vorherige Ankündigung, die Fracht der Luftfahrzeuge und aller Transportfahrzeuge inspiziert, die Häfen,

²²⁵ S/2004/650.

²²⁶ S/2004/715.

Flughäfen, Flugfelder, Militärstützpunkte und Grenzübergänge in Nord- und Südkivu und in Ituri benutzen;

g) Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, deren Präsenz im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gegen die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten Maßnahmen verstößt, gegebenenfalls zu beschlagnahmen oder einzusammeln und sie auf geeignete Weise zu entsorgen;

h) die Position der bewaffneten Bewegungen und Gruppen sowie die Präsenz der ausländischen Streitkräfte in den Hauptzonen der Instabilität zu beobachten, insbesondere indem sie die Nutzung der Landestreifen und die Grenzen, vor allem auf den Seen, überwacht, und rechtzeitig darüber Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, dass die Mission außerdem das folgende Mandat zur Unterstützung der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs haben wird:

a) zu den Vorkehrungen für die Sicherheit der Institutionen und den Schutz der Amtsträger des Übergangs in Kinshasa beizutragen, bis die integrierte Polizeieinheit für Kinshasa zur Übernahme dieser Verantwortung bereit ist, und den kongolesischen Behörden bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in anderen strategischen Gebieten behilflich zu sein, wie in Ziffer 103 c) des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs²²⁵ empfohlen;

b) zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen für die Gewährung humanitärer Hilfe beizutragen und bei der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen behilflich zu sein;

c) die von den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo geführten Operationen zur Entwaffnung ausländischer Kombattanten zu unterstützen, so auch indem sie die in Ziffer 75 b) bis e) des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs aufgeführten Schritte unternimmt;

d) die Demobilisierung und freiwillige Repatriierung der entwaffneten ausländischen Kombattanten und ihrer Angehörigen zu erleichtern;

e) zur Entwaffnungskomponente des nationalen Programms zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung kongolesischer Kombattanten und ihrer Angehörigen beizutragen, indem sie den Prozess überwacht und gegebenenfalls an einigen sensiblen Standorten die Sicherheit gewährleistet;

f) zum erfolgreichen Abschluss des in dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo vorgesehenen Wahlprozesses beizutragen, indem sie bei der Schaffung eines sicheren Umfelds für die Abhaltung freier, transparenter und friedlicher Wahlen behilflich ist;

g) in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, unter besonderer Beachtung der Frauen, Kinder und besonders gefährdeten Personen, Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und auch weiterhin bei den Bemühungen mitzuwirken, die sicherstellen sollen, dass die für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts verantwortlichen Personen vor Gericht gestellt werden;

6. *ermächtigt* die Mission, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in den Gebieten, in denen ihre bewaffneten Einheiten disloziert sind, die in Ziffer 4 a) bis g) und in Ziffer 5 a) bis c) sowie e) und f) aufgeführten Aufgaben durchzuführen;

7. *beschließt*, dass die Mission außerdem das Mandat haben wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unbeschadet der Durchführung der in den Ziffern 4 und 5 festgelegten Aufgaben, der Übergangsregierung und den Übergangsbehörden im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen Rat und Hilfe zu gewähren, so auch durch die Unterstützung der drei in Ziffer 62 des dritten

Sonderberichts des Generalsekretärs vorgesehenen gemeinsamen Kommissionen, um zu ihren Anstrengungen mit dem Ziel beizutragen,

a) die Verabschiedung wesentlicher Rechtsvorschriften, einschließlich der künftigen Verfassung, zu fördern;

b) die Reform des Sicherheitssektors zu fördern, einschließlich der Integration der nationalen Verteidigungskräfte und der Kräfte der inneren Sicherheit sowie der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und insbesondere der Ausbildung und Überwachung der Polizei, wobei ihr demokratischer Charakter und die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen sind;

c) den Wahlprozess voranzubringen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb eines Monats nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Reformen Bericht zu erstatten, die notwendig sind, um die Einsatzführungsstrukturen sowie die Behandlung militärischer Informationen innerhalb der Mission zu verbessern und die Zivil- und Polizeikomponente der Mission zu rationalisieren;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über seinen Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu koordinieren;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass seine Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo und für Burundi die Tätigkeiten der Mission und der Operation koordinieren, insbesondere

a) indem sie die ihnen zur Verfügung stehenden militärischen Informationen teilen, insbesondere diejenigen, die grenzüberschreitende Bewegungen bewaffneter Elemente und den Waffenhandel betreffen;

b) indem sie ihre logistischen und administrativen Ressourcen zusammenlegen, soweit dies nicht die Fähigkeit dieser Missionen zur Durchführung ihres jeweiligen Mandats beeinträchtigt, mit dem Ziel, ihre größtmögliche Effizienz und Kostenwirksamkeit sicherzustellen;

c) indem sie gegebenenfalls die Durchführung der nationalen Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Wiedereingliederungs- und Neuansiedlungsprogramme koordinieren;

11. *betont*, dass die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs den in dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen vorgesehenen Prozess durchführen und insbesondere die in Ziffer 54 des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs aufgeführten Empfehlungen umsetzen muss, so auch indem sie mit Unterstützung der Mission auf jedem der genannten Gebiete genaue Pläne und Fristen erarbeitet;

12. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *auf*, in enger Zusammenarbeit mit der Mission drei gemeinsame Kommissionen für wesentliche Rechtsvorschriften, Reform des Sicherheitssektors und Wahlen einzusetzen und die Reform des Sicherheitssektors durchzuführen, im Einklang mit Ziffer 7;

13. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *nachdrücklich auf*, die Integration der Sicherheitskräfte, insbesondere der Streitkräfte, entschlossen und rasch fortzusetzen, und unterstreicht, wie wichtig regelmäßige Sitzungen des Obersten Verteidigungsrats und dessen Zusammenarbeit mit den internationalen Partnern der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere mit der Mission, als positive Signale des diesbezüglichen Engagements der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs sind;

14. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *außerdem nachdrücklich auf*, ohne weitere Verzögerung einen Plan zur Entwaffnung der ausländischen

schen Kombattanten auszuarbeiten und die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, mit Unterstützung der Mission, mit seiner Durchführung zu betrauen;

15. *fordert* die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo, Burundis, Ruandas und Ugandas jede für sich *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Hoheitsgebiet nicht zur Verletzung der Souveränität der anderen benutzt wird, ohne weitere Verzögerung ihre bilateralen Beziehungen vollständig zu normalisieren und aktiv zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit entlang ihrer gemeinsamen Grenzen zu gewährleisten, indem sie insbesondere die von ihnen unterzeichneten Abkommen zur Schaffung gemeinsamer Verifikationsmechanismen mit aktiver Beteiligung der Mission durchführen, und legt ihnen dringend nahe, zu diesem Zweck den in Ziffer 55 des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs aufgeführten Empfehlungen Folge zu leisten;

16. *fordert* insbesondere die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas *nachdrücklich auf*, gemeinsam sowie mit der Mission und der Afrikanischen Union darauf hinzuwirken, die von ausländischen bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung zu beseitigen, wie von ihnen in dem am 30. Juli 2002 in Pretoria unterzeichneten Friedensabkommen²²⁷ und in der am 27. November 2003 in Pretoria unterzeichneten Erklärung vereinbart und im Einklang mit dem am 22. September 2004 in New York unterzeichneten Mandat für den Gemeinsamen Verifikationsmechanismus;

17. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs und die kongolesischen Amtsträger auf allen Ebenen *auf*, unter Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um zu verhindern, dass die Medien zur Aufstachelung von Hass oder zur Erzeugung von Spannungen zwischen den Bevölkerungsgruppen benutzt werden;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen internationalen Organisationen und die Geber *auf*, den Übergangsprozess, die Ausweitung der Staatsgewalt auf das gesamte Hoheitsgebiet und die langfristige soziale und wirtschaftliche Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo uneingeschränkt zu unterstützen, und legt ihnen in dieser Hinsicht nahe, den in Ziffer 57 des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs aufgeführten Empfehlungen nachzukommen;

19. *verurteilt entschieden* die Gewalthandlungen und sonstigen Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere diejenigen, die gegen Zivilpersonen begangen werden, und verlangt, dass alle betroffenen Parteien und Regierungen in der Region, einschließlich der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs, unverzüglich alle notwendigen Schritte unternehmen, um die für diese Verletzungen verantwortlichen Personen vor Gericht zu stellen, die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts sicherstellen, gegebenenfalls mit entsprechender internationaler Unterstützung, sowie die Sicherheit und das Wohlergehen der Zivilbevölkerung gewährleisten;

20. *verlangt*, dass alle Parteien bei den Einsätzen der Mission voll kooperieren und die Sicherheit sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung ihres Mandats im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gewährleisten, verlangt insbesondere, dass alle Parteien den Militärbeobachtern der Mission uneingeschränkten Zugang gewähren, einschließlich zu allen Häfen, Flughäfen, Flugfeldern, Militärstützpunkten und Grenzübergängen, und ersucht den Generalsekretär, unverzüglich über jede Nichtbefolgung dieser Forderungen Bericht zu erstatten;

21. *verweist* auf seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003, bekräftigt die Verpflichtung aller Parteien, die Regeln und Grundsätze des auf sie anwendbaren humanitären Völkerrechts betreffend den Schutz des humanitären Personals und des Personals der

²²⁷ S/2002/914, Anlage.

Vereinten Nationen in vollem Umfang einzuhalten, und fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, dem humanitären Personal sofortigen, vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Menschen zu gewähren, wie im anwendbaren humanitären Völkerrecht vorgesehen;

22. *verweist außerdem* auf den Zusammenhang zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und dem illegalen Handel damit in bestimmten Regionen und der Anfackung bewaffneter Konflikte und verurteilt im Einklang mit seinen Resolutionen 1493 (2003), 1533 (2004) und 1552 (2004) vom 27. Juli 2004 kategorisch die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und sonstigen Quellen des Reichtums der Demokratischen Republik Kongo, fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region und einschließlich der Demokratischen Republik Kongo selbst, nachdrücklich auf, geeignete Schritte zur Beendigung dieser illegalen Aktivitäten zu unternehmen, nötigenfalls auch mit gerichtlichen Mitteln, und dem Rat entsprechend Bericht zu erstatten, und legt den internationalen Finanzinstitutionen dringend nahe, der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs bei der Herstellung einer effizienten und transparenten Kontrolle über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen behilflich zu sein;

23. *begrüßt* die Einberufung der Internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung in der Region der Großen Seen unter Beteiligung aller betroffenen Regierungen unter der Schirmherrschaft der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen mit dem Ziel, die Stabilität in der Region zu festigen und Bedingungen herbeizuführen, die es jedem Staat erlauben werden, das Recht zu genießen, in Frieden zu leben;

24. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, gemäß dem Ersuchen in Ziffer 57 des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs das internationale politische Engagement im Friedensprozess in der Region zu verstärken;

25. *bekundet seine tiefe Besorgnis* darüber, dass zivile und militärische Mitglieder der Mission sexueller Ausbeutung und sexueller Vergehen beschuldigt wurden, ersucht den Generalsekretär, diese Anschuldigungen weiter umfassend zu untersuchen, geeignete Maßnahmen im Einklang mit dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch²²⁸ zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, legt ferner der Mission nahe, ihr Personal im Hinblick darauf zu schulen, dass die volle Einhaltung ihres Verhaltenskodexes betreffend Sexualvergehen gewährleistet wird, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihr Personal in Fällen, in denen es an derartigen Vergehen beteiligt war, in vollem Umfang zur Rechenschaft gezogen wird;

26. *ersucht* den Generalsekretär, ihn über die Entwicklung der Lage in der Demokratischen Republik Kongo regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm vor dem 28. Februar 2005 einen Bericht über die Durchführung des Mandats der Mission vorzulegen, einschließlich einer Evaluierung der Struktur und der Personalstärke des Militär-, Zivil- und Polizeianteils mit dem Ziel, diese nach Maßgabe der am Boden erzielten Fortschritte und der noch zu erledigenden Aufgaben anzupassen;

27. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und für die Mission sowie für die Anstrengungen, die sie weiterhin unternehmen, um den Parteien in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region dabei behilflich zu sein, den Friedensprozess voranzubringen;

28. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5048. Sitzung einstimmig verabschiedet.

²²⁸ ST/SGB/2003/13.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 8. November 2004 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, vom 20. bis 25. November 2004 eine Mission nach Zentralafrika zu entsenden²²⁹.

Auf seiner 5095. Sitzung am 7. Dezember 2004 beschloss der Rat, die Vertreterin der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²³⁰:

"Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefste Besorgnis über die zahlreichen Berichte über Militäroperationen der ruandischen Armee im Osten der Demokratischen Republik Kongo und über die diesbezüglichen Drohungen seitens der Regierung Ruandas. Er verweist auf sein Bekenntnis zur Achtung der Souveränität aller Staaten und unterstreicht, dass jede gegen die territoriale Unversehrtheit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen steht.

Der Rat verurteilt nachdrücklich alle derartigen Militäraktionen, unter Hinweis darauf, dass sie im Widerspruch zu seinen Resolutionen stehen, insbesondere der Resolution 1565 (2004), mit der er die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo, Burundis, Ruandas und Ugandas jede für sich nachdrücklich aufforderte, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Hoheitsgebiet nicht zur Verletzung der Souveränität der anderen genutzt wird.

Der Rat verlangt, dass die Regierung Ruandas unverzüglich alle ihre Truppen zurückzieht, die sich möglicherweise im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo befinden, und fordert alle Staaten in der Region auf, jede Handlung oder Erklärung zu unterlassen, die gegen das Völkerrecht verstößt und die ohnehin brüchige Stabilität in der Region oder den von der internationalen Gemeinschaft unterstützten Übergangsprozess untergräbt.

Der Rat vermerkt, dass die berichteten Vorfälle und Drohungen im Widerspruch zu allen Friedensabkommen, Erklärungen und Protokollen stehen, die von den Staaten in der Region seit dem Beginn der Feindseligkeiten in der Demokratischen Republik Kongo im Jahr 1998 unterzeichnet wurden. Er unterstreicht darüber hinaus, dass diese Vorfälle und Drohungen, die sich nach der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen ereignet haben, im Widerspruch zu den Verpflichtungen stehen, die die Staatsefs der Region in der am 20. November 2004 in Daressalam verabschiedeten Erklärung eingingen, ihre Streitigkeiten auf friedlichem Weg beizulegen, und dass sie daher um so unannehmbare sind.

Der Rat fordert alle Regierungen in der Region auf, sich zu verpflichten, die multilateralen Mechanismen, deren Schaffung sie vereinbart haben, einschließlich des Gemeinsamen Verifikationsmechanismus und der Dreiparteienkommission, in vollem Umfang für die friedliche Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen. Er fordert ferner die Regierung Ruandas sowie alle Regierungen in der Region auf, ihre Ressourcen für die Förderung des Friedens, der Stabilität, der Demokratie und der Entwicklung einzusetzen.

²²⁹ Das Schreiben, das als Dokument S/2004/891 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 80 dieses Bandes.

²³⁰ S/PRST/2004/45.

Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach Resolution 1493 (2003), mit der ein Waffenembargo im Distrikt Ituri und in den Provinzen Nord- und Südkivu verhängt wurde, vollständig nachzukommen.

Der Rat erkennt an, dass die anhaltenden Spannungen im Osten der Demokratischen Republik Kongo den Frieden und die Sicherheit in der Region untergraben und dass insbesondere die Präsenz von Teilen der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte und der Interahamwe eine Quelle der Instabilität, eine Bedrohung der Zivilbevölkerung und ein Hindernis für gutnachbarliche Beziehungen zwischen der Demokratischen Republik Kongo und Ruanda darstellt. Er betrachtet die bewaffnete Präsenz und die Aktivitäten der Teile der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte und der Interahamwe im Osten der Demokratischen Republik Kongo als unannehmbar und verlangt, dass sie unverzüglich die Waffen niederlegen und sich auflösen, mit dem Ziel ihrer Repatriierung oder Neuansiedlung.

Der Rat begrüßt in diesem Zusammenhang die Schritte, die unternommen wurden, um mit Unterstützung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo den von den kongolesischen Behörden festgelegten Plan umzusetzen, der auf die beschleunigte Entwaffnung und Demobilisierung der ausländischen bewaffneten Gruppen abzielt. Er fordert die Regierungen Ruandas und der Demokratischen Republik Kongo auf, auf der Grundlage der bestehenden Mechanismen Wege zu erkunden, um die freiwillige Repatriierung dieser Kombattanten zu erleichtern. Er fordert die kongolesischen Behörden nachdrücklich auf, umgehend alles zu tun, um diese bewaffneten Gruppen wirksam zu entwaffnen, im Interesse der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo, der Sicherheit Ruandas und Burundis und der Wiederherstellung von Frieden und Stabilität in der Region.

Der Rat fordert in dieser Hinsicht die kongolesischen Behörden ferner auf, die Integration der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zu beschleunigen, und legt der Gebergemeinschaft nahe, koordinierte finanzielle und technische Hilfe für diese wichtige Aufgabe bereitzustellen.

Der Rat verurteilt jeden Versuch, die Einheit und territoriale Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo zu untergraben.

Der Rat bekundet seine Absicht, weitere Maßnahmen zu prüfen, einschließlich möglicher Maßnahmen gegen Personen, die durch ihre Handlungen oder Erklärungen den Friedens- und Übergangsprozess in der Demokratischen Republik Kongo gefährden."

Auf seiner 5133. Sitzung am 2. März 2005 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²³¹:

"Der Sicherheitsrat verurteilt mit äußerster Entschiedenheit den von der Front des Nationalistes et Intégrationnistes in Ituri am 25. Februar 2005 in der Nähe der Stadt Kafé verübten Angriff auf eine Patrouille der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, bei dem neun Friedenssicherungskräfte aus Bangladesch ermordet wurden. Er spricht den Familien der Opfer und den Behörden Bangladeschs sein Beileid aus. Er würdigt die Einsatzbereitschaft des Personals der Mission, das seine Tätigkeit unter besonders gefährlichen Bedingungen ausübt. Er begrüßt die Maßnahmen, die die Mission gegen die für diese Tö-

²³¹ S/PRST/2005/10.

tungen verantwortlichen Milizen ergriffen hat, sowie das weiterhin robuste Vorgehen der Mission bei der Wahrnehmung ihres Mandats.

Der Rat ist der Auffassung, dass dieser vorsätzliche und gut geplante Angriff eine Schandtat darstellt, die nicht hingenommen werden kann. Er fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs auf, sofort alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Täter, Förderer und Urheber dieses Angriffs vor Gericht zu stellen, und begrüßt die ersten Festnahmen, die die Regierung vorgenommen hat. In dieser Hinsicht macht er sich die ernste Besorgnis zu eigen, die das Internationale Komitee zur Unterstützung des Übergangs am 28. Februar 2005 in Kinshasa zu den illegalen und kriminellen Aktivitäten von Milizen in Ituri und ihrer militärischen und politischen Führer geäußert hat, insbesondere Floribert Ndjabu, Goda Sukpa, Étienne Lona, Thomas Lubanga, Bosco Tanganda und Germain Katanga. Er bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Integration der Offiziere der Ituri-Milizen in die Kongolesischen Streitkräfte nicht zur Entwaffnung der Mannschaften geführt hat, die unverzüglich voranschreiten sollte.

Der Rat fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs auf, ihre Unterstützung für die Umsetzung des Programms zur Entwaffnung und Wiedereingliederung der Milizionäre aus Ituri in die Gemeinwesen zu verstärken. Seiner Ansicht nach stellen diejenigen, die dieses Programm zu behindern suchen, eine Bedrohung für den politischen Prozess in der Demokratischen Republik Kongo dar. Er fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs außerdem auf, dringend zusätzliche integrierte Truppen und Polizeieinheiten nach Ituri zu verlegen, und bittet die Geber, dieses so wichtige Unterfangen zu unterstützen.

Der Rat erinnert alle Staaten der Region an ihre Verantwortung, die Einhaltung des mit Resolution 1493 (2003) verhängten Waffenembargos zu gewährleisten, und erwägt die Möglichkeit zusätzlicher Maßnahmen zur Verstärkung der Einhaltung und Überwachung des Embargos. Er fordert diese Staaten ferner nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass ihr Hoheitsgebiet von keiner kongolesischen bewaffneten Gruppe, insbesondere den Ituri-Milizen, benutzt wird, deren Aktivitäten das Klima der Unsicherheit aufrechterhalten, von dem die gesamte Region betroffen ist.

Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung für die Mission und legt ihr eindringlich nahe, ihr Mandat auch weiterhin mit Entschlossenheit wahrzunehmen. Er stellt fest, dass es wichtig ist, dass die Mission ihre Tätigkeit in Ituri und in Nord- und Südkivu weiter verstärkt."

Am 4. März 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²³²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 4. März 2005 betreffend Ihre Absicht, Generalleutnant Babacar Gaye (Senegal) zum Kommandeur der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu ernennen²³³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

²³² S/2005/152.

²³³ S/2005/151.

Auf seiner 5155. Sitzung am 30. März 2005 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Siebzehnter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2005/167)".

**Resolution 1592 (2005)
vom 30. März 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolution 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004 und die Erklärung vom 2. März 2005²³¹,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Prozess des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde, und mit der Aufforderung an alle kongolesischen Parteien, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen einzuhalten, damit insbesondere freie, faire und friedliche Wahlen abgehalten werden können,

in Bekräftigung seiner ernsten Besorgnis über die Fortsetzung der Feindseligkeiten durch bewaffnete Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und im Bezirk Ituri, sowie über die damit einhergehenden schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, mit der Aufforderung an die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs, die Verantwortlichen unverzüglich vor Gericht zu stellen, und anerkennend, dass die fortdauernde Präsenz von ehemaligen Ruandischen Streitkräften und Interahamwe-Elementen nach wie vor eine Bedrohung für die örtliche Zivilbevölkerung und ein Hindernis für gutnachbarliche Beziehungen zwischen der Demokratischen Republik Kongo und Ruanda darstellt,

in dieser Hinsicht die Unterstützung *begrüßend*, die die Afrikanische Union bei den Anstrengungen zur Förderung des Friedens im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo gewährt, und mit der Aufforderung an die Afrikanische Union, mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bei der Festlegung ihrer Rolle in der Region eng zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis auf seine Verurteilung des Angriffs einer dieser Milizen auf Mitglieder der Mission am 25. Februar 2005 und unter Begrüßung der ersten Schritte, die bisher unternommen wurden, um diese Milizen vor Gericht zu stellen, insbesondere der Verhaftungen von Milizenführern, die verdächtigt werden, für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich zu sein,

mit der erneuten Aufforderung an die kongolesischen Parteien, bei der Auswahl von Personen für Schlüsselpositionen in der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs, einschließlich der Streitkräfte und der Nationalpolizei, deren vergangenes Verhalten und Engagement hinsichtlich der Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zu berücksichtigen,

unter Hinweis darauf, dass alle Parteien dafür Verantwortung tragen, die Sicherheit der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, insbesondere von Frauen, Kindern und anderen schutzbedürftigen Personen, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die nach wie vor hohe Häufigkeit sexueller Gewalt,

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für die Mission und ihr Personal, die ihre Tätigkeit unter besonders gefährlichen Bedingungen ausüben, und die robusten Maßnahmen begrüßend, die sie in Erfüllung ihres Mandats ergreift,

eingedenk des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs über die Mission vom 16. August 2004²²⁵ und der darin enthaltenen Empfehlungen sowie in dem Bewusstsein, wie wichtig es ist, die Situation in den Provinzen Katanga und Kasai weiter zu verfolgen,

unter Hinweis auf die Verbindung, die zwischen der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen in bestimmten Regionen und dem illegalen Handel damit und der Schürung bewaffneter Konflikte besteht, unter kategorischer Verurteilung der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Quellen des Reichtums der Demokratischen Republik Kongo und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Staaten, insbesondere diejenigen der Region, einschließlich der Demokratischen Republik Kongo selbst, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diesen illegalen Aktivitäten ein Ende zu setzen,

Kenntnis nehmend von dem siebzehnten Bericht des Generalsekretärs über die Mission vom 15. März 2005²³⁴ und mit Interesse dem Sonderbericht über den Wahlprozess entgegensehend, den der Generalsekretär in Ziffer 34 seines siebzehnten Berichts angekündigt hat,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in der Resolution 1565 (2004) enthaltene Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 1. Oktober 2005 zu verlängern, mit der Absicht, es um weitere Zeiträume zu verlängern;

2. *verlangt erneut*, dass alle Parteien bei den Einsätzen der Mission voll kooperieren und die Sicherheit sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung seines Mandats im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gewährleisten und dass insbesondere alle Parteien den Militärbeobachtern der Mission uneingeschränkten Zugang gewähren, einschließlich zu allen Häfen, Flughäfen, Flugfeldern, Militärstützpunkten und Grenzübergängen, und ersucht den Generalsekretär, unverzüglich über jede Nichtbefolgung dieser Forderungen Bericht zu erstatten;

3. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *nachdrücklich auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Sicherheit der Zivilpersonen, einschließlich der humanitären Helfer, zu gewährleisten, indem sie die staatliche Autorität wirksam auf das gesamte Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo ausdehnt, insbesondere Nord- und Südkivu und Ituri;

4. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *auf*, die Reform des Sicherheitssektors durchzuführen, indem sie die Streitkräfte und die Nationalpolizei der Demokratischen Republik Kongo rasch integriert und insbesondere sicherstellt, dass deren Personal angemessen besoldet und logistisch unterstützt wird, und betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, das nationale Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm für kongolesische Kombattanten unverzüglich durchzuführen;

5. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *außerdem auf*, mit der Mission ein gemeinsames Einsatzkonzept für die Entwaffnung ausländischer Kombattanten durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zu erarbeiten, mit Unterstützung der Mission im Rahmen ihres Mandats und ihrer Möglichkeiten;

²³⁴ S/2005/167.

6. *fordert* die Gebergemeinschaft *auf*, sich dringlichst auch weiterhin entschieden für die Bereitstellung der Hilfe einzusetzen, die für die Integration, Ausbildung und Ausstattung der Streitkräfte und der Nationalpolizei der Demokratischen Republik Kongo benötigt wird, und fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs nachdrücklich auf, alle geeigneten Mittel zur Erleichterung und Beschleunigung der diesbezüglichen Zusammenarbeit zu fördern;

7. *betont*, dass die Mission ermächtigt ist, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in den Gebieten, in denen ihre bewaffneten Einheiten disloziert sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um von jedem Versuch der Gewaltanwendung abzuschrecken, die den politischen Prozess gefährden soll, und den Schutz der Zivilpersonen zu gewährleisten, die von unmittelbarer physischer Gewalt durch eine – ausländische oder kongolesische – bewaffnete Gruppe bedroht sind, insbesondere die ehemaligen Ruandischen Streitkräfte und die Interahamwe, legt der Mission in diesem Zusammenhang nahe, ihr Mandat nach Resolution 1565 (2004) im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin voll auszuschöpfen, und betont, dass die Mission im Einklang mit ihrem Mandat Abriegelungs- und Suchtaktiken einsetzen kann, um Angriffe auf Zivilpersonen zu verhüten und die militärischen Handlungsmöglichkeiten der illegalen bewaffneten Gruppen einzuschränken, die in diesen Gebieten nach wie vor Gewalt anwenden;

8. *fordert* alle Parteien des Übergangs in der Demokratischen Republik Kongo *auf*, konkrete Fortschritte in Richtung auf die Abhaltung von Wahlen zu erzielen, wie in dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo vorgesehen, indem sie insbesondere die frühzeitige Verabschiedung der Verfassung und des Wahlgesetzes sowie die Wählerregistrierung fördern;

9. *verlangt*, dass die Regierungen Ugandas, Ruandas und der Demokratischen Republik Kongo der Nutzung ihres jeweiligen Hoheitsgebiets zur Unterstützung von Verstößen gegen das mit Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 verhängte Waffenembargo oder von Aktivitäten der in der Region tätigen bewaffneten Gruppen ein Ende bereiten;

10. *fordert* alle Nachbarstaaten der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, jede Art der Unterstützung der illegalen Ausbeutung der kongolesischen natürlichen Ressourcen zu unterbinden, indem sie insbesondere die Durchfuhr dieser Ressourcen durch ihr jeweiliges Hoheitsgebiet verhindern;

11. *bekundet erneut seine Besorgnis* über die Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, die von Personal der Vereinten Nationen an der einheimischen Bevölkerung verübt wurden, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die von ihm festgelegte Null-Toleranz-Politik befolgt und die Maßnahmen eingehalten werden, die verfügt wurden, um alle Arten von Verfehlungen zu verhüten und zu untersuchen, um die für verantwortlich erkannten Personen zu bestrafen und um die Opfer zu unterstützen, und dass das gesamte Personal der Mission aktiv geschult und sensibilisiert wird, und ersucht den Generalsekretär ferner, den Rat regelmäßig über die getroffenen Maßnahmen und ihre Wirksamkeit unterrichtet zu halten;

12. *legt* den truppenstellenden Ländern *eindringlich nahe*, das Schreiben des Generalsekretärs vom 24. März 2005²³⁵ sorgfältig zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch durch ihr in der Mission tätiges Personal zu verhindern, indem sie unter anderem ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining durchführen sowie Disziplinar- und andere Maßnahmen ergreifen, um in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, volle Rechenschaftspflicht für derartige Verfehlungen zu gewährleisten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5155. Sitzung einstimmig verabschiedet.

²³⁵ A/59/710.

Beschlüsse

Auf seiner 5162. Sitzung am 12. April 2005 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²³⁶:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die von den Demokratischen Kräften zur Befreiung Ruandas am 31. März 2005 in Rom abgegebene Erklärung, in der sie den Völkermord von 1994 verurteilen und sich dazu verpflichten, auf die Anwendung von Gewalt zu verzichten und alle Angriffsoperationen gegen Ruanda einzustellen. Er betrachtet diese ermutigende Erklärung als eine bedeutende Chance, bei der Rückkehr zum Frieden in der Demokratischen Republik Kongo, der nationalen Aussöhnung in Ruanda und der vollständigen Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern voranzukommen. Er würdigt die unabhängige Vermittlungsrolle, die von der Gemeinschaft Sant'Egidio wahrgenommen wird.

Der Rat fordert die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas auf, ihre positiven Erklärungen in Taten umzusetzen und ihr Bekenntnis zum Frieden deutlich zu machen, indem sie unverzüglich ihre sämtlichen Waffen an die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo übergeben und an dem Programm mitwirken, das für ihre möglichst baldige freiwillige und friedliche Rückkehr nach Ruanda oder Neuansiedlung eingerichtet wurde, und indem sie den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda in Arusha bei der Erfüllung seines Mandats unterstützen, vor allem im Hinblick auf die Festnahme und Überstellung von Angeklagten, die sich noch auf freiem Fuß befinden.

Der Rat legt allen anderen bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo nahe, soweit nicht bereits geschehen, ebenfalls auf die Anwendung von Gewalt zu verzichten und unverzüglich an den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen mitzuwirken.

Der Rat fordert die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas nachdrücklich auf, sich in enger Zusammenarbeit mit der Mission gemeinsam um die Nutzung der ihnen eröffneten Chance zu bemühen, einen Beitrag zum Frieden und zur Stabilität in der gesamten Region der Großen Seen Afrikas zu leisten.

Der Rat begrüßt die Zusage der Regierung Ruandas, ehemalige Kombattanten aufzunehmen, und fordert die Regierung Ruandas nachdrücklich auf, die Rückkehr und Wiedereingliederung der Mitglieder der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten, die im Einklang mit den anwendbaren Normen des Völkerrechts und unter Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen repatriert werden sollen.

Der Rat verweist auf die Notwendigkeit, rasch ein wirksames Wiedereingliederungsprogramm durchzuführen, gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft."

Auf seiner 5163. Sitzung am 18. April 2005 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

²³⁶ S/PRST/2005/15.

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. Januar 2005 (S/2005/30)".

**Resolution 1596 (2005)
vom 18. April 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1493 (2003) vom 28. Juli 2003, 1533 (2004) vom 12. März 2004, 1552 (2004) vom 27. Juli 2004, 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004 und 1592 (2005) vom 30. März 2005, sowie unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Erklärung vom 7. Dezember 2004²³⁰,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und im Distrikt Ituri, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht,

begrüßend, dass einige dieser Gruppen und Milizen im Hinblick auf ihre Beteiligung an den Entwaffnungsprogrammen begonnen haben, ein Verzeichnis der Rüstungsgüter und des sonstigen Wehrmaterials in ihrem Besitz samt deren Standorten vorzulegen, und mit der Aufforderung an diejenigen, die dies noch nicht getan haben, dies rasch zu tun,

mit dem Ausdruck seiner Bereitschaft, die Bestimmungen seiner Resolutionen 918 (1994) vom 17. Mai 1994, 997 (1995) vom 9. Juni 1995 und 1011 (1995) vom 16. August 1995 unter einem breiteren Blickwinkel zu überprüfen und dabei die Auswirkungen fortgesetzter Instabilität im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo auf den Frieden und die Sicherheit in der Region der Großen Seen Afrikas zu berücksichtigen,

den anhaltenden illegalen Zustrom von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes *verurteilend* und seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des mit seiner Resolution 1493 (2003) verhängten Waffenembargos weiter genau zu überwachen,

darin erinnernd, wie wichtig es ist, dass die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs der ihr obliegenden Verantwortung nachkommt, unverzüglich die Integration der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo durchzuführen, indem sie weiter im Rahmen der Gemeinsamen Kommission für die Reform des Sicherheitssektors mitarbeitet, und der Gebergemeinschaft nahelegend, für diese Aufgabe koordinierte finanzielle und technische Hilfe zu gewähren,

in Würdigung der Anstrengungen, die der Generalsekretär, die Afrikanische Union und andere beteiligte Akteure unternehmen, um den Frieden und die Sicherheit in der Demokratischen Republik Kongo wiederherzustellen, und in diesem Zusammenhang die Erklärung begrüßend, die am 20. November 2004 in Daressalam zum Abschluss des ersten Gipfeltreffens der Internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung in der Region der Großen Seen verabschiedet wurde,

Kenntnis nehmend von den Berichten der mit Ziffer 10 der Resolution 1533 (2004) eingesetzten Sachverständigengruppe vom 15. Juli 2004²³⁷ und vom 25. Januar 2005²³⁸, die

²³⁷ S/2004/551.

²³⁸ S/2005/30.

von dem gemäß Ziffer 8 der genannten Resolution eingesetzten Ausschuss (im Folgenden "der Ausschuss") übermittelt wurden, sowie von ihren Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) festgelegten und mit Resolution 1552 (2004) bis zum 31. Juli 2005 verlängerten Maßnahmen und beschließt, dass diese Maßnahmen ab sofort auf jeden Empfänger im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo Anwendung finden, und wiederholt, dass "Hilfe" auch Finanzierung und finanzielle Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten umfasst;

2. *beschließt*, dass die genannten Maßnahmen keine Anwendung finden auf

a) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial oder technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung von Einheiten der Armee und der Polizei der Demokratischen Republik Kongo oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind, vorausgesetzt, dass diese Einheiten

- ihren Integrationsprozess abgeschlossen haben oder
- unter dem Kommando des integrierten Generalstabs der Streitkräfte beziehungsweise der Nationalpolizei der Demokratischen Republik Kongo stehen oder
- dabei sind, ihre Integration im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo außerhalb der Provinzen Nord- und Südkivu und des Distrikts Ituri durchzuführen;

b) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind;

c) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe und Ausbildung, soweit diese dem Ausschuss nach Ziffer 8 e) der Resolution 1533 (2004) im Voraus angekündigt wurden;

3. *ersucht* die Mission, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unbeschadet der Erfüllung ihres derzeitigen Mandats, sowie die in Ziffer 21 genannte Sachverständigengruppe, ihre Überwachungstätigkeit auch weiterhin auf Nord- und Südkivu sowie auf Ituri zu konzentrieren;

4. *beschließt*, dass alle künftigen genehmigten Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, die mit den Ausnahmen nach Ziffer 2 a) vereinbar sind, nur an Bestimmungsorte erfolgen dürfen, die von der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs in Abstimmung mit der Mission bezeichnet und dem Ausschuss im Voraus mitgeteilt werden;

5. *verlangt*, dass alle Parteien, mit Ausnahme der in Ziffer 2 a) genannten Einheiten, die über militärische Kapazitäten in Ituri, in Nordkivu oder in Südkivu verfügen, der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs dabei behilflich sind, ihre Zusicherungen betreffend die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ausländischer und kongolesischer Kombattanten sowie betreffend die Reform des Sicherheitssektors zu erfüllen;

6. *beschließt*, dass während des Zeitraums der Anwendung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen alle Regierungen in der Region, insbesondere diejenigen der Demokratischen Republik Kongo sowie der an Ituri und die Kivus angrenzenden Staaten, die notwendigen Maßnahmen treffen,

a) um sicherzustellen, dass Luftfahrzeuge in der Region im Einklang mit dem am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt betrieben werden, indem sie insbesondere die Gültigkeit der in den Luftfahrzeugen mitzuführenden Papiere sowie der Erlaubnisscheine der Luftfahrzeugführer verifizieren;

b) um in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet den Betrieb eines jeden Luftfahrzeugs umgehend zu verbieten, das den Bedingungen in dem genannten Abkommen oder den von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation festgelegten Normen nicht entspricht, insbesondere in Bezug auf die Verwendung gefälschter oder abgelaufener Dokumente, und dies dem Ausschuss mitzuteilen, sowie dieses Verbot aufrechtzuerhalten, bis der Ausschuss von Staaten oder von der Sachverständigengruppe in Kenntnis gesetzt wird, dass diese Luftfahrzeuge den genannten Bedingungen und Normen in Kapitel V des Chicagoer Abkommens genügen, und feststellt, dass sie nicht für einen mit den Resolutionen des Sicherheitsrats unvereinbaren Zweck eingesetzt werden;

c) um sicherzustellen, dass die zivilen und militärischen Flughäfen oder Flugfelder in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet nicht für einen Zweck eingesetzt werden, der mit den mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen unvereinbar ist;

7. *beschließt außerdem*, dass jede Regierung in der Region, insbesondere die Regierungen der an Ituri und die Kivus angrenzenden Staaten sowie der Demokratischen Republik Kongo, ein von dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe zu prüfendes Register aller Angaben über Flüge aus ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu Zielorten in der Demokratischen Republik Kongo und über Flüge aus der Demokratischen Republik Kongo zu Zielorten in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet führen werden;

8. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *auf*, die Überwachung der Aktivitäten aller Flughäfen und Flugfelder, insbesondere derjenigen in Ituri und in den Kivus, zu verstärken, um insbesondere sicherzustellen, dass nur Zollflughäfen für den internationalen Fluglinienverkehr verwendet werden, und ersucht die Mission, auf Flughäfen und Flugfeldern, auf denen sie über eine permanente Präsenz verfügt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit den zuständigen kongolesischen Behörden zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Fähigkeit dieser Behörden zur Überwachung und Kontrolle der Nutzung der Flughäfen zu verbessern;

9. *empfiehlt* in diesem Zusammenhang den Staaten der Region, insbesondere denjenigen, die Parteien der am 20. November 2004 in Daressalam verabschiedeten Erklärung sind, die regionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Flugsicherung zu fördern;

10. *beschließt*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo einerseits und die Regierungen der an Ituri und die Kivus angrenzenden Staaten andererseits während des Zeitraums der Anwendung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen die notwendigen Maßnahmen treffen werden,

a) um, soweit es sie betrifft, die Zollkontrollen an den Grenzen zwischen Ituri oder den Kivus und den Nachbarstaaten zu verstärken;

b) um sicherzustellen, dass kein Beförderungsmittel in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet unter Verstoß gegen die von den Mitgliedstaaten nach Ziffer 1 getroffenen Maßnahmen eingesetzt wird, und der Mission derartige Aktivitäten mitzuteilen;

und ersucht die Mission und die Operation der Vereinten Nationen in Burundi, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat dort, wo sie über eine ständige Präsenz verfügen, den zuständigen Zollbehörden der Demokratischen Republik Kongo und Burundis diesbezügliche Hilfe zu leisten;

11. *erneuert seine Aufforderung* an die internationale Gemeinschaft, insbesondere die betroffenen spezialisierten internationalen Organisationen, namentlich die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation und die Weltzollorganisation, der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, mit dem Ziel, ihr

bei der Ausübung einer wirksamen Kontrolle über ihre Grenzen und ihren Luftraum behilflich zu sein, und bittet in diesem Zusammenhang den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, Hilfe zu gewähren, mit dem Ziel, die Leistung der Zollbehörden der Demokratischen Republik Kongo zu bewerten und zu verbessern und ihre Fähigkeiten zu stärken;

12. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Untersuchungen der Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen durchzuführen, die Luftfahrzeuge oder andere Beförderungsmittel wie die in den Ziffern 6 und 10 genannten betreiben oder mit deren Betrieb verbunden sind, die für die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial unter Verstoß gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen eingesetzt werden, und erforderlichenfalls geeignete gerichtliche Verfahren gegen sie einzuleiten;

13. *beschließt*, dass alle Staaten während des Zeitraums der Anwendung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen die notwendigen Maßnahmen treffen werden, um zu verhindern, dass Personen, von denen der Ausschuss festgestellt hat, dass sie gegen die von den Mitgliedstaaten nach Ziffer 1 getroffenen Maßnahmen verstoßen, in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch dieses durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

14. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 13 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden, wenn der Ausschuss im Voraus und von Fall zu Fall feststellt, dass die betreffenden Reisen aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt sind, oder wenn er zu dem Schluss kommt, dass eine Ausnahmeregelung die Verwirklichung der Ziele der Ratsresolutionen, nämlich die Herbeiführung von Frieden und nationaler Aussöhnung in der Demokratischen Republik Kongo und von Stabilität in der Region, fördern würde;

15. *beschließt ferner*, dass alle Staaten während des Zeitraums der Anwendung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen sofort die sich ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der nach Ziffer 13 von dem Ausschuss benannten Personen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle von Personen stehen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, soweit von dem Ausschuss benannt, und beschließt ferner, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen;

16. *beschließt*, dass die Bestimmungen von Ziffer 15 auf Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen keine Anwendung finden, die nach Feststellung der betreffenden Staaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder für die Bezahlung angemessener Honorare und die Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder für die Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften, sofern die betreffenden Staaten dem Ausschuss ihre Absicht mitgeteilt haben, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von vier Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von den betreffenden Staaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde, oder

c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine von dem Ausschuss in Ziffer 15 benannte Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss durch die betreffenden Staaten mitgeteilt;

17. *beschließt außerdem*, spätestens am 31. Juli 2005 die in den Ziffern 1, 6, 10, 13 und 15 genannten Maßnahmen im Lichte der Fortschritte, die beim Friedens- und Übergangsprozess in der Demokratischen Republik Kongo erzielt wurden, insbesondere bei der Integration der Streitkräfte und der Nationalpolizei, zu überprüfen;

18. *beschließt ferner*, dass der Ausschuss zusätzlich zu den in Ziffer 8 der Resolution 1533 (2004) genannten Aufgaben auch die folgenden Aufgaben übernehmen wird:

a) die Personen und Einrichtungen zu benennen, auf die die in den Ziffern 6, 10, 13 und 15 festgelegten Maßnahmen Anwendung finden, einschließlich Luftfahrzeugen und Fluglinien, und seine Liste regelmäßig zu aktualisieren;

b) von allen beteiligten Staaten, insbesondere den Staaten in der Region, Informationen über die von ihnen ergriffenen Schritte zur Anwendung der mit den Ziffern 1, 6, 10, 13 und 15 verhängten Maßnahmen sowie alle weiteren von ihm als nützlich erachteten Informationen einzuholen, unter anderem auch, indem allen Staaten die Möglichkeit gegeben wird, Vertreter zu Treffen mit dem Ausschuss zu entsenden, um alle maßgeblichen Fragen ausführlicher zu erörtern;

c) alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, aufzufordern, dem Ausschuss Informationen über die Schritte zu übermitteln, die sie unternommen haben, um gegen die von dem Ausschuss nach Buchstabe a) benannten Einzelpersonen zu ermitteln und sie gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen;

d) Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 14 und 16 zu prüfen und darüber zu entscheiden;

e) die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der Ziffern 6, 10, 13 und 15 zu erlassen;

19. *verlangt*, dass alle Parteien und alle Staaten bei der Arbeit der in Ziffer 21 genannten Sachverständigengruppe und der Mission uneingeschränkt kooperieren und dass sie

a) die Sicherheit ihrer Mitglieder gewährleisten;

b) den ungehinderten und sofortigen Zugang für die Mitglieder der Sachverständigengruppe gewährleisten, indem sie ihnen insbesondere alle Informationen über mögliche Verstöße gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit den Ziffern 1, 6, 10, 13 und 15 verhängten Maßnahmen zuleiten und indem sie den Zugang der Sachverständigengruppe zu den Personen, Dokumenten und Orten erleichtern, bei denen sie dies für die Erfüllung ihres Mandats als sachdienlich erachtet;

20. *ersucht* alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, dem Ausschuss innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 6, 10, 13 und 15 verhängten Maßnahmen unternommen haben, und ermächtigt den Ausschuss, danach von den Mitgliedstaaten alle Informationen anzufordern, die er für die Erfüllung seines Mandats als notwendig erachtet;

21. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und für einen am 31. Juli 2005 endenden Zeitraum die in Ziffer 10 der Resolution 1533 (2004) genannte Sachverständigengruppe wieder einzusetzen und einen zusätzlichen fünften Sachverständigen für Finanzfragen aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär ferner darum, der Sachverständigengruppe die für die Erfüllung ihres Mandats notwendigen Ressourcen bereitzustellen;

22. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Rat über den Ausschuss vor dem 1. Juli 2005 schriftlich Bericht zu erstatten, namentlich über die Durchführung der in den Ziffern 1, 6, 10, 13 und 15 genannten Maßnahmen;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5163. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5218. Sitzung am 29. Juni 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2005/320)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²³⁹:

"Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem am 17. Juni 2005 von den beiden Kammern des Parlaments der Demokratischen Republik Kongo getroffenen gemeinsamen Beschluss, den Übergangszeitraum, der am 30. Juni 2005 ablaufen sollte, im Einklang mit dem am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichneten Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo und mit Artikel 196 der Übergangsverfassung um einen einmal verlängerbaren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern.

Der Rat fordert alle kongolesischen Parteien auf, diesen Beschluss zu respektieren, der darauf zielt, die Abhaltung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Wahlen unter zufriedenstellenden Logistik- und Sicherheitsbedingungen zu ermöglichen. Er ermutigt das kongolesische Volk, sich auf friedliche Weise für die Durchführung des Wahlvorgangs zu mobilisieren, und fordert insbesondere die Kandidaten und die politischen Parteien nachdrücklich auf, jede Handlung zu unterlassen, die diesen Prozess stören könnte. Er nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der in dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 26. Mai 2005 über die Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo²⁴⁰ enthaltenen Empfehlung an alle politischen Parteien, den vereinbarten Verhaltenskodex für den Wahlvorgang zu unterzeichnen und sich auf seine Einhaltung zu verpflichten. Der Rat fordert alle Parteien und Übergangsinstitutionen nachdrücklich auf, alles zu tun, um den von der Unabhängigen Wahlkommission ausgearbeiteten Wahlkalender strikt einzuhalten, und vor allem möglichst bald mit den Vorbereitungen für das Referendum über den Verfassungsentwurf zu beginnen.

Der Rat begrüßt die bislang erzielten Fortschritte bei der Vorbereitung der Wahlen, insbesondere die Verabschiedung und den Erlass des Referendumsgesetzes sowie den Beginn der Wählerregistrierung in Kinshasa, der einen historischen und bedeu-

²³⁹ S/PRST/2005/27.

²⁴⁰ S/2005/320.

tenden Schritt in dem Wahlvorgang in der Demokratischen Republik Kongo darstellt. Der Rat fordert die Übergangsbehörden auf, die noch durchzuführenden Reformen zu beschleunigen, insbesondere die Ausarbeitung des Wahlgesetzentwurfs und die Integration der Sicherheitskräfte.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig die Wahlen als Grundlage für die langfristige Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit, die nationale Aussöhnung und die Schaffung eines Rechtsstaats in der Demokratischen Republik Kongo sind. Er fordert die kongolesischen Behörden auf, eine effiziente, transparente und umfassende Kontrolle über die Staatsfinanzen auszuüben und auf diese Weise sicherzustellen, dass die für Veruntreuungs- und Korruptionshandlungen verantwortlichen Personen nicht strafflos ausgehen. In diesem Zusammenhang legt der Rat den kongolesischen Behörden nahe, mit ihren internationalen Partnern weitere Konsultationen zu führen, unter voller Achtung der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo, und glaubwürdige Regelungen zu treffen, um die Unterstützung für eine gute Regierungsführung und ein transparentes Wirtschaftsmanagement zu verstärken."

Auf seiner 5226. Sitzung am 13. Juli 2005 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁴¹:

"Der Sicherheitsrat verurteilt mit äußerster Entschiedenheit das Massaker an etwa 50 Menschen, hauptsächlich Frauen und Kindern, das am 9. Juli 2005 in Ntulu-Mamba in der Demokratischen Republik Kongo stattfand.

Der Rat ersucht den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo, den Sachverhalt zu ermitteln und dem Rat so rasch wie möglich Bericht zu erstatten.

Der Rat fordert die kongolesischen Behörden auf, die Urheber dieser Verbrechen sowie die dafür Verantwortlichen umgehend strafrechtlich zu verfolgen und vor Gericht zu stellen, und ersucht die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo um jede gebotene Unterstützung. Der Rat legt den kongolesischen Behörden nahe, ihre Anstrengungen zur Gewährleistung des Schutzes von Zivilpersonen und der Achtung vor den Menschenrechten in ihrem Hoheitsgebiet fortzusetzen.

Der Rat betont, dass den Angriffen bewaffneter Gruppen auf die lokale Bevölkerung, insbesondere in den Bezirken Kivu und Ituri, die nicht nur weiteres Leid unter der Zivilbevölkerung verursachen, sondern auch die Stabilität der gesamten Region sowie die Abhaltung von Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo bedrohen, ein Ende gesetzt werden muss. Der Rat verlangt, dass sich die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas an die am 31. März 2005 in Rom eingegangene Verpflichtung halten, auf Gewalt verzichten und die Frage der Rückkehr ihrer Kombattanten nach Ruanda ohne weitere Verzögerung regeln.

Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung für die Mission. Er begrüßt die robusten Maßnahmen, die die Mission in Wahrnehmung ihres Mandats ergreift, sowie die Hilfe, die sie den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo gewährt, um die Sicherheitsbedingungen für die Bevölkerung zu verbessern."

Auf seiner 5243. Sitzung am 29. Juli 2005 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

²⁴¹ S/PRST/2005/31.

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. Juli 2005 (S/2005/436)".

**Resolution 1616 (2005)
vom 29. Juli 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1493 (2003) vom 28. Juli 2003, 1533 (2004) vom 12. März 2004, 1552 (2004) vom 27. Juli 2004, 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005 und 1596 (2005) vom 18. April 2005,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nordkivu und Südkivu und im Distrikt Ituri, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht,

unter Verurteilung der anhaltenden illegalen Waffenbewegungen innerhalb der Demokratischen Republik Kongo und in die Demokratische Republik Kongo sowie seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des mit Resolution 1493 (2003) verhängten und mit Resolution 1596 (2005) erweiterten Waffenembargos genau zu überwachen und die in den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005) vorgesehenen Maßnahmen gegen Personen und Stellen, die unter Verstoß gegen dieses Embargo handeln, durchzusetzen,

in Anerkennung dessen, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Faktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen Afrikas schüren und verschärfen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der in Ziffer 10 der Resolution 1533 (2004) und Ziffer 21 der Resolution 1596 (2005) genannten Sachverständigengruppe (im Folgenden "die Sachverständigengruppe"), datiert vom 5. Juli 2005²⁴², der von dem gemäß Ziffer 8 der Resolution 1533 (2004) eingesetzten Ausschuss (im Folgenden "der Ausschuss") übermittelt wurde,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* die in den Ziffern 15, 18 und 19 der Resolution 1493 (2003) und in den Ziffern 5 und 19 der Resolution 1596 (2005) enthaltenen Forderungen;

2. *beschließt* in Anbetracht dessen, dass die Parteien den Forderungen des Rates nicht nachgekommen sind, die Bestimmungen der Ziffern 20 bis 22 der Resolution 1493 (2003), geändert und erweitert mit Ziffer 1 der Resolution 1596 (2005), bis zum 31. Juli 2006 zu verlängern, und bekräftigt die Ziffern 2, 6, 10 und 13 bis 16 der Resolution 1596 (2005);

3. *bekundet seine Absicht*, diese Bestimmungen abzuändern oder aufzuheben, wenn er feststellt, dass die genannten Forderungen befolgt wurden;

²⁴² S/2005/436.

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution die Sachverständigengruppe für einen am 31. Januar 2006 endenden Zeitraum wieder einzusetzen und dabei gegebenenfalls auf die Fachkenntnisse der Mitglieder der Sachverständigengruppe nach Resolution 1596 (2005) zurückzugreifen;

5. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihr in den Resolutionen 1533 (2004) und 1596 (2005) festgelegtes Mandat auch künftig zu erfüllen, den Ausschuss bis zum 10. November 2005 über ihre Arbeit auf den neuesten Stand zu bringen und dem Rat über den Ausschuss vor dem 10. Januar 2006 schriftlich Bericht zu erstatten, namentlich über die Durchführung der mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten und mit Resolution 1596 (2005) erweiterten Maßnahmen, samt diesbezüglichen Empfehlungen, insbesondere in Bezug auf die in Ziffer 10 g) der Resolution 1533 (2004) vorgesehenen Listen, und einschließlich Informationen über die Finanzquellen, beispielsweise natürliche Ressourcen, aus denen sich der illegale Waffenhandel speist;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5243. Sitzung einstimmig verabschiedet.

GERECHTIGKEIT UND RECHTSSTAATLICHKEIT: DIE ROLLE DER VEREINTEN NATIONEN²⁴³

Beschlüsse

Auf seiner 5052. Sitzung am 6. Oktober 2004 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Australiens, Belarus', Burundis, Costa Ricas, Fidschis, Finnlands, Indiens, Indonesiens, Japans, Jordaniens, Kanadas, Liechtensteins, Mexikos, der Niederlande, Nigerias, Österreichs, Perus, der Republik Korea, Schwedens, der Schweiz, Sierra Leones, Singapurs, St. Vincents und der Grenadinen, Südafrikas und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit: Die Rolle der Vereinten Nationen

Bericht des Generalsekretärs über Rechtsstaatlichkeit und Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften (S/2004/616)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Juan Méndez, den Sonderberater des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord und Direktor des Internationalen Zentrums für Unrechtsaufarbeitung in Übergangszeiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags vom 1. Oktober 2004²⁴⁴ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 6. Oktober 2004 beschloss der Rat, Herrn Mark Malloch Brown, den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

²⁴³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Jahr 2003 verabschiedet.

²⁴⁴ S/2004/793.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁴⁵:

"Der Sicherheitsrat dankt dem Generalsekretär für seinen Bericht vom 3. August 2004, der am 23. August 2004 neu herausgegeben wurde²⁴⁶, und bekräftigt, dass der Rat der Förderung der Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit sowie der nationalen Aussöhnung in der Konfliktfolgezeit höchste Bedeutung beimisst. Der Rat wird die in Ziffer 64 des Berichts enthaltenen Empfehlungen in angemessener Weise bei seinen Beratungen berücksichtigen.

Der Rat fordert das Sekretariat dringend auf, Vorschläge für die Umsetzung der Empfehlungen in Ziffer 65 des Berichts abzugeben, und weist insbesondere auf die Bedeutung der praktischen Maßnahmen hin, die in der genannten Ziffer aufgeführt sind und die rasch umgesetzt werden können, namentlich die Koordinierung der vorhandenen Fachkenntnisse und Ressourcen, die Einrichtung von Datenbanken und internetgestützten Ressourcen, die Aufstellung von Sachverständigenlisten sowie Arbeitstagungen und Schulungsveranstaltungen. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten, die daran interessiert sind, nachdrücklich auf, im Rahmen ihrer Mittel nationale Sachverständige und Materialien für diese Maßnahmen zur Verfügung zu stellen und ihre Kapazitäten in diesen Bereichen zu verbessern.

Der Rat erinnert an die wichtige Erklärung, die der Generalsekretär am 21. September 2004 auf der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgegeben hat, und macht sich seine Auffassung zu eigen, dass es die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und das Vertrauen in die unparteiliche Anwendung des Rechts ist, die uns die Hoffnung erlaubt, dass durch Konflikte zerrüttete Gesellschaften zu neuem Leben erweckt werden können. Der Rat unterstreicht, wie wichtig und vordringlich die Wiederherstellung der Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit in Postkonfliktgesellschaften ist, nicht nur um vergangenes Unrecht zu bewältigen, sondern auch um die nationale Aussöhnung zu fördern und mitzuhelfen, einen künftigen Wiederausbruch des Konflikts zu vermeiden. Der Rat betont, dass derartige Prozesse integrativ, geschlechterdifferenziert und für die uneingeschränkte Mitwirkung der Frauen offen sein müssen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, in jedem Gastland die besonderen Bedürfnisse in Bezug auf Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit zu beurteilen, unter Berücksichtigung des Wesens der Rechtsordnung, der Traditionen und der Institutionen des betreffenden Landes, und wie wichtig es ist, die Anwendung von Pauschallösungen zu vermeiden. Der Rat erkennt an, dass der Aufbau nationaler Kapazitäten und unabhängiger nationaler Institutionen unabdingbar ist, dass die lokale Trägerschaft und Leitung dieses Prozesses gefördert und geachtet werden sollte und dass internationale Strukturen eine ergänzende und unterstützende Rolle übernehmen können.

Der Rat betont, dass die Beendigung des Klimas der Straflosigkeit unerlässlich ist für die Anstrengungen, die Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften unternehmen, um vergangenes Unrecht zu bewältigen und künftiges Unrecht zu verhindern. Der Rat weist auf das gesamte Spektrum der Übergangsjustizmechanismen hin, die in Betracht gezogen werden sollten, wie etwa nationale, internationale und 'gemischte' Strafgerichtshöfe sowie Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen, und unterstreicht, dass derartige Mechanismen sich nicht nur auf die individuelle Verantwortlichkeit für schwere Verbrechen konzentrieren sollten, sondern auch auf die Notwendigkeit, Frieden, Wahrheit und nationale Aussöhnung anzustreben. Der Rat begrüßt die in dem Bericht enthaltene ausgewogene Beurteilung der Lehren, die aus den Er-

²⁴⁵ S/PRST/2004/34.

²⁴⁶ S/2004/616.

fahrungen der internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe und der 'gemischten' Gerichtshöfe gezogen werden können.

Der Rat erinnert daran, dass Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene für die Förderung und Aufrechterhaltung von Frieden, Stabilität und Entwicklung in der ganzen Welt von höchster Bedeutung sind. Der Rat unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, zur Verhütung künftiger Konflikte beizutragen, indem die ihnen zugrunde liegenden Ursachen in legitimer und fairer Weise angegangen werden.

Der Rat begrüßt wärmstens den Beschluss des Generalsekretärs, der Arbeit der Vereinten Nationen an der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Übergangsjustiz in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften in seiner verbleibenden Amtszeit eine vorrangige Stellung einzuräumen. Der Rat bittet den Generalsekretär, ihn über die Fortschritte unterrichtet zu halten, die das Sekretariat bei der weiteren Umsetzung der Empfehlungen in Ziffer 65 des Berichts erzielt, und bekundet seine Absicht, diese Angelegenheit innerhalb von sechs Monaten erneut zu behandeln."

DIE SITUATION IN ZYPERN²⁴⁷

Beschluss

Auf seiner 5061. Sitzung am 22. Oktober 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2004/756)".

Resolution 1568 (2004) vom 22. Oktober 2004

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. September 2004 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern²⁴⁸,

die Parteien *erneut auffordernd*, die humanitäre Frage der Vermissten mit der gebührenden Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit zu bewerten und zu regeln, und in diesem Zusammenhang begrüßend, dass der Ausschuss für Vermisste im August 2004 seine Tätigkeit wieder aufgenommen hat,

unter Begrüßung der vom Generalsekretär gemäß Resolution 1548 (2004) vom 11. Juni 2004 vorgenommenen Überprüfung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern,

feststellend, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Dezember 2004 hinaus in Zypern zu belassen,

²⁴⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1963 verabschiedet.

²⁴⁸ S/2004/756.

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, dass sich die Sicherheitslage auf der Insel während der letzten Jahre zunehmend beruhigt hat und dass ein Wiederaufflammen der Kämpfe in Zypern immer unwahrscheinlicher wird,

unter Begrüßung der Absicht des Generalsekretärs, vor der nächsten Verlängerung des Mandats der Truppe eine weitere Überprüfung ihres Mandats, ihrer Personalstärke und ihres Einsatzkonzepts vorzunehmen und dabei weiterhin die Entwicklungen am Boden sowie die Auffassungen der Parteien zu berücksichtigen,

sich dem Dank des Generalsekretärs an die Regierung Zyperns und die Regierung Griechenlands für ihre freiwilligen Beiträge zur Finanzierung der Truppe sowie seinem Ersuchen um weitere freiwillige Beiträge seitens anderer Länder und Organisationen *anschließend*,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

1. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und die späteren Resolutionen;

2. *macht sich* die Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 24. September 2004²⁴⁸ betreffend die Änderung des Einsatzkonzepts und der Personalstärke der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern *zu eigen*;

3. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen weiteren, am 15. Juni 2005 endenden Zeitraum zu verlängern;

4. *fordert* die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Streitkräfte *nachdrücklich auf*, alle verbleibenden der Truppe auferlegten Beschränkungen unverzüglich aufzuheben, und fordert sie auf, den militärischen Status quo in Strovia wiederherzustellen, der vor dem 30. Juni 2000 bestand;

5. *ersucht* den Generalsekretär, gleichzeitig mit der oben vorgesehenen Überprüfung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5061. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5202. Sitzung am 15. Juni 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2005/353)".

Resolution 1604 (2005) vom 15. Juni 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 27. Mai 2005 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern²⁴⁹,

²⁴⁹ S/2005/353.

die Parteien *erneut auffordernd*, die humanitäre Frage der Vermissten mit der gebührenden Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit zu bewerten und zu regeln, und in diesem Zusammenhang begrüßend, dass der Ausschuss für Vermisste im August 2004 seine Tätigkeit wieder aufgenommen hat,

unter Begrüßung der vom Generalsekretär gemäß Resolution 1568 (2004) vom 22. Oktober 2004 vorgenommenen Überprüfung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern,

feststellend, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Juni 2005 hinaus in Zypern zu belassen,

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, dass die Sicherheitslage auf der Insel weiterhin stabil und die Lage entlang der Grünen Linie weiterhin ruhig ist, obwohl es in einigen kritischen Gebieten Probleme gab, sowie in diesem Zusammenhang begrüßend, dass die Gesamtzahl der Zwischenfälle, an denen beide Seiten beteiligt sind, weiter zurückgegangen ist,

die Absicht des Generalsekretärs *begrüßend*, die Tätigkeit der Truppe weiter aufmerksam zu verfolgen, unter fortgesetzter Berücksichtigung der Entwicklungen am Boden und der Auffassungen der Parteien, und dem Rat gegebenenfalls weitere Änderungen des Mandats, der Truppenstärke und des Einsatzkonzepts der Truppe zu empfehlen, sobald er zu der Auffassung gelangt, dass seit der Anwendung des neuen Einsatzkonzepts der Truppe genügend Zeit vergangen ist, um diese Einschätzung zu treffen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen die Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Truppe aufgehoben haben, und in diesem Zusammenhang davon Kenntnis nehmend, dass die beiden Seiten gut mit der Truppe zusammenarbeiten,

es begrüßend, dass über sieben Millionen Grenzübergänge griechischer Zyperer in den Norden und türkischer Zyperer in den Süden stattgefunden haben, und die Öffnung weiterer Grenzübergangsstellen befürwortend,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Zunahme der die Feuereinstellungslinie überschreitenden Kriminalität und mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Seiten, zur Bekämpfung dieses Problems verstärkt zusammenzuarbeiten,

unter Begrüßung aller Bemühungen um die Förderung von Kontakten zwischen den beiden Volksgruppen und entsprechender Veranstaltungen, namentlich auch durch die Vereinten Nationen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Seiten, weitere Kontakte zwischen den beiden Volksgruppen zu fördern und alle Hindernisse für derartige Kontakte aus dem Weg zu räumen,

sich dem Dank des Generalsekretärs an die Regierung Zyperns und die Regierung Griechenlands für ihre freiwilligen Beiträge zur Finanzierung der Truppe sowie seinem Ersuchen um weitere freiwillige Beiträge seitens anderer Länder und Organisationen *anschließend*,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

1. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und die späteren Resolutionen;

2. *beschließt*, das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, am 15. Dezember 2005 endenden Zeitraum zu verlängern;

3. *fordert* die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen *auf*, den militärischen Status quo in Strovilia wiederherzustellen, der vor dem 30. Juni 2000 bestand;
4. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 1. Dezember 2005 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch anzuwenden und zu gewährleisten, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen vollinhaltlich befolgt, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörige ihres Personals, die derartige Handlungen begehen, voll zur Rechenschaft zu ziehen.
6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5202. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5211. Sitzung am 22. Juni 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation in Zypern".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

GRENZÜBERSCHREITENDE FRAGEN IN WESTAFRIKA²⁵⁰

Beschlüsse

Am 25. Oktober 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁵¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 4. Oktober 2004 betreffend das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika²⁵² den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Ratsmitglieder stimmen Ihrer Empfehlung zu, das Mandat des Büros vorbehaltlich einer Halbzeitüberprüfung im Juli 2006 um drei Jahre, vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2007, zu verlängern. Die Ratsmitglieder nehmen außerdem Kenntnis von Ihrer Absicht, das Büro zu stärken, damit es sein Mandat wirksamer wahrnehmen kann, und sie wären Ihnen dankbar, wenn Sie gemäß dem nachstehenden Ersuchen weitere diesbezügliche Informationen bereitstellen könnten. In diesem Zusammenhang legen Ihnen die Ratsmitglieder nahe, zu sondieren, inwieweit Mitgliedstaaten zusätzlich zu den innerhalb der Vereinten Nationen verfügbaren Ressourcen direkte Beiträge leisten könnten.

²⁵⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2004 verabschiedet.

²⁵¹ S/2004/858.

²⁵² S/2004/797.

Da die Aktivitäten des Büros im vergangenen Jahr erheblich zugenommen haben und Sie es deshalb zu stärken beabsichtigen, wären die Ratsmitglieder Ihnen dankbar, wenn Sie ihnen den Wortlaut des Mandats und der Funktionen des Büros zu-leiten könnten, die für die nächsten drei Jahren vorgesehen sind."

Am 11. Januar 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁵³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. Dezember 2004 betreffend das vorgesehene Mandat und die vorgesehenen Funktionen und Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika²⁵⁴ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis."

Auf seiner 5131. Sitzung am 25. Februar 2005 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Guineas, Luxemburgs, Malis, Nigers, Nigerias und Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Grenzüberschreitende Fragen in Westafrika

Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über Wege zur Bekämpfung subregionaler und grenzüberschreitender Probleme in Westafrika (S/2005/86)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika, und Herrn Ibrahima Diouf, den Sonderberater für Kinderschutz des Exekutivsekretärs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁵⁵:

"Der Sicherheitsrat hat den Fortschrittsbericht des Generalsekretärs vom 11. Februar 2005 über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu grenzüberschreitenden und subregionalen Problemen in Westafrika²⁵⁶ eingehend geprüft und bekräftigt die Erklärung seines Präsidenten vom 25. März 2004²⁵⁷.

Der Rat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen politischen und Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen in der Subregion und erwartet mit Interesse den bevorstehenden Bericht des Generalsekretärs zu dieser Frage. Der Rat begrüßt außerdem die zunehmende konstruktive Partnerschaft zwischen dem System der Vereinten Nationen, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, einzelnen Mitgliedstaaten, wichtigen bilateralen und multilateralen Entwicklungspartnern sowie Organisationen der Zivilgesellschaft, namentlich Frauenorganisationen, deren Ziel darin besteht, die zahlreichen komplexen Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die westafrikanische Subregion konfrontiert ist.

Der Rat wiederholt seine Auffassung, dass Maßnahmen zur Regelung von grenzüberschreitenden und subregionalen Fragen Teil einer breiteren Strategie der Konfliktverhütung, der Krisenbewältigung und der Friedenskonsolidierung in der

²⁵³ S/2005/17.

²⁵⁴ S/2005/16.

²⁵⁵ S/PRST/2005/9.

²⁵⁶ S/2005/86.

²⁵⁷ S/PRST/2004/7.

Subregion sein sollten. Somit legt der Rat außerdem dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika nahe, in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union sowie mit anderen wichtigen internationalen Partnern und Organisationen der Zivilgesellschaft auf subregionaler Ebene auch weiterhin eine integrierte gemeinsame Vorgehensweise zu fördern.

Der Rat begrüßt die ermutigenden Aussichten auf eine Reaktivierung der Mano-Fluss-Union und die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen ihren Mitgliedstaaten, insbesondere über Mittel und Wege zur Bewältigung des Söldnerunwesens. Er begrüßt außerdem die Initiativen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten im Hinblick auf die Schaffung einer Gruppe Kleinwaffen und die Verabschiedung eines neuen Programms zur Eindämmung von Kleinwaffen ergriffen hat, sowie ihre fortlaufenden Anstrengungen dahin gehend, das am 31. Oktober 1998 in Abuja unterzeichnete Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika²⁵⁸ in ein rechtsverbindliches Übereinkommen umzuwandeln.

Der Rat begrüßt den Beschluß der Europäischen Kommission vom 2. Dezember 2004, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei der Umsetzung ihrer Pläne zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen behilflich zu sein. Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten und Organisationen erneut auf, soweit sie dazu in der Lage sind, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten auf diesem Gebiet weiter Hilfe zu gewähren. Der Rat fordert die waffenproduzierenden und -exportierenden Länder und die westafrikanischen Staaten auf, nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie sie die Durchführung des Moratoriums gewährleisten können.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten und die wichtigsten internationalen Partner auf, nach praktischen Möglichkeiten zu suchen, wie sie der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei der Stärkung ihrer Kapazität auf dem Gebiet der Konfliktprävention, der Friedensschaffung und der Friedenssicherung behilflich sein könnten, namentlich auch durch die Bereitstellung von Sachverständigen, Ausbildungsprogrammen und logistischen und finanziellen Ressourcen. In diesem Zusammenhang erklärt der Rat erneut, wie entscheidend wichtig die Wiedereingliederung der Exkombattanten ist, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindersoldaten und Frauen, damit die Kultur der Gewalt ein Ende findet und ein Umfeld geschaffen wird, das der nationalen Aussöhnung in Ländern in einer Postkonfliktsituation förderlich ist, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut auf, dafür ausreichende Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

Der Rat unterstreicht, dass bestehende beziehungsweise sich abzeichnende Krisen in Westafrika eine Bedrohung der Stabilität der Subregion darstellen, und nimmt in dieser Hinsicht mit tiefer Sorge Kenntnis von den in einigen Ländern im Zusammenhang mit der Machtübergabe entstehenden beziehungsweise herrschenden Spannungen zwischen Mitgliedern der Sicherheitskräfte und der Streitkräfte, die die Anstrengungen zur Stabilisierung der Subregion weiter behindern können.

Der Rat erinnert in dieser Hinsicht an die in der Erklärung von Algier von 1999²⁵⁹ und in der Erklärung von Lomé von 2000²⁶⁰ zum Ausdruck gebrachte Haltung der Afrikanischen Union zu verfassungswidrigen Regierungswechseln.

Der Rat begrüßt die Maßnahmen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Afrikanische Union ergriffen haben, um mit diesen Problemen fertig zu werden.

²⁵⁸ S/1998/1194, Anlage.

²⁵⁹ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Decl. 1 (XXXV).

²⁶⁰ A/55/286, Anlage II, Beschluss AHG/Decl. 5 (XXXVI).

Der Rat gibt seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, dass bestimmte Personen, darunter auch Mitglieder der Sicherheitskräfte und der Streitkräfte, im Rahmen einer unzulänglichen Rechtspflege und schwacher staatlicher Strukturen zur Bekämpfung der Kriminalität und der Straflosigkeit an unerlaubten Tätigkeiten beteiligt sind, wie beispielsweise an dem Schmuggel von Waffen, Drogen und natürlichen Ressourcen, am Menschenhandel, an Erpressungen bei Straßensperren und an der Geldwäsche. Der Rat betont, dass diesen kritischen Problemen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Bemühungen zur Stärkung des Friedens, der Stabilität und der demokratischen Regierungsführung in den westafrikanischen Ländern haben, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss.

Der Rat betont, dass es notwendig ist, Reformen im Sicherheitssektor durchzuführen, mit dem Ziel, in Ländern in einer Postkonfliktsituation die Beziehungen zwischen der Zivilbevölkerung und dem Militär zu verbessern und eine Kultur des Friedens und der Stabilität zu schaffen und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern. In dieser Hinsicht ersucht der Rat das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika, mit interessierten Regierungen und Organisationen eingehender nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie Reformen auf dem Gebiet des Sicherheitssektors ausgearbeitet und durchgeführt werden könnten.

In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung unternimmt, um die Grenzschutzmechanismen in Westafrika durch die Erleichterung des Austauschs von Informationen zwischen den einzelstaatlichen Strafverfolgungsbehörden sowie durch die regionale Kontaktpflege und Zusammenarbeit bei Strafverfolgungsfragen zu verbessern.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die wachsende Gefahr der Instabilität in einigen Grenzgebieten eingedämmt wird. Der Rat legt daher dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika nahe, in enger Zusammenarbeit mit dem Exekutivsekretariat und den betroffenen Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten die Umsetzung der für gefährdete Grenzgebiete in der Subregion ausgearbeiteten Strategien zu erleichtern, und fordert die Geber auf, diese Bemühungen zu unterstützen.

Der Rat betont, dass es notwendig ist, den westafrikanischen Staaten bei der Eindämmung unerlaubter grenzüberschreitender Aktivitäten zu helfen und die Kapazität von Gruppen der Zivilgesellschaft zu stärken, die sich dafür einsetzen, eine grenzüberschreitende Kultur der Gewaltlosigkeit und des Friedens zu fördern.

Der Rat betont ferner, dass es notwendig ist, als Mittel zur Herbeiführung dauerhaften Friedens in der Subregion die Wirtschaftstätigkeit anzukurbeln und die Entwicklung zu fördern. Er fordert die internationalen Geber nachdrücklich auf, den Staaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zu helfen, dieser Notwendigkeit gerecht zu werden.

Der Rat erklärt erneut, dass dringend dauerhafte Lösungen für das Problem der Jugendarbeitslosigkeit gefunden werden müssen, um zu verhindern, dass diese Jugendlichen von illegalen bewaffneten Gruppen rekrutiert werden. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat den Generalsekretär, in seinen nächsten Fortschrittsbericht praktische Empfehlungen darüber aufzunehmen, wie das Problem der Jugendarbeitslosigkeit am besten angegangen werden kann.

Der Rat fordert die Geberländer, die internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft nachdrücklich auf, sich der katastrophalen humanitären Lage in vielen Teilen der Subregion anzunehmen und im Rahmen des Prozesses der konsolidierten Beitragsappelle 2005 für Westafrika ausreichende Finanzmittel bereitzustellen, als Teil einer regionalen humanitären Antwortstrategie zur Verbesserung der menschli-

chen Sicherheit dringend schutzbedürftiger oder an der Grenze ihres Durchhaltevermögens angelangter Menschen.

Der Rat bekundet seine Absicht, diese Fragen weiter zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Berichten über die Missionen der Vereinten Nationen in der Subregion regelmäßig darüber Bericht zu erstatten."

SITZUNGEN DES SICHERHEITSRATS IN NAIROBI (18.-19. NOVEMBER 2004)

Beschluss

Auf seiner 5063. Sitzung am 26. Oktober 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Sitzungen des Sicherheitsrats in Nairobi (18.-19. November 2004)".

Resolution 1569 (2004) vom 26. Oktober 2004

Der Sicherheitsrat,

tätig werdend im Einklang mit Artikel 28 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, am 18. und 19. November 2004 Sitzungen in Nairobi abzuhalten, wobei der Gegenstand der Tagesordnung "Die Berichte des Generalsekretärs über Sudan" sein wird;

2. *beschließt außerdem*, bei diesen Sitzungen mit Vertretern der Afrikanischen Union und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung die Lage in Sudan zu erörtern und die Gelegenheit der Anwesenheit des Sicherheitsrats in Nairobi dazu zu nutzen, sowohl mit der Afrikanischen Union als auch mit der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung andere Friedensbemühungen in der Region zu erörtern;

3. *beschließt ferner*, in Bezug auf die in Ziffer 1 genannten Sitzungen von der Regel 49 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates abzuweichen, die vorschreibt, dass das Wortprotokoll jeder Ratssitzung am ersten Arbeitstag nach der Sitzung zur Verfügung gestellt wird, und beschließt, dass das Wortprotokoll später in New York herausgegeben werden wird.

Auf der 5063. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN DER REGION DER GROSSEN SEEN AFRIKAS^{*261}

Beschlüsse

Auf seiner 5065. Sitzung am 27. Oktober 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas".

* So ab Dokument S/INF/59 (Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2003 - 31. Juli 2004). Dieser Tagesordnungspunkt lautete in Deutsch davor "Die Situation im ostafrikanischen Zwischen-seengebiet".

²⁶¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1996, 1998 bis 2003 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2004 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahima Fall, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Mit Schreiben vom 8. November 2004 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, vom 20. bis 25. November 2004 eine Mission nach Zentralafrika zu entsenden²⁶².

Am 16. November 2004 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁶³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 11. November 2004 betreffend die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen und Ihre Absicht, das am 31. Dezember 2004 auslaufende Mandat Ihres Sonderbeauftragten für die Region, Herrn Ibrahima Fall, bis zum 31. Dezember 2005 zu verlängern²⁶⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

FRAUEN, FRIEDEN UND SICHERHEIT²⁶⁵

Beschlüsse

Auf seiner 5066. Sitzung am 28. Oktober 2004 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Australiens, Bangladeschs, El Salvadors, Fidschis, Guatemalas, Honduras', Indiens, Indonesiens, Islands, Japans, Kanadas, Kenias, Liechtensteins, Malis, Mexikos, Myanmars, Namibias, Neuseelands, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, der Republik Korea, Schwedens, Südafrikas, der Syrischen Arabischen Republik und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Frauen, Frieden und Sicherheit

Bericht des Generalsekretärs über Frauen, Frieden und Sicherheit (S/2004/814)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, Frau Louise Arbour, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Frau Thoraya Ahmed Obaid, die Exekutivdirektorin des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, Frau Agathe Rwankuba, die Rechtsberaterin des Frauennetzwerks für die Verteidigung der Menschenrechte und den Frieden, Frau Noeleen Heyzer, die Exekutivdirektorin des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, und Frau Carmen Moreno, die Direktorin des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts der Vereinten Nationen zur Förderung der Frau, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner auf Grund des Antrags des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten

²⁶² Das Schreiben, das als Dokument S/2004/891 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 80 dieses Bandes.

²⁶³ S/2004/905.

²⁶⁴ S/2004/904.

²⁶⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 2000 verabschiedet.

Nationen, datiert vom 22. Oktober 2004, Frau Elsie Bernadette Onubogu, die Ständige Beobachterin des Commonwealth-Sekretariats bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat auf Grund des Antrags des Stellvertretenden Generalsekretärs des Commonwealth-Sekretariats, datiert vom 22. Oktober 2004, Herrn Winston Cox, den Stellvertretenden Generalsekretär des Commonwealth-Sekretariats, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁶⁶:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur weiteren vollinhaltlichen Durchführung seiner Resolution 1325 (2000) und begrüßt es, dass der Situation von Frauen und Mädchen in bewaffneten Konflikten seit der Verabschiedung der Resolution 1325 (2000) im Oktober 2000 verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet wird. Der Rat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 31. Oktober 2002²⁶⁷ und an die am 29. Oktober 2003 abgehaltene Sitzung, die einen wertvollen Ausdruck dieses Bekenntnisses darstellten.

Der Rat erinnert außerdem an die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing²⁶⁸ und das Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung 'Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert'²⁶⁹, insbesondere an die Verpflichtungen betreffend Frauen und bewaffnete Konflikte.

Der Rat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über Frauen, Frieden und Sicherheit²⁷⁰ und bekundet seine Absicht, die darin enthaltenen Empfehlungen zu prüfen. Der Rat begrüßt die vom System der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten, der Zivilgesellschaft und anderen maßgeblichen Akteuren unternommenen Anstrengungen zur Förderung der gleichberechtigten Mitwirkung von Frauen an Maßnahmen zur Herbeiführung eines bestandfähigen Friedens und dauerhafter Sicherheit.

Der Rat verurteilt nachdrücklich, dass in Situationen bewaffneter Konflikte nach wie vor Akte geschlechtsspezifischer Gewalt verübt werden. Der Rat verurteilt außerdem alle Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen in Situationen bewaffneter Konflikte sowie sexuelle Ausbeutung und Gewalt und sexuellen Missbrauch. Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, derartige Akte mit sofortiger Wirkung vollständig zu beenden. Der Rat betont, dass der Straflosigkeit für solche Akte im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Herbeiführung von Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und nationaler Aussöhnung ein Ende gesetzt werden muss. Der Rat begrüßt die Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen, Strategien und Programme auszuarbeiten und durchzuführen, um geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern und darüber zu berichten, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Menschenrechtsbeobachter und die Mitglieder von Untersuchungskommissionen über die notwendige Fachkenntnis und Ausbildung auf dem Gebiet geschlechtsspezifischer Verbrechen sowie bei der Durchführung von Ermittlungen verfügen, namentlich auf eine kulturgerechte Art und Weise, die den Bedürfnissen, der Würde und den Rechten der Opfer Rechnung trägt. Der

²⁶⁶ S/PRST/2004/40.

²⁶⁷ S/PRST/2002/32.

²⁶⁸ *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995*, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

²⁶⁹ Resolutionen der Generalversammlung S-23/2, Anlage, und S-23/3, Anlage.

²⁷⁰ S/2004/814.

Rat fordert alle internationalen und nationalen Gerichte, die speziell für die strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen geschaffen wurden, nachdrücklich auf, für das Vorhandensein von Fachkenntnissen in geschlechtsspezifischen Fragen zu sorgen, ihre Mitarbeiter entsprechend zu schulen und geschlechtergerechte Programme für Opfer und Zeugenschutz bereitzustellen. Der Rat hebt die dringende Notwendigkeit hervor, Programme zur Unterstützung der Überlebenden geschlechtsspezifischer Gewalt zu schaffen. Der Rat ersucht ferner darum, dass der Frage der geschlechtsspezifischen Gewalt in allen künftigen Berichten an den Rat angemessene Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Der Rat bekräftigt die wichtige Rolle der Frauen bei der Konfliktverhütung und unterstützt den Generalsekretär in seiner Absicht, eine umfassende systemweite Strategie und einen entsprechenden Aktionsplan zu erarbeiten, um Geschlechterperspektiven in der Konfliktprävention stärker in den Vordergrund zu rücken. Der Rat fordert alle maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, namentlich durch stärkere Interaktion mit Frauenorganisationen gemeinsam darauf hinzuarbeiten, die volle Mitwirkung der Frauen und die Integration der Geschlechterperspektive bei allen konfliktverhütenden Aktivitäten zu gewährleisten.

Der Rat begrüßt außerdem die Absicht des Generalsekretärs, eine umfassende Strategie und einen umfassenden Aktionsplan zur Integration der Geschlechterperspektive in alle friedenssichernden Tätigkeiten und Einsätze zu erarbeiten und die Geschlechterperspektive in alle thematischen Berichte und Landesberichte an den Rat einzubeziehen. Zur Unterstützung dieses Prozesses bekräftigt der Rat seine Entschlossenheit, die Geschlechterperspektive umfassend in die Mandate aller Friedenssicherungsmissionen einzubinden. Der Rat erkennt den Beitrag an, den die Beraterin für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze dazu leistet, die Durchführung der Resolution 1325 (2000) voranzubringen, und er ersucht den Generalsekretär, eine entsprechende Regelung in der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten zu erwägen, um die Durchführung weiter zu unterstützen.

Der Rat ist der Auffassung, dass eine stärkere Vertretung von Frauen bei allen Aspekten der Konfliktverhütung, der Friedenssicherungseinsätze und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen sowie der humanitären Maßnahmen dringend erforderlich ist. Zu diesem Zweck fordert der Rat den Generalsekretär nachdrücklich auf, sich verstärkt um die Ermittlung geeigneter weiblicher Bewerber, gegebenenfalls auch aus truppenstellenden Ländern, zu bemühen, im Einklang mit Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung. Im Rahmen dieser Bemühungen sollten gezielte Rekrutierungsstrategien angewandt und das Ziel verfolgt werden, Bewerberinnen für Leitungspositionen, namentlich im Militär- und Zivilpolizeidienst, zu ermitteln.

Der Rat anerkennt den unverzichtbaren Beitrag der Frauen zur Förderung des Friedens sowie ihre Rolle in Wiederaufbauprozessen. Der Rat begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, Strategien zu entwickeln, die Frauen zur vollen Mitwirkung an allen Phasen des Friedensprozesses ermutigen sollen. Der Rat ersucht den Generalsekretär außerdem, die Integration der Geschlechterperspektive in Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme zu fördern, indem er Leitlinien erarbeitet, die eine stärkere Beachtung der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen bei solchen Programmen fördern. Der Rat ersucht den Generalsekretär ferner, die Geschlechterperspektive durchgängig in alle Aspekte von Wiederaufbauprogrammen nach Konflikten zu integrieren, namentlich durch die Stärkung von Themengruppen für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen in Ländern, die gerade Konflikte überwunden haben, und sicherzustellen, dass alle Politiken und Programme zur Unterstützung von Verfassungs-, Justiz- und Gesetzgebungsreformen in Konfliktfolgezeiten, darunter Wahrheitsfindungs- und Aussöhnungsprozesse sowie Wahlprozesse, die vol-

le Mitwirkung von Frauen, die Geschlechtergleichstellung und die Menschenrechte der Frau fördern.

Der Rat erkennt den wichtigen Beitrag an, den die Zivilgesellschaft zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) leistet, und legt den Mitgliedstaaten nahe, auch künftig mit der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, insbesondere mit lokalen Frauennetzwerken und -organisationen, um die Durchführung zu stärken. Zu diesem Zweck begrüßt der Rat die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) auf nationaler Ebene, namentlich die Aufstellung nationaler Aktionspläne, und legt den Mitgliedstaaten nahe, mit diesen Anstrengungen fortzufahren.

Der Rat erkennt an, dass bei der Durchführung der Resolution 1325 (2000) auf bestimmten Gebieten der Tätigkeit der Vereinten Nationen im Bereich Frieden und Sicherheit beachtliche Fortschritte erzielt wurden. Der Rat erklärt seine Bereitschaft, die Durchführung dieser Resolution weiter zu fördern, insbesondere durch aktive Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalversammlung. Zur weiteren Festigung dieser Fortschritte ersucht der Rat den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat im Oktober 2005 einen mit Fristen versehenen Aktionsplan für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) im gesamten System der Vereinten Nationen vorzulegen, mit dem Ziel, das Engagement und die Rechenschaftspflicht auf höchster Ebene zu stärken und im gesamten System der Vereinten Nationen eine bessere Rechenschaftspflicht, Überwachung und Berichterstattung über die Fortschritte bei der Durchführung zu ermöglichen."

DIE SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK²⁷¹

Beschlüsse

Auf seiner 5067. Sitzung am 28. Oktober 2004 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁷²:

"Der Sicherheitsrat würdigt die Anstrengungen, die die zentralafrikanischen Behörden, die politischen Parteien und die Zivilgesellschaft der Zentralafrikanischen Republik im Hinblick auf den anhaltenden Erfolg des Übergangsprozesses unternommen haben. Der Rat begrüßt insbesondere den Geist des Konsenses, den die zentralafrikanischen Parteien unter Beweis gestellt haben und der von ihrer Entschlossenheit zeugt, den Übergangsprozess bis zum Abschluss fortzusetzen.

Der Rat ermutigt die Zentralafrikaner, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Erfolg des Verfassungsreferendums im November und die zufriedenstellende Abwicklung freier, transparenter und demokratischer Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Januar 2005 sicherzustellen.

Der Rat würdigt außerdem das System der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und insbesondere den Beauftragten des Generalsekretärs, Ge-

²⁷¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1997 verabschiedet.

²⁷² S/PRST/2004/39.

neral Lamine Cissé, für seine Arbeit an der Spitze des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik und bekundet ihm erneut seine volle Unterstützung. Der Rat ist erfreut darüber, dass der Generalsekretär beabsichtigt, das Mandat des Büros bis zum 31. Dezember 2005 zu verlängern.

Der Rat begrüßt die von der internationalen Gemeinschaft gewährte Hilfe zu Gunsten der Stabilisierung und Wiederherstellung der Zentralafrikanischen Republik sowie die beträchtlichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet sowie im Bereich der Sicherheit.

Der Rat fordert die internationalen Geber und die internationalen Finanzinstitutionen auf, die Zentralafrikanische Republik auch weiterhin entschlossen zu unterstützen, einschließlich bei der Vorbereitung der bevorstehenden Parlaments- und Präsidentschaftswahlen. Er betont außerdem, dass ihre Unterstützung für die wirtschaftliche und soziale Gesundung des Landes unerlässlich sein wird, und legt ihnen nahe, in engem Benehmen mit den zuständigen Entwicklungsorganisationen und mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik eine konzertierte Entwicklungsstrategie für das Land zu formulieren.

Der Rat äußert jedoch seine Besorgnis über die Verschlechterung der Finanzlage des Staates und des öffentlichen Sektors und fordert die zentralafrikanischen Behörden auf, dieser Situation entschlossen zu begegnen.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die multinationale Truppe der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft und fordert, dass die Neugliederung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik fortgesetzt wird.

Der Rat legt außerdem den zentralafrikanischen Behörden nahe, Menschenrechtsverletzungen weiter entschlossen zu bekämpfen.

Der Rat bekundet nochmals seine Besorgnis über die möglichen Folgen der Krisen in der Subregion für die Zentralafrikanische Republik. Dementsprechend begrüßt er mit Befriedigung die Initiative des Generalsekretärs, das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik um eine Bewertung der Auswirkungen der Entwicklungen in den Nachbarländern auf die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und umgekehrt zu ersuchen."

Am 28. Oktober 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁷³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 18. Oktober 2004 betreffend Ihren Vorschlag, das am 31. Dezember 2004 auslaufende Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2005 zu verlängern²⁷⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats entsprechend Ihrem Ersuchen zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag Kenntnis."

Auf seiner 5232. Sitzung am 22. Juli 2005 beschloss der Rat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

²⁷³ S/2004/875.

²⁷⁴ S/2004/874.

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

"Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik (S/2005/414)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁷⁵:

"Der Sicherheitsrat hörte eine Unterrichtung durch den Beauftragten des Generalsekretärs, General Lamine Cissé, über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik. Er sprach dem Beauftragten des Generalsekretärs erneut seine volle Unterstützung für seine Tätigkeit aus.

Der Rat nimmt mit tiefer Genugtuung Kenntnis von der erfolgreichen Abhaltung der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen und begrüßt die Aufnahme der Tätigkeit der neu gewählten Institutionen, deren Stabilität notwendig ist, um einen dauerhaften Frieden in der Zentralafrikanischen Republik zu gewährleisten.

Der Rat erkennt die Anstrengungen an, welche die zentralafrikanischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte unternommen haben, um während des Wahlprozesses zufriedenstellende Sicherheitsbedingungen zu garantieren, und er würdigt die Multinationale Truppe der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft, Frankreich, die Europäische Union, China und Deutschland für die ihnen gewährte entscheidende Unterstützung.

Der Rat schätzt die bisherige maßgebliche Rolle der Multinationalen Truppe der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft in diesem Prozess und bekundet seine Unterstützung für die Anstrengungen, welche die Truppe weiter unternimmt, um die Festigung der so wiederhergestellten verfassungsmäßigen Ordnung und die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen. In diesem Zusammenhang begrüßt er den Beschluss der Staaten der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft, das Mandat der Truppe zu verlängern.

Der Rat bittet die Regierung der Zentralafrikanischen Republik sowie alle politischen und sozialen Kräfte, den nationalen Dialog zu verstärken und die nationale Aussöhnung sicherzustellen, um eine nachhaltige Entwicklung ihres Landes herbeizuführen.

Der Rat fordert die internationalen Geber und die internationalen Finanzinstitutionen auf, der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin großzügige Hilfe zu gewähren. Er betont, dass ihre Unterstützung für die wirtschaftliche und soziale Gesundung des Landes unerlässlich sein wird, und legt ihnen nahe, in engem Benehmen mit dem System der Vereinten Nationen und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik eine konzertierte Entwicklungsstrategie zu formulieren.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, in engem Benehmen mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik und den Entwicklungspartnern des Landes die Möglichkeit zu sondieren, einen Ausschuss für Folgemaßnahmen einzurichten oder den Ausschuss der ausländischen Partner für Folgemaßnahmen zum Wahlprozess zu vergrößern, um die von den Zentralafrikanern eingeleiteten Wiederaufbaumaßnahmen zu unterstützen. Er bittet den Generalsekretär, ihm über seinen Beauftragten in der Zentralafrikanischen Republik spätestens bis zum 31. Oktober 2005 über seine Konsultationen Bericht zu erstatten.

²⁷⁵ S/PRST/2005/35.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die Unsicherheit, die im Norden und Westen des Landes auf Grund der Präsenz bewaffneter Gruppen in diesen Regionen herrscht, und er bittet die in Betracht kommenden Staaten, mit den subregionalen und regionalen Organisationen sowie mit dem Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik Konsultationen darüber zu führen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um auf die von diesen bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung der Stabilität der Zentralafrikanischen Republik und bestimmter Länder der Subregion kollektiv zu reagieren.

Der Rat bekundet darüber hinaus seine tiefe Besorgnis über die anhaltende Verschlechterung der humanitären Lage in der Zentralafrikanischen Republik, insbesondere im Norden des Landes. Er appelliert an die internationale Gemeinschaft, großzügige Beiträge zur Deckung des humanitären Bedarfs der Zentralafrikanischen Republik zu leisten."

DIE SITUATION BETREFFEND WESTSAHARA²⁷⁶

Beschluss

Auf seiner 5068. Sitzung am 28. Oktober 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2004/827)".

Resolution 1570 (2004) vom 28. Oktober 2004

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara, einschließlich Resolution 1495 (2003) vom 31. Juli 2003 und Resolution 1541 (2004) vom 29. April 2004,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und unter Hinweis auf die diesbezügliche Rolle und die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten der Parteien,

mit der erneuten Aufforderung an die Parteien und Staaten der Region, auch künftig voll mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um den derzeitigen Stillstand zu überwinden und Fortschritte in Richtung auf eine politische Lösung zu erzielen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Oktober 2004²⁷⁷,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 30. April 2005 zu verlängern;

²⁷⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1975, 1988, 1990 bis 2003 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2004 verabschiedet.

²⁷⁷ S/2004/827.

2. *ersucht* den Generalsekretär, vor Ablauf der Mandatsperiode einen Lagebericht und innerhalb von drei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Lage und über die Größe und das Einsatzkonzept der Mission vorzulegen, der weitere Einzelheiten über die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. Oktober 2004²⁷⁷ erörterten Optionen zur möglichen Reduzierung des Personals der Mission, einschließlich des Zivil- und Verwaltungspersonals, enthält;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Entrichtung freiwilliger Beiträge zur Finanzierung vertrauensbildender Maßnahmen zu erwägen, die vermehrte persönliche Kontakte, insbesondere den Austausch von Familienbesuchen, ermöglichen sollen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5068. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5170. Sitzung am 28. April 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2005/254)".

Resolution 1598 (2005) vom 28. April 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara, einschließlich Resolution 1495 (2003) vom 31. Juli 2003, Resolution 1541 (2004) vom 29. April 2004 und Resolution 1570 (2004) vom 28. Oktober 2004,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und unter Hinweis auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht,

mit der erneuten Aufforderung an die Parteien und die Staaten der Region, auch künftig voll mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um den derzeitigen Stillstand zu überwinden und Fortschritte in Richtung auf eine politische Lösung zu erzielen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro (Volksfront für die Befreiung von Saguia el-Hamra und Río de Oro), alle verbleibenden Kriegsgefangenen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht ohne weitere Verzögerung freizulassen, sowie mit der Aufforderung an Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro, auch weiterhin mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten, um das Schicksal der seit dem Beginn des Konflikts vermissten Personen aufzuklären,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. April 2005²⁷⁸ sowie Kenntnis nehmend von seinem Zwischenbericht vom 27. Januar 2005²⁷⁹,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 31. Oktober 2005 zu verlängern;

²⁷⁸ S/2005/254.

²⁷⁹ S/2005/49.

2. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die mit der Mission geschlossenen Militärabkommen in Bezug auf die Waffenruhe in vollem Umfang einzuhalten;
3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Entrichtung freiwilliger Beiträge zur Finanzierung vertrauensbildender Maßnahmen zu erwägen, die vermehrte Kontakte zwischen voneinander getrennten Familienmitgliedern und insbesondere Besuche zur Familienzusammenführung ermöglichen sollen;
4. *erwartet mit Interesse* die Ergebnisse der umfassenden Überprüfung der Struktur des Verwaltungsanteils und der sonstigen zivilen Anteile der Mission gemäß dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. April 2005²⁷⁸;
5. *ersucht* den Generalsekretär, vor Ablauf des Mandatszeitraums einen Bericht über die Situation in Westsahara vorzulegen;
6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5170. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Am 28. Juli 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁸⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 25. Juli 2005 betreffend Ihre Entscheidung, Herrn Peter van Walsum (Niederlande) zu Ihrem Persönlichen Gesandten für Westsahara zu ernennen²⁸¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

MISSION DES SICHERHEITSRATS²⁸²

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 8. November 2004 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, vom 20. bis 25. November 2004 eine Mission nach Zentralafrika zu entsenden²⁸³.

Auf seiner 5091. Sitzung am 30. November 2004 behandelte der Rat den Punkt

"Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch den Leiter der Mission des Sicherheitsrats nach Zentralafrika".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marc de La Sablière, den Leiter der Mission des Sicherheitsrats nach Zentralafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

²⁸⁰ S/2005/498.

²⁸¹ S/2005/497.

²⁸² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2002 und 2003 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2004 verabschiedet.

²⁸³ Das Schreiben, das als Dokument S/2004/891 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 80 dieses Bandes.

Auf seiner 5096. Sitzung am 8. Dezember 2004 beschloss der Rat, die Vertreter Burundis, der Demokratischen Republik Kongo, Japans, der Niederlande, Ruandas und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Mission des Sicherheitsrats

Bericht der Mission des Sicherheitsrats nach Zentralafrika (21.-25. November 2004) (S/2004/934)".

Auf derselben Sitzung gab der Vertreter Frankreichs, Herr Jean-Marc de La Sablière, in seiner Eigenschaft als Leiter der Mission des Sicherheitsrats nach Zentralafrika eine Erklärung ab.

Mit Schreiben vom 31. März 2005 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, vom 13. bis 16. April 2005 eine Mission nach Haiti zu entsenden²⁸⁴.

Mit Schreiben vom 11. April 2005 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass sich der Rat auf die Zusammensetzung der Mission nach Haiti vom 13. bis 16. April 2005 geeinigt hatte²⁸⁵.

Auf seiner 5164. Sitzung am 20. April 2005 behandelte der Rat den Punkt

"Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch den Leiter der Mission des Sicherheitsrats nach Haiti".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ronaldo Mota Sardenberg, den Leiter der Mission des Sicherheitsrats nach Haiti, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5178. Sitzung am 13. Mai 2005 beschloss der Rat, die Vertreter Chiles, Guatemalas, Haitis, Kanadas, Luxemburgs, Norwegens, Perus, Spaniens und Trinidad und Tobagos einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Mission des Sicherheitsrats

Bericht über die Mission des Sicherheitsrats nach Haiti (S/2005/302)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Benins bei den Vereinten Nationen, datiert vom 12. Mai 2005²⁸⁶, Herrn Ridha Bouabid, den Ständigen Beobachter der Internationalen Organisation der Frankophonie, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Vertreter Brasiliens, Herr Ronaldo Mota Sardenberg, in seiner Eigenschaft als Leiter der Mission des Sicherheitsrats nach Haiti eine Erklärung ab.

²⁸⁴ Das Schreiben, das als Dokument S/2005/220 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 160 dieses Bandes.

²⁸⁵ Das Schreiben, das als Dokument S/2005/235 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 162 dieses Bandes.

²⁸⁶ Dokument S/2005/311, Teil des Protokolls der 5178. Sitzung.

INSTITUTIONELLE BEZIEHUNGEN ZUR AFRIKANISCHEN UNION

Beschlüsse

Auf seiner 5084. Sitzung am 19. November 2004 in Nairobi beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Nigerias und Vertreter des Vorsitzenden der Afrikanischen Union einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Institutionelle Beziehungen zur Afrikanischen Union" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁸⁷:

"Der Sicherheitsrat erklärt erneut, dass er die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt, und erinnert daran, dass die in Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen vorgesehene Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen in Angelegenheiten, die mit der Wahrung von Frieden und Sicherheit zusammenhängen, eine wichtige Säule des mit der Charta errichteten Systems der kollektiven Sicherheit ist.

Der Rat bekräftigt die Erklärung seines Präsidenten vom 20. Juli 2004²⁸⁸, in der unterstrichen wird, wie wichtig es ist, die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen im Einklang mit den Grundsätzen in den Artikeln 52 und 53 der Charta zu verstärken.

Auf seiner Sitzung am 19. November 2004 in Nairobi befasste sich der Rat mit den institutionellen Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union, namentlich ihren gemeinsamen Bemühungen zur Beilegung der Konflikte in Afrika und zur Förderung eines dauerhaften Friedens sowie dauerhafter Entwicklung und Stabilität.

Unter Hinweis auf die Gründungsakte der Afrikanischen Union begrüßt der Rat die Schaffung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und bekundet seine Unterstützung für die rasche Ratifikation des Protokolls für Frieden und Sicherheit durch alle afrikanischen Staaten und die Einrichtung einer verfügbaren afrikanischen Truppe und eines Frühwarnsystems in Afrika. Der Abschluss dieser Bemühungen wird eine bessere Koordinierung der regionalen Mechanismen zur Förderung des Friedens und der Sicherheit, der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung ermöglichen, wie in der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁸⁹ vorgesehen.

Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union zu verstärken, um ihr bei der Kapazitätsbildung zur Bewältigung von Herausforderungen auf dem Gebiet der kollektiven Sicherheit behilflich zu sein, so auch durch rasche und angemessene Antwortmaßnahmen der Afrikanischen Union auf neu auftretende Krisensituationen und die Ausarbeitung wirksamer Strategien zur Konfliktverhütung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung.

Der Rat begrüßt in diesem Zusammenhang die technische und logistische Unterstützung sowie die Unterstützung auf dem Gebiet der militärischen Planung, die die Vereinten Nationen und die Geber der Afrikanischen Union zur Einrichtung von Friedens- und Sicherheitsmechanismen und -missionen der Afrikanischen Union gewähren.

²⁸⁷ S/PRST/2004/44.

²⁸⁸ S/PRST/2004/27.

²⁸⁹ A/57/304, Anlage.

Der Rat begrüßt insbesondere die Führungsrolle der Afrikanischen Union bei den Bemühungen um die Beilegung der Krisen auf dem afrikanischen Kontinent und bekundet seine volle Unterstützung für die Friedensinitiativen, die von der Afrikanischen Union und über subregionale Organisationen wie die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, die Zentralafrikanische Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung und andere regionale Abmachungen durchgeführt werden, die sich für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in Afrika einsetzen. Der Sicherheitsrat unterstreicht, dass es geboten ist, ihn entsprechend Artikel 54 der Charta voll unterrichtet zu halten.

Der Rat begrüßt außerdem die Verstärkung der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union, die durch die Afrikanische Mission in Sudan und die Afrikanische Mission in Burundi unter Beweis gestellt wird und die das Ziel hat, die Managementkapazität und operative Kapazität der Afrikanischen Union auf dem Gebiet der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung zu unterstützen und zu verbessern.

Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft auf, die von der Afrikanischen Union unternommenen Anstrengungen zur Verstärkung ihrer Kapazitäten für die Friedenssicherung, die Konfliktlösung und den Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit durch die Bereitstellung von Informationen, Ausbildung, Sachverstand und Ressourcen zu unterstützen sowie die diesbezüglichen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen zu unterstützen.

Der Rat bittet ferner den Generalsekretär, in engem Benehmen mit dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union neue Wege der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zu erkunden und dabei insbesondere den erweiterten Auftrag und die neuen Organe der Afrikanischen Union zu berücksichtigen."

NICHTVERBREITUNG VON MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN²⁹⁰

Beschlüsse

Auf seiner 5097. Sitzung am 9. Dezember 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. Dezember 2004 (S/2004/958)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Mihnea Ioan Motoc, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

²⁹⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2004 verabschiedet.

Am 7. Januar 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁹¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2004 betreffend Ihre Absicht, Herrn Volker Beck (Deutschland), Herrn Richard T. Cupitt (Vereinigte Staaten von Amerika), Herrn Roque Monteleone-Neto (Brasilien) und Herrn Victor S. Slipchenko (Russische Föderation) zu Sachverständigen zu ernennen, die den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) in seiner Tätigkeit unterstützen sollen²⁹², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN²⁹³

Beschlüsse

Auf seiner 5100. Sitzung am 14. Dezember 2004 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Argentinens, Bangladeschs, Costa Ricas, Côte d'Ivoires, Honduras', Japans, Kanadas, Kenias, Kolumbiens, Liechtensteins, Neuseelands, der Niederlande, Nigerias, Perus und der Schweiz einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Egeland, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁹⁴:

"Der Sicherheitsrat hat sich mit der Frage des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten befasst. Der Rat erinnert an alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000, über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie an die Erklärungen seiner Präsidenten und weist erneut auf seine Entschlossenheit hin, sich mit den weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Zivilpersonen zu befassen.

Der Rat bekräftigt seine nachdrückliche Verurteilung aller Gewalthandlungen, die gezielt gegen Zivilpersonen oder andere nach dem Völkerrecht geschützte Personen verübt werden. Der Rat ist tief darüber besorgt, dass Kombattanten und bewaffnete Elemente während bewaffneter Konflikte immer häufiger Zivilpersonen gezielt angreifen, insbesondere Frauen, Kinder und andere gefährdete Gruppen, einschließlich Flüchtlingen und Binnenvertriebener, und ist sich der nachteiligen Auswirkungen bewusst, die dies auf einen dauerhaften Frieden und die nationale Aussöhnung haben wird. Der Rat bekräftigt außerdem seine Verurteilung jeglicher Aufstachelung zu Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte, insbesondere die Verwendung der Medien für die Aufhetzung zu Hass und Gewalt. Der Rat fordert alle

²⁹¹ S/2005/11.

²⁹² S/2004/985.

²⁹³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1999 verabschiedet.

²⁹⁴ S/PRST/2004/46.

Parteien bewaffneter Konflikte, einschließlich nichtstaatlicher Parteien, nachdrücklich auf, solchen Praktiken ein Ende zu setzen.

Der Rat fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte, einschließlich nichtstaatlicher Parteien, erneut auf, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und die Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts und, wo anwendbar, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts, uneingeschränkt einzuhalten und die einschlägigen Beschlüsse des Rates in vollem Umfang durchzuführen. Der Rat erinnert daran, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Achtung des humanitären Völkerrechts einschließlich der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁹⁵ zu gewährleisten, und betont, dass die Staaten die Verantwortung dafür tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verstöße gegen das humanitäre Recht Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen. Er fordert ferner alle Staaten auf, soweit noch nicht geschehen, die Ratifikation der wichtigsten Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen und geeignete Maßnahmen zu ihrer Durchführung zu ergreifen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig der sichere und ungehinderte Zugang des humanitären Personals und der humanitären Hilfe zu Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem Völkerrecht ist. Er fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte, einschließlich nichtstaatlicher Parteien, abermals auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des Personals der humanitären Organisationen zu gewährleisten. Der Rat verurteilt alle Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und andere humanitäre Helfer und unterstreicht, dass die Urheber solcher Angriffe zur Rechenschaft gezogen werden müssen, wie in seiner Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 festgelegt. Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die humanitären Organisationen die Grundsätze der Neutralität, der Unparteilichkeit, der Humanität ihrer humanitären Tätigkeiten und der Unabhängigkeit ihrer Ziele einhalten.

Der Rat anerkennt die Bedeutung eines umfassenden, kohärenten und handlungsorientierten Konzepts für den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bereits im frühen Planungsstadium. Er betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer breit angelegten Strategie der Konfliktprevention, die die Ursachen bewaffneter Konflikte in umfassender Weise angeht, um den Schutz von Zivilpersonen auf lange Sicht zu verbessern, namentlich durch die Förderung der nachhaltigen Entwicklung, Armutsbekämpfung, nationale Aussöhnung, gute Staatsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung und den Schutz der Menschenrechte. Er regt eine weitere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen an. Darüber hinaus erkennt der Rat die Bedürfnisse von Zivilpersonen an, die unter ausländischer Besetzung stehen, und betont in dieser Hinsicht ferner die Verantwortlichkeiten der Besatzungsmacht.

Der Rat ist sich der regionalen Dimensionen bestimmter bewaffneter Konflikte bewusst und unterstreicht die Notwendigkeit einer regionalen Zusammenarbeit bei der Bewältigung grenzüberschreitender Probleme wie der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Rehabilitation, der grenzüberschreitenden Bewegungen von Flüchtlingen und Kombattanten, des Menschenhandels, des unerlaubten Zustroms von Kleinwaffen und der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen sowie von Postkonfliktsituationen. Er legt den regionalen und subregionalen Organisationen nahe, gegebenenfalls eine regionale Schutzstrategie auszuarbeiten und einen kohären-

²⁹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

ten und robusten Rahmen für die Regelung von Schutzproblemen zu schaffen. Der Rat begrüßt die diesbezüglich von den Regionalorganisationen unternommenen Schritte und ersucht das System der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, ihnen die erforderliche Unterstützung zu gewähren und Mittel zur Verstärkung der einzelstaatlichen Kapazitäten zu prüfen. Der Rat berücksichtigt in dieser Hinsicht die Empfehlung des Generalsekretärs betreffend die Schaffung eines Rahmens, der es den Vereinten Nationen ermöglichen soll, in humanitären Fragen, die den Schutz und den Zugang betreffen, systematischer mit den Regionalorganisationen zusammenzuarbeiten und diese Fragen auf regionaler zwischenstaatlicher Ebene besser zu behandeln.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die verstärkte Anwendung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt als Kriegswaffe sowie die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten durch Parteien bewaffneter Konflikte unter Verstoß gegen die für sie geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen. Der Rat unterstreicht die besondere Gefährdung von Frauen und Kindern in bewaffneten Konflikten, eingedenk seiner Resolutionen 1325 (2000) über Frauen, Frieden und Sicherheit und 1539 (2004) sowie aller anderen Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte, und ist sich ihrer besonderen Bedürfnisse, insbesondere derjenigen von Mädchen, bewusst. Er unterstreicht, wie wichtig die Ausarbeitung von Strategien ist, die zum Ziel haben, durch eine verbesserte Konzeption von Friedenssicherungs- und Bewertungsmissionen, unter anderem durch die Einbeziehung von Gleichstellungs- und Kinderschutzberatern, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu verhüten und zu bekämpfen. Er unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, dass Frauen und Kinder, die Opfer von Ausbeutung und sexueller Gewalt sind, angemessene Hilfe und Unterstützung erhalten.

Eingedenk der besonderen Schutzbedürftigkeit von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen bekräftigt der Rat, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Gewährleistung ihres Schutzes tragen, indem sie insbesondere den zivilen Charakter von Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern aufrechterhalten und wirksame Maßnahmen ergreifen, um sie vor der Infiltration bewaffneter Gruppen, Entführung und militärischer Zwangsrekrutierung zu schützen.

Der Rat bekräftigt seine Bereitschaft, dafür zu sorgen, dass die Friedenssicherungsmissionen mit geeigneten Mandaten und ausreichenden Ressourcen ausgestattet werden, um Zivilpersonen besser schützen zu können, die unmittelbar drohender körperlicher Gefahr ausgesetzt sind, namentlich durch die Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Planung und die rasche Verlegung von Friedenssicherungspersonal und humanitärem Personal, wobei er nach Bedarf das System der Verfügungsbereitschaftsabkommen der Vereinten Nationen nutzen wird.

Der Rat ist der Auffassung, dass ein kohärenter und integrierter Ansatz bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Rehabilitation ehemaliger Kombattanten, der den besonderen Bedürfnissen von Kindersoldaten und weiblichen Kombattanten Rechnung trägt, für einen dauerhaften Frieden und nachhaltige Stabilität entscheidend wichtig ist. Der Rat bekräftigt, dass diese Aktivitäten in die Mandate der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen einbezogen werden müssen, und betont, wie wichtig es ist, dass Mittel für solche Aktivitäten bereitgestellt werden.

Der Rat ist besorgt über das wachsende Problem humanitärer Notsituationen, während gleichzeitig die vorhandenen Finanzmittel und Ressourcen dem Bedarf nicht angemessen sind. Er fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, eine angemessene und rasche Finanzierung für humanitäre Bedürfnisse im Verlauf von Krisen zu gewährleisten, damit ausreichende humanitäre Hilfe zur Linderung des Leids der Zivilbevölkerungen bereitgestellt werden kann, insbesondere in Gebieten, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind oder gerade eine Konfliktsituation überwunden haben.

Der Rat bekundet seine Anerkennung für die Anstrengungen, die die Organisationen der Vereinten Nationen, die Regionalorganisationen, die internationalen humanitären Organisationen und andere maßgebliche Akteure dahin gehend unternehmen, der internationalen Öffentlichkeit das Leid von Zivilpersonen, darunter von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, in bewaffneten Konflikten stärker bewusst zu machen, und betrachtet diese Anstrengungen als unverzichtbaren Bestandteil der Förderung einer Kultur des Schutzes und der Schaffung internationaler Solidarität mit den Opfern bewaffneter Konflikte.

Der Rat bittet den Generalsekretär, ihm auch künftig sachdienliche Informationen und Analysen zu übermitteln, wenn er der Auffassung ist, dass diese Informationen oder Analysen für seine Tätigkeit zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten hilfreich sein könnten, und auch künftig in seine schriftlichen Berichte an den Rat über Angelegenheiten, mit denen dieser befasst ist, gegebenenfalls Bemerkungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten aufzunehmen. In diesem Zusammenhang verweist der Sicherheitsrat erneut auf die Bedeutung des in der Anlage zu der Erklärung seines Präsidenten²⁹⁶ enthaltenen Aide-mémoires und des Maßnahmenschemas für den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten als praktisches Instrument für die Behandlung von Schutzfragen.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Berichts des Generalsekretärs vom 28. Mai 2004 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten²⁹⁷, in dem die Zehn-Punkte-Plattform geprüft wird, und ersucht ihn, seinen nächsten Bericht bis zum 28. November 2005 vorzulegen und in diesen Bericht Informationen über die Durchführung der vom Rat zuvor zu diesem Thema verabschiedeten Resolutionen sowie etwaige zusätzliche Empfehlungen dazu aufzunehmen, wie der Rat und andere Organe der Vereinten Nationen durch Maßnahmen innerhalb ihres jeweiligen Verantwortungsbereichs den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten weiter verbessern könnten."

Auf seiner 5209. Sitzung am 21. Juni 2005 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Côte d'Ivoires, Kanadas, Kolumbiens, Luxemburgs, Nigerias, Norwegens und Perus einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Egeland, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁹⁸:

"Der Sicherheitsrat, unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) und 1296 (2000) sowie die Erklärungen seines Präsidenten über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, erklärt erneut seine Entschlossenheit, sich mit den weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Zivilpersonen zu befassen.

Der Rat bekräftigt seine nachdrückliche Verurteilung der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen oder andere geschützte Personen in Situationen bewaffneter Konflikte und fordert alle Parteien auf, derartigen Praktiken ein Ende zu setzen. Er bekundet insbesondere seine tiefe Besorgnis über den Einsatz sexueller Gewalt als Mittel der

²⁹⁶ S/PRST/2002/6.

²⁹⁷ S/2004/431.

²⁹⁸ S/PRST/2005/25.

Kriegführung. Er fordert alle Staaten auf, auch in dieser Hinsicht der Straflosigkeit ein Ende zu setzen.

Der Rat ist ernsthaft besorgt über die begrenzten Fortschritte am Boden zum wirksamen Schutz von Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte. Insbesondere betont er, wie dringend notwendig ein besserer physischer Schutz für Vertriebene und andere schwächere Bevölkerungsgruppen, insbesondere Frauen und Kinder, ist. Die Anstrengungen sollten sich auf Gebiete konzentrieren, in denen diese Bevölkerungsteile und Gruppen am stärksten gefährdet sind. Gleichzeitig ist er der Auffassung, dass es ein grundlegendes Ziel von Friedenssicherungseinsätzen sein sollte, zur Schaffung eines sicheren Umfelds für alle schwächeren Bevölkerungsgruppen beizutragen.

Der Rat bittet den Generalsekretär infolgedessen, in seinen nächsten Bericht Empfehlungen zu der Frage aufzunehmen, wie die bestehenden und sich neu abzeichnenden Schutzprobleme in dem sich wandelnden Umfeld der Friedenssicherung erfolgreicher angegangen werden können. Nach Erhalt dieses Berichts beabsichtigt er, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zu stärken und zu verbessern, einschließlich, soweit notwendig, durch die Verabschiedung einer diesbezüglichen Resolution."

UNTERRICHTUNGEN DURCH DIE VORSITZENDEN DER NEBENORGANE DES SICHERHEITSRATS²⁹⁹

Beschlüsse

Auf seiner 5106. Sitzung am 22. Dezember 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Sicherheitsrats".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ismael Abraão Gaspar Martins, den Vorsitzenden der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika, Herrn Heraldo Muñoz, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen, Herrn Munir Akram, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia, und Herrn Gunter Pleuger, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5168. Sitzung am 25. April 2005 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Chiles, Kubas, Liechtensteins, Luxemburgs, Marokkos, Spaniens, Venezuelas (Bolivarische Republik) und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen

²⁹⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 2003 verabschiedet. Auf der 5168. Sitzung am 25. April 2005 wurde der Punkt "Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Sicherheitsrats" umbenannt und lautet nunmehr "Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats".

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn César Mayoral, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen, Frau Ellen Margrethe Løj, die Vorsitzende des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus, und Herrn Mihnea Ioan Motoc, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁰⁰:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtungen durch die Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen, des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus und des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) über die Tätigkeit dieser drei Ausschüsse.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle Akte des Terrorismus verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt außerdem, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme, wie in Resolution 1540 (2004) betont, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt. Der Rat erinnert an seine ernste Besorgnis über die Gefahr, die nichtstaatliche Akteure darstellen, die versuchen, nukleare, chemische und biologische Waffen und ihre Trägersysteme zu entwickeln, zu erwerben, herzustellen, zu besitzen, zu befördern, weiterzugeben oder einzusetzen.

Der Rat begrüßt die im Konsens erfolgte Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen³⁰¹ durch die Generalversammlung am 13. April 2005.

Der Rat betont, dass die drei Ausschüsse unterschiedliche Mandate haben. Der Rat erneuert seinen Aufruf an die Ausschüsse sowie an ihre jeweiligen Sachverständigengruppen, bei der Überwachung der Anwendung der Bestimmungen der für die drei Ausschüsse maßgeblichen Ratsresolutionen durch die Staaten enger zusammenzuarbeiten, und bittet die Ausschüsse sowie ihre Sachverständigengruppen, diese Zusammenarbeit durch einen verstärkten Informationsaustausch und die Koordinierung ihrer Besuche in bestimmten Ländern sowie bei anderen für die drei Ausschüsse relevanten Fragen weiter auszubauen. Der Rat bittet die drei Ausschüsse außerdem, die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe nach Resolution 1566 (2004) fortzusetzen.

Der Rat erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, den drei Ausschüssen fristgerecht über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der Resolutionen 1267 (1999), 1373 (2001) und 1540 (2004) und der damit zusam-

³⁰⁰ S/PRST/2005/16.

³⁰¹ Resolution 59/290 der Generalversammlung, Anlage.

menhängenden Resolutionen ergriffen haben beziehungsweise zu ergreifen beabsichtigen, und legt den drei Ausschüssen nahe, gegebenenfalls zu erwägen, wie sie ihr Vorgehen in Fällen der verspäteten Vorlage von Berichten an die Ausschüsse abstimmen können.

Der Rat erklärt erneut, dass die Verantwortung für die Durchführung der für die Mandate der drei Ausschüsse maßgeblichen Ratsresolutionen, namentlich auch für die Erstellung der Berichte an die jeweiligen Ausschüsse, bei den Staaten liegt. Der Rat fordert die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Durchführung dieser Resolutionen durch ihre Mitglieder zu fördern, und fordert diese Organisationen sowie die Staaten ferner auf, gegebenenfalls technische Hilfe zu gewähren, um die Fähigkeit der Staaten zur Durchführung dieser Resolutionen zu stärken.

Der Rat begrüßt den wichtigen Beitrag der zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu den Anstrengungen, den Terrorismus zu bekämpfen und sicherzustellen, dass nichtstaatliche Akteure keine nuklearen, chemischen und biologischen Waffen und entsprechende Trägersysteme entwickeln, erwerben, herstellen, besitzen, befördern, weitergeben oder einsetzen. Der Rat ermutigt die drei Ausschüsse, ihre Zusammenarbeit mit diesen Organisationen weiter auszubauen.

Der Rat begrüßt ferner die wichtigen Beiträge zur Arbeit des Ausschusses nach Resolution 1267 (1999) durch das nach Ratsresolution 1526 (2004) eingesetzte Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, in Anwendung seines in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Mandats, zur Arbeit des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004) durch dessen Sachverständige sowie zur Arbeit des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus nach Resolution 1373 (2001) durch das nach Resolution 1535 (2004) eingesetzte Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und stellt mit Befriedigung fest, dass das Exekutivdirektorium seine erste Feldmission in einem Mitgliedstaat, wie in Resolution 1535 (2004) vorgesehen, abgeschlossen hat.

Der Rat bittet den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, seine in dem Arbeitsprogramm für den fünfzehnten 90-Tage-Zeitraum des Ausschusses festgelegte Tagesordnung³⁰² weiterzuverfolgen. Der Rat fordert alle Stellen der Vereinten Nationen auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus so bald wie möglich voll funktionsfähig wird.

Der Rat bittet außerdem den Ausschuss nach Resolution 1540 (2004), seine Aktivitäten, wie in seinem vom Ausschuss am 22. April 2005 gebilligten ersten Dreimonats-Arbeitsprogramm vorgesehen, fortzusetzen. Der Rat begrüßt es, dass bisher 113 Mitgliedstaaten Berichte über die Maßnahmen vorgelegt haben, die sie zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) ergriffen haben beziehungsweise zu ergreifen beabsichtigen, und fordert die Staaten, die noch keinen derartigen Bericht vorgelegt haben, auf, dies so bald wie möglich zu tun. Der Rat begrüßt die Einstellung von Ausschuss-Sachverständigen und stellt fest, dass diese begonnen haben, den Ausschuss bei der Prüfung der ersten von den Mitgliedstaaten nach Resolution 1540 (2004) vorgelegten Berichte zu unterstützen.

Der Rat bittet die drei Ausschüsse, auch weiterhin in regelmäßigen Abständen und gegebenenfalls auf koordinierte Weise über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten."

Auf seiner 5229. Sitzung am 20. Juli 2005 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Indiens, Israels, Kubas, Liechtensteins, Neuseelands, Perus, der Schweiz, der Syri-

³⁰² S/2005/266, Anlage.

schen Arabischen Republik und Venezuelas (Bolivarische Republik) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Ellen Margrethe Løj, die Vorsitzende des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus, Herrn César Mayoral, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen, und Herrn Mihnea Ioan Motoc, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 20. Juli 2005 beschloss der Rat ferner, den Vertreter Pakistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁰³:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle Akte des Terrorismus kriminell und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden. Der Rat verurteilt das Al-Qaida-Netzwerk und andere terroristische Gruppen erneut für die von ihnen fortlaufend verübten, vielfachen kriminellen Terrorakte, die darauf abzielen, den Tod von Menschen und die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen sowie die Stabilität zu untergraben. Der Rat bekräftigt außerdem, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und erinnert an seine ernste Besorgnis über die Gefahr, die nichtstaatliche Akteure darstellen, die versuchen, nukleare, chemische und biologische Waffen und ihre Trägersysteme zu entwickeln, zu erwerben, herzustellen, zu besitzen, zu befördern, weiterzugeben oder einzusetzen.

Der Rat ruft alle Mitgliedstaaten erneut auf, Vertragsparteien aller 12 internationalen Übereinkommen gegen den Terrorismus zu werden, lenkt in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit auf die im September in New York anberaumte Zereemonie der Verträge und legt den Mitgliedstaaten nahe, diese Gelegenheit auch zur Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearerterroristischer Handlungen³⁰¹ zu nutzen. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, rasch gemeinsam auf die Lösung aller noch ausstehenden Fragen hinzuwirken, mit dem Ziel, den Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus zu verabschieden.

Der Rat fordert alle Staaten nachdrücklich auf, zusammenzuarbeiten, um die Urheber, Drahtzieher und Förderer von Akten des Terrorismus im Einklang mit dem Grundsatz 'entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen' vor Gericht zu stellen.

³⁰³ S/PRST/2005/34.

Die jüngsten Ereignisse, die der Rat in seiner Resolution 1611 (2005) und der Erklärung seines Präsidenten vom 8. Juli 2005³⁰⁴ verurteilte, unterstreichen die dringende Notwendigkeit, die Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus wesentlich zu verstärken.

Der Rat begrüßt die Unterrichtungen durch die Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen, des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus und des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) über die Tätigkeit dieser drei Ausschüsse. Der Rat erklärt erneut, für wie wichtig und vordringlich er die Durchführung der für die drei Ausschüsse maßgeblichen Resolutionen sowie die Erfüllung der Mandate der drei Ausschüsse hält. Der Rat legt den Mitgliedstaaten und den jeweiligen Ausschüssen daher eindringlich nahe, verstärkt nach Wegen zur weiteren Verbesserung der Durchführung der Resolutionen 1267 (1999), 1373 (2001) und 1540 (2004) zu suchen, im Einklang mit den Bestimmungen dieser und anderer einschlägiger Resolutionen.

Der Rat bekräftigt seinen Aufruf an die drei Ausschüsse sowie ihre jeweiligen Sachverständigengruppen, unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Mandate stärker zusammenzuarbeiten, um zu überwachen, inwieweit die Staaten die Bestimmungen der einschlägigen Ratsresolutionen einhalten, namentlich durch erweiterten Informationsaustausch, abgestimmte Reaktionen auf die verspätete Vorlage von Staatenberichten an die drei Ausschüsse sowie in sonstigen Fragen, die für alle drei Ausschüsse von Bedeutung sind. Der Rat bittet die drei Ausschüsse außerdem, die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe nach Resolution 1566 (2004) fortzusetzen.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich verstärkt um die Durchführung der für die drei Ausschüsse maßgeblichen Resolutionen zu bemühen. Der Rat bekräftigt zwar, dass die Verantwortung für die Durchführung der Bestimmungen dieser Resolutionen bei den Staaten liegt, ermutigt jedoch die Staaten, um die nötige Hilfe nachzusuchen, damit die für die Durchführung der Resolutionen erforderlichen Kapazitäten gewährleistet sind.

Der Rat erklärt erneut, dass die zuständigen internationalen, regionalen und sub-regionalen Organisationen eine entscheidende Rolle dabei spielen können, die Zielsetzung dieser Resolutionen zu fördern, das Bewusstsein für ihre Bedeutung zu schärfen und ihren Mitgliedern bei ihrer Durchführung zu helfen. Der Rat ermutigt diese Organisationen, bei Bedarf die notwendige technische Hilfe bereitzustellen, sofern und sobald der jeweilige Ausschuss dies vorschlägt. Darüber hinaus legt der Rat seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, seinem Al-Qaida/Taliban-Sanktionsausschuss und gegebenenfalls seinem Ausschuss nach Resolution 1540 (2004) sowie den zuständigen Organisationen nahe, enger zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, nach Bedarf beste Verfahrensweisen zu ermitteln, zu fördern und weiterzuentwickeln, um den Staaten Klarheit bezüglich der Durchführung der einschlägigen Resolutionen zu verschaffen und ihnen entsprechende Beratung zu gewähren.

Der Rat legt den Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, nahe, je nach Vorrang technische Hilfe zur Verfügung zu stellen.

Der Rat bittet die drei Ausschüsse, auch weiterhin in regelmäßigen Abständen und gegebenenfalls auf koordinierte Weise über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten."

³⁰⁴ S/PRST/2005/29.

**SCHREIBEN DES GESCHÄFTSTRÄGERS A.I. DER STÄNDIGEN VERTRETUNG
PAPUA-NEUGUINEAS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSI-
DENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 31. MÄRZ 1998³⁰⁵**

Beschlüsse

Am 23. Dezember 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁰⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2004 betreffend Ihre Empfehlung, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Bougainville um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 30. Juni 2005 zu verlängern³⁰⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Empfehlung und Information Kenntnis. Der Sicherheitsrat ersucht außerdem den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von drei Monaten über die Bewertung der Lage am Boden und einen Plan zur Schließung der Mission Bericht zu erstatten."

Auf seiner 5201. Sitzung am 15. Juni 2005 beschloss der Rat, die Vertreterin Papua-Neuguineas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Papua-Neuguineas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. März 1998 (S/1998/287)" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁰⁸:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die vom 20. Mai bis 9. Juni 2005 abgehaltenen ersten allgemeinen Wahlen für das Amt des Präsidenten und der Abgeordneten des Repräsentantenhauses der Autonomen Region Bougainville und ist wie die internationale Beobachtergruppe der Auffassung, dass sie in kompetenter und transparenter Weise durchgeführt wurden. Der Rat beglückwünscht die Autonome Regierung von Bougainville und das Volk Bougainvilles zu diesem Erfolg und stellt fest, dass diese Wahlen, die Ausdruck des Willens des Volkes von Bougainville sind, einen bedeutsamen und historischen Meilenstein im Friedensprozess von Bougainville darstellen und den Eintritt in eine neue Phase der Durchführung des Friedensabkommens für Bougainville ermöglichen.

Der Rat begrüßt ferner, dass die Autonome Regierung von Bougainville ihr Amt vollständig angetreten hat, und bekräftigt seine fortgesetzte Unterstützung für das Volk Bougainvilles.

Der Rat fordert diejenigen, die sich nicht an dem Wahlprozess beteiligt haben, nachdrücklich auf, den Wahlausgang zu respektieren und die Bemühungen der Autonomen Regierung von Bougainville zur Friedenskonsolidierung unverzüglich zu unterstützen.

Der Rat würdigt die von der Regierung Papua-Neuguineas und den politischen Führern von Bougainville unternommenen Anstrengungen zur vollen Durchführung des Friedensabkommens für Bougainville. Der Rat lobt die Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft, insbesondere den bedeutenden Beitrag der Länder in der Region, der Partner in der Gebergemeinschaft sowie der Vereinten Nationen. Der Rat

³⁰⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1998 verabschiedet.

³⁰⁶ S/2004/1016.

³⁰⁷ S/2004/1015.

³⁰⁸ S/PRST/2005/23.

dankt außerdem dem Commonwealth und dem Pazifikinsel-Forum für den lobenswerten Beitrag, den sie mit der Entsendung von Wahlbeobachtern zum reibungslosen Ablauf der Wahlen geleistet haben.

Der Rat stellt mit Befriedigung fest, dass die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Bougainville sowie ihr Vorgänger, das Politische Büro der Vereinten Nationen in Bougainville, durch ihre Tätigkeit bewiesen haben, dass eine kleine besondere politische Mission der Vereinten Nationen mit einem klar umrissenen Mandat auf effiziente und wirksame Weise einen entscheidenden Beitrag zu den Bemühungen um die Beilegung eines regionalen Konflikts leisten kann.

Der Rat legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die Anstrengungen der Regierung Papua-Neuguineas und des Volkes von Bougainville in dem Streben nach wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung und einem dauerhaften Frieden in der Region auch weiterhin entschlossen zu unterstützen.

Auf seiner 5222. Sitzung am 6. Juli 2005 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Neuseelands und Papua-Neuguineas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Papua-Neuguineas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. März 1998 (S/1998/287)" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Danilo Türk, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN GEORGIEN³⁰⁹

Beschluss

Auf seiner 5116. Sitzung am 28. Januar 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2005/32)".

Resolution 1582 (2005) vom 28. Januar 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1554 (2004) vom 29. Juli 2004,

den Bericht des Generalsekretärs vom 17. Januar 2005³¹⁰ *begrüßend,*

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Dezember 1996 in Lissabon³¹¹ und am 18. und 19. November 1999 in Istanbul zur Situation in Abchasien (Georgien),

³⁰⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.

³¹⁰ S/2005/32.

³¹¹ S/1997/57, Anlage.

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal³¹²,

missbilligend, dass die Urheber des Anschlags auf einen Hubschrauber der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien am 8. Oktober 2001, bei dem die neun Menschen an Bord ums Leben kamen, noch immer nicht ermittelt worden sind,

betonend, dass das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,

jedoch *begrüßend*, dass die regelmäßigen Tagungen auf hoher Ebene der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs in Genf und die georgisch-russischen Gipfeltreffen eine positive Dynamik in den von den Vereinten Nationen angeführten Friedensprozess gebracht haben,

sowie die wichtigen Beiträge *begrüßend*, die die Mission und die gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, und *betonend*, wie sehr ihm an der engen Zusammenarbeit zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats gelegen ist,

1. *bekräftigt* das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen sowie die Notwendigkeit, den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien in strenger Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen festzulegen;

2. *würdigt und unterstützt mit Nachdruck* die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und seine Sonderbeauftragte mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließen muss;

3. *wiederholt seine nachdrückliche Unterstützung* des Dokuments "Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi" und des dazugehörigen Übermittlungsschreibens, das von allen Mitgliedern der Gruppe der Freunde und mit ihrer vollen Unterstützung abgefasst wurde;

4. *bedauert zutiefst* die fortdauernde Weigerung der abchasischen Seite, Gesprächen über den Inhalt des Dokuments zuzustimmen, fordert die abchasische Seite erneut mit allem Nachdruck auf, das Dokument und das dazugehörige Übermittlungsschreiben entgegenzunehmen, fordert beide Parteien nachdrücklich auf, das Dokument und das Schreiben sodann eingehend und mit offenem Blick zu prüfen und in konstruktive Verhandlungen über ihren Inhalt einzutreten, und fordert alle, die Einfluss auf die Parteien haben, nachdrücklich auf, auf dieses Ergebnis hinzuwirken;

5. *bedauert*, dass bei der Aufnahme von Verhandlungen über den politischen Status keine Fortschritte erzielt worden sind, und erinnert erneut daran, dass diese Dokumente dem Zweck dienen, die Durchführung ernsthafter Verhandlungen zwischen den Parteien, unter der Führung der Vereinten Nationen, über den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien zu erleichtern und dass sie keinen Versuch darstellen, den Parteien eine bestimmte Lösung aufzuzwingen oder zu diktieren;

6. *verweist* auf seinen in Resolution 1255 (1999) vom 30. Juli 1999 zum Ausdruck gebrachten Standpunkt zu Wahlen in Abchasien;

³¹² Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

7. *fordert* beide Seiten *auf*, sich an konstruktiven Verhandlungen zur Herbeiführung einer politischen Regelung des Konflikts zu beteiligen und nichts unversucht zu lassen, um ihr gegenseitiges Misstrauen zu überwinden, und unterstreicht, dass beide Seiten Zugeständnisse werden machen müssen, wenn der Verhandlungsprozess zu einer für beide Seiten annehmbaren dauerhaften politischen Regelung führen soll;

8. *begrüßt* es, dass die georgische Seite sich auf eine friedliche Beilegung des Konflikts verpflichtet hat, und fordert beide Parteien *auf*, sich öffentlich von jedweder militanten Rhetorik und Unterstützungsbekundungen für militärische Lösungen zu distanzieren;

9. *erinnert* alle Beteiligten daran, dass sie alles unterlassen sollen, was den Friedensprozess behindern könnte;

10. *begrüßt* die Veranstaltung regelmäßiger Tagungen hochrangiger Vertreter der Gruppe der Freunde und der Vereinten Nationen in Genf und legt beiden Seiten nahe, an der nächsten Tagung aktiv teilzunehmen;

11. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, an den auf der ersten Genfer Tagung eingerichteten Arbeitsgruppen (zur Behandlung von Fragen in den vorrangigen Bereichen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, der Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge sowie politischer und sicherheitsbezogener Fragen), die durch die im März 2003 in Sotschi (Russische Föderation) eingerichteten Arbeitsgruppen ergänzt wurden, aktiver, regelmäßiger und in einer strukturierteren Weise mitzuwirken, und wiederholt, dass ergebnisorientierte Tätigkeiten in diesen drei vorrangigen Bereichen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für die Schaffung einer gemeinsamen Grundlage zwischen der georgischen und der abchasischen Seite und letztendlich für den Abschluss ernsthafter Verhandlungen über eine umfassende politische Regelung auf der Grundlage des Dokuments "Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi" und des dazugehörigen Übermittlungsschreibens sind;

12. *legt* den beiden Seiten in diesem Zusammenhang *nahe*, ihre Erörterungen über Sicherheitsgarantien unter Mitwirkung der Gruppe der Freunde fortzusetzen;

13. *fordert* die Parteien *erneut auf*, konkrete Schritte zu unternehmen, um den Friedensprozess unter allen seinen hauptsächlichen Aspekten neu zu beleben, einschließlich ihrer Arbeit im Koordinierungsrat und seinen einschlägigen Mechanismen, auf den Ergebnissen des am 15. und 16. März 2001 in Jalta (Ukraine) abgehaltenen dritten Treffens über vertrauensbildende Maßnahmen zwischen der georgischen und der abchasischen Seite³¹³ aufzubauen und die bei diesem Anlass vereinbarten Vorschläge zielstrebig und kooperativ umzusetzen, mit dem Ziel, ein viertes Treffen über vertrauensbildende Maßnahmen abzuhalten, und begrüßt die von Deutschland bekundete Absicht, in Erwartung von Fortschritten im Konfliktbeilegungsprozess ein derartiges Treffen auszurichten;

14. *stellt fest*, dass Kontakte auf der Ebene der Zivilgesellschaft das gegenseitige Vertrauen stärken können, und fordert beide Seiten *auf*, solche Kontakte zu erleichtern;

15. *betont*, dass in der Frage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen dringend Fortschritte erzielt werden müssen, fordert beide Seiten *auf*, zu zeigen, dass sie wirklich entschlossen sind, deren Rückkehr besondere Aufmerksamkeit zu widmen und diese Aufgabe in enger Koordinierung mit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und im Benehmen mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der Gruppe der Freunde in Angriff zu nehmen;

16. *fordert* die rasche Fertigstellung und Unterzeichnung der von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs vorgeschlagenen Absichtserklärung über die Rückkehr und

³¹³ S/2001/242, Anlage.

begrüßt die Tagungen, an denen die Sonderbeauftragte, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars und die Arbeitsgruppe von Sotschi für Flüchtlinge und Binnenvertriebene teilgenommen haben;

17. *bekräftigt*, dass die aus dem Konflikt hervorgehenden demografischen Veränderungen unannehmbar sind, und bekräftigt außerdem das unveräußerliche Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen vom 4. April 1994³¹⁴ und der Erklärung von Jalta³¹³;

18. *erinnert* daran, dass die abchasische Seite eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rückkehrer und die Erleichterung der Rückkehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt;

19. *begrüßt* die fortdauernde Tätigkeit des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in den Bezirken Gali, Otschamtschira und Tkwardscheli und die Eröffnung von Büros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in Suchumi und Gali;

20. *fordert* die Parteien erneut *nachdrücklich auf*, die Empfehlungen der im November 2000 im Sektor Gali durchgeführten gemeinsamen Bewertungsmission³¹⁵ umzusetzen, bedauert, dass trotz der positiven Aufnahme, die diese Empfehlungen auf der ersten Genfer Tagung bei den Parteien gefunden haben, keine entsprechenden Fortschritte zu verzeichnen waren, und fordert die abchasische Seite abermals auf, der möglichst baldigen Eröffnung einer in Gali angesiedelten Außenstelle des Menschenrechtsbüros in Suchumi zuzustimmen und entsprechende Sicherheitsbedingungen zu schaffen, damit sie ungehindert arbeiten kann;

21. *bekundet erneut seine Besorgnis* darüber, dass trotz des Beginns der Dislozierung eines Zivilpolizeianteils der Mission, der in der Resolution 1494 (2003) vom 30. Juli 2003 gebilligt und von den Parteien vereinbart worden war, die Dislozierung der übrigen Polizeibeamten im Sektor Gali noch immer nicht stattgefunden hat, und fordert die abchasische Seite auf, die rasche Dislozierung des Polizeianteils in dieser Region zuzulassen;

22. *fordert insbesondere* die abchasische Seite *auf*, die Anwendung der Gesetze unter Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung zu verbessern und dafür zu sorgen, dass die Angehörigen der georgischen Volksgruppe Unterricht in ihrer Muttersprache erhalten;

23. *begrüßt* die Maßnahmen, die die georgische Seite ergriffen hat, um den Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen ein Ende zu bereiten, und ermutigt zur Fortführung dieser Bemühungen;

24. *verurteilt* alle Verstöße gegen die Bestimmungen des am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichneten Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung³¹⁶;

25. *begrüßt* die weiterhin anhaltende relative Ruhe im Kodori-Tal und verurteilt die Tötung und Entführung von Zivilpersonen im Bezirk Gali;

26. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, die Bestimmungen der am 8. Oktober 2003³¹⁷ und am 19. Januar 2004 unterzeichneten Protokolle über Sicherheitsfragen im Bezirk Gali einzuhalten, ihre regelmäßigen Treffen fortzusetzen und enger zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit im Sektor Gali zu verbessern, und nimmt davon Kenntnis, dass sich

³¹⁴ S/1994/397, Anlage II.

³¹⁵ Siehe S/2001/59, Anhang II.

³¹⁶ S/1994/583 und Corr.1, Anlage I.

³¹⁷ Siehe S/2003/1019, Ziffer 10.

die abchasische Seite wieder an den Vierparteien-Treffen und an der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe beteiligt;

27. *fordert* die georgische Seite *erneut auf*, umfassende Sicherheitsgarantien zu gewähren, um eine unabhängige und regelmäßige Überwachung der Lage im oberen Kodori-Tal durch gemeinsame Patrouillen der Mission und der gemeinsamen Friedensstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zu ermöglichen;

28. *unterstreicht*, dass die beiden Seiten die Hauptverantwortung dafür tragen, angemessene Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der Mission, der gemeinsamen Friedensstruppe und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten;

29. *verurteilt* in dieser Hinsicht *mit allem Nachdruck* die wiederholten Entführungen von Personal dieser Missionen in der Vergangenheit, missbilligt entschieden, dass keiner der Täter je ermittelt und vor Gericht gestellt wurde, erklärt erneut, dass die Parteien die Verantwortung dafür tragen, dieser Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und fordert sie zum Handeln auf;

30. *fordert* die Parteien *abermals auf*, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diejenigen, die für den Abschuss eines Hubschraubers der Mission am 8. Oktober 2001 verantwortlich sind, zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, und die Sonderbeauftragte über die insbesondere im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen unternommenen Schritte zu informieren;

31. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen weiteren, am 31. Juli 2005 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer möglichen Überprüfung ihres Mandats durch den Rat für den Fall, dass im Mandat der gemeinsamen Friedensstruppe Änderungen vorgenommen werden;

32. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;

33. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5116. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5144. Sitzung am 21. März 2005 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 5144. Sitzung am 21. März 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Georgien'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Deutschlands und Georgiens ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Die Präsidentin lud mit Zustimmung des Rates Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder ließen sich von Herrn Guéhenno unterrichten.

Der Vertreter Georgiens gab eine Erklärung ab."

Auf seiner nichtöffentlichen 5174. Sitzung am 4. Mai 2005 beschloss der Rat, seine Präsidentin zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 5174. Sitzung am 4. Mai 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Georgien'.

Die Präsidentin lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Aserbaidschans, Deutschlands und Georgiens ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Der Sondergesandte des Präsidenten Georgiens, Herr Irakli Alasania, gab eine Erklärung ab."

Auf seiner nichtöffentlichen 5238. Sitzung am 27. Juli 2005 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 5238. Sitzung am 27. Juli 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Georgien'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Deutschlands und Georgiens ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Frau Heidi Tagliavini, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Georgien und Leiterin der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder ließen sich von Frau Tagliavini unterrichten.

Der Sondergesandte des Präsidenten Georgiens, Herr Irakli Alasania, gab eine Erklärung ab."

Auf seiner 5242. Sitzung am 29. Juli 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2005/453)".

**Resolution 1615 (2005)
vom 29. Juli 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1582 (2005) vom 28. Januar 2005,

den Bericht des Generalsekretärs vom 13. Juli 2005³¹⁸ *begrüßend,*

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Dezember 1996 in Lissabon³¹¹ und am 18. und 19. November 1999 in Istanbul zur Situation in Abchasien (Georgien),

³¹⁸ S/2005/453.

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal³¹²,

missbilligend, dass die Urheber des Anschlags auf einen Hubschrauber der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien am 8. Oktober 2001, bei dem die neun Menschen an Bord ums Leben kamen, noch immer nicht ermittelt worden sind,

betonend, dass das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,

jedoch *begrüßend*, dass die regelmäßigen Tagungen auf hoher Ebene der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs in Genf und die georgisch-russischen Gipfeltreffen eine positive Dynamik in den von den Vereinten Nationen angeführten Friedensprozess gebracht haben,

sowie die wichtigen Beiträge *begrüßend*, die die Mission und die gemeinsame Friedensstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, und *betonend*, wie sehr ihm an der engen Zusammenarbeit zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats gelegen ist,

1. *bekräftigt* das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen sowie die Notwendigkeit, den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien in strenger Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen festzulegen;

2. *würdigt und unterstützt mit Nachdruck* die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und seine Sonderbeauftragte mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließen muss;

3. *wiederholt seine nachdrückliche Unterstützung* für das Dokument "Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi" und das dazugehörige Übermittlungsschreiben, das von allen Mitgliedern der Gruppe der Freunde und mit ihrer vollen Unterstützung abgefasst wurde;

4. *bedauert zutiefst* die fortdauernde Weigerung der abchasischen Seite, Gesprächen über den Inhalt des Dokuments zuzustimmen, fordert die abchasische Seite erneut mit allem Nachdruck auf, das Dokument und das dazugehörige Übermittlungsschreiben entgegenzunehmen, fordert beide Parteien nachdrücklich auf, das Dokument und das Schreiben sodann eingehend und mit offenem Blick zu prüfen und in konstruktive Verhandlungen über ihren Inhalt einzutreten, und fordert alle, die Einfluss auf die Parteien haben, nachdrücklich auf, auf dieses Ergebnis hinzuwirken;

5. *bedauert*, dass bei der Aufnahme von Verhandlungen über den politischen Status keine Fortschritte erzielt worden sind, und erinnert erneut daran, dass diese Dokumente dem Zweck dienen, die Durchführung ernsthafter Verhandlungen zwischen den Parteien, unter der Führung der Vereinten Nationen, über den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien zu erleichtern, und dass sie keinen Versuch darstellen, den Parteien eine bestimmte Lösung aufzuzwingen oder zu diktieren;

6. *fordert* beide Seiten *auf*, sich an konstruktiven Verhandlungen zur Herbeiführung einer politischen Regelung des Konflikts zu beteiligen und nichts unversucht zu lassen, um ihr gegenseitiges Misstrauen zu überwinden, und unterstreicht, dass beide Seiten Zugeständnisse werden machen müssen, wenn der Verhandlungsprozess zu einer für beide Seiten annehmbaren dauerhaften politischen Regelung führen soll;

7. *begrüßt* es, dass die georgische Seite sich auf eine friedliche Beilegung des Konflikts verpflichtet hat, und fordert beide Parteien auf, sich öffentlich von jedweder militanten Rhetorik und Unterstützungsbekundungen für militärische Lösungen zu distanzieren;

8. *erinnert* alle Beteiligten daran, dass sie alles unterlassen sollen, was den Friedensprozess behindern könnte;

9. *begrüßt* die Abhaltung regelmäßiger Tagungen hochrangiger Vertreter der Gruppe der Freunde und der Vereinten Nationen in Genf sowie die Teilnahme beider Seiten an der letzten Tagung am 7. und 8. April 2005 und die Zusagen, die die Parteien auf dieser Tagung gemacht haben³¹⁹, und fordert beide Seiten nachdrücklich auf, sich auch an künftigen Tagungen konstruktiv zu beteiligen;

10. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, an den auf der ersten Genfer Tagung eingerichteten Arbeitsgruppen (zur Behandlung von Fragen in den vorrangigen Bereichen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, der Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge sowie politischer und sicherheitsbezogener Fragen), die durch die im März 2003 in Sotschi (Russische Föderation) eingerichteten Arbeitsgruppen ergänzt wurden, aktiver, regelmäßiger und in einer strukturierten Weise mitzuwirken, und wiederholt, dass ergebnisorientierte Tätigkeiten in diesen drei vorrangigen Bereichen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für die Schaffung einer gemeinsamen Grundlage zwischen der georgischen und der abchasischen Seite und letztendlich für den Abschluss ernsthafter Verhandlungen über eine umfassende politische Regelung auf der Grundlage des Dokuments "Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi" und des dazugehörigen Übermittlungsschreibens sind;

11. *bedauert* die Absage der für Juli 2005 geplanten Tagung über Sicherheitsgarantien und erwartet, dass eine derartige Tagung mit der vollen Beteiligung beider Seiten so bald wie möglich stattfinden wird;

12. *begrüßt* die am 12. Mai 2005 erfolgte Unterzeichnung eines Protokolls mit Maßnahmen zur Stärkung der Durchführung des am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichneten Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung³¹⁶;

13. *fordert* die Parteien *erneut auf*, konkrete Schritte zu unternehmen, um den Friedensprozess unter allen seinen hauptsächlichen Aspekten neu zu beleben, einschließlich ihrer Arbeit im Koordinierungsrat und seinen einschlägigen Mechanismen, auf den Ergebnissen des am 15. und 16. März 2001 in Jalta (Ukraine) abgehaltenen dritten Treffens über vertrauensbildende Maßnahmen zwischen der georgischen und der abchasischen Seite³¹³ aufzubauen und die bei diesem Anlass vereinbarten Vorschläge zielstrebig und kooperativ umzusetzen, mit dem Ziel, ein viertes Treffen über vertrauensbildende Maßnahmen abzuhalten, und begrüßt die von Deutschland bekundete Absicht, in Erwartung von Fortschritten im Konfliktbeilegungsprozess ein derartiges Treffen auszurichten;

14. *begrüßt* die positiven Entwicklungen in Richtung auf die Wiederöffnung der Eisenbahnverbindungen zwischen Sotschi und Tiflis und die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen;

15. *stellt fest*, dass Kontakte auf der Ebene der Zivilgesellschaft das gegenseitige Vertrauen stärken können, und fordert beide Seiten auf, solche Kontakte zu erleichtern;

16. *betont*, dass in der Frage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen dringend Fortschritte erzielt werden müssen, fordert beide Seiten auf, zu zeigen, dass sie wirklich entschlossen sind, deren Rückkehr besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und diese Aufgabe in enger Koordinierung mit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

³¹⁹ Siehe S/2005/269, Ziffern 10-12.

und im Benehmen mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der Gruppe der Freunde in Angriff zu nehmen;

17. *fordert* die rasche Fertigstellung und Unterzeichnung der von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs vorgeschlagenen Absichtserklärung über die Rückkehr und begrüßt die Tagungen, an denen die Sonderbeauftragte, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Arbeitsgruppe von Sotschi für Flüchtlinge und Binnenvertriebene teilgenommen haben;

18. *bekräftigt*, dass die aus dem Konflikt hervorgehenden demografischen Veränderungen unannehmbar sind, bekräftigt außerdem die unveräußerlichen Rechte aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und betont, dass diese das Recht haben, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994³¹⁴ und der Erklärung von Jalta³¹³;

19. *erinnert* daran, dass die abchasische Seite eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rückkehrer und die Erleichterung der Rückkehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt;

20. *begrüßt* die fortdauernde Tätigkeit des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in den Bezirken Gali, Otschamtschira und Tkwardscheli und die Eröffnung von Büros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in Suchumi und Gali;

21. *fordert* die Parteien erneut *nachdrücklich auf*, die Empfehlungen der im November 2000 im Sektor Gali durchgeführten gemeinsamen Bewertungsmission³¹⁵ umzusetzen, bedauert, dass trotz der positiven Aufnahme, die diese Empfehlungen auf der ersten Genfer Tagung bei den Parteien gefunden haben, keine entsprechenden Fortschritte zu verzeichnen waren, und fordert die abchasische Seite abermals auf, der möglichst baldigen Eröffnung einer in Gali angesiedelten Außenstelle des Menschenrechtsbüros in Suchumi zuzustimmen und entsprechende Sicherheitsbedingungen zu schaffen, damit sie ungehindert arbeiten kann;

22. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass trotz des Beginns der Dislozierung eines Zivilpolizeianteils der Mission, der in der Resolution 1494 (2003) vom 30. Juli 2003 gebilligt und von den Parteien vereinbart worden war, die Dislozierung der übrigen Polizeibeamten im Sektor Gali noch immer nicht stattgefunden hat, und fordert die abchasische Seite auf, die rasche Dislozierung des Polizeianteils in dieser Region zuzulassen;

23. *fordert* insbesondere die abchasische Seite *auf*, den Schutz der örtlichen Bevölkerung durch die Ordnungskräfte zu verbessern und dafür zu sorgen, dass die Angehörigen der georgischen Volksgruppe Unterricht in ihrer Muttersprache erhalten;

24. *begrüßt* die Maßnahmen, die die georgische Seite ergriffen hat, um den Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen ein Ende zu bereiten, und ermutigt zur Fortführung dieser Bemühungen;

25. *verurteilt* alle Verstöße gegen die Bestimmungen des am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichneten Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung³¹⁶;

26. *begrüßt* die weiterhin anhaltende relative Ruhe im Kodori-Tal und verurteilt die fortgesetzten kriminellen Handlungen, einschließlich der Tötung und Entführung von Zivilpersonen, in den Bezirken Gali und Zugdidi;

27. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, die Bestimmungen der am 8. Oktober 2003³¹⁷ und am 19. Januar 2004 unterzeichneten Protokolle über Sicherheitsfragen im Bezirk Gali einzuhalten, ihre regelmäßigen Treffen fortzusetzen und enger zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit im Sektor Gali zu verbessern, und nimmt davon Kenntnis, dass sich die abchasische Seite wieder an den Vierparteien-Treffen und an der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe beteiligt;

28. *fordert* die georgische Seite *erneut auf*, umfassende Sicherheitsgarantien zu gewährleisten, um eine unabhängige und regelmäßige Überwachung der Lage im oberen Kodori-Tal durch gemeinsame Patrouillen der Mission und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zu ermöglichen;

29. *unterstreicht*, dass die beiden Seiten die Hauptverantwortung dafür tragen, angemessene Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der Mission, der gemeinsamen Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten, und fordert beide Seiten auf, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen zu erfüllen;

30. *verurteilt* in dieser Hinsicht *mit allem Nachdruck* die wiederholten Entführungen von Personal dieser Missionen in der Vergangenheit, missbilligt entschieden, dass keiner der Täter je ermittelt und vor Gericht gestellt wurde, erklärt erneut, dass die Parteien die Verantwortung dafür tragen, dieser Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und fordert sie zum Handeln auf;

31. *fordert* die Parteien *außerdem abermals auf*, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diejenigen, die für den Abschuss eines Hubschraubers der Mission am 8. Oktober 2001 verantwortlich sind, zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, und die Sonderbeauftragte über die insbesondere im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen unternommenen Schritte zu informieren;

32. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Mission unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch anzuwenden und zu gewährleisten, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen vollinhaltlich befolgt, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörige ihres Personals, die derartige Handlungen begehen, voll zur Rechenschaft zu ziehen;

33. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen weiteren, am 31. Januar 2006 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer möglichen Überprüfung ihres Mandats durch den Rat für den Fall, dass im Mandat der gemeinsamen Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden;

34. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;

35. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5242. Sitzung einstimmig verabschiedet.

KLEINWAFFEN³²⁰

Beschlüsse

Auf seiner 5127. Sitzung am 17. Februar 2005 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Australiens, Costa Ricas, Indiens, Indonesiens, Kanadas, Luxemburgs, Mexikos, Nigerias, Norwegens, Perus, der Republik Korea, der Republik Moldau, Sambi-

³²⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1999, 2001 und 2002 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2004 verabschiedet.

as, der Schweiz, Senegals, Südafrikas, der Türkei, der Ukraine und Venezuelas (Bolivari-sche Republik) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teil-zunehmen:

"Kleinwaffen

Bericht des Generalsekretärs über Kleinwaffen (S/2005/69)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen ver-einbart, Herrn Nobuyasu Abe, den Untergeneralsekretär für Abrüstungsfragen, gemäß Re-gel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 17. Februar 2005 beschloss der Rat ferner, den Vertreter Malis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³²¹:

"Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 7. Februar 2005 über die Umsetzung seiner Empfehlungen an den Rat betreffend Kleinwaffen³²² und bekräftigt die Erklärungen seines Präsidenten vom 24. September 1999³²³, vom 31. August 2001³²⁴, vom 31. Oktober 2002³²⁵ und vom 19. Januar 2004³²⁶.

Der Rat erinnert an die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Si-cherheit. Der Rat ist sich dabei bewusst, dass die Verbreitung von unerlaubten Klein-waffen und leichten Waffen die friedliche Beilegung von Streitigkeiten behindert, diese zu bewaffneten Konflikten angefacht und zur Verlängerung dieser Konflikte beigetragen hat. Der Rat bekräftigt das naturgegebene Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Einklang mit Artikel 51 der Charta sowie, vorbe-haltlich der Charta, das Recht eines jeden Staates, diejenigen Kleinwaffen und leich-ten Waffen einzuführen, herzustellen und zu behalten, die er für seine Selbstverteidi-gung und Sicherheit benötigt.

Der Rat legt den Waffen ausführenden Ländern nahe, bei Geschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen gemäß ihren Verpflichtungen nach dem einschlägi-gen Völkerrecht höchstes Verantwortungsbewusstsein walten zu lassen. Er ermutigt außerdem zur internationalen und regionalen Zusammenarbeit bei der Prüfung der Herkunft und des Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen, um ihre Umlen-kung insbesondere zur Al-Qaida und zu anderen terroristischen Gruppen zu verhin-dern. Der Rat begrüßt die bedeutenden Schritte, die die Mitgliedstaaten und interna-tionale und regionale Organisationen in dieser Hinsicht unternommen haben. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Durchsetzung des Waffenembargos sollte mit einer verstärkten internationalen und regionalen Zusammenarbeit in Bezug auf Waf-fenexporte einhergehen. Der Rat legt den Mitgliedern nahe, energische Maßnahmen zu treffen, um die Lieferung von Kleinwaffen, leichten Waffen und Munition in In-stabilitätszonen zu beschränken.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass die zweite Zweijährliche Tagung der Staa-ten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämp-fung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen

³²¹ S/PRST/2005/7.

³²² S/2005/69.

³²³ S/PRST/1999/28.

³²⁴ S/PRST/2001/21.

³²⁵ S/PRST/2002/30.

³²⁶ S/PRST/2004/1.

unter allen Aspekten vom 11. bis 15. Juli 2005 abgehalten wird, und legt den Mitgliedstaaten nahe, im Hinblick auf den Erfolg der Tagung uneingeschränkt mit deren Vorsitz zusammenzuarbeiten.

Der Rat stellt mit Befriedigung fest, dass die regionalen Maßnahmen in Bezug auf den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten in den letzten Jahren verstärkt wurden, und bittet darum, dass auch in Zukunft auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten entsprechende Hilfe bei der Umsetzung der Empfehlungen in dem von der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten am 20. Juli 2001 verabschiedeten Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten³²⁷ gewährt wird.

Der Rat begrüßt die laufenden Anstrengungen, die die von der Generalversammlung mit Resolution 58/241 vom 23. Dezember 2003 eingesetzte offene Arbeitsgruppe unternimmt, um ein internationales Rechtsinstrument auszuhandeln, das die Staaten in die Lage versetzen soll, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und zuverlässig zu identifizieren und zurückzuverfolgen, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, alle zu diesem Zweck unternommenen Bemühungen zu unterstützen. Er gibt dem Wunsch Ausdruck, dass die laufenden Arbeiten der Gruppe auf ihrer dritten Tagung wie geplant positiv abgeschlossen werden.

Der Rat begrüßt die Verabschiedung der Resolution 59/86 der Generalversammlung vom 3. Dezember 2004, in der sie unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, weiterhin umfassende Konsultationen über weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Zwischenhandels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu führen, mit dem Ziel, eine Gruppe von Regierungssachverständigen zur Prüfung der Frage einzusetzen.

Der Rat begrüßt es, dass tragbare Flugabwehrsysteme ausnahmsweise in das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen aufgenommen wurden.

Der Rat legt den Mitgliedstaaten ferner nahe, soweit nicht bereits geschehen, die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen und namentlich auch beglaubigte Endnutzer-Bescheinigungen zu verwenden, um eine wirksame Kontrolle über die Ausfuhr und Durchfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen zu gewährleisten.

Der Rat bringt erneut seine Unterstützung für den Plan der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zum Ausdruck, das am 31. Oktober 1998 in Abuja unterzeichnete Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu stärken und es durch eine verbindliche Übereinkunft zu ersetzen. Er begrüßt den Beschluss des Europäischen Rates vom 2. Dezember 2004, diese Initiative maßgeblich zu unterstützen, und fordert alle Staaten und Organisationen, soweit sie dazu in der Lage sind, auf, diese Bemühungen ihrerseits zu unterstützen.

Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten auf, alle seine Resolutionen über Sanktionen durchzusetzen, namentlich auch diejenigen, mit denen gemäß der Charta Waffenembargos verhängt werden, und ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Sanktionsmaßnahmen des Rates in Einklang zu bringen. Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten auf, den Sanktionsausschüssen weiter alle sachdienlichen Informationen über behauptete Verstöße gegen Waffenembargos zur Verfügung zu stellen und ge-

³²⁷ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziffer 4.

eignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Behauptungen zu untersuchen. Der Rat legt den Mitgliedstaaten, soweit sie dazu in der Lage sind, eindringlich nahe, interessierten Staaten bei der Stärkung ihrer Kapazität zur Erfüllung ihrer diesbezüglichen Verpflichtungen zu helfen.

Der Rat unterstreicht, dass die Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung in Konfliktfolgezeiten gemeinsam in Angriff genommen werden müssen. Der Rat erkennt an, dass in Postkonfliktsituationen zwischen diesem Prozess und dem Frieden und der Sicherheit auf lange Sicht ein enger Zusammenhang besteht, und erinnert daran, dass bei einer immer größeren Anzahl von Friedenssicherungsmissionen die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung Teil des Mandats ist. In dieser Hinsicht unterstreicht der Rat die Wichtigkeit eines umfassenden internationalen und regionalen Ansatzes zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, der sich nicht nur auf die politischen und sicherheitspolitischen Aspekte der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten beschränkt, sondern auch die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte umfasst, namentlich auch die besonderen Bedürfnisse von Kindersoldaten und Frauen.

Der Rat ist sich zwar darüber im Klaren, dass es sich bei der Frage der unerlaubten Kleinwaffen und leichten Waffen um eine multidisziplinäre Frage handelt, ermutigt jedoch die Mitgliedstaaten, soweit sie dazu in der Lage sind, dem Koordinierungsmechanismus der Vereinten Nationen für Maßnahmen gegen Kleinwaffen Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Der Rat ist sich nach wie vor dessen bewusst, dass die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, Wirtschafts- und Finanzinstitutionen und anderen Akteure auf internationaler, regionaler und lokaler Ebene dazu angehalten werden müssen, zur Durchführung der Waffenembargos und zu dem umfassenderen Ziel der Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen beizutragen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihm bis zum 28. Februar 2006 aktualisierte Informationen vorzulegen, damit er die Umsetzung aller in seinem Bericht vom 20. September 2002 über Kleinwaffen³²⁸ enthaltenen Empfehlungen möglichst bald prüfen kann."

KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE³²⁹

Beschlüsse

Auf seiner 5129. Sitzung am 23. Februar 2005 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Gabuns, Guineas, Indiens, Iraks, Islands, Kanadas, Liechtensteins, Luxemburgs, Myanmars, Nigerias, Norwegens, Senegals, Sri Lankas und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Kinder und bewaffnete Konflikte

Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2005/72)".

³²⁸ S/2002/1053.

³²⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1998 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Olara Otunnu, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, Frau Rima Salah, die Stellvertretende Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, und Herrn Ibrahima Diouf, den Sonderberater für Kinderschutz des Exekutivsekretärs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 23. Februar 2005 beschloss der Rat ferner, die Vertreter Indonesiens, Malis und Nigers einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³³⁰:

"Der Sicherheitsrat hat sich mit der Frage 'Kinder und bewaffnete Konflikte' befasst und mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis genommen, dass Parteien bewaffneter Konflikte nach wie vor unter Verstoß gegen für sie geltende internationale Verpflichtungen Kinder einziehen und einsetzen, wie aus dem fünften Bericht des Generalsekretärs³³¹ hervorgeht. Er bekundet erneut seine Entschlossenheit, allen Arten von Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder entgegenzutreten.

Der Rat bekräftigt seine nachdrückliche Verurteilung der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten durch die Parteien bewaffneter Konflikte unter Verstoß gegen für sie geltende internationale Verpflichtungen sowie alle sonstigen gegen Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte verübten Verstöße und Missbrauchshandlungen. Er fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte nachdrücklich auf, diese untragbaren Praktiken sofort zu beenden.

Der Rat erinnert an alle seine früheren Resolutionen, die einen umfassenden Rahmen für den Schutz von Kindern bilden, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind. Er erklärt erneut, dass er entschlossen ist, die Achtung seiner Resolutionen und der sonstigen internationalen Normen und Standards zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, sicherzustellen.

Der Rat erinnert insbesondere an Ziffer 2 seiner Resolution 1539 (2004) vom 22. April 2004, in der er den Generalsekretär ersuchte, unter Berücksichtigung der in seinem Bericht enthaltenen Vorschläge sowie aller sonstigen einschlägigen Elemente dringend einen Aktionsplan für einen systematischen und umfassenden Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus aufzustellen, der sich den Sachverstand des Systems der Vereinten Nationen und die Beiträge von Regierungen, Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen in ihrer Eigenschaft als Berater sowie von verschiedenen Akteuren der Zivilgesellschaft zunutze macht, um aktuelle, objektive, zutreffende und verlässliche Informationen über die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie über alle sonstigen Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder bereitzustellen, die bei der Ergreifung geeigneter Maßnahmen berücksichtigt werden können.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem im Einklang mit diesem Ersuchen und mit Ziffer 15 b) der Resolution 1539 (2004) unterbreiteten Vorschlag des Generalsekretärs betreffend einen Aktionsplan zur Schaffung eines Mechanismus für die Überwachung, Berichterstattung und Konformitätskontrolle³³² und hat mit der Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs begonnen.

³³⁰ S/PRST/2005/8.

³³¹ S/2005/72.

³³² Ebd., Abschnitt III.

Der Rat betont erneut, dass ein systematischer und umfassender Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus unverzichtbar ist und dass er entschlossen ist, die Rechtsbefolgung sicherzustellen und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen. Der Rat bekundet ferner erneut seine Absicht, den Prozess der Schaffung dieses Mechanismus rasch zu vollenden.

In diesem Zusammenhang hat er mit der Ausarbeitung einer neuen Resolution begonnen, die rasch verabschiedet werden soll und die die Auffassungen, die von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen während der offenen Aussprache am 23. Februar 2005 zum Ausdruck gebracht wurden, gebührend berücksichtigt, um so die Durchführung seiner früheren Resolutionen weiter voranzubringen, mit dem Ziel, der Einziehung oder dem Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie sonstigen Verstößen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder, die von Situationen des bewaffneten Konflikts betroffen sind, ein Ende zu setzen und die Wiedereingliederung und Rehabilitation dieser Kinder zu fördern."

Auf seiner 5235. Sitzung am 26. Juli 2005 behandelte der Rat den Punkt

"Kinder und bewaffnete Konflikte

Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2005/72)".

**Resolution 1612 (2005)
vom 26. Juli 2005**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1261 (1999) vom 25. August 1999, 1314 (2000) vom 11. August 2000, 1379 (2001) vom 20. November 2001, 1460 (2003) vom 30. Januar 2003 und 1539 (2004) vom 22. April 2004, die einen Beitrag zu einem umfassenden Rahmen für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, leisten,

feststellend, dass beim Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zwar Fortschritte erzielt wurden, insbesondere im Bereich des Einsatzes für ihre Interessen sowie der Aufstellung von Normen und Standards, jedoch weiterhin zutiefst besorgt darüber, dass Fortschritte am Boden insgesamt ausgeblieben sind und Konfliktparteien nach wie vor straflos gegen die einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Völkerrechts in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen,

betonend, dass es in erster Linie den nationalen Regierungen obliegt, allen Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, wirksamen Schutz und Hilfe zu gewähren,

daran erinnernd, dass die Staaten Verantwortung dafür tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und diejenigen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere abscheuliche Verbrechen an Kindern verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen,

in der Überzeugung, dass der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten als ein wichtiger Aspekt jeder umfassenden Strategie zur Beilegung von Konflikten betrachtet werden sollte,

unter erneutem Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf seine Entschlossenheit, sich mit den weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu befassen,

betonend, dass er entschlossen ist, die Achtung seiner Resolutionen und der sonstigen internationalen Normen und Standards zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu gewährleisten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 9. Februar 2005³³¹ und betonend, dass es nicht Zweck dieser Resolution ist, eine rechtliche Feststellung zu treffen, ob die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Situationen bewaffnete Konflikte im Kontext der Genfer Abkommen von 1949³³³ und ihrer Zusatzprotokolle von 1977³³⁴ darstellen, und dass sie nicht die Rechtsstellung der an diesen Situationen beteiligten nicht-staatlichen Parteien präjudiziert,

ernsthaft besorgt über den nachgewiesenen Zusammenhang zwischen dem Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht und dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie betonend, dass alle Staaten Maßnahmen ergreifen müssen, um diesen Handel zu verhüten und zu beenden,

1. *verurteilt nachdrücklich* die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten durch die Parteien bewaffneter Konflikte unter Verstoß gegen die für sie geltenden internationalen Verpflichtungen sowie alle sonstigen in bewaffneten Konflikten verübten Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder;

2. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär vorgelegten Aktionsplan betreffend die Schaffung eines Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte³³², wie in Ziffer 2 seiner Resolution 1539 (2004) gefordert, und, in dieser Hinsicht,

a) *unterstreicht*, dass dieser Mechanismus die Aufgabe haben wird, aktuelle, objektive, zutreffende und verlässliche Informationen über die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie über sonstige Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu sammeln und bereitzustellen, und dass der Mechanismus der nach Ziffer 8 dieser Resolution einzurichtenden Arbeitsgruppe Bericht erstatten wird;

b) *unterstreicht* ferner, dass dieser Mechanismus unter Mitwirkung der nationalen Regierungen und der zuständigen Akteure der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft tätig sein und mit diesen zusammenarbeiten muss, einschließlich auf der Landesebene;

c) *betont*, dass alle von den Einrichtungen der Vereinten Nationen im Rahmen des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus ergriffenen Maßnahmen darauf ausgerichtet sein müssen, die Schutz- und Rehabilitierungsfunktion der nationalen Regierungen zu unterstützen und gegebenenfalls zu ergänzen;

d) *betont* außerdem, dass jeder von Einrichtungen der Vereinten Nationen im Rahmen des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus aufgenommene Dialog mit nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen, der das Ziel hat, den Schutz von Kindern und den Zugang zu ihnen zu gewährleisten, im Kontext des Friedensprozesses, soweit es einen solchen gibt, sowie des Kooperationsrahmens zwischen den Vereinten Nationen und der betreffenden Regierung geführt werden muss;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den genannten Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus unverzüglich einzusetzen und ihn zunächst, im Rahmen der vorhandenen Mittel und in engem Benehmen mit den betreffenden Ländern, auf die in den Anhängen des Berichts des Generalsekretärs³³¹ aufgeführten Parteien in Situationen bewaffneter Konflikte, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, anzuwenden und anschließend in engem Benehmen mit den betreffenden Ländern auf die in den genannten Anhängen aufgeführten Parteien in anderen Situationen bewaffneter Konflikte anzuwenden, eingedenk der Erörterungen im Rat und der von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen, insbesondere während der jährlichen Aussprache über Kinder und bewaffnete Konflikte, sowie unter Berücksichtigung der Feststellungen und Empfehlungen, die aus einer dem Rat bis zum

³³³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

³³⁴ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

31. Juli 2006 vorzulegenden unabhängigen Überprüfung der Umsetzung des Mechanismus hervorgehen. Die unabhängige Überprüfung wird Folgendes umfassen:

a) Eine Bewertung der allgemeinen Wirksamkeit des Mechanismus samt Angaben darüber, wie aktuell, zutreffend, objektiv und verlässlich die durch den Mechanismus gesammelten Informationen sind;

b) Angaben darüber, wie effektiv der Mechanismus mit der Arbeit des Sicherheitsrats und anderer Organe der Vereinten Nationen verbunden ist;

c) Angaben über die Relevanz und Klarheit der Aufgabenteilung;

d) Angaben über die Auswirkungen auf den Haushalt und auf die sonstigen Ressourcen der Akteure der Vereinten Nationen und der aus freiwilligen Beiträgen finanzierten Organisationen, die zu dem Mechanismus beitragen;

e) Empfehlungen zur vollen Umsetzung des Mechanismus;

4. *betont*, dass die Umsetzung des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus durch den Generalsekretär nur im Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, und zum konkreten Zweck der Gewährleistung dieses Schutzes erfolgen wird und dass sie nicht die Entscheidung des Sicherheitsrats präjudiziert, ob eine bestimmte Situation in seine Tagesordnung aufzunehmen ist, noch eine solche Entscheidung bedeutet;

5. *begrüßt* die vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen ergriffenen Initiativen zur Sammlung von Informationen über die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie über sonstige Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte und bittet den Generalsekretär, diese Initiativen während der Anfangsphase der Umsetzung des in Ziffer 3 genannten Mechanismus gebührend zu berücksichtigen;

6. *stellt fest*, dass die durch diesen Mechanismus zum Zweck der Berichterstattung des Generalsekretärs an die Generalversammlung und den Sicherheitsrat zusammengestellten Informationen von anderen internationalen, regionalen und nationalen Organen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und Tätigkeitsbereichs berücksichtigt werden können, um den Schutz, die Rechte und das Wohlergehen von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu gewährleisten;

7. *bekundet seine ernste Besorgnis* darüber, dass es bei der Ausarbeitung und Durchführung der in Ziffer 5 a) seiner Resolution 1539 (2004) geforderten Aktionspläne keine Fortschritte gegeben hat, und fordert demzufolge die betreffenden Parteien auf, die Aktionspläne ohne weitere Verzögerung in enger Zusammenarbeit mit den Friedenssicherungsmissionen und den Landesteams der Vereinten Nationen, im Einklang mit deren jeweiligem Mandat und im Rahmen ihrer Möglichkeiten, auszuarbeiten und durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, Kriterien zu benennen, die bei der Ausarbeitung dieser Aktionspläne hilfreich sind;

8. *beschließt*, eine aus allen Ratsmitgliedern bestehende Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats einzurichten, mit dem Auftrag, die Berichte des in Ziffer 3 genannten Mechanismus, die Fortschritte bei der Ausarbeitung und Durchführung der in Ziffer 7 genannten Aktionspläne sowie sonstige einschlägige Informationen, die ihr vorgelegt werden, zu prüfen sowie

a) dem Rat Empfehlungen über mögliche Maßnahmen zur Förderung des Schutzes von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu erteilen, einschließlich Empfehlungen über angemessene Mandate für Friedenssicherungsmissionen und Empfehlungen betreffend die Konfliktparteien;

b) gegebenenfalls andere Organe innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu ersuchen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat Maßnahmen zur Unterstützung der Durchführung dieser Resolution zu ergreifen;

9. *erinnert* an Ziffer 5 c) seiner Resolution 1539 (2004) und bekräftigt seine Absicht, zu erwägen, im Rahmen landesspezifischer Resolutionen gezielte und abgestufte Maßnahmen, wie unter anderem ein Verbot der Ausfuhr und Lieferung von Kleinwaffen und leichten Waffen und sonstigem militärischem Gerät sowie von militärischer Hilfe, gegen die Parteien in Situationen bewaffneter Konflikte, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, zu verhängen, die gegen das anwendbare Völkerrecht in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen;

10. *betont*, dass die Friedenssicherungsmissionen und die Landesteam der Vereinten Nationen die Aufgabe haben, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sicherzustellen, dass die Resolutionen des Rates wirksam befolgt werden, eine koordinierte Antwort auf die Probleme im Zusammenhang mit Kindern und bewaffneten Konflikten zu gewährleisten, die Situation zu überwachen und dem Generalsekretär Bericht zu erstatten;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen unternehmen, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch anzuwenden und zu gewährleisten, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen vollinhaltlich befolgt, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörige ihres Personals, die derartige Handlungen begehen, voll zur Rechenschaft zu ziehen;

12. *beschließt*, in die Mandate der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen auch künftig spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufzunehmen, darunter von Fall zu Fall die Abordnung von Kinderschutz-Beratern, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in der Vorbereitungsphase jedes Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen systematisch die Notwendigkeit von Kinderschutz-Beratern, ihre Zahl und ihre Rolle ermittelt wird, und begrüßt die umfassende Analyse der Rolle und der Tätigkeit der Kinderschutz-Berater mit dem Ziel, die gewonnenen Erfahrungen und besten Praktiken zu nutzen;

13. *begrüßt* die jüngsten Initiativen regionaler und subregionaler Organisationen und Abmachungen zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, und legt ihnen nahe, auch weiterhin den Schutz von Kindern in ihre Lobbyarbeit und ihre Politiken und Programme zu integrieren, Mechanismen zur gegenseitigen Evaluierung sowie zur Überwachung und Berichterstattung zu entwickeln, innerhalb ihrer Sekretariate Mechanismen zum Schutz von Kindern einzurichten, Kinderschutz-Personal und eine entsprechende Schulung in ihre Friedens- und Feldmissionen aufzunehmen und subregionale und interregionale Initiativen zur Beendigung von Aktivitäten einzuleiten, die für Kinder in Konfliktzeiten schädlich sind, insbesondere die grenzüberschreitende Einziehung und Entführung von Kindern, die unerlaubte Verschiebung von Kleinwaffen und den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, indem sie Leitlinien zu Kindern und bewaffneten Konflikten ausarbeiten und anwenden;

14. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, sicherzustellen, dass dem Schutz, den Rechten und dem Wohlergehen von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, in allen Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie in den Wiederherstellungs- und Wiederaufbauplänen und -programmen nach einem Konflikt ausdrücklich Rechnung getragen wird;

15. *fordert* alle in Betracht kommenden Parteien *auf*, die auf sie anwendbaren internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, sowie die konkreten Zusagen einzuhalten, die sie gegenüber dem

Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen abgegeben haben, und bei der Weiterverfolgung und Umsetzung dieser Zusagen mit den Friedenssicherungsmissionen und Landteams der Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, gegebenenfalls im Kontext des Kooperationsrahmens zwischen den Vereinten Nationen und der betreffenden Regierung;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten, Einrichtungen der Vereinten Nationen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie die anderen beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unerlaubte subregionale und grenzüberschreitende Aktivitäten, die für Kinder schädlich sind, namentlich die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen, den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen, die Entführung von Kindern und ihren Einsatz und ihre Einziehung als Soldaten, sowie die anderen in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht verübten Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder zu bekämpfen;

17. *fordert* alle beteiligten Parteien, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Finanzinstitutionen, *nachdrücklich auf*, den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten nationaler Institutionen sowie lokaler Netzwerke der Zivilgesellschaft zu unterstützen, die sich für die Interessen, den Schutz und die Rehabilitation der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder einsetzen, um die langfristige Tragfähigkeit lokaler Initiativen für den Schutz von Kindern zu gewährleisten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, alle zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen anzuweisen, im Rahmen der vorhandenen Mittel konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Fragen im Zusammenhang mit Kindern und bewaffneten Konflikten systematisch in ihre jeweilige Tätigkeit integriert werden, indem sie namentlich sicherstellen, dass in allen maßgeblichen Dienststellen wie auch im Feld ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen für den Schutz vom Krieg betroffener Kinder bereitgestellt werden, und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Zusammenarbeit und Koordinierung zu Gunsten des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten zu verstärken;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass in allen seinen Berichten über landesspezifische Situationen der Schutz von Kindern konkret behandelt wird, und bekundet seine Absicht, den darin enthaltenen Informationen seine volle Aufmerksamkeit zu widmen, wenn er sich mit diesen Situationen im Rahmen seiner Tagesordnung befasst;

20. *ersucht* den Generalsekretär, bis November 2006 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution sowie der Resolutionen 1379 (2001), 1460 (2003) und 1539 (2004) vorzulegen, der unter anderem folgende Angaben enthält:

a) Angaben darüber, inwieweit die Parteien ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, die Einziehung oder den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht und sonstige Verstöße gegen Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu beenden;

b) Angaben über den Stand der Umsetzung des in Ziffer 3 genannten Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus;

c) Angaben über Fortschritte bei der Ausarbeitung und Durchführung der in Ziffer 7 genannten Aktionspläne;

d) Angaben über die Analyse der Rolle und der Tätigkeit der Kinderschutz-Berater;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5235. Sitzung einstimmig verabschiedet.

UNTERRICHTUNG DURCH DEN AMTIERENDEN VORSITZENDEN DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA³³⁵

Beschlüsse

Auf seiner 5134. Sitzung am 4. März 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Unterrichtung durch den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Dimitri Rupel, den Außenminister Sloweniens und Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN TADSCHIKISTAN UND ENTLANG DER TADSCHIKISCH-AFGHANISCHEN GRENZE³³⁶

Beschluss

Am 18. Mai 2005 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³³⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. Mai 2005 betreffend Ihre Absicht, die Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan für einen weiteren Zeitraum von einem Jahr bis zum 1. Juni 2006 fortzusetzen³³⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und der darin geäußerten Absicht Kenntnis."

DIE SITUATION BETREFFEND IRAK³³⁹

Beschlüsse

Am 23. Mai 2005 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁴⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 19. Mai 2005 betreffend Ihren Vorschlag, Herrn Stephen G. Rademaker zu einem Kommissar der

³³⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Jahr 2001 und während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2004 verabschiedet.

³³⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1993 verabschiedet.

³³⁷ S/2005/324.

³³⁸ S/2005/323.

³³⁹ Im Einklang mit einer Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. April 2005 (S/2005/251) kamen die Ratsmitglieder überein, Fragen im Zusammenhang mit der Rückgabe aller kuwaitischen Vermögenswerte, der Repatriierung oder Rückkehr aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten beziehungsweise der Rückführung ihrer sterblichen Überreste sowie mit der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen unter dem Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait" zu behandeln und sonstige, nicht unter diese Kategorie fallende Fragen unter dem Punkt "Die Situation betreffend Irak" zu behandeln.

³⁴⁰ S/2005/334.

Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen zu ernennen³⁴¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 5189. Sitzung am 31. Mai 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend Irak" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung unterrichtete, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Anne Patterson, die Stellvertretende Ständige Vertreterin der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen, den Rat im Namen der multinationalen Truppe über den zur Behandlung stehenden Punkt.

Auf seiner nichtöffentlichen 5190. Sitzung am 31. Mai 2005 beschloss der Rat, seine Präsidentin zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 5190. Sitzung am 31. Mai 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation betreffend Irak'.

Im Einklang mit dem auf der 5189. Sitzung gefassten Beschluss lud die Präsidentin Herrn Hoshyar Zebari, den Außenminister Iraks, gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und Herr Zebari führten konstruktive Gespräche."

Auf seiner 5204. Sitzung am 16. Juni 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 30 der Resolution 1546 (2004) (S/2005/373)".

Auf derselben Sitzung ließ sich der Rat durch Herrn Danilo Türk, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, unterrichten.

Auf seiner 5214. Sitzung am 24. Juni 2005 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend Irak".

Im Anschluss an den auf der 5214. Sitzung gefassten Beschluss richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁴²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass der Sicherheitsrat beschlossen hat, den in Ihrem Schreiben vom 20. Juni 2005 enthaltenen Vorschlag betreffend das gemäß Ratsresolution 1284 (1999) und damit zusammenhängenden Resolutionen eingerichtete Treuhandkonto der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen³⁴³ zu billigen, von diesem Treuhandkonto 200 Millionen US-Dollar an den Entwicklungsfonds für Irak zu überweisen und 20.256.697 Dollar auf die jeweilige Beitragsveranlagung der Regierung Iraks für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, für die Friedenssicherung, für die Tätigkeiten der Gerichtshöfe und für den Sanierungsgesamtplan der Organisation anzurechnen."

³⁴¹ S/2005/333.

³⁴² S/2005/407.

³⁴³ S/2005/406.

FRIEDENSKONSOLIDIERUNG IN DER KONFLIKTFOLGEZEIT

Beschlüsse

Auf seiner 5187. Sitzung am 26. Mai 2005 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Australiens, Chiles, Côte d'Ivoires, Ghanas, Indiens, Indonesiens, Islands, Luxemburgs, Malaysias, Marokkos, Neuseelands, Nigerias, Norwegens, Pakistans, Perus, der Republik Korea, Schwedens, der Schweiz, Sierra Leones, der Slowakei, Südafrikas und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit

Schreiben der Ständigen Vertreterin Dänemarks bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 16. Mai 2005 (S/2005/316)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn James D. Wolfensohn, den Präsidenten der Weltbank, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.³⁴⁴

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 26. Mai 2005 beschloss der Rat ferner, den Vertreter Papua-Neuguineas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁴⁵:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Verpflichtung auf die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze und erinnert an die ihm obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Der Rat ist der Auffassung, dass die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit eng mit seinen Hauptverantwortungen verknüpft ist.

Der Rat erkennt an, dass innerstaatliche Konflikte sowie Staaten, die einen Konflikt überwunden haben, zu den komplexesten Herausforderungen gehören, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenübersteht, und dass die Reaktion auf diese Herausforderungen in den meisten Fällen eine kohärente und integrierte Verbindung von friedenskonsolidierenden und friedenssichernden Tätigkeiten erfordert, die politische, militärische, zivile, humanitäre und entwicklungsfördernde Maßnahmen einschließen.

Der Rat erkennt an, dass es von ausschlaggebender Bedeutung ist, dem längerfristigen Prozess der Friedenskonsolidierung in allen seinen vielfältigen Dimensionen ernsthafte Aufmerksamkeit zu widmen, und dass eine ausreichende Unterstützung friedenskonsolidierender Tätigkeiten den Ländern helfen kann, einen Rückfall in den Konflikt zu vermeiden.

Der Rat unterstreicht, dass in einem Postkonfliktumfeld je nach Sachlage den folgenden Bereichen Vorrang einzuräumen ist: Schutz von Zivilpersonen, Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Rehabilitation ehemaliger Kombattanten, Reform des Sicherheitssektors sowie Wirtschafts- und Sozialreform, Beendigung der Straflosigkeit, Errichtung beziehungsweise Wiederherstellung der staatlichen Institutionen, Rechtsstaatlichkeit und Aufarbeitung von Unrecht sowie Achtung vor den Menschenrechten und die Neubelebung der Wirtschaft.

³⁴⁴ Nahm über Videokonferenz an der Sitzung teil.

³⁴⁵ S/PRST/2005/20.

Der Rat erkennt die Schlüsselrolle an, welche die Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, bei der Friedenskonsolidierung neben den internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere der Weltbank, bilateralen Gebern und Truppenstellern spielen. Er erkennt außerdem die Rolle an, die der Privatsektor in Ländern, die einen Konflikt überwunden haben, übernehmen kann. Der Rat unterstreicht, dass der Erfolg friedenskonsolidierender Tätigkeiten in der Konfliktfolgezeit vom nachhaltigen Engagement aller maßgeblichen Akteure für diesen Prozess abhängig ist, indem diese in allen Phasen, von der Planung bis zur Durchführung, mitwirken und ihre Tätigkeiten koordinieren. In diesem Zusammenhang betont der Rat außerdem, wie wichtig es ist, dass diese Stellen der Vereinten Nationen untereinander unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Mandats eine kohärente Politik verfolgen und bei der Ressourcenzuweisung kohärent vorgehen. Der Rat verweist auf den Bericht der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen³⁴⁶ und die darin enthaltenen Empfehlungen und begrüßt die seit der Veröffentlichung des Berichts erzielten Fortschritte, nicht zuletzt im Hinblick auf die Planung von Friedenssicherungseinsätzen.

Der Rat unterstreicht, dass für Länder, die einen Konflikt überwunden haben, eine umfangreiche internationale Hilfe bei der Rehabilitation und beim Wiederaufbau der Wirtschaft und der Gesellschaft unerlässlich ist. In diesem Zusammenhang erkennt der Rat die Rolle an, die der Wirtschafts- und Sozialrat namentlich bei der nachhaltigen Entwicklung spielt, und bekundet erneut seine Bereitschaft, die Zusammenarbeit mit den direkt mit der Friedenskonsolidierung befassten Gremien und Organen der Vereinten Nationen zu verbessern.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig die nationale Trägerschaft des Übergangsprozesses vom Ende eines Konflikts bis zur Verwirklichung eines dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung ist und dass die internationale Gemeinschaft die von dem jeweiligen Land selbst festgelegten Prioritäten für die Friedenskonsolidierung unterstützen muss. Der Rat erkennt die positive Rolle der lokalen Interessenträger an und ermutigt zum Dialog zwischen den Vereinten Nationen und den maßgeblichen nationalen Akteuren. Der Rat befürwortet den Aufbau von Kapazitäten zur Reaktion auf die landesspezifischen Umstände einer jeden Konfliktsituation. Ein Ziel dieses Kapazitätsaufbaus – und der Friedenskonsolidierung im Allgemeinen – sollte darin bestehen, die Errichtung eigenständiger nationaler Behörden und somit den Übergang der internationalen Hilfe von der Friedensunterstützung zur längerfristigen Entwicklung zu fördern.

Der Rat anerkennt die wesentliche Bedeutung der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und ihrer möglichst frühzeitigen Beteiligung. Der Rat ist sich dessen bewusst, dass eine klare regionale Perspektive notwendig ist, da die meisten Konflikte eine eng verzahnte und grenzüberschreitende politische, sicherheitsbezogene, humanitäre und wirtschaftliche Dynamik entfalten. Der Rat unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit verstärkter Zusammenarbeit und gegebenenfalls Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Friedenskonsolidierung, die auf einem integrierteren Ansatz beruht und das Ziel verfolgt, die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten bestmöglich zu nutzen.

Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit eines umfassenden internationalen und regionalen Ansatzes zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, der sich nicht nur auf die politischen und sicherheitspolitischen Aspekte beschränkt, sondern auch die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte

³⁴⁶ Siehe A/55/305.

umfasst, namentlich auch die besonderen Bedürfnisse von Kindersoldaten und Frauen.

Der Rat unterstreicht die besonderen Bedürfnisse Afrikas in Postkonfliktsituationen und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, diesen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Er begrüßt die zunehmend engere Partnerschaft zwischen der Afrikanischen Union, den afrikanischen subregionalen Organisationen und den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Friedensschaffung und der Friedenssicherung und betont, wie wichtig die Ausweitung dieser Partnerschaft auf Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung ist.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen und den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen ist. Der Rat betont, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass die Planung und Durchführung der humanitären, friedenssichernden, politischen und entwicklungsfördernden Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf Landesebene systemweit gut abgestimmt werden, namentlich durch die Ausarbeitung gemeinsamer strategischer Ziele. Der Rat betont, dass die Vereinten Nationen auf Landesebene bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit als eine integrierte Einheit unter wirksamer Gesamtleitung arbeiten sollen.

Der Rat betont, dass eine ausreichende und rechtzeitige Finanzierung der vorrangigen Bereiche der Friedenskonsolidierung auf allen Ebenen des Friedensprozesses sichergestellt werden muss und dass während der mittel- bis längerfristigen Wiederaufbauphase nachhaltige finanzielle Investitionen in die Friedenskonsolidierung getätigt werden müssen. Er erkennt an, wie wichtig die rasche Einleitung friedenskonsolidierender Tätigkeiten ist, um den unmittelbaren Bedarf zu decken, und befürwortet den Aufbau rasch einsetzbarer Fähigkeiten.

Der Rat begrüßt die Vorlage des Berichts des Generalsekretärs vom 21. März 2005 mit dem Titel 'In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle'³⁴⁷ sowie des Berichts der Hochrangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel mit dem Titel 'Eine sicherere Welt: Unsere gemeinsame Verantwortung'³⁴⁸. Der Rat erkennt an, dass im institutionellen Apparat der Vereinten Nationen, wie in den Berichten ermittelt, institutionelle Lücken bestehen, was die wirksame, kohärente und umfassende Hilfe für Länder betrifft, die sich im Übergang vom Konflikt zu dauerhaftem Frieden und nachhaltiger Entwicklung befinden.

Der Rat nimmt mit Interesse Kenntnis von dem wichtigen Vorschlag des Generalsekretärs, eine Kommission für Friedenskonsolidierung einzurichten, und stimmt mit dem Ziel überein, die Kapazitäten der Vereinten Nationen zur Koordinierung mit Gebern und Truppenstellern sowie zur Ausführung von friedenskonsolidierenden Tätigkeiten auszubauen, insbesondere vom Beginn eines Friedenseinsatzes bis hin zur Stabilisierung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung. Der Rat erkennt die wichtige Rolle an, die dieses Organ dabei spielen könnte, die Lücke zwischen der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der Tätigkeit der humanitären und wirtschaftlichen Entwicklungshilfe zu schließen."

³⁴⁷ A/59/2005.

³⁴⁸ Siehe A/59/565 und Corr.1.

FRIEDENSSICHERUNGSEINSÄTZE DER VEREINTEN NATIONEN³⁴⁹

Beschlüsse

Auf seiner 5191. Sitzung am 31. Mai 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten der Generalversammlung, datiert vom 24. März 2005 (A/59/710)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Prinz Zeid Ra'ad Zeid Al-Hussein, den Berater des Generalsekretärs in Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen, und Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁵⁰:

"Der Sicherheitsrat anerkennt die entscheidende Rolle, die die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen seit Jahrzehnten dabei spielen, Ländern, die einen Krieg überwunden haben, Frieden und Stabilität zu bringen. Der Rat erkennt ferner an, dass die Frauen und Männer, die in den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen tätig sind, mit wenigen Ausnahmen ihren Dienst mit höchster Professionalität und mit größtem Einsatz wahrnehmen und dies in einigen Fällen mit ihrem Leben bezahlen.

Der Rat ist zutiefst besorgt darüber, dass Mitglieder des Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen sexueller Vergehen beschuldigt wurden. Die hervorragenden und ehrenvollen Leistungen der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen werden durch die Handlungen einiger weniger Einzelpersonen befleckt.

Der Rat verurteilt mit größtem Nachdruck alle von Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen begangenen Akte sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung. Der Rat erklärt erneut, dass sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch unannehmbar sind und die Erfüllung der Mandate der Missionen beeinträchtigen.

Während der Rat bestätigt, dass die Verantwortung für das Verhalten und die Disziplin der Truppen in erster Linie bei den truppenstellenden Ländern liegt, erkennt er gleichzeitig an, dass der Generalsekretär und alle Mitgliedstaaten eine gemeinsame Verantwortung dafür tragen, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Maßnahmen zu ergreifen, um sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch durch alle Kategorien von Personal in den Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen zu verhindern, und die diesbezüglichen Verhaltensnormen der Vereinten Nationen durchzusetzen. Der Rat erklärt erneut, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch ordnungsgemäß untersucht und angemessen bestraft werden.

Der Rat unterstreicht, dass die Schaffung eines Umfelds, in dem sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch nicht toleriert werden, in erster Linie Aufgabe der Führungskräfte und Kommandeure ist.

Der Rat begrüßt den umfassenden Bericht über sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen³⁵¹, der

³⁴⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2004 verabschiedet.

³⁵⁰ S/PRST/2005/21.

³⁵¹ Siehe A/59/710.

von dem Berater des Generalsekretärs in dieser Frage, Prinz Zeid Ra'ad Zeid Al-Husseini, dem Ständigen Vertreter des Haschemitischen Königreichs Jordanien bei den Vereinten Nationen, erstellt wurde. Der Rat begrüßt außerdem den Bericht der wiederaufgenommenen Tagung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze und seiner Arbeitsgruppe³⁵².

Der Rat fordert den Generalsekretär und die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Empfehlungen des Sonderausschusses, die in ihren jeweiligen Verantwortungsbereich fallen, unverzüglich umgesetzt werden.

Der Rat wird erwägen, in seine Resolutionen, mit denen neue Mandate festgelegt oder bestehende Mandate erneuert werden, entsprechende Bestimmungen über die Verhütung, Überwachung, Untersuchung und Meldung von Fällen solcher Vergehen aufzunehmen. Der Rat fordert den Generalsekretär in dieser Hinsicht auf, in seine regelmäßige Berichterstattung über die Friedenssicherungsmissionen eine Zusammenfassung der Vorbeugungsmaßnahmen aufzunehmen, die zur Anwendung einer Null-Toleranz-Politik ergriffen wurden, sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Maßnahmen, die gegen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs für schuldig befundenes Personal ergriffen wurden."

DIE NAHRUNGSMITTELKRISE AFRIKAS ALS BEDROHUNG DES FRIEDENS UND DER SICHERHEIT³⁵³

Beschlüsse

Auf seiner 5220. Sitzung am 30. Juni 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Nahrungsmittelkrise Afrikas als Bedrohung des Friedens und der Sicherheit

Unterrichtung durch Herrn James Morris, den Exekutivdirektor des Welternährungsprogramms".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn James Morris, den Exekutivdirektor des Welternährungsprogramms, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT: DIE ROLLE DES SICHERHEITSRATS BEI HUMANITÄREN KRISEN: HERAUSFORDERUNGEN, ERFAHRUNGEN UND ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN

Beschlüsse

Auf seiner 5225. Sitzung am 12. Juli 2005 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Fidschis, Indiens, Indonesiens, Kanadas, Malaysias, Norwegens, Perus, der Republik Ko-

³⁵² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 19 (A/59/19/Rev.1), zweiter Teil.*

³⁵³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2002 und 2003 verabschiedet.

rea und Venezuelas (Bolivarische Republik) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Die Rolle des Sicherheitsrats bei humanitären Krisen: Herausforderungen, Erfahrungen und Zukunftsperspektiven

Schreiben des Ständigen Vertreters Griechenlands bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 6. Juli 2005 (S/2005/434)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁵⁴:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze und ist sich dessen bewusst, dass ihm nach der Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt.

Der Rat ist auch weiterhin zutiefst besorgt über die verheerenden humanitären, politischen und wirtschaftlichen Folgen bewaffneter Konflikte und unterstreicht das vorrangige politische und moralische Gebot, den Ausbruch und die Eskalation bewaffneter Konflikte und humanitärer Krisen zu verhüten, sowie die Vorteile, die sich daraus für den Frieden und die Entwicklung und für freundschaftliche Beziehungen zwischen allen Staaten ergeben.

Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, zur Verhütung künftiger Konflikte beizutragen, indem die ihnen zugrunde liegenden Ursachen in legitimer und fairer Weise angegangen werden.

Der Rat erklärt erneut, welche Wichtigkeit er der Förderung und umgehenden Wiederherstellung der Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit in Postkonfliktgesellschaften und bei der Unterstützung der nationalen Aussöhnung, der demokratischen Entwicklung und der Menschenrechte beimisst. Der Rat erkennt an, dass es wichtig ist, die Beendigung der Straflosigkeit in Friedensabkommen zu verankern, und dass dies zu den Anstrengungen beitragen kann, vergangenes Unrecht zu bewältigen und die nationale Aussöhnung herbeizuführen, damit künftige Konflikte verhindert werden. Der Rat erinnert daran, dass er wiederholt betont hat, dass die Staaten die Verantwortung dafür tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu stellen.

Der Rat ist sich ferner der wachsenden Bedeutung bewusst, die zivile Aspekte der Konfliktbewältigung für den Umgang mit komplexen Krisensituationen und die Verhütung des erneuten Ausbruchs von Konflikten haben, und erkennt die Bedeutung der zivil-militärischen Zusammenarbeit bei der Krisenbewältigung an. Wenn der Rat einen Einsatz der Vereinten Nationen genehmigt, sollte er die wesentliche Unterstützungsfunktion der Militär- und Zivilpolizei bei der Stabilisierung von Krisensituationen und der Aufrechterhaltung der Sicherheit berücksichtigen. Gleichzeitig erkennt der Rat an, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, unterstützt von Zivilberatern, eine maßgebliche Koordinierungsrolle bei der Erbringung humanitärer Hilfe, der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Institutionen sowie bei der Rehabilitation, dem Wiederauf-

³⁵⁴ S/PRST/2005/30.

bau und der Friedenskonsolidierung, die zu langfristiger nachhaltiger Entwicklung führen, wahrnehmen kann.

Der Rat betont, dass eine ausreichende und rechtzeitige Finanzierung der vorrangigen Bereiche der Friedenskonsolidierung auf allen Ebenen des Friedensprozesses sichergestellt werden muss und dass während der mittel- bis längerfristigen Wiederaufbauphase nachhaltige finanzielle Investitionen in die Friedenskonsolidierung getätigt werden müssen. Er erkennt an, wie wichtig die rasche Einleitung friedenskonsolidierender Tätigkeiten ist, um den unmittelbaren Bedarf zu decken, und befürwortet den Aufbau rasch einsetzbarer Fähigkeiten.

Der Rat nimmt mit Interesse Kenntnis von dem wichtigen Vorschlag des Generalsekretärs, eine Kommission für Friedenskonsolidierung einzurichten, und stimmt mit dem Ziel überein, die Kapazitäten der Vereinten Nationen zur Koordinierung mit Gebern und Truppenstellern sowie zur Ausübung von friedenskonsolidierenden Tätigkeiten auszubauen, insbesondere vom Beginn eines Friedenssicherungseinsatzes bis hin zur Stabilisierung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung. Der Rat erkennt die wichtige Rolle an, die dieses Organ dabei spielen könnte, die Lücke zwischen der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der Tätigkeit der humanitären und wirtschaftlichen Entwicklungshilfe zu schließen.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass eine erfolgreiche Friedenskonsolidierung in Postkonfliktgesellschaften auf der Prämisse beruht, dass der Schutz von Zivilpersonen, die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Unrechtsaufarbeitung in der Übergangszeit, die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Rehabilitation ehemaliger Kombattanten, die Reform des Sicherheitssektors sowie demokratische, wirtschaftliche und soziale Reformen integrierte Elemente bilden und dass einer von der internationalen Gemeinschaft, namentlich den Regionalorganisationen, unterstützten nationalen Eigenverantwortung eine wichtige Rolle zukommt.

Der Rat betont, dass die Reform des Sicherheitssektors ein unabdingbarer Bestandteil jedes Stabilisierungsprozesses in Postkonfliktsituationen ist, unterstreicht, dass sie unter anderem mit der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Unrechtsaufarbeitung in der Übergangszeit, dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess und dem Schutz von Zivilpersonen untrennbar verbunden ist, und erkennt an, dass bei der Auseinandersetzung mit diesen Fragen eine angemessenere Vorbereitung, einschließlich der Mobilisierung der notwendigen Planungsressourcen, und kohärentere Ansätze der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft erforderlich sind.

Der Rat erkennt die Notwendigkeit an, der Reform des Sicherheitssektors künftig gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, ausgehend von den auf diesem Gebiet entwickelten besten Praktiken. Der Rat betont außerdem die Notwendigkeit, bei der Genehmigung der für die Einsätze der Vereinten Nationen erforderlichen Mandate die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Unrechtsaufarbeitung in der Übergangszeit, den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess und die Reform des Sicherheitssektors, ihre Verknüpfung miteinander und die Verfügbarkeit ausreichender Mittel ernsthaft zu prüfen."

**DIE VERANTWORTUNG DES SICHERHEITSRATS FÜR DIE WAHRUNG DES
WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT: HIV/
AIDS UND INTERNATIONALE FRIEDENSSICHERUNGSEINSÄTZE³⁵⁵**

Beschlüsse

Auf seiner 5228. Sitzung am 18. Juli 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit": HIV/Aids und internationale Friedenssicherungseinsätze".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Dr. Peter Piot, den Exekutivdirektor des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁵⁶:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1308 (2000). Der Rat erinnert außerdem an die am 27. Juni 2001 auf der sechszwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedete Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids³⁵⁷.

Der Rat begrüßt die Zusammenarbeit zwischen der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids und seinen gemeinsamen Trägern, die darauf gerichtet ist, sowohl uniformiertes als auch ziviles Friedenssicherungspersonal für HIV/Aids zu sensibilisieren. Der Rat spricht dem Gemeinsamen Programm seine Anerkennung dafür aus, dass es in Zusammenarbeit mit interessierten Staaten nationale Programme zur Bekämpfung von HIV/Aids entwickelt, die für ihr uniformiertes Personal bestimmt sind. Der Rat erkennt an, dass diese Programme weltweit für eine beträchtliche Anzahl von Personen direkt und indirekt von Nutzen sind.

Der Rat erkennt an, dass den Männern und Frauen in den uniformierten Diensten eine entscheidende Rolle im Kampf gegen HIV/Aids zukommt. Der Rat begrüßt die Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten namentlich über die bestehenden nationalen Programme, die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, das Gemeinsame Programm und andere Interessenträger unternehmen, um die Ausbreitung der Krankheit einzudämmen. Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten, bei der Vorbereitung ihres Personals auf die Beteiligung an Friedenssicherungseinsätzen in den Bereichen Aufklärung, Prävention, Sensibilisierung, Bekämpfung von Stigmatisierung und Diskriminierung, freiwillige und vertrauliche Beratung und Untersuchung sowie Betreuung und Behandlung im Zusammenhang mit HIV/Aids bewährte Verfahrensweisen anzuwenden.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass das Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen einen wichtigen Beitrag zu den Maßnahmen gegen HIV/Aids leisten kann, insbesondere zu Gunsten gefährdeter Bevölkerungsgruppen in Postkonfliktsituationen. Der Rat begrüßt die Maßnahmen, die der Generalsekretär und die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen ergriffen haben, um die Aufklärung über HIV/Aids in ihre mandatsmäßigen Tätigkeiten und ihre Verbindungsarbeit mit

³⁵⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2000, 2001 und 2003 verabschiedet.

³⁵⁶ S/PRST/2005/33.

³⁵⁷ Resolution S-26/2, Anlage.

gefährdeten Bevölkerungsgruppen aufzunehmen, und legt ihnen eindringlich nahe, den geschlechtsspezifischen Dimensionen von HIV/Aids besondere Beachtung zu schenken. In diesem Zusammenhang befürwortet der Rat den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und dem Gemeinsamen Programm und seinen gemeinsamen Trägern, den nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, den bilateralen und multilateralen Gebern und den Regierungen.

Der Rat erkennt an, dass bei der Durchführung der Resolution 1308 (2000) zwar erhebliche Fortschritte erzielt wurden, dass es aber noch viel zu tun gibt. Der Rat bekundet seine Bereitschaft, die Durchführung dieser Resolution weiter zu fördern und zu unterstützen. Damit die in Gang gesetzte Dynamik aufrechterhalten bleibt und verstärkt wird, blickt der Rat mit Interesse regelmäßigen Informationssitzungen entgegen, die die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und das Gemeinsame Programm nach Bedarf abhalten, um über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und auf diese Weise das Engagement und die Rechenschaftspflicht auf höchster Ebene zu stärken und eine dauerhafte Kontrolle und Bewertung der Auswirkungen der Programme zu gewährleisten. Der Rat bekräftigt seine Absicht, im Rahmen seiner Zuständigkeit in seiner Arbeit, insbesondere bei den Folgemaßnahmen zu der Resolution 1308 (2000), zur Verwirklichung der einschlägigen Ziele in der Erklärung beizutragen, die auf der sechszwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedet wurde."

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 26. JULI 2005

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5237. Sitzung am 27. Juli 2005 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 5237. Sitzung am 27. Juli 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. Juli 2005 (S/2005/485 und S/2005/489)'.

Vor der Annahme der Tagesordnung beantragte der Vertreter der Russischen Föderation, die Tagesordnung zur Abstimmung zu stellen. Die Vertreter Chinas und des Vereinigten Königreichs gaben Erklärungen ab.

Der Präsident stellte den Antrag der Russischen Föderation zur Abstimmung.

Der Antrag erhielt 9 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen (Algerien, Benin, China, Russische Föderation und Vereinigte Republik Tansania) und 1 Enthaltung (Brasilien).

Die Tagesordnung wurde angenommen.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Vertreter Simbabwe ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Frau Anna Tibaijuka, die Sondergesandte des Generalsekretärs für Siedlungsfragen in Simbabwe, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder ließen sich von Frau Tibaijuka unterrichten.

Der Vertreter Simbawes gab eine Erklärung ab.

Frau Tibaijuka beantwortete Fragen der Ratsmitglieder."

Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER VERANTWORTLICHEN FÜR DIE SEIT 1991 IM HOHEITSGEBIET DES EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN BEGANGENEN SCHWEREN VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND³⁵⁸

Beschlüsse

Auf seiner 5016. Sitzung am 4. August 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. Mai 2004 (S/2004/420).

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 30. April 2004 (S/2004/341)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁵⁹:

"Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemali-

³⁵⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1999 verabschiedet.

³⁵⁹ S/PRST/2004/28.

gen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, datiert vom 21. Mai 2004³⁶⁰.

Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von dem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, datiert vom 30. April 2004³⁶¹.

Der Rat dankt den Präsidenten und Anklägern der beiden Gerichtshöfe für die Bewertungen, die sie gemäß dem Ersuchen in Resolution 1534 (2004) vorgelegt und durch ihre mündliche Berichterstattung auf der 4999. Sitzung des Rates am 29. Juni 2004 ergänzt haben.

Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die beiden Gerichtshöfe und begrüßt die von ihnen unternommenen Anstrengungen zur Durchführung ihrer Arbeitsabschlußstrategien. Der Rat legt den Gerichtshöfen eindringlich nahe, alles zu tun, um sicherzustellen, dass sie die im Rahmen der Abschlusstrategien festgelegten Fristen einhalten.

Der Rat betont, dass die volle Zusammenarbeit aller Staaten mit den Gerichtshöfen nicht nur eine zwingende Verpflichtung aller Staaten gemäß seinen Resolutionen 827 (1993) und 955 (1994) und gemäß den Statuten der Gerichtshöfe darstellt, sondern auch in wesentlichem Maße zur Durchführung der Abschlusstrategien beiträgt. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat aufmerksam davon Kenntnis, wie die Zusammenarbeit der Behörden Serbien und Montenegros und der Republika Srpska innerhalb Bosnien und Herzegowinas mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bewertet wurde. Wir begrüßen außerdem die von der neuen Regierung in Serbien hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien eingegangenen Verpflichtungen. Der Rat nimmt Kenntnis von den Entwicklungen in der Zusammenarbeit Kroatiens und Ruandas mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien beziehungsweise dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda.

Der Rat fordert alle Staaten, insbesondere Serbien und Montenegro, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, sowie die Republika Srpska innerhalb Bosnien und Herzegowinas erneut auf, die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um insbesondere Radovan Karadzic und Ratko Mladic sowie Ante Gotovina und alle anderen Angeklagten vor den Gerichtshof zu bringen.

Der Rat fordert alle Staaten, insbesondere Ruanda, Kenia, die Demokratische Republik Kongo und die Republik Kongo, erneut auf, die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, namentlich bei den Ermittlungen gegen die Ruandische Patriotische Armee und bei den Bemühungen, Félicien Kabuga und alle anderen Angeklagten vor den Gerichtshof zu bringen.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass die Arbeit der Gerichtshöfe durch die unzureichenden finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird, und

³⁶⁰ S/2004/420.

³⁶¹ S/2004/341.

fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen rechtzeitig nachzukommen.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, zur Umsetzung der Arbeitsabschlussstrategien diejenigen Fälle, in denen es um Beschuldigte der unteren und mittleren Ebene geht, an die jeweils zuständige einzelstaatliche Gerichtsbarkeit zu übergeben, und erinnert an die Bestimmungen seiner Resolutionen 1503 (2003) und 1534 (2004), namentlich an den Aufruf zur Gewährung von Hilfe, um den Erfolg dieser Bemühungen sicherzustellen.

Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von der vom Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien geäußerten Besorgnis über die möglichen Auswirkungen des Ablaufs der Amtszeit ständiger Richter auf die Bearbeitung der Fälle und nimmt Kenntnis von dem Schreiben des Amtierenden Rechtsberaters vom 15. Juli 2004, in dem die Mitgliedstaaten eingeladen werden, bis zum 13. September 2004 Kandidaten für das Amt eines ständigen Richters bei dem Gerichtshof zu benennen.

Der Rat befürwortet die Weiterführung des Dialogs zwischen den Gerichtshöfen und seiner Arbeitsgruppe über Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befasst bleiben."

Auf seiner 5086. Sitzung am 23. November 2004 beschloss der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens, Ruandas und Serbien und Montenegros einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. November 2004 (S/2004/897).

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. November 2004 (S/2004/921)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Richter Theodor Meron, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Richter Erik Møse, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 ver-

antwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, Frau Carla Del Ponte, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, und Herrn Hassan Bubacar Jallow, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5199. Sitzung am 13. Juni 2005 beschloss der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens, Ruandas und Serbien und Montenegros einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. Mai 2005 (S/2005/343 und Corr.1).

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. Mai 2005 (S/2005/336)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Richter Theodor Meron, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Richter Erik Møse, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, Frau Carla Del Ponte, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, und Herrn Hassan Bubacar Jallow, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**BEHANDLUNG DES ENTWURFS DES BERICHTS DES SICHERHEITSRATS
AN DIE GENERALVERSAMMLUNG**

Beschluss

Auf seiner 5044. Sitzung am 28. September 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung".

Der Beschluss des Rates fand in der folgenden Mitteilung des Präsidenten seinen Niederschlag³⁶²:

"Auf seiner 5044. Sitzung am 28. September 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Entwurf seines Berichts an die Generalversammlung für den Zeitraum vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2004. Der Rat hat den Entwurf des Berichts ohne Abstimmung verabschiedet."

ARBEITSMETHODEN UND VERFAHREN DES SICHERHEITSRATS

Beschlüsse

Am 30. September 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus³⁶³:

"1. Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats und im Nachgang zu der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. Juni 2004³⁶⁴ kamen die Ratsmitglieder überein, zwei zusätzliche Stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) zu wählen:

Benin
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

2. Das Präsidium des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) setzt sich damit für den am 31. Dezember 2004 endenden Zeitraum wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Herr Mihnea Ioan Motoc (Rumänien)
Stellvertretende Vorsitzende: Benin, Philippinen und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland."

Am 2. Dezember 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus³⁶⁵:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind übereingekommen, dass die neu gewählten Mitglieder des Rates eingeladen werden, während des Monats, der dem Beginn ihrer Amtszeit unmittelbar vorausgeht (das heißt ab dem 1. Dezember), an den informellen Plenarkonsultationen sowie an den offiziellen und informellen Sitzungen der Nebenorgane des Rates teilzunehmen. Die Delegationen sollen die Vertraulichkeit dieser Erörterungen wahren.

³⁶² S/2004/743.

³⁶³ S/2004/770.

³⁶⁴ S/2004/472.

³⁶⁵ S/2004/939.

Die Mitglieder des Rates sind außerdem übereingekommen, dass ein neues Mitglied, das in den ersten beiden Monaten seiner Amtszeit die Präsidentschaft des Rates übernimmt, eingeladen wird, während der zwei Monate, die dem Beginn seiner Amtszeit unmittelbar vorausgehen (das heißt ab dem 1. November), an den informellen Plenarkonsultationen teilzunehmen.

Die Mitglieder des Rates sind ferner übereingekommen, dass jedes dieser neuen Mitglieder bei den informellen Plenarkonsultationen auf der Ebene des Ständigen Vertreters oder des Stellvertretenden Ständigen Vertreters und bei den offiziellen und informellen Sitzungen der Nebenorgane des Rates durch ein beliebiges Delegationsmitglied vertreten sein soll. Zu diesem Zweck wird jeder Delegation ein Sitz auf der Seite des Saales zugewiesen.

Die Vorsitzenden der Nebenorgane des Rates sollen ansonsten nicht von der Praxis des Rates hinsichtlich der Teilnahme neuer Mitglieder abweichen, ohne vom Rat eine Anweisung erhalten zu haben.

Diese Mitteilung ersetzt die Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. November 2002³⁶⁶."

Am 6. Dezember 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus³⁶⁷:

"Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, dass Herr Gunter Pleuger, Ständiger Vertreter Deutschlands bei den Vereinten Nationen, vom 6. bis 31. Dezember 2004 Vorsitzender des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire sein wird."

Am 30. Dezember 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus³⁶⁸:

"Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, dass die am 1. März 2002 für ein Jahr eingerichtete Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika³⁶⁹ ihre Arbeit bis zum 31. Dezember 2005 fortsetzen wird."

Am 30. Dezember 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus³⁷⁰:

"Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, dass die Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze, die gemäß der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats auf der am 31. Januar 2001 abgehaltenen 4270. Ratssitzung³⁷¹ eingerichtet wurde, ihre Arbeit bis zum 31. Dezember 2005 fortsetzen wird."

Am 5. Januar 2005 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus³⁷²:

"Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998³⁷³ und im Anschluss an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern kamen die Ratsmitglieder überein, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2005 die

³⁶⁶ S/2002/1276.

³⁶⁷ S/2004/950.

³⁶⁸ S/2004/1031.

³⁶⁹ Siehe S/2002/207.

³⁷⁰ S/2004/1032.

³⁷¹ S/PRST/2001/3.

³⁷² S/2005/3.

³⁷³ S/1998/1016.

Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der folgenden Sanktionsausschüsse und anderen Nebenorgane zu wählen:

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia

Vorsitzender: Herr Lauro L. Baja, Jr. (Philippinen)
Stellvertretende Vorsitzende: Algerien und Griechenland

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) betreffend Ruanda

Vorsitzender: Herr Abdallah Baali (Algerien)
Stellvertretende Vorsitzende: Benin und Griechenland

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1132 (1997) betreffend Sierra Leone

Vorsitzender: Herr Ronaldo Mota Sardenberg (Brasilien)
Stellvertretende Vorsitzende: Algerien und Argentinien

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen

Vorsitzender: Herr César Mayoral (Argentinien)
Stellvertretende Vorsitzende: Griechenland und Rumänien

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus

Vorsitzende: Herr Andrei I. Denisov (Russische Föderation) bis zum 31. März 2005 und Frau Ellen Margrethe Løj (Dänemark) ab dem 1. April 2005
Stellvertretende Vorsitzende: Algerien, Brasilien und Griechenland

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1518 (2003)

Vorsitzender: Herr Mihnea Ioan Motoc (Rumänien)
Stellvertretende Vorsitzende: Brasilien und Dänemark

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia

Vorsitzende: Frau Ellen Margrethe Løj (Dänemark)
Stellvertretende Vorsitzende: Japan und Philippinen

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo

Vorsitzender: Herr Abdallah Baali (Algerien)
Stellvertretende Vorsitzende: Benin und Philippinen

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004)

Vorsitzender: Herr Mihnea Ioan Motoc (Rumänien)
Stellvertretende Vorsitzende: Benin, Philippinen und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire

Vorsitzender: Herr Adamantios Th. Vassilakis (Griechenland)
Stellvertretende Vorsitzende: Dänemark und Vereinigte Republik Tansania"

Am 5. Januar 2005 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus³⁷⁴:

"Informelle Arbeitsgruppe für allgemeine Sanktionsfragen"

1. Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, dass Herr Augustine P. Mahiga, Ständiger Vertreter der Vereinigten Republik Tansania bei den Vereinten Nationen, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2005 Vorsitzender der informellen Arbeitsgruppe für allgemeine Sanktionsfragen sein wird, die gemäß Ziffer 3 der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. April 2000³⁷⁵ eingerichtet wurde.

Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze

2. Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, dass Herr Kenzo Oshima, Ständiger Vertreter Japans bei den Vereinten Nationen, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2005 Vorsitzender der Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze sein wird, die gemäß der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats auf der am 31. Januar 2001 abgehaltenen 4270. Ratsitzung³⁷¹ eingerichtet wurde.

Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika

3. Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, dass Herr Joël W. Adechi, Ständiger Vertreter Benins bei den Vereinten Nationen, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2005 Vorsitzender der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika sein wird, die gemäß der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. März 2002³⁶⁹ eingerichtet wurde.

Arbeitsgruppe nach Resolution 1566 (2004)

4. Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, dass Herr Lauro L. Baja, Jr., Ständiger Vertreter der Philippinen bei den Vereinten Nationen, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2005 Vorsitzender der Arbeitsgruppe nach Resolution 1566 (2004) sein wird."

Am 18. April 2005 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus³⁷⁶:

"Im Anschluss an informelle Konsultationen am 11. April 2005 betreffend den Wortlaut des Tagesordnungspunktes für mit Irak zusammenhängende Fragen kamen die Mitglieder des Sicherheitsrats überein,

Fragen im Zusammenhang mit der Rückgabe aller kuwaitischen Vermögenswerte, der Repatriierung oder Rückkehr aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten beziehungsweise der Rückführung ihrer sterblichen Überreste sowie mit der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen unter dem Punkt 'Die Situation zwischen Irak und Kuwait' zu behandeln und sonstige, nicht unter diese Kategorie fallende Fragen unter dem Punkt 'Die Situation betreffend Irak' zu behandeln."

³⁷⁴ S/2005/4.

³⁷⁵ S/2000/319.

³⁷⁶ S/2005/251.

Am 5. Mai 2005 gab die Präsidentin des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus³⁷⁷:

"Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats am 29. April und 4. Mai 2005 kamen die Ratsmitglieder überein, den Vorsitzenden und die Stellvertretenden Vorsitzenden des folgenden Ausschusses für den am 31. Dezember 2005 endenden Zeitraum zu wählen:

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan

Vorsitzender: Herr Adamantios Th. Vassilakis (Griechenland)
Stellvertretende Vorsitzende: Argentinien und Philippinen"

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER VERANTWORTLICHEN FÜR DIE SEIT 1991 IM HOHEITSGEBIET DES EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN BEGANGENEN SCHWEREN VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT³⁷⁸

Beschluss

Auf seiner 5057. Sitzung am 14. Oktober 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Aufstellung der Kandidatenliste für das Amt der ständigen Richter".

**Resolution 1567 (2004)
vom 14. Oktober 2004**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1166 (1998) vom 13. Mai 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1481 (2003) vom 19. Mai 2003, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004,

nach Prüfung der beim Generalsekretär eingegangenen Benennungen für das ständige Richteramt beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien,

leitet gemäß Artikel 13 bis Absatz 1 Buchstabe *d*) des Statuts des Gerichtshofs die nachstehende Liste der benannten Personen an die Generalversammlung weiter:

Herr Carmel A. Agius (Malta)
Herr Jean-Claude Antonetti (Frankreich)
Herr Iain Bonomy (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)
Herr Liu Daqun (China)
Herr Mohamed Amin El-Abbassi El Mahdi (Ägypten)
Herr Elhagi Abdulkader Emberesh (Libysch-Arabische Dschamahirija)
Herr Rigoberto Espinal Irias (Honduras)

³⁷⁷ S/2005/297.

³⁷⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1996, 1998 bis 2003 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2004 verabschiedet.

Herr O-gon Kwon (Republik Korea)
Herr Theodor Meron (Vereinigte Staaten von Amerika)
Herr Bakone Melema Moloto (Südafrika)
Frau Prisca Matimba Nyambe (Sambia)
Herr Alphonsus Martinus Maria Orie (Niederlande)
Herr Kevin Horace Parker (Australien)
Herr Fausto Pocar (Italien)
Herr Yenyi Olungu (Demokratische Republik Kongo)
Herr Sharada Prasad Pandit (Nepal)
Frau Vonimbolana Rasoazanany (Madagaskar)
Herr Patrick Lipton Robinson (Jamaika)
Herr Wolfgang Schomburg (Deutschland)
Herr Mohamed Shahabuddeen (Guyana)
Frau Christine Van den Wyngaert (Belgien)
Herr Volodymyr A. Vassilenko (Ukraine).

Auf der 5057. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5112. Sitzung am 18. Januar 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Gleichlautende Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 6. Januar 2005 (S/2005/9)".

Resolution 1581 (2005) vom 18. Januar 2005

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 6. Januar 2005 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁷⁹,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004,

eingedenk der auf der 5086. Sitzung des Sicherheitsrats am 23. November 2004 abgegebenen Erklärung des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, in der er das Bekenntnis des Gerichtshofs zu der Arbeitsabschlussstrategie zum Ausdruck brachte,

mit dem Ausdruck seiner Erwartung, dass die Verlängerung der Amtszeit der betroffenen Ad-litem-Richter die Wirksamkeit der Gerichtsverfahren steigern und dazu beitragen wird, die Durchführung der Arbeitsabschlussstrategie zu gewährleisten,

1. *beschließt* auf Grund des Ersuchens des Generalsekretärs,

a) dass Richterin Rasoazanany und Richter Swart nach ihrer Ablösung als Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien den Fall *Hadžihasanović* erledigen, mit dessen Behandlung sie vor Ablauf ihrer Amtszeit begonnen haben;

³⁷⁹ S/2005/9.

b) dass Richter Brydensholt und Richter Eser nach ihrer Ablösung als Ad-litem-Richter des Gerichtshofs den Fall *Orić* erledigen, mit dessen Behandlung sie vor Ablauf ihrer Amtszeit begonnen haben;

c) dass Richter Thelin und Richterin Van den Wyngaert nach ihrer Ablösung als Ad-litem-Richter des Gerichtshofs den Fall *Limaj* erledigen, mit dessen Behandlung sie vor Ablauf ihrer Amtszeit begonnen haben;

d) dass Richter Canivell nach seiner Ablösung als Ad-litem-Richter des Gerichtshofs den Fall *Krajišnik* erledigt, mit dessen Behandlung er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hat;

e) dass Richter Szénási, falls er für die Verhandlung des Falles *Halilović* zum Richter am Gerichtshof ernannt wird, nach seiner Ablösung als Ad-litem-Richter des Gerichtshofs diesen Fall erledigt, mit dessen Behandlung er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hätte;

f) dass Richter Hanoteau, falls er für die Verhandlung des Falles *Krajišnik* zum Richter am Gerichtshof ernannt wird, nach seiner Ablösung als Ad-litem-Richter des Gerichtshofs diesen Fall erledigt, mit dessen Behandlung er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hätte;

2. *nimmt* in diesem Zusammenhang *Kenntnis* von der Absicht des Gerichtshofs, den Fall *Hadžihasanović* vor Ende September 2005, den Fall *Halilović* vor Ende Oktober 2005, die Fälle *Orić* und *Limaj* vor Ende November 2005 und den Fall *Krajišnik* vor Ende April 2006 zu erledigen.

Auf der 5112. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5140. Sitzung am 14. März 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. Februar 2005 (S/2005/127)".

Im Anschluss an den auf der 5140. Sitzung gefassten Beschluss richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁸⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 24. Februar 2005 betreffend die Liste der Kandidaten für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien³⁸¹ und Ihr Vorschlag, die Frist für die Vorlage von Benennungen für den Gerichtshof bis zum 31. März 2005 zu verlängern, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Der Rat nahm von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information Kenntnis und beschloss, die Frist bis zum 31. März 2005 zu verlängern."

Auf seiner 5165. Sitzung am 20. April 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

³⁸⁰ S/2005/159.

³⁸¹ S/2005/127.

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. April 2005 (S/2005/236)".

**Resolution 1597 (2005)
vom 20. April 2005**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1166 (1998) vom 13. Mai 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1431 (2002) vom 14. August 2002, 1481 (2003) vom 19. Mai 2003, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 24. Februar 2005 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁸¹ zur Übermittlung der Liste der Kandidaten für die Wahl der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien,

in Anbetracht dessen, dass der Generalsekretär vorschlug, die Frist für die Vorlage von Benennungen bis zum 31. März 2005 zu verlängern, und dass der Präsident des Sicherheitsrats in seiner Antwort vom 14. März 2005³⁸⁰ mitteilte, dass der Rat der Verlängerung der Frist zugestimmt hatte,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 11. April 2005 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁸², in dem der Generalsekretär vorschlug, die Frist für die Benennung von Kandidaten für die Wahl der Ad-litem-Richter ein weiteres Mal zu verlängern,

in Anbetracht dessen, dass die Zahl der Kandidaten nach wie vor unter der Mindestzahl liegt, die nach dem Statut des Gerichtshofs für die Wahl erforderlich ist,

in der Erwägung, dass eine Wiederwahl der siebenundzwanzig Ad-litem-Richter, die von der Generalversammlung auf ihrer 102. Plenarsitzung am 12. Juni 2001 gewählt wurden und deren Amtszeit am 11. Juni 2005 abläuft, zulässig sein sollte, und in dem Wunsche, das Statut zu diesem Zweck zu ändern,

feststellend, dass sich, falls die Gesamtdienstzeit eines Ad-litem-Richters des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien drei oder mehr Jahre betragen sollte, daraus keine Änderung der ihm zustehenden Ansprüche oder Leistungen ergeben wird und dass daraus insbesondere keine zusätzlichen Ansprüche oder Leistungen erwachsen werden, über die bereits bestehenden hinaus, die in einem solchen Fall entsprechend der Verlängerung der Dienstzeit anteilig weitergelten,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, Artikel 13 ter des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu ändern und diesen Artikel durch die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen;

2. *beschließt außerdem*, im Nachgang zu dem Schreiben des Generalsekretärs vom 11. April 2005³⁸², die Frist für die Benennung von Ad-litem-Richtern nach den geänderten Bestimmungen des Statuts um einen weiteren Zeitraum von dreißig Tagen ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5165. Sitzung einstimmig verabschiedet.

³⁸² S/2005/236.

Anlage

Artikel 13 ter

Wahl und Ernennung der Ad-litem-Richter

1. Die Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien werden von der Generalversammlung auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:

a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Ad-litem-Richter für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zu benennen;

b) innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu vier Kandidaten benennen, welche die in Artikel 13 genannten Voraussetzungen erfüllen, wobei die Wichtigkeit einer fairen Vertretung weiblicher und männlicher Kandidaten zu berücksichtigen ist;

c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens vierundfünfzig Kandidaten auf, unter gebührender Berücksichtigung der angemessenen Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme der Welt und eingedenk der Wichtigkeit einer ausgewogenen geografischen Verteilung;

d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung die siebenundzwanzig Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien. Diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt;

e) die Ad-litem-Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Während jeder Amtszeit werden die Ad-litem-Richter vom Generalsekretär auf Ersuchen des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien dazu ernannt, für einen Gesamtzeitraum von insgesamt weniger als drei Jahren in einem oder mehreren Verfahren in den Strafkammern tätig zu werden. Wenn der Präsident des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien um die Ernennung eines bestimmten Ad-litem-Richters ersucht, berücksichtigt er die in Artikel 13 festgelegten Kriterien betreffend die Zusammensetzung der Kammern und der Sektionen der Strafkammern, die Erwägungen in Ziffer 1 Buchstaben b) und c) sowie die Anzahl der Stimmen, die der Ad-litem-Richter in der Generalversammlung erhalten hat.

Beschlüsse

Auf seiner 5195. Sitzung am 7. Juni 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. Mai 2005 (S/2005/346)".

Im Anschluss an den auf der 5195. Sitzung gefassten Beschluss richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁸³:

³⁸³ S/2005/371.

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 26. Mai 2005 betreffend die Liste der Kandidaten für das Amt der Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, in dem Sie eine Verlängerung der Frist für die Vorlage von Benennungen um dreißig Tage vorschlagen³⁸⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Der Rat nahm von dem Inhalt Ihres Schreibens Kenntnis und beschloss, die Frist für die Vorlage von Benennungen bis zum 7. Juli 2005 zu verlängern."

Auf seiner 5236. Sitzung am 26. Juli 2005 behandelte der Rat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Aufstellung der Kandidatenliste für das Amt der Ad-litem-Richter".

**Resolution 1613 (2005)
vom 26. Juli 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1166 (1998) vom 13. Mai 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1431 (2002) vom 14. August 2002, 1481 (2003) vom 19. Mai 2003, 1503 (2003) vom 28. August 2003, 1534 (2004) vom 26. März 2004 und 1597 (2005) vom 20. April 2005,

nach Prüfung der beim Generalsekretär eingegangenen Benennungen für das Amt eines Ad-litem-Richters beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien,

leitet gemäß Artikel 13 ter Absatz 1 Buchstabe *d*) des Statuts des Gerichtshofs die nachstehende Liste der benannten Personen an die Generalversammlung weiter:

Herr Tanvir Bashir Ansari (Pakistan)
Herr Melville Baird (Trinidad und Tobago)
Herr Frans Bauduin (Niederlande)
Herr Giancarlo Roberto Belleli (Italien)
Herr Ishaq Usman Bello (Nigeria)
Herr Ali Nawaz Chowhan (Pakistan)
Herr Pedro David (Argentinien)
Herr Ahmad Farawati (Syrische Arabische Republik)
Frau Elizabeth Gwaunza (Simbabwe)
Herr Burton Hall (Bahamas)
Herr Frederik Harhoff (Dänemark)
Herr Frank Höpfel (Österreich)
Frau Tsvetana Kamenova (Bulgarien)
Herr Muhammad Muzammal Khan (Pakistan)
Herr Uldis Kinis (Lettland)
Herr Raimo Lahti (Finnland)
Frau Flavia Lattanzi (Italien)
Herr Antoine Mindua (Demokratische Republik Kongo)
Herr Jawdat Naboty (Syrische Arabische Republik)
Frau Janet Nosworthy (Jamaika)
Frau Chioma Egondou Nwosu-Iheme (Nigeria)

³⁸⁴ S/2005/346.

Frau Prisca Matimba Nyambe (Sambia)
Frau Michèle Picard (Frankreich)
Herr Brynmor Pollard (Guyana)
Herr Árpád Prandler (Ungarn)
Frau Kimberly Prost (Kanada)
Scheich Abdul Rashid (Pakistan)
Frau Vonimbolana Rasoazanany (Madagaskar)
Herr Ole Bjørn Støle (Norwegen)
Herr Krister Thelin (Schweden)
Herr Klaus Tolkdorf (Deutschland)
Herr Stefan Trechsel (Schweiz)
Herr Abubakar Bashir Wali (Nigeria)
Tan Sri Dato' Lamin Haji Mohd Yunus (Malaysia)

Auf der 5236. Sitzung einstimmig verabschiedet.

INTERNATIONALER GERICHTSHOF³⁸⁵

A. Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines frei gewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof (S/2004/830)

Beschluss

Auf seiner 5070. Sitzung am 4. November 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines frei gewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof" (S/2004/830).

Resolution 1571 (2004) vom 4. November 2004

Der Sicherheitsrat,

mit Bedauern über den Rücktritt von Richter Gilbert Guillaume mit Wirkung vom 11. Februar 2005,

feststellend, dass damit für die verbleibende Amtszeit von Richter Gilbert Guillaume ein Sitz im Internationalen Gerichtshof frei wird, der gemäß dem Statut des Gerichtshofs besetzt werden muss,

in Anbetracht dessen, dass gemäß Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt der Wahl zur Neubesetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrat festgesetzt wird,

beschließt, dass die Wahl zur Besetzung des frei werdenden Sitzes am 15. Februar 2005 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung stattfindet.

Auf der 5070. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

³⁸⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1946, 1948, 1949, 1951, 1953, 1954, 1956 bis 1960, 1963, 1965, 1966, 1969, 1972, 1975, 1978, 1980 bis 1982, 1984, 1985, 1987, 1989 bis 1991, 1993 bis 1996 und 1999 bis 2002 verabschiedet.

B. Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs (S/2005/50, S/2005/51 und S/2005/52)

Beschluss

Am 15. Februar 2005 wählten der Sicherheitsrat auf seiner 5121. Sitzung und die Generalversammlung auf der 81. Plenarsitzung ihrer neunundfünfzigsten Tagung Herrn Ronny Abraham (Frankreich) in den Internationalen Gerichtshof, um einen durch den Rücktritt des Richters und ehemaligen Präsidenten Gilbert Guillaume frei gewordenen Sitz zu besetzen.

**FRAGEN BETREFFEND ABSCHLIESSENDE ERÖRTERUNGEN
ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES SICHERHEITSRATS³⁸⁶**

Beschluss

Auf seiner 5156. Sitzung am 30. März 2005 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Belarus', Gambias, Indonesiens, Kubas, Luxemburgs, Marokkos, Pakistans, Ruandas, Somalias und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Abschließende Erörterungen über die Tätigkeit des Sicherheitsrats im laufenden Monat

Schreiben des Ständigen Vertreters Brasiliens bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 18. März 2005 (S/2005/188)".

³⁸⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2001, 2002 und 2003 verabschiedet.

Vom 1. August 2004 bis 31. Juli 2005 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte

ANMERKUNG: Es ist Praxis des Sicherheitsrats, auf jeder Sitzung auf der Grundlage einer im Voraus verteilten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für die betreffende Sitzung anzunehmen; die Tagesordnungen der einzelnen Sitzungen in der Zeit vom 1. August 2004 bis 31. Juli 2005 finden sich in: *Official Records of the Security Council*, 5016. bis 5244. Sitzung.

In der nachstehenden chronologisch geordneten Liste sind die Sitzungen aufgeführt, auf denen der Rat während dieses Zeitraums beschlossen hat, einen bisher nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

<i>Gegenstand</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>
Zivile Aspekte der Konfliktbewältigung und der Friedenskonsolidierung.....	5041.	22. September 2004
Sitzungen des Sicherheitsrats in Nairobi (18.-19. November 2004)	5063.	26. Oktober 2004
Institutionelle Beziehungen zur Afrikanischen Union.....	5084.	19. November 2004
Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B	5087.	24. November 2004
Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Operation der Vereinten Nationen in Burundi stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B	5088.	24. November 2004
Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit.....	5187.	26. Mai 2005
Die Situation betreffend Irak	5189.	31. Mai 2005
Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Die Rolle des Sicherheitsrats bei humanitären Krisen: Herausforderungen, Erfahrungen und Zukunftsperspektiven.....	5225.	12. Juli 2005
Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. Juli 2005	5237.	27. Juli 2005

Verzeichnis der vom 1. August 2004 bis 31. Juli 2005 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
1557 (2004)	12. August 2004	Die Situation zwischen Irak und Kuwait.....	75
1558 (2004)	17. August 2004	Die Situation in Somalia.....	92
1559 (2004)	2. September 2004	Die Situation im Nahen Osten.....	37
1560 (2004)	14. September 2004	Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea	167
1561 (2004)	17. September 2004	Die Situation in Liberia	171
1562 (2004)	17. September 2004	Die Situation in Sierra Leone	181
1563 (2004)	17. September 2004	Die Situation in Afghanistan	116
1564 (2004)	18. September 2004	Bericht des Generalsekretärs über Sudan	123
1565 (2004)	1. Oktober 2004	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	188
1566 (2004)	8. Oktober 2004	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen.....	60
1567 (2004)	14. Oktober 2004	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien be- gangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.....	281
1568 (2004)	22. Oktober 2004	Die Situation in Zypern	211
1569 (2004)	26. Oktober 2004	Sitzungen des Sicherheitsrats in Nairobi (18.-19. November 2004) ..	218
1570 (2004)	28. Oktober 2004	Die Situation betreffend Westsahara	225
1571 (2004)	4. November 2004	Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines frei gewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof.....	287
1572 (2004)	15. November 2004	Die Situation in Côte d'Ivoire.....	10
1573 (2004)	16. November 2004	Die Situation in Timor-Leste	111
1574 (2004)	19. November 2004	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	128
1575 (2004)	22. November 2004	Die Situation in Bosnien und Herzegowina	3
1576 (2004)	29. November 2004	Die Frage betreffend Haiti.....	157
1577 (2004)	1. Dezember 2004	Die Situation in Burundi.....	85
1578 (2004)	15. Dezember 2004	Die Situation im Nahen Osten.....	39
1579 (2004)	21. Dezember 2004	Die Situation in Liberia	173
1580 (2004)	22. Dezember 2004	Die Situation in Guinea-Bissau	151
1581 (2005)	18. Januar 2005	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien be- gangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.....	282
1582 (2005)	28. Januar 2005	Die Situation in Georgien.....	241
1583 (2005)	28. Januar 2005	Die Situation im Nahen Osten.....	40
1584 (2005)	1. Februar 2005	Die Situation in Côte d'Ivoire.....	15
1585 (2005)	10. März 2005	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	134
1586 (2005)	14. März 2005	Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea	169

Verzeichnis der vom 1. August 2004 bis 31. Juli 2005 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
1587 (2005)	15. März 2005	Die Situation in Somalia.....	98
1588 (2005)	17. März 2005	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	134
1589 (2005)	24. März 2005	Die Situation in Afghanistan	119
1590 (2005)	24. März 2005	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	135
1591 (2005)	29. März 2005	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	141
1592 (2005)	30. März 2005	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	197
1593 (2005)	31. März 2005	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	146
1594 (2005)	4. April 2005	Die Situation in Côte d'Ivoire	19
1595 (2005)	7. April 2005	Die Situation im Nahen Osten.....	44
1596 (2005)	18. April 2005	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	201
1597 (2005)	20. April 2005	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.....	284
1598 (2005)	28. April 2005	Die Situation betreffend Westsahara	226
1599 (2005)	28. April 2005	Die Situation in Timor-Leste.....	113
1600 (2005)	4. Mai 2005	Die Situation in Côte d'Ivoire.....	20
1601 (2005)	31. Mai 2005	Die Frage betreffend Haiti.....	163
1602 (2005)	31. Mai 2005	Die Situation in Burundi.....	88
1603 (2005)	3. Juni 2005	Die Situation in Côte d'Ivoire	21
1604 (2005)	15. Juni 2005	Die Situation in Zypern	212
1605 (2005)	17. Juni 2005	Die Situation im Nahen Osten.....	49
1606 (2005)	20. Juni 2005	Die Situation in Burundi.....	91
1607 (2005)	21. Juni 2005	Die Situation in Liberia	176
1608 (2005)	22. Juni 2005	Die Frage betreffend Haiti.....	164
1609 (2005)	24. Juni 2005	Die Situation in Côte d'Ivoire	25
1610 (2005)	30. Juni 2005	Die Situation in Sierra Leone	184
1611 (2005)	7. Juli 2005	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen.....	66
1612 (2005)	26. Juli 2005	Kinder und bewaffnete Konflikte.....	255
1613 (2005)	26. Juli 2005	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.....	286
1614 (2005)	29. Juli 2005	Die Situation im Nahen Osten.....	51
1615 (2005)	29. Juli 2005	Die Situation in Georgien.....	246
1616 (2005)	29. Juli 2005	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	208
1617 (2005)	29. Juli 2005	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen.....	68

Verzeichnis der vom 1. August 2004 bis 31. Juli 2005 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen

<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
4. August 2004	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (S/PRST/2004/28).....	273
5. August 2004	Die Situation in Côte d'Ivoire (S/PRST/2004/29).....	8
15. August 2004	Die Situation in Burundi (S/PRST/2004/30).....	79
1. September 2004	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2004/31)	59
10. September 2004	Die Frage betreffend Haiti (S/PRST/2004/32).....	155
22. September 2004	Zivile Aspekte der Konfliktbewältigung und der Friedenskonsolidierung (S/PRST/2004/33).....	186
6. Oktober 2004	Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit: Die Rolle der Vereinten Nationen (S/PRST/2004/34).....	210
12. Oktober 2004	Die Situation in Afghanistan (S/PRST/2004/35)	118
19. Oktober 2004	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2004/36).....	38
19. Oktober 2004	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2004/37)	63
26. Oktober 2004	Die Situation in Somalia (S/PRST/2004/38).....	94
28. Oktober 2004	Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/PRST/2004/39)	222
28. Oktober 2004	Frauen, Frieden und Sicherheit (S/PRST/2004/40).....	220
2. November 2004	Die Situation in Guinea-Bissau (S/PRST/2004/41)	150
6. November 2004	Die Situation in Côte d'Ivoire (S/PRST/2004/42).....	9
19. November 2004	Die Situation in Somalia (S/PRST/2004/43).....	95
19. November 2004	Institutionelle Beziehungen zur Afrikanischen Union (S/PRST/2004/44).....	229
7. Dezember 2004	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2004/45)	194
14. Dezember 2004	Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/PRST/2004/46)	231
15. Dezember 2004	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2004/47).....	39
16. Dezember 2004	Die Situation in Côte d'Ivoire (S/PRST/2004/48).....	14
12. Januar 2005	Die Frage betreffend Haiti (S/PRST/2005/1).....	159
13. Januar 2005	Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage (S/PRST/2005/2)	33

Verzeichnis der vom 1. August 2004 bis 31. Juli 2005 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen

<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
18. Januar 2005	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2005/3)	64
15. Februar 2005	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2005/4).....	42
16. Februar 2005	Die Situation zwischen Irak und Kuwait (S/PRST/2005/5).....	77
16. Februar 2005	Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage (S/PRST/2005/6)	33
17. Februar 2005	Kleinwaffen (S/PRST/2005/7).....	251
23. Februar 2005	Kinder und bewaffnete Konflikte (S/PRST/2005/8).....	254
25. Februar 2005	Grenzüberschreitende Fragen in Westafrika (S/PRST/2005/9).....	215
2. März 2005	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2005/10)	195
7. März 2005	Die Situation in Somalia (S/PRST/2005/11).....	96
9. März 2005	Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage (S/PRST/2005/12)	34
14. März 2005	Die Situation in Burundi (S/PRST/2005/13).....	87
31. März 2005	Die Situation in Guinea-Bissau (S/PRST/2005/14)	154
12. April 2005	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2005/15)	200
25. April 2005	Unterrichtung durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats (S/PRST/2005/16).....	236
4. Mai 2005	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2005/17).....	46
12. Mai 2005	Berichte des Generalsekretärs über Sudan (S/PRST/2005/18)	148
23. Mai 2005	Die Situation in Burundi (S/PRST/2005/19).....	87
26. Mai 2005	Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit (S/PRST/2005/20).....	262
31. Mai 2005	Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (S/PRST/2005/21).....	265
7. Juni 2005	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2005/22).....	48
15. Juni 2005	Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Papua-Neuguineas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. März 1998 (S/PRST/2005/23).....	240
17. Juni 2005	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2005/24).....	49
21. Juni 2005	Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/PRST/2005/25)	234
22. Juni 2005	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2005/26).....	50
29. Juni 2005	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2005/27)	206
6. Juli 2005	Die Situation in Côte d'Ivoire (S/PRST/2005/28).....	30
8. Juli 2005	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2005/29)	66
12. Juli 2005	Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Die Rolle des Sicherheitsrats bei humanitären Krisen: Herausforderungen, Erfahrungen und Zukunftsperspektiven (S/PRST/2005/30)	267
13. Juli 2005	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2005/31)	207

Verzeichnis der vom 1. August 2004 bis 31. Juli 2005 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen

<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
14. Juli 2005	Die Situation in Somalia (S/PRST/2005/32).....	100
18. Juli 2005	Die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: HIV/Aids und internationale Friedenssicherungseinsätze (S/PRST/2005/33).....	269
20. Juli 2005	Unterrichtung durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats (S/PRST/2005/34).....	238
22. Juli 2005	Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/PRST/2005/35)	224
27. Juli 2005	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2005/36)	67
27. Juli 2005	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2005/37)	67

